# Normalien-Sammlung

für

# Militär-Gerichte

(Privat-Ausgabe)

von

**Jakob Wimmer,**

k. k. Stabs-Auditor, Ritter des großherzogl. hessischen Ordens Philipp des Großmüthigen.

---

Erstes Supplement-Heft
(Jahrgang 1857).

**GRATZ.**
Druck von A. Leykam's Erben.
1857.

## 3101. A. O. Commando v. 8. Jänner 1857, Pr. Nr. 5356,

mitgetheilt mit Vdg. des n. öst. L. G. Coo. v. 12. Jän. 1857, Pr. Nr. 31.

Es hat sich wiederholt der Fall ereignet, daß Urlaubsgesuche von Offizieren und Auditoren auf ärztliche Zeugnisse gestützt waren, bei deren Ausstellung von den Feldärzten nicht mit der pflichtmäßigen Gewissenhaftigkeit vorgegangen wurde, indem daselbst einseitige Angaben der Zeugnißwerber als Thatsachen bestätigt erschienen, welche sich bei näherer Erhebung als übertrieben und sogar als unrichtig herausgestellt haben.

Bei den dadurch für den Dienst hervorgehenden Nachtheilen, und zur Hintanhaltung fernerer Mißbräuche findet sich daher das hohe Armee-Ober-Commando veranlaßt, mit Erlaß v. 8. d. M., Pr. Nr. 5356, die zur Ausstellung von Krankheitszeugnissen berufenen Feldärzte anzuweisen, bei Ausfertigung solcher Documente unter allen Verhältnissen die strengste, auf eigene ärztliche Ueberzeugung gegründete Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu beobachten, indem das hohe Armee-Ober-Commando in dieser Richtung vorkommende Pflichtverletzung künftig an dem Schuldigen strenge ahnden wird.

## 3102. A. O. Comdo. v. 12. Jän. 1857, S. I, Abth. 2, Nr. 48,

mitgetheilt v. O. M. G. H. mit Vdg. v. 21. Jän. 1857, W. 127.

Das hohe Armee-Ober-Commando hat über die Anfrage, ob unter dem Ausdrucke „verschärfter Verhaft im Militär-Gefängnisse", womit nach §. 4 des Circular-Rescriptes vom 10. März 1855, Præsidiale Nr. 486, die statt des schweren Kerkers verhängte höchste Leibesstrafe nach Umständen verschärft werden kann, der schwere Kerker zu verstehen sei, mit dem Erlasse vom 12. Jänner 1857, Section I, Abtheilung 2, Nr. 48, Nachstehendes entschieden:

Nachdem die erwähnte Bestimmung des obcitirten Rescriptes sich nicht des Ausdruckes „schwerer Kerker" bedient, somit die Absicht des Gesetzes unverkennbar ist, daß in dem angegebenen Falle eine mildere Verschärfung der Leibesstrafe, als solche durch den schweren Kerker bewirkt würde, einzutreten hat, nachdem ferner die beabsichtigte Verschärfung der höchsten Leibesstrafe, wenn solche durch schweren Kerker vollzogen wurde, mit dem Schlußsatze des §. 40 des Militär-Strafgesetzes nicht im Einklange stünde, so kann auch der in dem §. 4. des angezogenen Präsidial-Rescriptes vorkommende Ausdruck nicht anders verstanden werden, als daß der Sträfling nach ausgestandener Leibesstrafe noch im Stockhause rücksichtlich Gemeinde-Arreste, während des im Urtheile ausgesprochenen Zeitraumes anzuhalten, und diese

Haft durch Anlegung von Eisen oder in einer sonstigen gesetzlich zulässigen Weise zu verschärfen sei.

Hieraus ergiebt sich von selbst, daß ein solcher Straf-Zusatz, sobald bei dem Vorhandensein erschwerender Umstände darauf erkannt wird, in dem betreffenden Urtheile mit keinem anderen, als dem in dem obigen Circular-Rescripte enthaltenen Ausdrucke zu bezeichnen und zugleich die mit der Haft verknüpfte Verschärfung anzuführen sei.

## 3103. A. O. Comdo. v. 13. Jän. 1857, S. I, Abth. 2, Nr. 58,

kundgegeben mit Vdg. des n. öst. L. G. Combo. v. 25. Jänner 1857, S. III, Abth. 3, Nr. 1742.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob durch das Rescript vom 24. Jänner 1855, Section III, Abtheilung 2, Nr. 116 der 7. Punkt des Circulars vom 14. Mai 1852 (Armee-Verordnungsblatt Nr. 43) aufgehoben sei, hat das h. Armee-Ober-Commando mit Erlaß vom 13. Jän. 1857, S. I., Abth. 2, Nr. 58, die Belehrung dahin ertheilt, daß der bis zur Entlassung beurlaubte Mann bis zu jenem Tage, wo er bei seinem Truppenkörper außer Stand gebracht wird, welcher nach dem Rescripte vom 16. Juli 1856, Sect. III, Abth. 2, Nr. 4875 in der Regel der 30. Juni ist, der Militär-Gerichtsbarkeit angehöre, und erst von diesem Zeitpuncte in die Civil-Gerichtsbarkeit übertrete.

Das Rescript vom 24. Jänner 1855, Sect. III, Abth. 2, Nr. 116 hat, wie der Eingang zeigt, zunächst den Fall der Entlassung eines superarbitrirten Mannes vor Augen; ein solcher kann erst von dem Zeitpunkte der zuletzt genossenen Aerarial-Verpflegung, als aus dem Militär-Verbande entlassen, angesehen werden, keineswegs hat aber dieses Rescript beabsichtigt, an den allgemeinen Jurisdictions-Vorschriften der bis zur Entlassung beurlaubten Mannschaft etwas zu ändern.

Hiervon geschieht die allgemeine Verlautbarung mit dem Beisatze, daß nachdem einerseits mit hierortiger Verordnung vom 26. März 1856, Sect. I, Abth. 1, Nr. 3281, die beschleunigte Ausfolgung der Entlassungs-Documente an die bis zur Entlassung beurlaubte Mannschaft ohnehin den Truppen und Branchen nachdrücklichst zur Pflicht gemacht worden ist, diese sonach auch für jede Verzögerung und für die dadurch dem Aerar etwa mittlerweile verursachten Auslagen, ersatzpflichtig erklärt worden sind, — andererseits bei vorkommenden Präsentirungen solcher beurlaubter Mannschaft auf dem, aus dem Urlaubspasse zu ersehenden „Tag der Außerstandbringung" genau zu reflectiren komme, damit nicht Leute, welche bereits der Civil-Jurisdiction unterstehen, ungebührlich in eine ärarische Verpflegung genommen werden, weil in einem solchen Falle die Schuldtragenden allerdings zum Ersatze der bezüglichen Unkosten verhalten werden müßten.

## 3104. A. O. Comdo. v. 14. Jän. 1857, S. I., Abth. 2 Nr. 72,

mitgetheilt m. der Vdg. des allg. M. App. G. v. 6. Febr. 1857, Nr. 1343.

Das hohe Armee-Ober-Commando hat mit dem Rescripte vom 14. v. Mts., Sect. I, A. 2, Nr. 72, bezüglich der vom Nieder-Oesterreichischen Landes-Generalcommando über das Straf- und Begnadigungsrecht der Truppen-Divisions- und Festungs-Commanden gestellten Anfrage Nachstehendes zu erlassen befunden:

„Es unterliegt keinem Zweifel, daß in Folge der bestehenden durch das Militär-Straf-Gesetzbuch nicht aufgehobenen Jurisdictions-Vorschriften

die Militär-, Festungs- und sonstigen mit einem Garnisons-Auditoriate versehenen Truppen-Commanden berechtigt seien, Urtheile über die Mannschaft, vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, die bis auf die höchste körperliche Züchtigung oder eine Freiheitsstrafe bis zu Einem Jahre ausfallen, wie bisher, selbst zu bestätigen, und daß, da diese Commanden das Straf- und Begnadigungsrecht im Namen der Landes-Commandirenden ausüben, es dem commandirenden Generalen unbenommen bleibe, denselben dieses Recht wo sie es dem Dienste angemessen finden, selbst in einem weiteren Umfange zu verleihen, eben so wenig ist durch das neue M. St. G. B. in dem Disciplinar-Strafbefugnisse dieser Militär- und Festungs-Commanden eine Modification eingeführt worden.

Dieselben haben hinsichtlich der ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Individuen wie bisher auch künftig das Disciplinar-Strafbefugniß eines Regiments-Commandanten auszuüben. Hievon wird ein löbliches k. k. Landes-General-Commando in Folge Rescripts des Obersten-Militär-Gerichtshofes vom 21. Jänner 1857, **W.** 144 sowohl zur eigenen Wissenschaft als weitern Verlautbarung in Kenntniß gesetzt.

## 3105. A. O. Comdo. v. 20. Jän. 1857, S. I., Abth. 2 Nr. 117,

mitgetheilt m. der Vdg. des allg. M. App. G. v. 13. Febr. 1857, 1599.

Der hohe k. k. Oberste Militär-Gerichtshof, hat mit Rescript vom 28. Jänner l. J., **W.** 202 anher eröffnet, daß das hohe Armee-Ober-Commando mit Erlaß vom 20. Jänner l. J., Sect. 1, Abth. 2, Nr. 117 in Betreff der Anwendbarkeit der §§. 286 und 288 des M. St. G. auf die Mannschaft der Gensdarmerie, Folgendes zu verordnen befunden hat:

Nach den Bestimmungen der §§. des organischen Gesetzes für die Gensdarmerie leistet das Aerar in den meisten Fällen die erste Einlage in die Masse und alle monatlichen Massa-Pauschalgelder.

Eine Auszahlung aus dem Massa-Antheile des Mannes an denselben ist an die im 2. Absatze des §. 74 des organischen Gesetzes vorgeschriebene Bedingung geknüpft, und in den Fällen nach §. 75 desselben Gesetzes verliert der Mann den Anspruch auf seinen Massa-Antheil gänzlich.

Der Gensdarm ist daher weder der ausschließliche Eigenthümer des Massa-Antheiles, noch ist er in der Ausübung seines ihm darauf zustehenden Eigenthumsrechtes unbeschränkt und kann damit nach §. 364 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht nach Willkühr, sondern nur nach Zulassung des Gesetzes verfügen; hieraus folgt, daß bei einem Gensdarm jeder Verkauf von Montur- und Rüstungssorten so lange dieselben nicht in sein unbeschränktes Eigenthum übergehen, ebenso wie bei jedem Soldaten anderer Truppenkörper unstatthaft ist. Nachdem überdieß aus den Eingangsworten des §. 286 des M. St. G. klar zu entnehmen ist, daß der Zweck, der gegen die Veräußerung oder vorsätzliche Vernichtung der Monturs- und Rüstungssorten angedrohten Strafe nicht nur darin besteht, das Aerar vor Schaden zu schützen, sondern auch darin, daß der Mann sich durch derlei Handlungen nicht dienstunfähig mache, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Gensdarme, der sich einer solchen Handlung schuldig macht, nach §. 288 des M. St. G. zu bestrafen ist.

Hievon beehrt man sich das löbliche k. k. Landes-General-Commando zur eigenen Wissenschaft und weitern gefälligen Verlautbarung an die unterstehenden Militär-Gerichts-Behörden in Kenntniß zu setzen.

## 3106. A. O. Comdo. v. 26. Jänner 1857, Pr. Nr. 166, mitgetheilt mit der Vdg. des n. österr. L. G. Comdos. v. 29. Jänner 1857, S. I, Abth. 1, Nr. 1367.

Laut hohen Armee=Ober=Commando=Erlaß vom 26. Jänner 1857, Pr. Nr. 166 hat in Gemäßheit des allh. Befehlschreibens ddo. Mailand am 25. Jänner 1857 das allh. sanctionirte Organisirungs=Statut der Armee mit 1. März l. J. als organisches Grundgesetz für die Armee in Wirksamkeit zu treten . . . . . . . . . . . . . . . . . .

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Ueber die Durchführung desselben, insoweit dessen Bestimmungen nicht ohnedieß bereits in Geltung stehen, werden die speciellen Weisungen rechtzeitig nachfolgen, daher vor deren Erhalt in keiner Beziehung selbstständig zu verfügen ist.

Hiebei wird bemerkt, daß es durchaus nicht gestattet ist, die Vervielfältigung dieses Statutes im Wege des Buchhandels bewirken zu lassen.

---

Anmerkung. Für Militär=Gerichte werden die sie betreffenden Abänderungen dieses a. h. Statuts daher nur im Auszuge aufgenommen, u. z.:

### Allerhöchster Armeebefehl Nr. 22.

Das vorliegende „Organisirungs=Statut für die k. k. Armee“ umfaßt alle Bestimmungen über den Stand und die Formation der Truppen, der Behörden, der Anstalten und sonstigen Körper meiner Armee, es regelt deren Wirkungskreis und gegenseitige Beziehungen.

Ich übergebe es meinem Heere zur ausschließlichen Richtschnur, und hebe alle früheren Bestimmungen auf.

Mailand, am 25. Jänner 1857.

Franz Josef m. p.

---

§. 228. Den Regimentsinhabern stehen folgende Befugnisse zu:

4) Die Heiratsbewilligungen an die Individuen des Regiments vom Oberstlieutenant abwärts zu ertheilen und

5) das gerichtsherrliche Straf- und Begnadigungsrecht über alle Individuen des Regiments mit Ausschluß des Obersten Regiments-Commandanten auszuüben.

Die Regiments=Inhaber haben das Recht, das Befugniß zu den Uebersetzungen, Beförderungen und Heiratsbewilligungen entweder ganz oder theilweise an den Obersten und Commandanten des Regiments zur Ausübung abzutreten; das gerichtsherrliche Straf- und Begnadigungsrecht jedoch kann an denselben bloß bezüglich der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts übertragen werden.

Die Inhaber der Feld=Artillerie=Regimenter, des Küsten-Artillerie-Regiments und des Raketeur Regiments haben rücksichtlich ihrer Regimenter dieselben Befugnisse auszuüben, wie selbe hier (von 1—5) aufgeführt sind — mit der einzigen Beschränkung, daß ihnen das Beförderungsrecht bloß in den Chargen vom Feuerwerker abwärts zugestanden ist.

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Außer den eigentlichen Regiments-Inhabern sind zur Ausübung der Inhabers-Rechte über die ihnen untergeordneten Körper berufen, und nehmen sonach in dieser Beziehung eine behördliche Stellung ein:

der Chef des Adjutanten-Corps über die diesem Corps angehörigen Individuen;

der Chef des General-Quartiermeister-Stabes über das Corps dieses Stabes und über das Militär-Ingenieur-Geographen-Corps, — endlich

der General-Gensdarmerie-Inspector über die Gensdarmerie-Regimenter und das Militär-Polizei-Wach-Corps.

§. 235. Den Platz-, Stadt-, Forts- und Festungs-Commanden obliegt

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

die Evidenthaltung aller in dem Dienstrayon sich aufhaltenden pensionirten und mit Beibehalt der Charge ausgetretenen Offiziere, Militär-Parteien und Beamten, so wie deren Witwen und Waisen.

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Im Kriege vereinigt das Platz-, Stadt-, Forts- oder Festungs-Commando eines im Belagerungs-Zustande befindlichen Platzes die volle militärische Gewalt über alle Truppen, Anstalten und Behörden im Dienstes-Rayon, und bildet für diese die oberste Behörde, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist.

§. 236. . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Zur Besorgung des militärischen und militär-polizeilichen Dienstes haben die in den Stand dieser Behörden gehörigen Stabs- und Ober-Offiziere unter der Leitung des Platz-, Stadt-, Forts- oder Festungs-Commandanten die Bestimmung, welchem überdieß je nach den Local-Verhältnissen als Organe:

für das Justiz-Wesen der Garnisons-Auditor,

für die Sanitäts-Sachen der Garnisons- oder Spitals-Chef-Arzt,

für die geistlichen Angelegenheiten der Garnisons- oder Spitals-Caplan, und

für die öconomischen Angelegenheiten das respicirende Kriegs-Commissariat beigegeben ist.

§. 237. Die Platz-, Stadt-, Forts- und Festungs-Commanden sind den Landes-General-Commanden, in deren Bereiche sie liegen, unmittelbar untergeordnet.

In feindlich cernirten festen Plätzen tritt die in dem Schlußsatze des §. 235 ausgesprochene selbstständige Stellung dieser Behörden ein.

## Von den Militär-Gerichts-Behörden.

§. 302. Die gesammten zum Standes-Verbande der k. k. Armee gehörigen Individuen unterliegen der militärischen Gerichtsbarkeit.

Behufs der Justiz-Pflege sind die Militär-Gerichts-Behörden aufgestellt, und in drei Instanzen organisirt.

Die Militär-Gerichte erster Instanz sind:

die Gerichte, im Verbande der Truppen und Militär-Academien,

die Invalidenhaus-Gerichte,

die Garnisons-Gerichte, und

die Landes-Militär-Gerichte.

Bei der Versetzung einer Armee auf den Kriegs-Fuß gelangen als Gerichte erster Instanz:

die Feldstabs-Auditoriate, and die Armeecorps-Auditoriate zur Aufstellung.

Ueber den sämmtlichen Gerichten erster Instanz besteht als zweite In-

stanz das Militär-Appellations-Gericht, und als dritte Instanz das Armee-Ober-Commando.

In der zweiten und dritten Instanz ist die Straf- und die Privat-Rechts-Pflege vereiniget; in der ersten Instanz ist dieß nur bei den Regiments- und Invalidenhaus-Gerichten der Fall, während die Garnisons-Gerichte nur die Straf-Rechts-Pflege, und die Landes-Militär-Gerichte nur die Privat-Rechts-Pflege auszuüben haben.

§. 303. Die Straf-Rechts-Pflege erster Instanz wird überall im Namen eines Gerichtsherrn ausgeübt.

Den Gerichtsherren steht in Bezug auf die Straf-Rechts-Pflege unter Beobachtung der dießfalls bestehenden Gesetze das Recht der Urtheils-Bestätigung, Strafmilderung oder Begnadigung zu. Gerichtsherren über alle Chargen vom Oberstlieutenant einschließig abwärts sind

die Regiments-Inhaber über die zum Standes-Verbande ihrer Regimenter gehörigen Individuen,

der Chef des Adjutanten-Corps über die Individuen dieses Corps,

der Chef des General-Quartiermeister-Stabes über die Individuen dieses letzteren, dann über das Ingenieur-Geographen-Corps,

der Gensdarmerie-General-Inspector über alle zum Standes-Verbande der Gensdarmerie-Regimenter und des Militär-Polizei-Wach-Corps gehörigen Individuen (§. 228).

Gerichtsherren sind ferner die Hauptleute der k. k. Garden und der Garde-Capitän der Leibgarde-Gensdarmerie über alle in den Stand dieser Körper gehörigen Individuen ohne Unterschied der Charge.

Rücksichtlich aller Militär-Individuen, welche nicht zum Standes-Verbande eines der genannten Körper gehören, beziehungsweise rücksichtlich der Chargen vom Obersten einschließig aufwärts, haben die landescommandirenden Generale die gerichtsherrlichen Rechte auszuüben; bei einer auf dem Kriegsfuße stehenden mobilen Armee ist zur Ausübung dieses Rechtes der Armee-Commandant berufen.

Der Gang der Privat-Rechts-Pflege in und außer Streitsachen ist durch das Gesetz vorgezeichnet, und wird dessen genaue Beobachtung von den Gerichtsherren lediglich überwacht.

§. 304 Bei den k. k. Leibgarden,
bei den gesammten Linien-Infanterie-Regimentern,
bei allen Grenz-Regimentern,
beim Titler Grenz-Bataillone,
beim Tiroler-Jäger-Regimente,
bei sämmtlichen Cavallerie-Regimentern,
bei allen Feld-Artillerie-Regimentern,
beim Küsten-Artillerie-Regimente,
beim Raketeur-Regimente, und
bei allen Gensdarmerie-Regimentern sind eigene Gerichte aufgestellt, welche theils im Namen, theils unter dem Vorsitze des betreffenden Gerichtsherrn (§. 303) über den ganzen Stand des bezüglichen Truppenkörpers die Gerichtsbarkeit im vollen Umfange auszuüben haben.

Die Gerichtsherren sind befugt, das Recht der Strafgerichtsbarkeit über die Individuen vom Feldwebel, Feuerwerker und Wachtmeister abwärts an den Obersten, beziehungsweise Commandanten des ihnen unterstehenden Truppenkörpers zur Ausübung abzutreten (§. 228).

Als Organe für die Gerichtspflege sind einem jeden der genannten Truppenkörper ein oder mehrere Auditore zugewiesen, deren systemisirte Anzahl aus den beim ersten Hauptstücke für die Truppenkörper der einzelnen Waffengattungen angeschlossenen Standes-Schema zu entnehmen ist.

In Straffällen, welche die Grenzen der Disciplinar-Strafgewalt überschreiten, wird von einem aus Individuen desselben Truppenkörpers zusam-

mengesetzten Kriegsrechte auf Grund der Information des Auditors durch Stimmenmehrheit erkannt, und das Erkenntniß vor dem Vollzuge der Bestätigung des Gerichtsherrn oder des Commandanten — in soweit der letztere von dem ersteren hiezu ermächtiget ist, unterzogen.

Die Privat-Rechts-Pflege dagegen in und außer Streitsachen übt, im Namen des Gerichtsherrn, der Commandant unmittelbar durch den Auditor nach den Bestimmungen der Jurisdictions-Norm und der Gerichts-Ordnung.

In der Ausübung der richterlichen Gewalt sind daher die Commanden der im Eingange des gegenwärtigen Paragraphes genannten Truppenkörper im Vereine mit den Regiments-Inhabern, beziehungsweise im Vereine mit den zur Ausübung der gerichtsherrlichen Befugnisse berechtigten Individuen zugleich Gerichts-Behörden.

Die Straf-Urtheile dieser Gerichts-Behörden unterliegen zwar in einigen, durch die Straf-Gerichts-Ordnung bezeichneten Fällen der Revision des Militär-Appellations-Gerichtes und des Armee-Ober-Commando; dem Abgeurtheilten ist jedoch ein Recurs gegen dieselben nie gestattet; die Privat-Rechts-Pflege der in Rede stehenden Gerichte dagegen ist einer regelmäßigen Revision des Ober-Gerichtes unterworfen, und Berufung der Parteien an die höheren Gerichts-Instanzen zuläßig.

Die Gerichts-Behörden im Verbande der Truppen sind stets mit dem Commando der Truppe vereiniget und theilen mit dem letzteren im Frieden und im Kriege jeden Stations-Wechsel; die Versetzung der Truppen auf den Kriegsfuß hat keine Aenderung der organischen Verhältnisse dieser Behörden zur Folge.

Zu den Gerichts-Behörden, von welchen der gegenwärtige Paragraph Sprache führt, gehören auch die bei den Militär-Academien aufgestellten Gerichte.

§. 305. Die Invalidenhaus-Gerichte sind von den Regiments-Gerichten darin wesentlich unterschieden, daß den ersteren im eigenen Namen keine Strafgerichtsbarkeit zusteht, und nicht der Commandant des Invalidenhauses, sondern der landescommandirende General der Gerichtsherr über die zum Invalidenhaus-Stande gehörigen Individuen ist.

Die Privat-Rechts-Pflege in und außer Streitsachen üben diese Gerichte gleich den Regiments-Gerichten, sowie sie auch mit ihren Gerichtsherren zu dem Militär-Ober-Gerichte und dem Armee-Ober-Commando, als der obersten Gerichts-Instanz in dem gleichen dienstlichen Verhältnisse stehen, wie die Regiments-Gerichte.

In welchen Stationen Invalidenhäuser aufgestellt sind, und daher auch Invalidenhaus-Gerichte sich befinden, ist aus dem §. 207 zu entnehmen; dieselben sind stabile Behörden, deren organischer Bestand durch die Versetzung der Armee auf den Kriegsfuß nicht berührt wird.

§. 306. Ueber alle im Bereiche eines Landes General-Commando dislocirten, und nicht der Regiments-, beziehungsweise Bataillons-Jurisdiction unterstehenden Truppen, Anstalten und Militär-Individuen steht dem landescommandirenden Generalen die Strafgerichtsbarkeit zu (§. 303), welche derselbe mittelst der Garnisons-Auditoriate, und theilweise mittelst der Invalidenhaus-Auditoriate (§. 305) ausübt. Die Ersteren bilden unter dem landescommandirenden Generalen als Gerichtsherrn die Garnisons Gerichte, stehen als solche zu dem Militär-Ober-Gerichte und dem Armee-Ober-Commando in dem nämlichen dienstlichen Verhältnisse, wie die Regiments Gerichte, sind jedoch nur auf die Gerichtsbarkeit in Straffällen beschränkt

In welchen Stationen im Bereiche der einzelnen Landes-General Commanden Garnisons-Auditoriate aufgestellt sind, dieß ist aus dem Schema Beilage 56 zu entnehmen; die bezeichneten Stationen sind im Frieden und im Kriege dieselben, und diese Behörden im Kriege überhaupt keiner Veränderung unterworfen.

§. 307. Den Landes-Militärgerichten obliegt in Bezug auf alle der Straf-Gerichtsbarkeit der Garnisons-Gerichte unterstehenden Truppen, Armee-Anstalten und Militär-Individuen (§. 306) im Bereiche der Landes-General-Commanden unter dem landescommandirenden Generalen die Privat-Rechts-Pflege in und außer Streitsachen.

Im Bereiche der Monarchie sind zehn Landes-Militär-Gerichte aufgestellt, welche sich überall im Sitze der Landes-General-Commanden befinden, und dem Präsidium des landescommandirenden Generalen als Gerichtsherrn unterstehen, dessen Stellvertreter der General ad latus des Commandirenden, oder ein hiezu besonders bestimmter General ist.

Der vorgeschriebene Stand an Dienstes-Organen bei den einzelnen Landes Militär-Gerichten ist aus dem Schema Beilage 57 zu ersehen.

Ueber die bei den Landes-Militär-Gerichten zur Verhandlung kommenden Geschäfts-Gegenstände wird in der Regel in Gremial-Sitzungen entschieden, welchen unter dem Vorsitze des Präsidenten oder seines Stellvertreters die Stabs-Auditore und die Stabs-Offiziere beiwohnen. — Die zum Stande dieser Behörden gehörigen Auditore sind zur Führung des Raths-Protokolles, zum Dienste als Actuare und Sperr-Commissäre bestimmt.

Die Landes-Militär-Gerichte unterstehen als Militär-Gerichte erster Instanz dem Militär-Appellations-Gerichte, und in höherer Linie dem Armee-Ober-Commando als der obersten Gerichts-Instanz; sie sind stabile Territorial-Behörden und das Gebiet ihrer Wirksamkeit fällt mit jenem der Landes-General-Commanden geographisch zusammen; die Versetzung der Armee auf den Kriegsfuß hat keine Veränderung in ihrem organischen Bestande zur Folge.

§. 308. Ueber alle bei einer mobilen Armee eingetheilten und nicht der Gerichtsbarkeit eines Truppen-Gerichtes (§. 304) unterstehenden Armee-Körper und Individuen steht dem Armee-Commandanten in Rechts-Verletzungs-Fällen das Straf- und Begnadigungs-Recht zu (§. 303), welches derselbe entweder unmittelbar selbst ausübt oder theilweise an die höheren Truppenführer in der Armee überträgt.

Als Organe zur Ausübung dieses Befugnisses gelangen im Falle der Versetzung einer Armee auf den Kriegs-Fuß:

Das Feld-Stabs Auditoriat im operirenden Haupt-Quartiere (§. 285) und die Armee-Corps-Auditoriate bei den Armee-Corps-Commanden zur Aufstellung.

Das Feld-Stabs-Auditoriat wird durch einen Ober-Stabs-Auditor zweiter Classe oder Stabs-Auditor — die Armee-Corps-Auditoriate werden durch Stabs-Auditore versehen.

Das Feld-Stabs-Auditoriat und die Armee-Corps-Auditoriate bilden unter dem Gerichtsherrn Gerichts-Behörden erster Instanz, und unterstehen als solche in allen dem Revisions-Zuge oder dem Recurs-Wege vorbehaltenen Fällen den höheren Instanzen, nämlich dem Militär-Appellations-Gerichte und dem Armee-Ober-Commando; die Bestimmungen, welche für die Militär-Gerichte erster Instanz, bezüglich der Schöpfung der Straf-Erkenntnisse und deren Bestätigung durch den Gerichtsherrn überhaupt vorgezeichnet sind, gelten auch für diese mobilen Gerichts-Behörden.

Die Feld-Stabs-Auditoriate und die Armee Corps-Auditoriate sind — abgesehen von ihrer gerichtsbehördlichen Stellung — zugleich zur Bearbeitung aller bei den Armee- und Armee-Corps-Commanden in Verhandlung kommenden, die Justiz-Pflege betreffenden Gegenständen berufen und in dieser Beziehung die Feld-Stabs-Auditoriate unter den General-Adjutanten — die Armee-Corps-Auditore als Referenten unmittelbar unter den Armee-Corps-Commandanten gestellt.

Nach der Zurückversetzung der Armee auf den Friedens-Fuß werden

das Feld-Stabs-Auditoriat und die Armee-Corps-Auditoriate wieder aufgelassen.

§. 309. Das Militär-Appellations-Gericht bildet die zweite Instanz in der Justiz-Pflege, und hat als solche die Aufgabe, die von den Gerichts-Behörden erster Instanz nach den Bestimmungen der Gerichts-Ordnung dahin einzusendenden Untersuchungs- und Verhandlungs-Acten in Straffällen sowohl, als auch in bürgerlichen Streitsachen zu prüfen, nach Befund das Urtheil entweder zu bestätigen, oder innerhalb der durch die Gerichts-Ordnung gesetzten Grenzen abzuändern, oder endlich an die oberste Gerichts-Instanz, das Armee-Ober-Commando, zur Entscheidung zu leiten.

Dem Militär-Appellations-Gerichte obliegt überdieß im Allgemeinen die Ueberwachung der Justiz-Pflege bei den Gerichts-Behörden erster Instanz, und zu diesem Behufe von Zeit zu Zeit eine Gerichts-Visitation durch abgeordnete höhere Justiz-Organe.

Dem Militär-Appellations-Gerichte ist ein höherer General als Präses vorgesetzt; der unter demselben systemisirte Stand der Behörde ist aus dem Schema Beilage 58 zu entnehmen.

Ueber die bei dem Militär-Appellations-Gerichte in Verhandlung kommenden Gegenstände wird in der Regel in Gremial-Sitzungen berathen und entschieden, bei welchem unter dem Vorsitze des Präsidenten der Kanzlei-Director und die Referenten zu erscheinen haben.

Das Militär-Appellations-Gericht erstreckt seinen Wirkungskreis über alle Gerichtsbehörden erster Instanz der Armee, hat seinen bleibenden Sitz in Wien, und untersteht innerhalb der gerichtsordnungsmäßigen Schranken als Gerichts-Behörde zweiter Instanz dem Armee-Ober-Commando, als der dritten Gerichts-Instanz.

Der Organismus der Behörde bleibt im Kriegs-Verhältnisse der Armee unberührt.

§. 310. Die dritte letzte Gerichts-Instanz in der Militär-Justiz-Pflege bildet das Armee-Ober-Commando, dessen Entscheidungen von Amtswegen keiner weiteren Revision mehr unterworfen sind, und gegen dessen Erkenntnisse keine weitere Berufung mehr zulässig ist.

Der Organismus des Armee-Ober-Commando für die Justiz-Pflege erscheint im §. 328 vorgezeichnet.

## Das Armee-Ober-Commando.

§. 328. Der Militär-Justiz-Senat bildet gleich den General-Directionen eine Geschäftsgruppe des Armee-Ober-Commando, und ist das Organ des Chefs dieser Behörde zur Ausübung der richterlichen Functionen in letzter Instanz.

Dem Militär-Justiz-Senate präsidirt im Namen dieses Chefs ein höherer General, welchem ein zweiter General als Vice-Präsident beigegeben ist.

Die Justiz-Geschäfte werden daselbst in fünf Abtheilungen mit der Nummern-Bezeichnung von 23 bis 27 (§. 324) bearbeitet, deren jeder ein General-Stabs-Auditor als Referent vorsteht; entschieden wird hierüber mit Ausnahme unbedeutender currenter Geschäftsstücke, stets in Senats-Sitzungen, welchen unter dem Vorsitze des Präsidenten der Vice-Präsident und die Referenten als Votanten beiwohnen, und zwar durch Stimmenmehrheit der Votanten, und bei gleich getheilten Stimmen durch jene des Präsidenten.

Zur Unterstützung der Referenten in der Bearbeitung der Geschäftsstücke und zur Führung des Raths-Protokolles sind dem Justiz-Senate zwei Ober-Stabs-Auditore 2. Classe und drei Stabs-Auditore zugewiesen, und für den Manipulations-Dienst zwischen den Abtheilungen und den Präsi-

denten ein Hauptmann oder Subaltern-Offizier der Militär-Kanzlei-Branche zugetheilt.

## Das Auditoriat.

§. 367. Zur Versehung der Justiz-Geschäfte in der Armee ist das Auditoriat bestimmt, und ist dessen systemisirter Friedensstand mit

7 General-Stabs-Auditoren,
12 Ober-Stabs-Auditoren erster Klasse,
20 Ober-Stabs-Auditoren zweiter Klasse,
40 Stabs-Auditoren,
124 Auditoren erster Klasse,
124 Auditoren zweiter Klasse,
62 Auditoren dritter Klasse bemessen.

Von dem oben ausgewiesenen Stande des Auditoriats haben ein Ober-Stabs-Auditor zweiter Klasse und vier Auditore (erster, zweiter oder dritter Classe) ihre Eintheilung bei der Kriegs-Marine — und neunzehn Auditore (erster, zweiter und dritter Klasse) bei den Communitäten in der Militär-Grenze behufs der Dienstleistung als Syndici.

§. 368. Die General-Stabs-Auditore haben die Widmung zur Dienstleistung beim Justiz-Senate des Armee-Ober-Commando als der obersten Justiz-Behörde der Armee und bei der administrativ-judiciellen Abtheilung des Armee-Ober-Commando als Referenten.

Die Ober-Stabs-Auditore erster Classe fungiren beim Militär-Appellations-Gerichte, bei welchem auch ein General-Stabs-Auditor als Kanzlei-Director angestellt ist.

Die Ober-Stabs-Auditore zweiter Classe und die Stabs-Auditore haben ihre Eintheilung bei den Justiz-Abtheilungen des Armee-Ober-Commando und der Landes-General-Commanden, dann bei dem Militär-Appellations-Gerichte und den Landes-Militär-Gerichten zu erhalten; überdieß ist für jedes Grenz-Regiment ein Stabs-Auditor systemisirt.

Die Auditore erster, zweiter und dritter Klasse sind zur Besorgung der Rechts-Pflege bei den Truppen und Branchen, bei den Garnisons-Gerichten und bei den Landes-Militär-Gerichten bestimmt. Die dienstliche Eintheilung der Chargen des Auditoriates im Einzelnen — ist aus den beim dritten Hauptstücke über den Dienst-Stand der verschiedenen Behörden angeschlossenen Standes-Schemen zu ersehen.

Die zur Besorgung der Justiz-Geschäfte bei der kaiserlichen Kriegs-Marine erforderlichen Justiz-Organe werden gleichfalls aus dem Concretal-Status des Auditoriates genommen, bleiben jedoch während dieser Dienstleistung in Personal-Angelegenheiten dem Armee-Ober-Commando unterstellt.

Die bei den Truppen und Branchen eingetheilten Auditore sind von den ersteren förmlich im eigenen Stande zu führen, gehören aber nichts destoweniger in den gemeinsamen Concretal-Status des Auditoriates.

§. 369. Bei einer Versetzung der Armee auf den Kriegs-Fuß sind die für die mobilisirten Heerestheile erforderlichen Organe des Auditoriates zuvörderst aus dem bemessenen Friedens-Stande beizuziehen, und nur in dem Falle, wenn dieß ohne Benachtheiligung des Dienstes nicht thunlich wäre, hat auf die Dauer des Bedarfes die neue Creirung der erforderlichen Chargen über den systemisirten Friedens-Stand hinaus stattzufinden.

Eine Vermehrung dieses Standes — jedoch nur über vorher eingeholte Allerhöchste Bewilligung — hat auch im Frieden einzutreten, wenn die currenten Justiz-Geschäfte sich zeitweise der Art vermehren, daß mit der systemisirten Zahl des Justiz-Personales das Auslangen nicht gefunden werden kann.

So oft in den Chargen vom Auditor erster Classe abwärts aus dem ersteren oder dem letzteren Grunde eine Vermehrung über den systemisirten Friedens-Stand hinaus eintritt, ist ein Fünftel von der Gesammtzahl dieses subalternen Justiz-Personales in die Kategorie der Auditore dritter Klasse — die übrigen vier Fünftheile sind zur Hälfte (bei einer ungeraden Zahl zur größeren Hälfte) in die Kategorie der Auditore erster Klasse, der Rest in die Kategorie der Auditore zweiter Klasse einzureihen. Bei der Zurückversetzung auf den Friedensfuß, beziehungsweise bei der Auflassung einer durch die Vermehrung der Justiz-Geschäfte hervorgerufenen zeitweisen Vermehrung des Justiz-Personales — sind die hiedurch überzählig entfallenden Individuen auf den systemisirten Friedens-Stand ihrer Chargen allmälig wieder einzubringen.

§. 370. Das Auditoriat ergänzt seinen jeweiligen Abgang in den höheren Chargen in der Regel durch tourmäßige Beförderung, und nur in der untersten, d. i. in der Charge der Auditore dritter Klasse, durch neue Einreihung.

Zur Einreihung in diese Charge sind die Auditoriats-Practikanten bestimmt; dieselben werden, mit der Qualification der juridisch-politischen Staats-Prüfungen versehen, nach Bedarf aufgenommen, und nach Zurücklegung des für sie bestehenden Lehr-Cursus über Militär-Recht und eines Lehr-Curses über Militär-Administration, dann nach entsprechend abgelegter Militär-Richteramts-Prüfung nach Maßgabe der sich ergebenden Apreturen vom Armee-Ober-Commando als Auditore dritter Klasse angestellt.

## 3107. Staatsvertr. mit Nord-Amerika, ausg. a. 27. Jän. 1857.

(R. G. B. Nr. 14)

**Nos Franciscus I. etc. etc.**

**Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:**

**Posteaquam a Nostro et a potentissimi Praesidis unitorum Statuum Americae Septemtrionalis Plenipotentiario, Conventio de mutua maleficorum extraditione in civitate Washington die 3. mensis Julii anni 1856 inita et signata est, quae postea communi consensu emendata fuit, tenoris sequentis:**

### Vertrag zwischen Oesterreich einerseits und den vereinigten Staaten andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.

Da es Behufs besserer Verwaltung der Rechtspflege und zur Verhütung von Verbrechen innerhalb des Gebietes und der Gerichtsbarkeit der contrahirenden Theile zweckmäßig befunden worden ist, daß Individuen, welche gewisse schwere Verbrechen begehen und vor der Justiz flüchtig geworden sind, unter Umständen gegenseitig ausgeliefert werden, auch daß die betreffenden Verbrechen namentlich aufgezählt werden, und da die Gesetze Oesterreichs nicht gestatten, die eigenen Unterthanen einer auswärtigen Jurisdiction zu überliefern, also die Regierung der vereinigten Staaten mit Rücksicht darauf, daß der Vertrag unter strenger Reciprocität geschlossen wird, gleicherweise von jeder Verpflichtung frei sein soll, Bürger der vereinigten Staaten auszuliefern; so haben einerseits Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, und andererseits die vereinigten Staaten von Nordamerika beschlossen, über diesen Gegenstand zu verhandeln, und zu diesem Behufe ihre respectiven Bevollmächtigten ernannt, um eine Uebereinkunft zu verhandeln und abzuschließen, nämlich: Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich Allerhöchst Ihren Minister-Residenten bei der Regierung der vereinigten Staaten,

Johann Georg Ritter von Hülsemann, und der Präsident der vereinigten Staaten den Staatssecretär William L. Marcy, welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer respektiven Vollmachten die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

### Artikel I.

Man ist dahin übereingekommen, daß Oesterreich und die vereinigten Staaten auf gegenseitige Requisitionen, welche respective sie selbst oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz ausliefern sollen, welche beschuldiget, das Verbrechen des Mordes, oder eines Angriffes in mörderischer Absicht, oder des Seeraubes, oder der Brandstiftung, oder des Raubes, oder der Fälschung oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, sei es gemünztes oder Papiergeld, oder des Defectes oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben, in dem Gebiete des anderen Theiles eine Zuflucht suchen oder dort aufgefunden werden; mit der Beschränkung jedoch, daß dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll welche nach den Gesetzen des Ortes, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre; und die respectiven Richter und andere Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugniß und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde; und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechthaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende executive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne. Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Theile getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Convention sollen in keiner Weise auf die in diesem Artikel aufgezählten, jedoch noch vor dem Datum der Convention begangenen Verbrechen, und eben so wenig auf politische Verbrechen ihre Anwendung finden.

### Artikel II.

Keiner der contrahirenden Theile soll gehalten sein, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft seine eigenen Bürger oder Unterthanen auszuliefern.

### Artikel III.

Wenn ein Individuum, das eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo er eine Zuflucht gesucht hat oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden sein und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben oder freigesprochen sein wird.

### Artikel IV.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. Jänner 1858 in Kraft bleiben, und wenn kein Theil dem anderen sechs Monate vorher Mitthei-

lung von seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablaufe von 12 Monaten, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem anderen von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben; wobei jeder der hohen contrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem anderen eine solche Mittheilung zu jeder Zeit nach dem Ablaufe des gedachten ersten Jänner 1858 zugehen zu lassen.

### Artikel V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt werden von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und von dem Präsidenten unter und mit der Genehmigung und Zustimmung des Senates der vereinigten Staaten, und die Ratificationen sollen zu Washington innerhalb sechs Monaten von dem heutigen Datum, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Nos visis et perpensis Conventionis hujus articulis juxta praecedentem redactionem illos omnes et singulos ratos confirmatosque habere profitemur ac declaramus, verbo Nostro Caesareo Regio adpromittentes, Nos omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse.

In quorum fidem tractatus tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro appenso muniri jussimus.

Dabantur Viennae, die 16. Novembris, anno Domini millesimo octingentesimo quinquagesimo sexto, Regnorum Nostrornm octavo.

**Josephus Franciscus.** (L.S.)

Comes a Buol-Schauenstein m. p.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Joannes Vesque de Püttlingen m. p.,
C. R. Consiliarius aulicus et ministerialis.

## 3108. Arm.Ob.Com. v. 30. Jän. 1857. S.1.Abth.1, Nr.750.

Nach §. 15 des neuen Pensions-Normals steht den Pensionisten die Wahl eines Domicils innerhalb der k. k. Staaten frei.

Durch diese — schon früher bestandene Begünstigung — sind jedoch jene, mit dem Rescripte vom 14. September 1816, M. 3398 verlautbarten, und später mit dem Rescripte vom 18. Februar 1840, D. 262 wiederholten Bestimmungen, unter denen den Pensionisten oder Militär-Witwen und Waisen das Domicil in Wien zu gestatten ist, keineswegs aufgehoben.

Da — nach Anzeige des Landes-General-Commandos in Wien — neuerer Zeit Fälle vorgekommen sind, daß pensionirte Offiziere ohne gegründete Ursache und mit Gefährdung ihrer Subsistenz nach Wien übersiedelten, so findet das Armee-Ober-Commando die diesfalls — mit dem erstcitirten Rescripte — vorgezeichneten Bestimmungen zur Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

## 3109. Arm.Ob.Com. v. 1. Febr. 1857. S. 1, Abth. 1, Nr. 849.

Mit Bezug auf das mit Präsid. Vdg. vom 26. Jänner l. J., Nr. 166 hinausgegebene neue Organisirungs-Statut der Armee wird Folgendes angeordnet:

. . . . . . . . . . Beim Auditoriate haben anstatt der bisherigen, in Hinkunft die im §. 367 des Organisirungs-Statuts vorgezeichneten Chargen Benennungen Platz zu greifen und zwar haben die bisherigen General-Auditore die Benennung „General-Stabs-Auditor" — die Oberst-Auditore den Titel „Oberstabs-Auditore 1. Klasse" — die Oberstlieutenants-Auditore die Benennung „Oberstabs-Auditore 2. Klasse" — die Majors-Auditore den Titel „Stabs-Auditore" — die Hauptleute- und Rittmeister-Auditore 1. Klasse die Benennung „Auditore 1. Klasse" — die Hauptleute- und Rittmeister-Auditore 2 Klasse die Benennung „Auditore 2. Klasse" endlich die Oberlieutenant-Auditore die Benennung „Auditore 3. Klasse" als Chargenbenennung anzunehmen, wogegen der von den Organen des Auditoriats bisher bekleidete Offiziers-Charakter für die Zukunft wegfällt.

Ferner haben auch die künftig bei den Truppen eingetheilten Auditore statt der Regiments-Uniform die für die uneingetheilten Auditore vorgeschriebene Uniform zu tragen.

## 3110. A. O. C. v. 7. Febr. 1857, S. I., Abth. 2 Nr. 261, mitg. vom Obrst. M. G. H. v. 18. Febr. 1857 W. 371.

Das hohe Armee-Ober-Commando hat mit dem Erlasse vom 7. Febr. 1857 S. I. Abth. 2 No. 261, über eine vorgekommene Anfrage zu entscheiden befunden, daß nach §. 3 der — mittelst Allerhöchster Entschließung vom 14. Jän. 1855 — modifizirten früheren Instruction für die Disciplinar-Kompagnien die Militär-Gerichte in den Urtheilen auf die Abgabe in eine Disciplinar-Kompagnie niemals zu sprechen haben.

Diese Allerhöchste Anordnung ist durch das Militär-Strafgesetzbuch um so weniger als derogirt anzusehen, als selbst der §. 51 des M. St. G. ausdrücklich vorschreibt, daß sich, in Ansehung der Versetzung eines — wegen Verbrechen Bestraften in eine Disciplinar-Kompagnie — nach den diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften zu benehmen sei, und die oberwähnte Allerhöchste Entschließung wörtlich lautet: „Von der Bestimmung, wonach „die Versetzung eines Mannes in eine Disciplinar-Kompagnie im Kriegs- „rechtsurtheile oder rechtlichen Erkenntnisse angeführt werden muß, hat es „in Hinkunft abzukommen."

Damit aber die in den §§. 224 und 294 des M St. G bei Komplott-Stiftern und Selbstbeschädigern als gesetzliche Folgen dieser Verbrechen angeordnete Versetzung der Sträflinge in eine Disciplinar-Kompagnie auch in jenen Fällen zur Anwendung komme, wo der Schuldige seine Strafe in einer Festung zu vollstrecken hat, werden die Militär-Gerichtsbehörden, bei denen die Aburtheilung stattgefunden hat, ihrem Einschreiten um die Straf-Ortsbestimmung ausdrücklich und insbesondere der erwähnten gesetzlichen Folge Meldung zu machen haben, damit der Oberste Militär-Gerichtshof bei der Bestimmung des Strafortes das betreffende Festungskommando aufmerksam machen könne, daß sich dasselbe bei Gelegenheit der — im § 33 der provisorischen Instruktion über die Behandlung der zum Kerker verurtheilten Personen vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung wegen der Versetzung derselben in eine Disciplinar-Kompagnie mit dem kompetenten Landes-General-Kommando ins Einvernehmen zu setzen habe.

Hiervon wird das General-Kommando zur Anweisung der unterstehenden Militär-Gerichte und Festungs-Commanden — wo Sträflinge verwahrt werden — in die Kenntniß gesetzt.

## 3111. Circ. Vdg. des A. Ob. Com. v. 12. Febr. 1857. F. I. Abth. 1. Nr. 1328.

S. k k. ap Majestät haben mit der a. h. Entschließung, ddo. Mailand 1. Februar 1857 zu befehlen geruht, daß die Rubriken: „ob jemals desertirt" und „ob und warum kriegsrechtlich behandelt worden", künftig in den Mannschafts-Konduitlisten wegzubleiben haben, und die für diese Rubriken bisher bestimmt gewesenen Daten ausschließend in dem jeder Mannschafts-Konduitliste beizulegenden Strafertracte ersichtlich zu machen sind.

Dagegen ist die kriegsrechtliche Bestrafung oder die Lossprechung ab instantia von Offizieren, Militär-Parteien und Beamten in den Konduit-Listen derselben in der Rubrik „Anmerkung" umständlich zu erwähnen.

Im Falle jedoch ein in die gerichtliche Untersuchung verfallenes, der ordentlichen Militär-Jurisdiction unterstehendes Individuum in dem hierüber erfolgten rechtskräftigen gerichtlichen Spruche von dem angeschuldeten Verbrechen oder Vergehen gänzlich freigesprochen wird, so ist eine solche Untersuchung weder in dem Strafertrakte der Mannschaft, noch in den Konduitlisten der Oberoffiziere, Militär-Part eien, Unterpartheien und Beamten zu erwähnen.

Dasselbe gilt auch, wenn von einer eingeleiteten Untersuchung aus gesetzlichen Gründen abgelassen worden wäre.

## 3112. A. O. Com. v. 13. Febr. 1857 F. I. Abth. 2 Nr. 317.

Seine k. k. ap. Majestät haben mit all. h. Entschließung vom 2. d. M. anzuordnen geruht, daß in Fällen, wo ein zur Klasse der obligaten Mannschaft gehöriges Individuum, welches während seiner militärischen Dienstleistung gerichtlich gestraft wurde, und nach seinem Austritte aus derselben um einen Civil-Staatsdienst sich bewirbt, dem betreffenden Ministerium nur dann zustehe, ihm eine Stelle zu verleihen, wenn die, während der militärischen Dienstleistung, verübte strafbare Handlung eine solche ist, die nach dem Militär-Strafgesetzbuche bei einem Offizier oder Beamten nicht die Cassation, sondern lediglich die Entlassung nach sich gezogen haben würde; und daß dasselbe auch in Ansehung jener, um eine Stelle im Civil-Staatsdienste sich bewerbenden, strafweise entlassenen Militärpersonen zu beobachten sei, die zur Klasse der Nichtobligaten, jedoch weder zu jener der Offiziere, noch jener der Militärbeamten gehören.

Hievon wird das General-Kommando zur allgemeinen Verlautbarung bei sämmtlichen im Bezirke des General-Kommando befindlichen Militär-Behörden in Kenntniß gesetzt.

## 3113. Circ. Vdg. d. A. O. C. v. 15. Fbr. 1857. Pr. No. 306. (A. V. B. 7.)

Die im Reichs-Gesetzblatte, IV. Stück, Nr. 15, verlautbarte Verordnung des k. k. Justiz-Ministeriums vom 17. Jänner 1857, betreffend den gegenseitigen Schriftenwechsel der österreichischen Gerichts-Behörden mit mehreren deutschen Bundes-Staaten, hat den sämmtlichen Militär-Gerichten mit der Abweichung zur Darnachtung zu dienen, daß der unmittelbare Schriften-Verkehr der österreichischen Militär-Behörden erster Instanz mit den gedachten ausländischen Gerichts-Behörden nur den Landes-General-Kommanden und Landes-Militär-Gerichten zugestanden werde, wogegen sich

alle übrigen Militär-Behörden erster Instanz diesfalls an das vorgesetzte Landes-General-Kommando zu wenden haben.

Hiermit im Einklange werden sich auch die erwähnten fremden Gerichts-Behörden, wenn ihnen die Provinz, in welcher die durch den Schriftenwechsel betheiligte österreichische Militär-Person ihren Standort hat, bekannt ist, an das Landes-General-Kommando dieser Provinz, sonst aber an das Armee-Ober-Commando wenden, dagegen aber in beiden Fällen die Erledigungen der bezüglichen Requisitions-Schreiben an dieselben nur von den betreffenden Landes-General-Kommanden, rücksichtlich Landes-Militär-Gerichten, zu erfolgen haben.

(R. G. B. IV. Stück, Nr. 15.)

## Verordnung des Justizministeriums vom 17. Jänner 1857,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches mit Ausnahme der Militärgrenze.

Die Regierungen der Königreiche Preußen, Sachsen, Baiern, Hannover, Würtemberg, des Churfürstenthumes Hessen-Cassel, der Großherzogthümer Baden, Hessen-Darmstadt, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar, Oldenburg, der Herzogthümer Braunschweig, Nassau, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ältere Linie zu Greiz, Reuß jüngere Linie zu Gera, Lippe-Schaumburg, Lippe-Detmold, der Landgrafschaft Hessen-Homburg und der freien Städte Lübeck, Frankfurt am Main, Bremen, Hamburg sind dem Antrage der kaiserlich-österreichischen Regierung, daß den beiderseitigen Justizbehörden gleichen oder verschiedenen Ranges der unmittelbare Schriftenwechsel unter einander, in soferne nicht besondere Verhältnisse, wie namentlich in den durch Staatsverträge bezeichneten Fällen, eine Vermittlung auf diplomatischem Wege nothwendig machen, mit Beseitigung des diplomatischen Weges gestattet werde, beigetreten.

Die k. k. Gerichtsbehörden werden hiernach auf Grundlage der von den genannten Regierungen abgegebenen Erklärungen angewiesen, sich in Ansehung des Schriftenwechsels in folgender Art zu benehmen:

Bei dem Schriftenwechsel mit den Gerichtsbehörden der Königreiche Preußen, die Rheinprovinz ausgenommen, Sachsen, Baiern, Würtemberg, dann des Churfürstenthumes Hessen-Kassel — (soweit es bürgerliche Rechtssachen betrifft) —, der Großherzogthümer Baden, Hessen-Darmstadt — (in Beziehung auf die Provinzen Starkenburg und Oberhessen) —, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar und Oldenburg, der Herzogthümer Braunschweig — (soweit es bürgerliche Rechtssachen betrifft) —, Nassau, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ältere Linie zu Greiz, Reuß jüngere Linie zu Gera, Lippe-Detmold, der Landgrafschaft Hessen-Homburg und der freien Städte Lübeck, Frankfurt am Main und Bremen haben die k. k. Gerichte sich unmittelbar an die betreffenden Gerichte erster Instanz, und wenn diese mit Rücksicht auf die Competenzgesetze des fremden Staates oder aus anderen Gründen nicht bekannt sein sollten, an das betreffende Obergericht zu wenden.

Dagegen sind die gerichtlichen Requisitionen, welche in die königlich-preußische Rheinprovinz, in das Königreich Hannover oder in die zum Großherzogthume Hessen-Darmstadt gehörige Provinz Rheinhessen ergehen, im ersten Falle an die Oberprocuratoren bei den königlich-preußischen Landgerichten, beziehungsweise an den General-Prokurator bei dem königlich preußischen Appellations-Gerichtshofe zu Köln, im zweiten Falle an die königlich hannoverische Ober-Staatsanwaltschaft in Celle, endlich im dritten Falle an die Staatsprokuratoren bei den großherzoglichen Bezirksgerichten,

oder an den General-Staatsprokurator bei dem großherzoglichen Obergerichte zu Mainz zu richten.

Im Schriftenwechsel mit den Gerichtsbehörden des Großherzogthumes Mecklenburg-Schwerin haben sich die k. k. Gerichte an die Justiz-Kanzleien zu Schwerin, Güstrow und Rostock, rücksichtlich der Bewohner der Städte Rostock und Wismar aber an das in jeder dieser Städte bestehende städtische Obergericht zu wenden, soweit die Requisition nicht in diesen Städten wohnhafte landesherrliche Diener betrifft, in welchem Falle solche an die Justizkanzlei in Rostock zu richten ist.

Requisitionen, welche in Strafsachen nach dem Churfürstenthume Hessen-Kassel oder dem Herzogthume Braunschweig ergehen, sind im ersten Falle an die bei den churfürstlichen Kriminalgerichten bestellten Unter-Staats-Procuratoren, an die bei den churfürstlichen Obergerichten zu Kassel und Fulda bestehenden Staatsprokuratoren oder an den bei dem churfürstlichen Ober-Appellationsgerichte zu Kassel bestellten General-Staatsprokurator, im zweiten Falle aber an die Staatsanwälte bei den herzoglichen Kreisgerichten oder an den Ober-Staatsanwalt bei dem herzoglichen Ober-Gerichte zu Wolfenbüttel zu richten.

Bei dem Schriftenwechsel mit den Gerichtsbehörden des Fürstenthumes Schwarzburg-Sondershausen ist sich an eines oder das andere der beiden Kreis-Gerichte und bei dem Schriftenwechsel mit den Gerichtsbehörden des Fürstenthumes Lippe-Schaumburg an die fürstliche Justizkanzlei zu Bückeburg zu wenden.

Die Ersuchschreiben endlich, welche für die Gerichtsbehörden der freien Stadt Hamburg bestimmt sind, müssen immer direct an den Senat dieser Stadt, die für die Justizbehörden in dem hamburgischen Amte Ritzebüttel bestimmten Schreiben aber an den dortigen Herrn Amtmann gerichtet werden.

Die k. k. Ober-Landesgerichte werden beauftragt, die von den Justizbehörden der genannten Staaten an sie gerichteten Schreiben den zuständigen Gerichten zur Erledigung zu übermitteln, welche letztere hiebei stets mit Sorgfalt zu prüfen haben, ob die auswärtige Justizbehörde zu den Verfügungen, deren Vollzug von ihr in Anspruch genommen wird, auch competent und das gestellte Begehren nach den Gesetzen zuläßig ist.

Im Falle hierüber obwaltender Zweifel haben die ersten Instanzen bei den Obergerichten und letztere nach Umständen bei dem Justizministerium die Anfrage zu stellen; im Falle aber keine Bedenken entgegenstehen, dem Ersuchen stets mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen, um keinen Anlaß zu Reclamationen zu geben.

Zur Erleichterung des Geschäftsverkehres mit den Justizbehörden der genannten Staaten folgt unten eine Uebersicht der Behörden, mit welchen der Schriftenwechsel stattzufinden haben wird.

## Preußen.

### I. Kammergericht in Berlin.*)

1. Stadtgericht in Berlin, zugleich Schwurgericht.

2. Kreisgericht in Berlin für die ländliche Umgebung der Residenz, mit den Gerichtsdeputationen **) in Alt-Landsberg und Oranienburg und

*) Das Appellationsgericht in Berlin führt den Namen Kammergericht.

**) Innerhalb des Sprengels der Kreisgerichte sind an einzelnen Orten Gerichts-Commissionen und Gerichtsdeputationen als besondere Abtheilungen des Kreis-Gerichtes vorhanden.

Die Gerichtscommissionen bestehen aus einem Richter (Gerichtscommissarius)

den Gerichtskommissionen in Bernau, Charlottenburg, Cöpnick, Liebenwalde, Mittenwalde, Trebbin, Königswusterhausen und Zossen.

Das Kreisgericht in Berlin ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Berlin und Beeskow.

3. Kreisgericht in Angermünde mit der Gerichtsdeputation in Schwedt und den Gerichtskommissionen in Joachimsthal und Oderberg.

4. Kreisgericht in Beeskow mit den Gerichtskommissionen in Buchholz, Friedland und Storkow.

5. Kreisgericht in Brandenburg (zugleich Schwurgericht) mit der Gerichtsdeputation in Rathenow und den Gerichtskommissionen in Belzig und Niemegk.

6. Kreisgericht in Jüterbogk, mit den Gerichtskommissionen in Baruth, Dahme, Luckenwalde und Treuenbrietzen.

7. Kreisgericht in Perleberg mit den Gerichtskommissionen in Havelberg, Lenzen, Putlitz, Sandau, Wilsnack und Wittenberge. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Perleberg, Neu-Ruppin und Wittstock.

8. Kreisgericht in Potsdam, mit der Gerichtskommission in Beelitz. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Potsdam und Jüterbogk.

9. Kreisgericht Prenzlau mit den Gerichtskommissionen in Brüssow und Strasburg i. U. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte Prenzlau, Angermünde und Templin.

10. Kreisgericht in Neu-Ruppin, mit den Gerichtskommissionen in Gransee, Lindow, Neustadt a. D., Rheinsberg und Wusterhausen a. D.

11. Kreisgericht in Spandau (zugleich Schwur-Gericht) mit den Gerichtskommissionen in Cremmen, Fehrbellin und Nauen.

12. Kreisgericht in Templin mit den Gerichtskommissionen in Boytzenberg i. U., Lychen und Zehdenick.

13. Kreisgericht in Wittstock mit den Gerichtskommissionen in Kyritz, Meyenburg und Pritzwalk.

14. Kreisgericht in Wriezen (zugleich Schwurgericht) mit der Gerichts-Deputation in Neustadt-Eberswalde und den Gerichtskommissionen in Freienwalde und Straußberg.

---

und dem erforderlichen Subaltern-Personale und befinden sich der Regel nach an solchen Orten des Bezirkes, an denen entweder wegen zu großer Entfernung vom Sitze des Kreisgerichtes oder wegen lebhaften Verkehres oder sonst aus anderen Gründen die Anwesenheit eines besonderen Richters nothwendig ist; ihr Geschäftskreis beschränkt sich auf den Ort, in welchem sie sich befinden, und dessen nächste Umgebung, und umfaßt durchschnittlich die Zahl von 7500 Einwohnern.

Die Gerichts-Commissarien sind Mitglieder des Kreisgerichtes, zu welchem sie gehören, und stehen daher zunächst unter der Aufsicht des Kreisgerichts-Direktors; ihre Competenz ist in Civilsachen auf Bagatellprozesse (bis 50 Thaler) und auf einfache Beleidigungen, in Straffachen auf Uebertretungen und einzelne geringe Vergehen, sowie auf Holzdiebstähle und Forst-Kontraventionen beschränkt. Außerdem haben sie Testamente und andere Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen und die Nachlaß-, Vormundschafts- und Hypothekensachen ihres Bezirkes zu bearbeiten.

Die Gerichts-Deputationen sind kleine Gerichtskollegien, sie bestehen aus mindestens drei Mitgliedern und sind für die kollegialisch zu behandelnden Civil- und Strafsachen eines gewissen Bezirkes bestimmt. Sie sind entweder beständige Deputationen, d. h. solche, welche sich fortdauernd an einem und demselben Orte befinden und im Wesentlichen wie die kleineren Kreisgerichte eingerichtet sind, oder sie werden periodisch in der Art gebildet, daß von Zeit zu Zeit mehrere Gerichtskommissarien an einem bestimmten Orte zusammentreten und dort gewisse kollegialisch zu erledigende Angelegenheiten als Deputationen des Kreisgerichtes verhandeln und entscheiden.

## II. Appellations-Gericht in Frankfurt an der Oder.

1. Kreisgericht in Cottbus, mit der Gerichtskommission in Peitz. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Cottbus, Luckau, Lübben und Spremberg.

2. Kreisgericht in Crossen.

3. Kreisgericht in Cüstrin mit der Gerichtsdeputation in Seelow und den Gerichtskommissionen in Bärwalde und Neudamm. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Cüstrin, Königsberg n. M. und Soldin.

4. Kreisgericht in Frankfurt a. d. O., mit den Gerichtskommissionen in Fürstenwalde, Müllrose und Müncheberg. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Frankfurt, Guben und Zielenzig.

5. Kreisgericht in Friedeberg n. M. mit den Gerichtsdeputationen in Arnswalde und Driesen und den Gerichtskommissionen in Neuwedell, Reetz und Woldenberg.

6. Kreisgericht in Guben mit den Gerichtskommissionen in Fürstenberg und Neuzelle

7. Kreisgericht in Königsberg n. M. mit den Gerichtskommissionen in Schönfließ und Zehden.

8 Kreisgericht in Landsberg a. W., zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte in Landsberg a. W. und Friedeberg n. M.

9. Kreisgericht in Luckau mit den Gerichtskommissionen in Dobrilugk, Finsterwalde und Kirchhain.

10. Kreisgericht in Lübben, mit den Gerichtskommissionen in Calau, Lieberose und Lübbenau.

11. Kreisgericht in Soldin mit den Gerichtskommissionen in Berlinchen, Bernstein und Lippehne.

12. Kreisgericht in Sorau mit der Gerichtsdeputation in Forst und den Gerichtskommissionen in Pförten, Sommerfeld und Triebel. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Sorau, Crossen und Züllichau.

13. Kreisgericht in Spremberg, mit der Gerichts-Deputation in Hoyerswerda und den Gerichtskommissionen in Drebkau, Ruhland und Senftenberg.

14. Kreisgericht in Zielenzig mit der Gerichtsdeputation in Sonnenburg und den Gerichtskommissionen in Drossen und Reppen

15. Kreisgericht in Züllichau mit der Gerichtskommission in Schwiebus.

## III. Appellationsgericht in Stettin.

1. Kreisgericht in Anklam mit den Gerichtsdeputationen in Pasewalk, Swinemünde und Ueckermünde und den Gerichtskommissionen in Neuwarp und Usedom. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte in Anklam und Demmin.

2 Kreisgericht in Cammin mit den Gerichtskommissionen in Stepenitz und Wollin.

3. Kreisgericht in Demmin mit den Gerichtskommissionen in Jarmen und Treptow a. d. T.

4. Kreisgericht zu Greiffenberg in Pommern mit der Gerichtsdeputation in Labes und den Gerichtskommissionen in Plathe, Regenwalde und Treptow a. d. R.

5. Kreisgericht in Greifenhagen mit den Gerichtskommissionen in Bahn und Fiddichow.

6. Kreisgericht in Naugard mit den Gerichtskommissionen in Gollnow und Massow. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Naugard, Cammin und Greiffenberg.

7. Kreisgericht in Stargard mit der Gerichtsdeputation in Pyritz und den Gerichtskommissionen in Jakobshagen und Nörenberg. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Stargard und Greifenhagen.

8. Kreisgericht in Stettin (zugleich Schwurgericht) mit den Gerichtskommissionen in Damm, Garz, Penkun und Pölitz.

## IV. Appellations-Gericht in Cöslin.

1. Kreisgericht in Belgrad, mit den Gerichtskommissionen in Cörlin und Polzin.

2. Kreisgericht in Bütow mit der Gerichtskommission in Rummelsburg.

3 Kreisgericht in Cöslin, mit den Gerichtskommissionen in Bublitz und Zanow. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zü Cöslin, Belgrad, Colberg und Schlawe.

4. Kreisgericht in Colberg.

5. Kreisgericht in Dramburg mit den Gerichtskommissionen in Callies, Falkenburg und Schivelbein.

6. Kreisgericht in Lauenburg.

7. Kreisgericht in Neustettin mit den Gerichtskommissionen in Bärwalde, Ratzebuhr und Tempelburg. Das Kreisgericht ist zugleich Schwur-Gericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Neustettin und Dramburg.

8. Kreisgericht in Schlawe mit der Gerichtsdeputation in Rügenwalde und der Gerichtskommission in Pollnow.

9. Kreisgericht in Stolp, zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte in Stolp, Bütow und Lauenburg.

## V. Appellations-Gericht in Greifswald.

1. Kreisgericht in Bergen.

2 Kreisgericht in Greifswald (zugleich Schwurgericht) mit den Gerichtskommissionen in Grimmen, Lassan, Loitz und Wolgast.

3. Kreisgericht in Stralsund mit den Gerichtskommissionen in Barth, Damgarten, Franzburg und Triebsees. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte in Stralsund und Bergen.

## VI. Appellations-Gericht zu Königsberg in Preußen.

1 Stadtgericht zu Königsberg in Preußen, zugleich Schwurgericht für den Bezirk des Stadtgerichtes und des Kreisgerichtes zu Königsberg in Preußen.

2. Commerz- und Admiralitätskollegium zu Königsberg in Preußen.

3. Kreisgericht zu Königsberg in Preußen mit der Gerichtsdeputation in Fischhausen und der Gerichtskommission in Pillau.

4. Kreisgericht in Allenstein mit der Gerichtskommission in Wartenburg.

5. Kreisgericht in Bartenstein, mit den Gerichtskommissionen in Creutzburg, Domnau, Preußisch-Eilau, Friedland, Landsberg und Schippenbeil. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Bartenstein und Rößel.

6. Kreisgericht in Braunsberg (zugleich Schwurgericht) mit der Gerichtsdeputation in Heiligenbeil und den Gerichtskommissionen in Mehlsack, Wormditt und Zinten.

7. Kreisgericht in Heilsberg mit den Gerichtskommissionen in Guttstadt. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Heilsberg und Allenstein.

8. Kreisgericht in Labiau mit der Gerichtsdeputation in Mehlauken.

9. Kreisgericht in Memel (zugleich Schwurgericht) mit der Gerichtskommission in Prökuls.

10. Kreisgericht in Mohrungen mit der Gerichtsdeputation in Preußisch-Holland und den Gerichtscommissionen in Deutschendorf, Liebstadt und Saalfeld. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Mohrungen und Osterode.

11. Kreisgericht in Neidenburg mit der Gerichtskommission in Soldau. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Neidenburg und Ortelsburg.

12. Kreisgericht in Ortelsburg mit der Gerichtskommission in Passenheim.

13. Kreisgericht in Osterrode mit den Gerichtskommissionen in Gilgenburg und Hohenstein.

14. Kreisgericht in Rössel mit der Gerichtsdeputation in Rastenburg und den Gerichtskommissionen in Barten, Bischofsburg, Bischofsstein und Seeburg.

15. Kreisgericht in Wehlau mit den Gerichtskommissionen in Altenburg, Gerdauen, Nordenburg und Tapiau. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Wehlau und Labiau.

## VII. Appellations-Gericht zu Insterburg.

1. Kreisgericht in Angerburg, zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Angerburg, Goldap, Lötzen und Sensburg.

2. Kreisgericht in Darkehmen.

3. Kreisgericht in Goldap.

4. Kreisgericht in Gumbinnen.

5. Kreisgericht in Heydekrug mit der Gerichtskommission in Ruß.

6. Kreisgericht zu Insterburg mit der Gerichtskommission in Norkitten. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Insterburg, Darkehmen, Gumbinnen, Pillkallen und Stallupönen.

7. Kreisgericht in Johannisburg, mit den Gerichtskommissionen in Arys und Bialla.

8 Kreis-Gericht in Kaukehmen, mit der Gerichts-Kommission in Seckenburg.

9. Kreisgericht in Lötzen mit der Gerichtskommission in Rhein.

10. Kreisgericht in Lyck, zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Lyck, Johannisburg und Marggrabowa.

11 Kreisgericht in Marggrabowa.

12. Kreisgericht in Pillkallen mit der Gerichtskommission in Schirwindt.

13. Kreisgericht in Ragnit mit der Gerichtskommission in Wischwill.

14. Kreisgericht in Sensburg mit der Gerichtskommission in Nicolaiken.

15. Kreisgericht in Stallupönen.

16. Kreisgericht in Tilsit, mit den Gerichtskommissionen in Heinrichswalde und Skaisgirren. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Tilsit, Heydekrug, Kaukehmen und Ragnit.

## VIII. Appellationsgericht in Marienwerder.

1. Stadt- und Kreisgericht in Danzig, zugleich Schwurgericht für den Bezirk desselben und der Kreisgerichte zu Carthaus und Neustadt.

2. Commerz- und Admiralitätskollegium in Danzig.

3. Kreisgericht in Carthaus.

4. Kreisgericht in Conitz, mit der Gerichtsdeputation in Tuchel. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Conitz und Schlochau.

5. Kreisgericht in Deutsch-Crone, mit den Gerichtskommissionen in Märkisch Friedland, Jastrow und Schloppe. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Deutsch-Crone und Flatow.

6. Kreisgericht in Culm mit der Gerichtskommission in Briesen.

7. Kreisgericht in Elbing, zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Elbing und Marienburg.

8. Kreisgericht in Flatow mit den Gerichtskommissionen in Vandsburg und Zempelburg.

9. Kreisgericht in Graudenz, zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Graudenz, Culm und Schwetz.

10. Kreisgericht in Löbau.

11. Kreisgericht in Marienburg mit den Gerichtsdeputationen in Stuhm und Tiegenhoff und der Gerichtskommission in Christburg.

12. Kreisgericht in Marienwerder mit der Gerichtskommission in Mewe. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Marienwerder, Löbau und Rosenberg.

13. Kreisgericht zu Neustadt in Westpreußen mit der Gerichtskommission in Putzig.

14. Kreisgericht in Rosenberg in Westpreußen mit den Gerichtskommissionen in Deutsch-Eylau und Riesenburg.

15. Kreisgericht in Schlochau mit den Gerichtskommissionen in Baldenburg, Preußisch-Friedland und Hammerstein.

16. Kreisgericht in Schwetz mit der Gerichtskommission in Neuenburg.

17. Kreisgericht in Preußisch-Stargardt (zugleich Schwurgericht) mit den Gerichtskommissionen in Berent-Dirschau und Schöneck.

18. Kreisgericht zu Strasburg in Westpreußen mit den Gerichtskommissionen in Gollub und Lautenburg.

19. Kreisgericht in Thorn, zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Thorn und Strasburg.

## IX. Appellations-Gericht in Breslau.

1. Stadtgericht in Breslau, zugleich Schwurgericht für den Bezirk desselben und der Kreisgerichte zu Breslau, Militsch, Neumarkt, Oels, Trebnitz, Polnisch-Wartenberg und Wohlau.

2. Kreisgericht in Breslau mit der Gerichtskommission in Canth.

3. Kreisgericht in Brieg, zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Brieg, Namslau, Ohlau und Strehlen.

4 Kreisgericht in Frankenstein mit der Gerichtskommission in Reichenstein.

5. Kreisgericht in Glatz mit den Gerichtskommissionen in Neurode, Reinerz und Wünschelburg. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Glatz, Frankenstein, Habelschwerdt und Münsterberg.

6. Kreisgericht in Habelschwerdt mit den Gerichtskommissionen in Landeck und Mittelwalde.

7. Kreisgericht in Hirschberg mit den Gerichtskommissionen in Hermsdorf u. K und Schmiedeberg.

8. Kreisgericht in Jauer mit der Gerichtsdeputation in Schönau. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Jauer, Hirschb.rg und Striegau.

9. Kreisgericht in Landeshut mit den Gerichtskommissionen in Liebau und Schömberg.

10. Kreisgericht in Militsch mit der Gerichtsdeputation in Trachenberg und der Gerichtskommission in Prausnitz.

11. Kreisgericht in Münsterberg.

12. Kreisgericht in Namslau.

13. Kreisgericht in Neumarkt.

14. Kreisgericht in Oels, mit der Gerichtskommission in Bernstadt.

15. Kreisgericht in Ohlau mit der Gerichtskommission in Wansen.

16. Kreisgericht in Reichenbach.

17. Kreisgericht in Schweidnitz mit den Gerichtskommissionen in Freiburg und Zobten. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Schweidnitz, Landeshut, Reichenbach und Waldenburg.

18. Kreisgericht in Strehlen mit der Gerichtsdeputation in Nimptsch.

19. Kreisgericht in Striegau mit der Gerichtsdeputation in Bolkenhain.

20. Kreisgericht in Trebnitz.

21. Kreisgericht in Waldenburg mit den Gerichtskommissionen in Friedland und Fürstenstein.

22. Kreisgericht in Polnisch-Wartenburg, mit den Gerichtskommissionen in Festenberg.

23. Kreisgericht in Wohlau mit der Gerichtsdeputation in Steinau und den Gerichtskommissionen in Raudten und Winzig.

## X. Appellations-Gericht in Glogau.

1. Kreisgericht in Bunzlau mit der Gerichtskommission in Naumburg a. d. O. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Bunzlau und Löwenberg.

2. Kreisgericht in Freistadt, mit den Gerichtskommissionen in Beuthen a. d. O., Carolath und Neusalz.

3. Kreisgericht in Glogau mit der Gerichtskommission in Polkowitz. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Glogau, Guhrau, Lüben und Sprottau.

4. Kreisgericht in Görlitz mit der Gerichtskommission in Reichenbach. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Görlitz, Lauban und Rothenburg.

5. Kreisgericht in Goldberg mit den Gerichtskommisssonen in Haynau.

6. Kreisgericht in Grünberg mit der Gerichtskommission in Deutsch-Wartenberg. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Grünberg, Freistadt und Sagan.

7. Kreisgericht in Guhrau mit der Gerichtskommission in Herrnstadt.

8. Kreisgericht in Lauban mit den Gerichtskommissionen in Meffersdorf und Seidenberg.

9. Kreisgericht in Liegnitz mit der Gerichtskommission in Parchwitz. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Liegnitz und Goldberg.

10. Kreisgericht in Löwenberg mit den Gerichtskommissionen in Friedeberg am Queis, Greifenberg, Lähn und Liebenthal.

11. Kreisgericht in Lüben.

12. Kreisgericht in Rothenburg mit der Gerichtskommission in Muskau.

13. Kreisgericht in Sagan mit den Gerichtskommissionen in Halbau und Priebus.

14. Kreisgericht in Sprottau.

## XI. Appellations-Gericht in Ratibor.

1. Kreisgericht in Beuthen in Oberschlesien mit der Criminal-Abtheilung in Tarnowitz und den Gerichtskommissionen in Tarnowitz und Myslowitz.

2. Kreisgericht in Cosel.

3. Kreisgericht in Creuzburg mit der Gerichtscommission in Pitschen.

4. Kreisgericht in Falkenberg.

5. Kreisgericht in Gleiwitz mit den Gerichtskommissionen in Peiskretscham und Tost. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Ples.

6. Kreisgericht in Grottkau mit der Gerichtskommission in Ottmachau.

7. Kreisgericht in Leobschütz mit den Gerichtskommissionen in Bauerwitz und Katscher.

8. Kreisgericht in Lublinitz mit der Gerichtskommission in Guttentag.

9. Kreisgericht in Neisse mit den Gerichtskommissionen in Patschkau und Ziegenhals. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Neisse, Falkenberg, Grottkau und Neustadt.

10. Kreisgericht in Neustadt in Oberschlesien mit der Gerichtskommission in Ober-Glogau.

11. Kreisgericht in Oppeln mit den Gerichtskommissionen in Carlsruhe, Krappitz und Kupp. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Oppeln, Creuzburg, Rosenberg und Groß-Strehlitz.

12. Kreisgericht in Pleß mit den Gerichtskommissionen in Neu-Berun und Nicolai.

13. Kreisgericht in Ratibor mit der Gerichtskommission in Hultschin. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Ratibor, Cosel, Leobschütz und Rybnik.

14. Kreisgericht zu Rosenberg in Ober-Schlesien mit der Gerichtskommission in Landsberg o. S.

15. Kreisgericht in Rybnik mit den Gerichtskommissionen in Loslau und Sohrau.

16. Kreisgericht in Groß-Strehlitz mit der Gerichtskommission in Ujest.

## XII. Appellations-Gericht in Posen.

1. Kreisgericht in Birnbaum mit der Gerichtskommission in Schwerin a. W.

2. Kreisgericht zu Grätz.

3. Kreisgericht in Kempen.

4. Kreisgericht in Kosten.

5. Kreisgericht in Krotoschin mit der Gerichtskommission in Kozmin.

6. Kreisgericht in Lissa mit der Gerichtsdeputation in Fraustadt. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Lissa, Kosten und Rawicz.

7. Kreisgericht zu Meseritz, zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Meseritz, Birnbaum, Grätz und Wollstein.

8. Kreisgericht in Ostrowo, zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Ostrowo, Kempen, Krotoschin und Pleschen.

9. Kreisgericht in Pleschen.

10. Kreisgericht in Posen, zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Posen, Rogasen, Samter, Schrimm, Schroda und Wreschen.

11. Kreisgericht in Rawicz mit der Gerichtsdeputation in Gostyn.

12. Kreisgericht in Rogasen.

13. Kreisgericht in Samter.

14. Kreisgericht in Schrimm.
15. Kreisgericht in Schroda.
16. Kreisgericht in Wollstein.
17. Kreisgericht in Wreschen.

## XIII. Appellations-Gericht in Bromberg.

1. Kreisgericht in Bromberg mit der Gerichtskommission in Koronowo. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Bromberg, Inowraclaw und Schubin.

2. Kreisgericht in Gnesen, zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Gnesen, Trzemeszno und Wongrowiec.

3. Kreisgericht in Inowraclaw.

4. Kreisgericht in Lobsens mit der Gerichtskommission in Nakel.

5. Kreisgericht in Schneidemühl mit den Gerichtskommissionen in Chodziesen und Margonin. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Schneidemühl, Lobsens und Schönlanke.

6. Kreisgericht in Schönlanke mit den Gerichtskommissionen in Czarnikau und Filehne.

7. Kreisgericht in Schubin.

8. Kreisgericht in Trzemeszno.

9. Kreisgericht in Wongrowiec.

## XIV. Appellations-Gericht in Magdeburg.

1. Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg mit der Gerichtsdeputation in Wolmirstedt. Das Stadt- und Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk desselben und der Kreisgerichte in Burg, Calbe a. d. S., Genthin, Neuhaldensleben und Wansleben.

2. Kreisgericht in Burg mit den Gerichtskommissionen in Gommern und Loburg.

3. Kreisgericht in Calbe a. d. S. mit der Gerichtsdeputation in Groß-Salze und den Gerichtskommissionen in Acken und Staßfurth.

4. Kreisgericht in Gardelegen mit den Gerichtskommissionen in Calbe a. d. M., Clötze und Oebisfelde.

5. Kreisgericht in Genthin mit der Gerichtskommission in Ziesar.

6. Kreisgericht in Neuhaldensleben mit den Gerichtskommissionen in Erxleben und Weferlingen.

7. Kreisgericht in Salzwedel mit der Gerichtskommission in Betzendorf.

8. Kreisgericht zu Seehausen in der Altmark mit den Gerichtskommissionen in Arendsee und Osterburg.

9. Kreisgericht in Stendal mit der Gerichtskommission in Tangermünde. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Stendal, Gardelegen, Salzwedel und Seehausen.

10. Kreisgericht in Wansleben mit den Gerichtskommissionen in Egeln, Hötensleben und Seehausen im Magdeburgischen.

## XV. Appellations-Gericht in Halberstadt.

1. Kreisgericht in Halberstadt mit der Gerichtsdeputation in Wernigerode und den Gerichtskommissionen in Gröningen, Oschersleben und Osterwieck. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Halberstadt und Quedlinburg.

2. Kreisgericht in Heiligenstadt mit der Gerichtskommission in Dingelstedt. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Heiligenstadt, Mühlhausen, Nordhausen und Worbis.

3. Kreisgericht in Mühlhausen mit der Gerichtskommission in Treffurt.

4. Kreisgericht in Nordhausen, mit den Gerichtskommissionen in Benneckenstein, Bleichrode, Ellrich und Sachsa.
5. Kreisgericht in Quedlingburg mit der Gerichtsdeputation in Aschersleben und der Gerichtskommission in Ermsleben.
6. Kreisgericht in Worbis mit der Gerichtskommission in Groß-Bodungen.

## XVI. Appellations-Gericht in Naumburg a. d. S.

1. Kreisgericht in Delitzsch mit den Gerichtskommissionen in Bitterfeld und Zörbig.
2. Kreisgericht in Eilenburg mit der Gerichtskommissionin Düben.
3. Kreisgericht in Eisleben mit den Gerichtskommissionen in Alsleben, Gerbstätt und Hettstädt.
4. Kreisgericht in Erfurt mit den Gerichtskommissionen in Gefell, Ranis, Sömmerda, Weissensee und Ziegenrück. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Erfurt, Langensalza und Suhl.
5. Kreisgericht in Halle a. d. S. mit den Gerichtskommissionen in Cönnern, Löbejün und Wettin. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Halle, Delitzsch, Eisleben und Sangerhausen.
6. Kreisgericht in Langensalza mit der Gerichtskommission in Tennstädt.
7. Kreisgericht in Liebenwerda mit den Gerichtskommissionen in Elsterwerda, Herzberg, Mühlberg und Schlieben.
8. Kreisgericht in Merseburg mit den Gerichtskommissionen in Lauchstädt, Lützen und Schkeuditz.
9. Kreisgericht in Naumburg a. S. mit den Gerichtskommissionen in Cölleda, Eckartsberga, Freiburg, Heldrungen, Osterfeld, Weissenfels und Wiehe. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Naumburg, Merseburg, Querfurt und Zeitz.
10. Kreisgericht in Querfurt mit den Gerichtskommissionen in Mücheln und Nebra.
11. Kreisgericht in Sangerhausen mit den Gerichtskommissionen in Artern, Heringen, Kelbra, Roßla, Stolberg und Wippra.
12. Kreisgericht in Suhl mit den Gerichtskommissionen in Schleusingen.
13. Keisgericht in Torgau mit den Gerichtskommissionen in Belgern, Dommitsch, Prettin und Schildau. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Torgau, Eilenburg, Liebenwerda und Wittenburg.
14. Kreisgericht in Wittenberg mit den Gerichtskommissionen in Gräfenhainchen, Jessen, Kemberg, Pretzsch, Schmiedeberg, Schweinitz u. Seyda.
15. Kreisgericht in Zeitz mit der Gerichtskommission in Hohenmölsen.

## XVII. Appellations-Gericht in Münster.

1. Kreisgericht in Ahaus mit den Gerichtskommissionen in Stadtlohn und Vreden.
2. Kreisgericht in Borken mit der Gerichtskommission in Bocholt.
3. Kreisgericht in Cösfeld mit den Gerichtskommissionen in Dülmen und Haltern.
4. Kreisgericht in Dorsten mit der Gerichtskommission in Recklinghausen.
5. Kreisgericht in Lüdinghausen mit der Gerichtskommission in Werne.
6. Kreisgericht in Münster, zugleich Schwurgericht für den Bezirk sämmtlicher Kreisgerichte des Departements.

7. Kreisgericht in Steinfurt mit den Gerichtskommissionen in Horstmar und Rheine.

8. Kreisgericht in Tecklenburg mit der Gerichtskommission in Ibbenbüren.

9. Kreisgericht in Warendorf mit den Gerichtskommissionen in Ahlen, Beckum und Oehlde.

## XVIII. Appellations-Gericht in Paderborn.

1. Kreisgericht in Bielefeld mit der Gerichtsdeputation in Rietberg und den Gerichtskommissionen in Gütersloh Rheda und Wiedenbrück.

2 Kreisgericht zu Halle in Westphalen.

3. Kreisgericht in Herford mit den Gerichtskommissionen in Bünde und Vlotho. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Herford, Bielefeld, Halle, Lübbecke und Minden.

4. Kreisgericht in Hörer mit den Gerichtskommissionen in Beverungen, Brakel, Nieheim und Steinheim.

5. Kreisgericht in Lübbecke mit der Gerichtskommission in Rahden.

6. Kreisgericht in Minden mit der Gerichtskommission in Petershagen.

7. Kreisgericht in Paderborn mit den Gerichtskommissionen in Büren, Delbrück, Fürstenberg, Lichtenau und Salzkotten. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Paderborn, Hörer und Warburg.

8. Kreisgericht in Warburg mit den Gerichtskommissionen in Borgentreich und Dringenberg.

## XIX. Appellationsgericht in Hamm.

1. Kreisgericht in Bochum mit der Gerichtsdeputation in Hattingen.

2. Kreisgericht in Dortmund mit der Gerichtskommission in Schwerte.

3. Kreisgericht in Duisburg mit der Gerichtsdeputation in Broich.

4. Kreisgericht in Essen mit der Gerichtskommission in Werden.

5. Kreisgericht in Hagen mit der Gerichtsdeputation in Schwelm. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Hagen, Iserlohn und Lüdenscheid.

6. Kreisgericht in Hamm mit der Gerichtsdeputation in Unna. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Hamm, Bochum, Dortmund und Soest.

7. Kreisgericht in Iserlohn mit den Gerichtskommissionen in Limburg und Menden.

8. Kreisgericht in Lüdenscheid mit den Gerichtskommissionen in Altena, Meinertshagen und Plettenberg.

9. Kreisgericht in Soest mit der Gerichtskommission in Werl.

10. Kreisgericht in Wesel mit den Gerichtskommissionen in Dinslaken, Emmerich und Rees. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Wesel, Duisburg und Essen.

## XX. Appellations-Gericht in Arnsberg.

1. Kreisgericht in Arnsberg mit den Gerichtskommissionen in Balve und Meschede. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Arnsberg, Brilon und Lippstadt.

2. Kreisgericht in Brilon mit der Gerichtsdeputation in Medebach und der Gerichtskommission in Marsberg.

3. Kreisgericht in Lippstadt mit den Gerichtskommissionen in Erwitte, Gesecke, Rüthen und Warstein.

4. Kreisgericht in Olpe mit den Gerichtskommissionen in Attendorn, Bilstein, Fredeburg und Kirchhunden.

5. Kreisgericht in Siegen mit der Gerichtsdeputation in Laasphe und den Gerichtskommissionen in Berleburg, Burbach und Hilchenbach. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte zu Siegen und Olpe.

6. Kreisgericht in Hechingen (zugleich Schwurgericht) mit der Gerichtsdeputation in Sigmaringen und den Gerichtskommissionen in Gammertingen, Glatt, Haigerloch und Wald.

## XXI. Justizsenat in Ehrenbreitstein.

1. Kreisgericht in Altenkirchen mit den Gerichtskommissionen in Freusburg und Friedewald.

2. Kreisgericht in Neuwied mit den Gerichtskommissionen in Asbach, Dierdorf, Ehrenbreitstein und Linz. Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht für den Bezirk der Kreisgerichte in Neuwied, Altenkirchen und Wetzlar.

3. Kreisgericht in Wetzlar mit den Gerichtskommissionen in Braunfels und Ehringhausen.

## XXII. Appellations-Gerichtshof in Cöln.

### A. Landgerichte.

1. Landgericht in Aachen mit dem Untersuchungsamte in Malmedy und den Friedensgerichten in Aachen, Aldenhoven, Blankenheim, Burtscheid, Düren, Erkelenz, Eschweiler, Eupen, Geilenkirchen, Gemünd, Heinsberg, Jülich, Malmedy, Montjoie, Nideggen, St. Vith und Wegberg.

2. Landgericht in Bonn mit den Friedensgerichten in Bonn, Eckenhagen, Eitorf, Hennef, Königswinter, Lechenich, Rheinbach, Siegburg, Waldbröl und Zülpich.

3. Landgericht in Cleve mit den Friedensgerichten in Cleve, Dülken, Geldern, Goch, Kempen, Lobberich, Meurs, Rheinberg, Wachtendonk und Xanten.

4. Landgericht in Coblenz mit dem Untersuchungsamte in Simmern, und den Friedensgerichten in Adenau, Ahrweiler, Andernach, Bacharach, Boppard, Castellaum, Coblenz, Cochem, St. Goar, Kirchberg, Kirn, Kreuznach, Lützerath, Mayen, Metternich (in Coblenz), Münstermayfeld, Simmern, Sinzig, Sobernheim, Stromberg, Trarbach, Treis und Zell.

5. Landgericht in Cöln mit den Friedensgerichten in Bensberg, Bergheim, Cöln, Gummersbach, Homburg (in Wiehl), Kerpen, Lindlar, Mühlheim am Rhein und Wipperfürth.

6. Landgericht in Düsseldorf mit den Friedensgerichten in Crefeld, Dormagen, Düsseldorf, Gerresheim, Gladbach, Grevenbroich, Jüchen, Neuß, Odenkirchen, Opladen, Ratingen, Uerdingen und Viersen.

7. Landgericht in Elberfeld mit den Friedensgerichten in Barmen, Elberfeld, Lennep, Mettmann, Remscheid, Ronsdorf, Solingen, Velbert und Wermelskirchen.

8. Landgericht in Saarbrücken mit den Friedensgerichten in Baumholder, Grumbach, St. Johann, Lebach, Ottweiler, Saarlouis, Tholey, Wallerfangen und St. Wendel.

9. Landgericht in Trier mit den Friedensgerichten in Bernkastel, Bitburg, Daun, Dudeldorf, Hermeskeil, Hillesheim, Manderscheid, Merzig, Neuerburg, Neumagen, Perl, Prüm, Rhaunen, Saarburg, Schweich, Trier, Wadern, Warweiler und Wittlich.

In dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln wird die Correspondenz in allen die Gerichte betreffenden Angelegenheiten von den Beamten der Staatsanwaltschaft bei den betreffendeu Gerichten geführt; es sind daher insbesondere auch die Requisitionen an die Oberprocuratoren bei den Landgerichten, beziehungsweise an den Generalprocurator bei dem Appellationsgerichtshofe zu Cöln zu richten.

### B. Handelsgerichte

befinden sich in Aachen, Coblenz, Cöln, Crefeld, Elberfeld, Gladbach und Trier.

## Sachsen.

### I. Appellationsgericht zu Budissin.

Bezirksgericht*) zu Zittau und die Gerichtsämter zu Zittau, Ostritz, Reichenau, Großschönau, Bezirksgericht zu Löbau und die Gerichtsämter zu Löbau, Weissenberg, Bernstadt, Herrnhut, Ebersbach, Neusalza; Bezirksgericht zu Budissin, und die Gerichtsämter Budissin, Schirgiswalde, Königswarthe, Bischofswerda; Bezirksgericht zu Kamenz und die Gerichtsämter zu Kamenz, Königsbrück und Pulßnitz.

### II. Appellationsgericht zu Dresden.

Bezirksgericht zu Dresden und die Gerichtsämter zu Dresden, Radeberg, Moritzburg, Schönfeld, Dippoldiswalde, Tharandt, Döhlen, Wilsdruff.

Bezirksgericht zu Pirna und die Gerichtsämter zu Pirna, Stolpen, Neustadt, Hohnstein, Sebnitz, Schandau, Königstein, Gottleuba, Lauenstein, Altenberg; Bezirksgericht zu Freiberg und die Gerichtsämter zu Freiberg,

---

*) Jedes Bezirksgericht hat außerdem ihm zugewiesenen Geschäftskreise zugleich in dem Gemeindebezirke derjenigen Stadt, in welcher es seinen Sitz hat, die Zuständigkeit eines Gerichtsamtes für die Rechtspflege in dem für die Gerichtsämter angegebenen Umfange.

Jedes Bezirksgericht bildet in Sachen der streitigen Rechtspflege für die einbezirkten Gerichtsämter die Spruchbehörde in dem Maße, daß diesen letzteren in allen Fällen, wo den Untergerichten die Einholung eines Erkenntnisses zeither erlaubt war, die Akten zur Abfassung einer Entscheidung an das erstere abzugeben frei steht Dasselbe findet rücksichtlich der mit den Bezirksgerichten verbundenen Gerichtsämter Statt.

Die Gerichtsämter, ein jedes in seinem Sprengel, sind in Angelegenheiten der Rechtspflege zuständig:

a) Für die Untersuchung und Aburtheilung der ihnen durch die Strafprozeß-Ordnung und sonst durch Gesetze zugewiesenen Verbrechen und Vergehen.

b) Für die streitige und nicht streitige Rechtspflege, insoweit nicht die Gesetze Ausnahmen bestimmen

Vor die Bezirksgerichte gehört in dem einem jeden zugetheilten Bezirke:

a) Die Strafrechtspflege in dem durch die Strafprozeß-Ordnung und sonst durch Gesetze festgestellten Maße.

b) Der Spruch in Sachen streitiger Rechtspflege.

Brand, Frauenstein, Sayda; Bezirksgericht zu Meissen und die Gerichtsämter zu Meissen, Großenhain, Nossen, Lommatzsch, Riesa.

### III. Appellationsgericht zu Leipzig.

Bezirksgericht zu Oschatz und die Gerichtsämter zu Oschatz, Strehla, Wermsdorf, Döbeln; Bezirksgericht zu Leipzig und die Gerichtsämter zu Leipzig I., Leipzig II, Brandis, Wurzen, Taucha, Markranstädt; Bezirksgericht zu Borna und die Gerichtsämter zu Borna, Zwenkau, Rötha, Grimma, Lausigk, Frohburg, Pegau; Bezirksgericht Rochlitz und die Gerichtsämter zu Rochlitz, Colditz, Leisnig, Hartha, Geringswalda, Geithain, Penig, Bezirksgericht zu Mittweida und die Gerichtsämter zu Mittweida, Haynichen, Roßwein, Waldheim, Burgstädt.

### IV. Appellations-Gericht zu Zwickau.

Bezirksgericht zu Chemnitz und die Gerichtsämter zu Chemnitz, Frankenberg, Limbach, Stollberg; Bezirksgericht Augustusburg und die Gerichtsämter zu Augustusburg, Oederan, Zschopau, Lengefeld, Zöblitz; Bezirksgericht zu Annaberg und die Gerichtsämter zu Annaberg, Marienberg, Wolkenstein, Ehrenfriedersdorf, Geyer, Grünhain, Scheibenberg, Oberwiesenthal, Jöhstadt; Bezirksgericht zu Eibenstock und die Gerichtsämter Eibenstock, Schneeberg, Schwarzenberg, Johanngeorgenstadt, Auerbach, Klingenthal, Bezirksgericht zu Zwickau und die Gerichtsämter zu Zwickau, Wildenfels, Kirchberg, Werdau, Crimitschau, Remse, Reichenbach, Lengenfeld; Bezirksgericht zu Plauen und die Gerichtsämter zu Plauen, Pausa, Elsterberg, Treuen, Falkenstein, Schöneck, Markneukirchen, Adorf, Oelsnitz.

## Baiern.

### Appellationsgericht für Oberbaiern zu München.

Kreis- und Stadtgerichte zu Aichach, München links der Isar, München rechts der Isar, Wasserburg.

Landgerichte Aichach, Aibling, Altötting, Berchtesgaden, Bruck, Burghausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Friedberg, Haag, Ingolstadt, Landsberg, Laufen, Miesbach, Moosburg, Mühldorf, München links der Isar, München rechts der Isar, Neumarkt, Pfaffenhofen, Prien, Rain, Reichenhall, Rosenheim, Schongau, Schrobenhausen, Starnberg, Tegernsee, Tittmoning, Tölz, Trauenstein, Trostberg, Wasserburg, Weilheim, Werdenfels, Wolfratshausen.

### II. Appellationsgericht für Niederbaiern zu Straubing.

Kreis- und Stadtgerichte zu Landshut, Passau, Straubing.

Landgerichte zu Abensberg, Bogen, Deggendorf, Dingolfing, Eggenfelden, Grafenau, Griesbach, Hengersberg, Kelheim, Kötzting, Landau, Landshut, Mallersdorf, Mitterfels, Osterhofen, Passau I., Passau II., Pfarrkirchen, Regen, Rottenburg, Rotthalminster, Simbach, Straubing, Viechtach, Vilsbiburg, Vilshofen, Wegscheid, Wolfstein.

### III. Appellationsgericht für die Oberpfalz und Regensburg zu Amberg.

Kreis- und Stadtgericht zu Amberg, Regensburg.

Landgerichte zu Amberg, Auerbach, Burglengenfeld, Erbendorf, Eschenbach, Falkenstein, Hemau, Hilpoltstein, Cham, Kastl, Kemnath, Nabburg, Neumarkt, Neunburg vorm Wald, Neustadt am Waldnaab, Nittenau, Oberviechtach, Parsberg, Regenstauf, Riedenburg, Roding, Stadtamhof, Sulzbach, Tirschenreuth, Vilseck, Vohenstrauß, Waldmünchen, Waldsassen, Weiden, Wörth.

### IV. Appellationsgericht für Oberfranken zu Bamberg.

Kreis- und Stadtgerichte zu Baireuth, Bamberg.

Landgerichte zu Baireuth, Bamberg I., Bamberg II., Berneck, Burgebrach, Ebermannstadt, Gräfenberg, Herzogenaurauch, Höchstadt an der Aisch, Hof, Hollfeld, Kirchenlamitz, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Ludwigstadt, Münchberg, Naila, Nordhalben, Pegnitz, Pottenstein, Rehau, Scheßlitz, Selb, Seßlach, Stadtsteinach, Thurnau, Vorchheim, Weidenberg, Wunsiedl, Weismain.

### V. Appellationsgericht für Mittelfranken zu Ansbach.

Kreis- und Stadtgerichte zu Ansbach, Erlangen, Fürth, Nürnberg.

Landgerichte zu Altdorf, Ansbach, Beilngries, Dinkelsbühl, Eichstädt, Ellingen, Erlangen, Feuchtwangen, Greding, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Herrieden, Hersbruck, Kadolzburg, Kipfenberg, Lauf, Leutershausen, Marktbibart, Markterlbach, Neustadt an der Aisch, Nürnberg-Pappenheim, Pleinfeld, Rothenburg an der Tauber, Scheinfeld, Schillingsfürst, Schwabach, Uffenheim, Wassertrüdingen, Weissenburg, Windsheim.

### VI. Appellationsgericht für Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg.

Kreis- und Stadtgerichte zu Aschaffenburg, Schweinfurt, Würzburg.

Landgerichte zu Alzenau, Amorbach, Arnstein, Aschaffenburg, Aub, Baunach, Bischofsheim, Brückenau, Dettelbach, Ebern, Eltmann, Euerdorf, Gemünden, Gerolzhofen, Hammelburg, Haßfurt, Hilders, Hofheim, Karlstadt, Kissingen, Kitzingen, Klingenberg, Königshofen, Lohr, Marktbreit, Marktheidenfeld, Marktsteft, Mellrichstadt, Miltenberg, Münnerstadt, Neustadt an der Saale, Obernburg, Ochsenfurt, Orb, Rothenbuch, Rothenfels, Schweinfurt, Stadtprocelten, Volkach, Weihers, Werneck, Wiesentheid, Würzburg links des Mains, Würzburg rechts des Mains.

### VII. Appellationsgericht für Schwaben und Neuburg zu Neuburg.

Kreis- und Stadtgerichte zu Augsburg, Kempten, Memmingen.

Landgerichte zu Babenhausen, Bissingen, Buchlor, Burgau, Dillingen, Donauwörth, Füßen, Göggingen, Grönenbach, Günzburg, Hochstädt, Illertissen, Innenstadt, Kaufbeuern, Kempten, Krumbach, Lauingen, Lindau, Mindelheim, Monheim, Neuburg, Neu-Ulm, Nördlingen, Oberdorf, Obergünzburg, Oettingen, Ottobeuern, Roggenburg, Schwabmünchen, Sonthofen, Türkheim, Wallerstein, Weiler, Wemding, Wertingen, Zusmarshausen.

### VIII. Appellationsgericht für die Pfalz und Zweibrücken.

Bezirksgerichte zu Frankenthal, Kaiserslautern, Landau, Zweibrücken.

Landgerichte zu Annweiler, Bergzabern, Blieskastl, Dahn, Dürkheim, Edenkoben, Frankenthal, Germersheim, Göllheim, Grünstadt, Homburg,

Hornbach, Kaiserslautern, Kandel, Kirchheimbolanden, Kusel, Landau, Landstuhl, Lauterecken, Mutterstadt, Neustadt, Obermoschel, Otterberg, Pirmasens, Rockenhausen, Speyer, Waldfischbach, Waldmohr, Winnweiler, Wolfstein, Zweibrücken.

## Hannover.

Die Requisitionen der k. k. österreichischen Gerichte sind regelmäßig an die k. hanoverische Ober-Staatsanwaltschaft zu Celle zu richten.

## Würtemberg.

### I. Gerichtshof für den Neckarkreis.

(Sitz in Eßlingen.)

Unter demselben stehen:

Die Oberamtsgerichte Backnang, Besigheim, Böblingen, Brackenheim, Cannstadt, Eßlingen, Heilbronn, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn, Neckarsulm.

Das Criminalamt Stuttgart, für die Strafrechtspflege und für Ehe-Sachen.

Das Stadtgericht Stuttgart, für die bürgerliche Rechtspflege.

Das Oberamtsgericht Stuttgart, Vaihingen, Waiblingen, Weinsberg.

### II. Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis.

(Sitz in Tübingen.)

Unter demselben stehen:

Die Oberamtsgerichte Balingen, Calw, Freudenstadt, Herrenberg, Horb, Nagold, Neuenbürg, Nürtingen, Oberndorf, Reutlingen, Rottenburg, Rottweil, Spaichingen, Sulz, Tübingen, Tuttlingen, Urach.

### III. Gerichtshof für den Jaxtkreis.

(Sitz in Ellwangen.)

Unter demselben stehen:

Die Oberamtsgerichte Aalen, Crailsheim, Ellwangen, Gaildorf, Gerabronn (mit dem Sitze in Langenburg), Gmünd, Hall, Heidenheim, Knüzelsau, Mergentheim, Neresheim, Oehringen, Schorndorf, Welzheim.

### IV. Gerichtshof für den Donaukreis.

(Sitz in Ulm.)

Unter demselben stehen:

Die Oberamtsgerichte Biberach, Blaubeuren, Ehingen, Geislingen, Göppingen, Kirchheim, Laupheim, Leutkirch, Münsingen, Ravensburg, Riedlingen, Saulgau, Tettnang, Ulm, Waldsee, Wangen.

## Hessen-Cassel.

### A. Obergericht in Cassel.

### I. Criminalgericht in Cassel.

Bezirk.

Stadtgericht in Cassel.

Justizamt I., II. und III. in Cassel.

Justizamt in Oberkaufungen, Hofgiesmar, Grebenstein, Carlshafen, Salaburg, Zierenberg, Volkmarsen.

### II. Criminalgericht in Eschwege.

Bezirk.

Justizamt I. und II. in Eschwege.

Justizamt in Abterode, Wannfried, Bischhausen, Netra, Witzenhausen, Allendorf, Liechtenau, Großallmerode.

### III. Criminalgericht in Rottenburg.

Bezirk.

Justizamt I. und II. in Rottenburg.

Justizamt in Nentershausen, Sontra, Melsungen, Spangenberg, Raboldshausen.

### IV. Criminalgericht in Fritzlar.

Bezirk.

Justizamt in Fritzlar, Gudensberg, Jesberg, Wolfhagen, Homberg, Borken, Felsberg, Naumburg, Ziegenhain, Treysa, Neukirchen.

### V. Criminalgericht in Rinteln.

Bezirk.

Justizamt in Rinteln, Obernkirchen, Oldendorf, Rodenberg.

### VI. Criminalgericht in Marburg.

Bezirk.

Justizamt I. und II. in Marburg.

Justizamt in Wetter, Frohnhausen, Treis a. L., Kirchhain, Amäneurg, Neustadt, Rauschenberg, Oberaula, Frankenberg, Rosenthal.

## B. Obergericht in Fulda.

### VII. Criminalgericht in Fulda.

Bezirk.

Justizamt I., II. und III. in Fulda.

Justizamt in Neuhof, Großenlüder, Hünfeld, Burghaun, Eiterfeld.

Justizamt I. in Hersfeld und II. daselbst.

Justizamt Friedewald, Schenklengsfeld, Niederaula.

### VIII. Criminalgericht in Schmalkalden.

Bezirk.

Justizamt in Schmalkalden, Brotterode, Herrenbreitungen, Steinbach-Hallenberg.

### IX. Criminalgericht in Hanau.

Bezirk.

Justizamt I. und II. in Hanau.

Justizamt Bergen, Borkenheim, Nauheim, Langenselbold, Windecken, Gelnhausen, Bieber, Birstein, Meerholz, Wächtersbach, Schlüchtern, Steinau, Salmünster, Schwarzenfels. Correspondenzen in Strafsachen mit ausländischen Behörden haben der Generalstaats-Procurator am Oberappellationsgerichte zu Cassel, die für die Obergerichte zu Cassel und zu Fulda bestellten Staatsprocuratoren und die Unter-Staatsprocuratoren der Criminalgerichte zu besorgen.

3*

## Baden.

### I. Gerichte zweiter Instanz.

Das großherzogliche Hofgericht des Unterrheinkreises mit dem Sitze in Mannheim.

Das großherzogliche Hofgericht des Mittelrheinkreises zu Bruchsal.

Das großherzogliche Hofgericht des Oberrheinkreises zu Freiburg.

Das großherzogliche Hofgericht des Seekreises zu Constanz.

### II. Gericht erster Instanz.

a) Im Unterrheinkreise.

Die Bezirksämter: Adelsheim, Bischofsheim an der Tauber, Borberg Buchen, Eberbach, Gerlachsheim, Krautheim, Ladenburg, Mosbach, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Philippsburg, Schwetzingen, Sinsheim, Walldüre, Weinheim, Wertheim und Wiesloch.

Das Stadtamt Mannhein und
das Oberamt Heidelberg.

b) Im Mittelrheinkreise.

Die Bezirksämter: Achern, Baden, Bischofsheim am Rhein, Bretten, Bühl, Eppingen, Ettlingen, Gengenbach, Gernsbach, Haslach, Kork, Oberkirch und Wolfach.

Das Stadtamt Carlsruhe.

Das Landamt Carlsruhe.

Die Oberämter Bruchsal, Durlach, Lahr, Offenburg, Pforzheim und Rastatt.

c) Im Oberrheinkreise.

Die Bezirksämter Breisach, Ettenheim, Hornberg, Jestetten, Kenzingen, Lörrach, Müllheim, Säckingen, St. Blasien, Schönau, Schopfheim, Staufen Triberg, Waldkirch und Waldshut.

Das Stadtamt Freiburg.

Das Landamt Freiburg, und
das Oberamt Emmendingen.

d) Im Seekreise.

Die Bezirksämter Blumenfeld, Bonndorf, Constanz, Donaueschingen Engen, Meersburg, Mößkirch, Neustadt, Pfullendorf, Radolfzell, Salem Stockach, Stülingen, Ueberlingen und Villingen.

## Hessen-Darmstadt.

### I. Das großherzogliche Hofgericht

der Provinz Starkenburg zu Darmstadt, dessen Gerichtssprengel sich über die ganze Provinz Starkenburg erstreckt, diesem Gerichtshofe sind folgende Stadt- und Landgerichte untergeordnet:

Das großherzogliche Stadtgericht Darmstadt, und
die großherzoglichen Landgerichte zu Darmstadt, Beerfelden, Fürth, Gernsheim, Großgerau, Hirschhorn, Höchst, Langen, Lorsch, Michelstadt, Offenbach, Reinheim, Seligenstadt, Umstadt, Waldmichelbach, Wimpfen, Zwingenberg.

### II. Das großherzogliche Hofgericht

der Provinz Oberhessen zu Gießen, dessen Gerichtssprengel sich über die ganze Provinz Oberhessen erstreckt. Diesem Gerichtshofe sind nachbenannte Stadt- und Landgerichte untergeordnet:

Das großherzogliche Stadtgericht Gießen,

das großherzogliche Landgericht Gießen, Alsfeld, Altenstadt, Battenberg, Biedenkopf, Büdingen, Butzbach, Friedberg, Gladenbach, Grünberg, Herbstein, Homberg, Hungen, Laubach, Lauterbach, Lich, Nidda, Ortenberg, Schlitz, Schotten, Ulrichstein, Vilbel, Vöhl.

III. Der großherzogliche General-Staatsprocurator

am großherzoglichen Obergerichte der Provinz Rheinhessen zu Mainz, der für die ganze Provinz Rheinhessen bestellt ist, und nachbenannte, dem besagten General-Staatsprocurator untergeordnete Staatsprocuratoren:

Der großherzogliche Staatsprocurator am großherzoglichen Bezirksgerichte Mainz.

der großherzogliche Staatsprocurator am großherzoglichen Bezirksgericht Alezey.

## Mecklenburg-Schwerin.

Requisitionen an die dortigen Gerichtsbehörden sind nach Maßgabe des Gerichtssprengels an die Justizkanzleien zu Schwerin, Güstrow oder Rostock, rücksichtlich der Bewohner der Städte Rostock und Wismar aber, soferne die Requisition nicht in diesen Städten wohnhafte landesherrliche Diener betrifft, welche der Justizkanzlei zu Rostock unterstehen, an das in jeder dieser Städte bestehende städtische Obergericht zu richten.

## Mecklenburg-Strelitz.

### I. Im Herzogthume.

Das großherzogliche Stadtgericht der Residenzstadt Neustrelitz.

Das Stadtgericht der Vorderstadt Neubrandenburg.

Das Stadtgericht in Friedland.

Das großherzogliche Stadtgericht in Woldegk.

Das großherzogliche Amtsgericht in Strelitz.

Das großherzogliche Stadtgericht in Strelitz.

Das großherzogliche Stadtgericht in Fürstenberg, die großherzogliche Amtsgerichtsbehörde in Fürstenberg.

Das großherzogliche Stadtgericht in Wesenberg.

Das großherzogliche Amtsgericht in Stargard.

Das großherzogliche Stadtgericht in Stargard.

Das großherzogliche Amtsgericht in Feldberg.

Das großherzogliche Amtsgericht in Mirow.

Das vereinte ritterschaftliche Criminalgericht zu Neubrandenburg.

Das Kirchen-Oekonomie-Collegium in Friedland als Patrimonialgericht zu Sandhagen.

Der Magistrat zu Friedland als Patrimonialgericht zu Schwanbeck und Schwichtenberg.

Die Patrimonialgerichte zu Barsdorf, Bassow, Beseritz, Blankenhof, Blumenow, Boltenhof, Bresewitz, Brohm, Brunn, Buchhof, Cammin, Cantzow, Cölpin, Cosa, Dahlen, Dannenwalde, Dischley, Eichhorst, Friedrichshof, Galenbeck, Gantzkow, Gehren, Gentzkow, Georginenau, Geveczin, Glocksin, Godenswege, Göhren, Gramzow, Gr. Daberkow, Gr. Miltzow, Heinrichswalde, Helpte, Hohenmin, Hohenstein, Holzendorf, Hornshurrah, Jatzke, Ihlenfeld, Klockow, Kotelow, Krappmühle, Kreckow, Krumbeck, Leppin, Lichtenberg, Liepen, Lubberstorf, Matzdorf, Mildenitz, Möllenbeck, Nedbemin, Neuenkirchen, Neverin, Pleetz, Podewall, Quadeschönfeld, Ramelow, Rattey, Riepke, Roga, Roggenhagen, Rohrbecks-Sandhagen, Rossow, Sa-

dekow, Sadelkower Pfarrgehöft, Salow, Schönhausen, Staven, Stolpe, Tornow, Trollenhagen, Voigsdorf, Wittenborn, Wittenhagen, Wrechen.

Das Cabinets-Amtsgericht in Neustrelitz.

### II. Im Fürstenthume Ratzeburg.

Das großherzogliche Justizamt der Landvogtei zu Schönberg.

Dasselbe als Gericht des Allodialgutes Torriesdorf, das Patrimonialgericht des Allodialgutes Dodow.

Das Patrimonialgericht des Allodialgutes Horst c. P.

Das provisorische großherzogliche Forstgericht für das Fürstenthum Ratzeburg in Schönberg.

### III. Im Herzogthume Mecklenburg-Strelitz und im Fürstenthume Ratzeburg.

Ist die großherzogliche Justizkanzlei zu Neustrelitz das Gericht erster Instanz für eximirte und schriftsässige Personen.

## Sachsen-Weimar.

### I. Das großherzogliche Appellationsgericht zu Eisenach.

Bezirk: das ganze Großherzogthum.

### II. Das großherzogliche Kreisgericht zu Weimar.

Bezirk: das Stadtgericht Weimar.

Militärgericht Weimar (dieses in Ansehung der Civilgerichtsbarkeit).

Justizamt zu Apolda, Berka am Ilm, Blankenhaim (mit der Justizamts-Comission Stadtremda), Bürgel, Buttstädt, Dornburg, Großrudestädt, Jena, Vieselbach, Weimar.

### III. Das großherzogliche Kreisgericht zu Eisenach.

Bezirk: Das Stadtgericht Eisenach, Militärgericht Eisenach (dieses in Ansehung der Civilgerichtsbarkeit).

Justizamt zu Creuzburg, Dermbach, Eisenach, Geisa, Gerstungen, Kaltennordheim, Lengsfeld, Ostheim, Tiefenort, Vacha.

### IV. Das großherzogliche Kreisgericht zu Weida.

Bezirk: Das Justizamt zu Auma mit der Justizamts-Commission Triptis, Berga, Neustadt a. d. O., Weida.

### V. Das mit den Fürstenthümern Schwarzburg gemeinschaftliche Kreisgericht zu Sondershausen.

Bezirk: das großherzogliche Justizamt Allstedt und der großherzogliche Flecken Oldisleben, letzterer zum gemeinschaftlichen Justizamte Frankenhausen gehörig.

### VI. Das mit den Fürstenthümern Schwarzburg gemeinschaftliche Kreisgericht zu Arnstadt.

Bezirk: das großherzogliche Justizamt zu Ilmenau.

## Oldenburg.

### I. A. Die Justizkanzlei in Oldenburg.

Residenz- und Hauptstadt, welcher ungeordnet sind: das Stadt- und Landgericht in der Hauptstadt Oldenburg.

Die Landgerichte zu Neuenburg, Orelgönne, Delmenhorst, Vechta, Cloppenburg, Jever, Varel.

### II. B. Die Justizkanzlei in Eutin im Fürstenthume Lübeck,

welcher untergeordnet sind: die Aemter Eutin und Schwartau.

### III. C. Der Justizsenat der Regierung zu Birkenfeld im Fürstenthume Birkenfeld,

welchem untergeordnet sind: die Aemter Birkenfeld, Oberstein, Nohfelden.

## Braunschweig.

Das herzogliche Obergericht zu Wolfenbüttel, der Ober-Staatsanwalt daselbst.

Die Kreisgerichte: Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Blankenburg, Gandersheim und Holzminden; die Staatsanwaltschaften daselbst.

Die Amtsgerichte: Riedbagshausen, Velchede, Thedingshausen, Wolfenbüttel, Salder, Schöppenstedt, Harzburg, Helmstedt, Schöningen, Königslutter, Vorsfelde, Calvörde, Blankenburg, Hasselfelde, Walkenried, Gandersheim, Seesen, Lutter am Barenberge, Greene, Holzminden, Stadtoldendorf, Eschershausen und Ottenstein.

Das Stadtgericht Braunschweig und Wolfenbüttel.

## Nassau.

### A. Die herzoglichen Hof- und Appellationsgerichte zu Dillenburg und Wiesbaden.

1. Das Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg für die Amtsbezirke: Diez, Dillenburg, Hachenburg Hadamar, Herborn, Limburg, Marienberg, Montabaur, Reichelsheim, Rennerod, Runkel, Selters, Wallmerod, und Weilburg.

2. Das herzogliche Hof- und Appellations-Gericht zu Wiesbaden für die Amtsbezirke: Braubach, Eltville, Hochheim, Höchst, Idstein, Königstein, Langenschwalbach, Nassau, Nastätten, Rüdesheim; St. Goarshausen, Usingen, Wehen und Wiesbaden.

### B. Die herzoglichen Criminalgerichte zu Dillenburg und Wiesbaden.

Jedes für den entsprechenden Hofgerichtsbezirk.

### C. Die herzoglichen Aemter, nämlich:

a) in dem Hofgerichtsbezirke Dillenburg: zu Diez, Dillenburg, Hachenburg, Hadamar, Herborn, Limburg, Marienberg, Montabaur, Reichelsheim, Rennerod, Runkel, Selters, Wallmerod, Weilburg;

b) in dem Hofgerichtsbezirke Wiesbaden die Aemter: Braubach, Eltville, Hochheim, Höchst, Idstein, Königstein, Langenschwalbach, Nassau, Nastätten, Rüdesheim, St. Goarshausen, Usingen, Wehen, Wiesbaden.

## Sachsen-Coburg-Gotha.

### Im Herzogthume Coburg.

Oberbehörde: Justiz-Collegium zu Coburg,

Unterbehörden, die Justizämter: Coburg I. und II. Abtheilung, Neustadt, Rodach, Sonnefeld, Königsberg und die Stadtgerichte zu: Coburg, Neustadt, Rodach, Königsberg.

### Im Herzogthume Gotha.

Oberbehörde: Justiz-Collegium zu Gotha.

Unterbehörde: Justizamt Gotha.

Criminal-Amt Gotha, die Justizämter Tenneberg I. und II. Abtheilung; die Justizämter Ichtershausen, Georgenthal, Tonna, Liebenstein, Zella, Volkenroda, Ohrdruf I. und II. Abtheilung, Thal, Friedrichswerth, Nazza,

Amtsgericht zu Herbsleben.

Amtscommissariat zu Werningshausen.

Stadtgericht zu Gotha.

## Sachsen-Meiningen.

Das herzogliche Sachsen-Meiningen'sche Appellationsgericht zu Hildburghausen. Demselben sind untergeordnet:

Das Kreisgericht Salzungen mit den an seinem Sitz bestehenden Deputationen *).

Kreisgericht Meiningen. Deputationen, die am Sitze des Kreisgerichts bestellten.

Das Landgericht Wasungen. — Das Kreisgericht Hildburghausen. — Deputationen, die am Kreisgerichtssitze bestellten. — Das Landgericht Eisfeld. — Die Kreisgerichtsdeputationen Römhild, Themar und Heldburg. — Das Kreisgericht Sonneberg. — Deputationen am Sitze des Kreisgerichtes. — Die Gerichtsdeputationen Schalkau. — Das Kreisgericht Saalfeld. — Deputationen am Sitze des Kreisgerichtes. — Die Landgerichte Gräfenthal und Camburg. — Die Kreisgerichtsdeputationen Pößneck und Crannichfeld.

## Sachsen-Altenburg.

Das herzogliche Appellationsgericht zu Altenburg.

Diesem sind untergeordnet:

Das Stadtgericht zu Altenburg, das Gerichtsamt I. und das Gerichtsamt II. zu Altenburg, ferner die Gerichtsämter zu: Lucka, Schmölla, Ronneburg, Eisenberg, Roda, Kahla, endlich die Criminal-Gerichte zu Altenburg, und Roda, von welchem jenes zu Altenburg sich auf die Bezirke des Stadtgerichtes zu Altenburg und der Gerichtsämter I. und II. daselbst und zu Lucka, Schmölla und Ronneburg, jenes von Roda aber auf die Bezirke der Gerichtsämter zu Roda, Eisenberg und Kahla erstreckt.

---

*) Die Kreisgerichtsdeputationen sind theils am Sitze der Kreisgerichte selbst, theils an anderen Orten bestellt. Diejenigen, welche am Sitze der Kreisgerichte sich befinden, bilden der äußeren Geschäftseinrichtung nach, nur eine Abtheilung der letzteren, indem einzelne Mitglieder der Kreisgerichte zur Besorgung der Geschäfte der Kreisgerichtsdeputationen deputirt werden, die an den Kreisgerichtssitzen nach den verschiedenen Geschäftszweigen gebildeten Deputationen werden durch die Beifügung des Geschäftszweiges geschieden in Deputationen für Strafsachen, Deputationen für streitige Rechtssachen, Deputationen für freiwillige Gerichtsbarkeit. Die Kreisgerichtsdeputationen, welche außerhalb eines Kreisgerichtssitzes errichtet sind, sind einige ständige Gerichtsstellen für den Umfang der vor Kreisgerichtsdeputationen gehörige Geschäfte. Zu ihnen gehören alle diejenigen, welche die Bezeichnung „Landgerichte" haben.

## Anhalt-Dessau.

Das Oberlandesgericht zu Dessau, welchem untergeordnet sind:

Das Kreisgericht zu Dessau und die Kreisgerichts-Commissionen in Oranienbaum, Quellendorf, Jeßnitz und Groß-Alsleben; das Kreisgericht zu Köthen und die Kreisgerichts-Commissionen in Nienburg a. S., Günsten Sondersleben und Gröbzig, endlich das Kreisgericht zu Zerbst und die Kreisgerichts-Commission in Roßlau.

## Anhalt-Bernburg.

Das Appellationsgericht zu Bernburg, diesem sind untergeordnet:

Das Kreisgericht zu Bernburg für das untere Herzogthum mit Einschluß des Kreises Coswig und die Kreisgerichts-Commission zu Coswig, dann das Kreisgericht zu Ballenstadt für das obere Herzogthum und die Kreisgerichts-Commission zu Harzgerode.

## Schwarzburg-Sondershausen.

Das großherzogliche Sachsen-Weimar'sche und zugleich fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'sche Appellationsgericht zu Eisenach, welchem das Kreisgericht in Sondershausen und die Justizämter in Sondershausen, Greussen, Ebeleben, dann das Kreisgericht in Arnstadt und die Justizämter in Arnstadt, Gehren und Breitenbach unterstehen.

## Schwarzburg-Rudolstadt.

Das großherzogliche Sachsen-Weimar'sche und zugleich fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Appellationsgericht zu Eisenach.

Diesem unterstehen die Kreisgerichte zu Rudolstadt und Sondershausen und die Justizämter zu Rudolstadt, Blankenburg, Stadtilm, Königsee, Oberweißbach, Lautenberg, Frankenhausen, Schlottheim.

## Waldeck.

Die Gerichtsbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont sind:

Das Obergericht zu Korbach und 4 Kreisgerichte, nämlich:

a) zu Arolsen für den Kreis der Tiriste,
b) zu Korbach für den Kreis des Eisenberges,
c) zu Wildungen für den Kreis der Eder, und
d) zu Pyrmont für das Fürstenthum Pyrmont.

## Reuß ältere Linie zu Greiz.

Die Landesregierung zu Greiz als Landes-Justiz-Collegium.
Das Consistorium zu Greiz.
Das Hofmarschallamt zu Greiz.
Das Justizamt zu Greiz.
Das Criminalgericht zu Greiz.
Die Stadtvogteigerichte zu Zeutenroda.
Das Justizamt Burgk und folgende Patrimonialgerichte:

a) Im Bezirke des Justizamtes Greiz.

Das fürstlich Reuß-Schleizische Justizamt Hohenleuben, wegen der zum Paragiat Köstriz gehörigen im Staatsgebiete gelegenen Ortschaften;

die Hauenschildischen Gerichte zu Bernsgrün;
die Schulzischen Gerichte zu Fröbersgrün;
die Treibmannischen Gerichte zu Görschnitz;
die von Ketelhodtischen Gerichte zu Herrmannsgrün;
die Völkelischen Gerichte zu Hohenmölsen;
die Güntherischen Gerichte zu Kühdorf und Hainsberg;
die von Mannsbachischen Gerichte zu Sorge und Settendorf.
Die Leo von Raabischen Gerichte zu Ober- und Unterreudnitz,
die von Kammerstädtischen Gerichte zu Ober- und Unterschönfeld.

Die Gerichte der Pfarrei Hohenleuben über die im Staatsgebiete saßhafte Pfarr-Dotalen.

b) Im Bezirke des Justizamtes Burgk.

Die Wittichischen Gerichte zu Dörflas, welche gegenwärtig von dem Justizamte verwaltet werden.

Die Gerichte des deutschen Ordenshauses zu Schleiz, und
die Gerichte des geistlichen Kastens zu Saalburg, über deren Hintersassen im Amtsbezirke Burgk.

## Reuß jüngere Linie zu Gera.

Das Appellationsgericht zu Gera.

Die Justizämter zu Gera, für das Fürstenthum Gera mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Köstritz;
zu Schleiz für das Fürstenthum Schleiz;
zu Lobenstein für das Fürstenthum Lobenstein-Ebersdorf;
zu Hirschberg für die Pflege Hirschberg;
zu Saalburg für die Pflege Saalburg;
zu Hohenleuben für die Pflege Hohenleuben.

Das Gericht zu Köstritz für Köstritz, Dürrenberg, Hartmannsdorf und Gleina.

Die Criminalgerichte zu Gera für den Bezirk des Justizamtes Gera, und des Gerichtes Köstritz, zu Schleiz für den Bezirk des Justizamtes Schleiz, Saalburg und Hohenleuben; zu Lobenstein für den Bezirk des Justizamtes Lobenstein und Hirschberg.

## Lippe-Schaumburg.

Requisitionen der österreichischen Gerichte sind an die fürstliche Justizkanzlei zu Bückeburg zu richten.

## Lippe-Detmold.

1. Justizkanzlei zu Detmold.
2. Hofgericht zu Detmold.
3. Criminalgericht zu Detmold.
4. Hofmarschallamt zu Detmold.
5. Forstgericht der Eremten zu Detmold.
6. Consistorium zu Detmold.
7. Justiz-Magistrat zu Lemgo.
8. Herrschaftliches und Stadtgericht zu Lemgo.
9. Criminalgericht zu Lemgo.
10. Criminalgericht des Amtes Blomberg zu Blomberg.
11. Geistliches Gericht zu Lemgo.

12. Stadtgericht zu Detmold, 13. Horn, 14. Blomberg, 15. Salzuflen, 16. zu Barntrup, 17. zu Lage, 18. Justizamt: Detmold zu Detmold, 19. Lage zu Lage, 20. Oerlinghausen zu Oerlinghausen, 21. Schötmar zu

Schötmar, 22. Varenholz zu Varenholz, 23. Hohenhausen zu Hohenhausen, 24. Justizamt: Sternberg und Barntrup zu Alverdissen, 25. Brake zu Brake, 26. Blomberg zu Blomberg, 27. Schieder zu Schieder, 28. Schwalenberg zu Schwalenberg, 29. Liperode zu Liperode.

30. Stiftsgericht zu Cappel.

31. Brunnen-Commission zu Bad Meinberg, 32. Freiherrlich von Blombergsches Patrimonialgericht Justizamt Iggenhausen zu Iggenhausen.

## Hessen-Homburg.

### A. Obere Gerichtsstelle für das ganze Land ist:

Die landtäfliche Landesregierung 1. Deputation (erste Abtheilung der Landesregierung.)

### B. Untergerichte sind:

1. Für das Amt Homburg das landgräfliche Justizamt zu Homburg für Civilsachen als Gericht erster Instanz, für Strafsachen theils als Untersuchungsgericht in den zur Competenz der Landesregierung 1. Deputation oder der Assisen gehörenden Fällen, theils als erkennendes Gericht, sowie insbesondere auch als Forst- oder Polizeigericht.

2. Für das Oberamt Meisenheim das landgräfliche Justiz-Oberamt zu Meisenheim für Civilsachen die nach den Einrichtungen des französischen Gerichtswesens geordnete Competenz des Tribunales erster Instanz des Handelsgerichtes und des Friedensrichters, für Strafsachen nach eben diesen Einrichtungen die Competenz des Untersuchungsrichters in Criminalsachen, des Zuchtpolizeigerichtes, sowie des Forst- und Polizeigerichtes umfassend.

## Lübeck.

Die Gerichte, an welche Requisitionen zu erlassen sind, sind für Lübeck das Nieder- und Stadtgericht, das Landgericht und für die Stadt Travemünde das in letzterer bestehende Gericht, ferner für das den Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftlich angehörende Amt Bergedorf das Amtsgericht zu Bergedorf. Diese Gerichte sind dem Obergerichte zu Lübeck untergeordnet.

## Frankfurt am Main.

1. Appellations- und Criminalgericht zu Frankfurt a. M.

2. Stadtgericht zu Frankfurt. Erste Abtheilung, bei welcher das Verfahren in streitigen Rechtssachen stattfindet, in soferne deren Gegenstand die Zuständigkeit des Stadtgerichtes begründet. Zweite Abtheilung, von welcher die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit besorgt werden.

3. Polizeigericht zu Frankfurt a. M.

4. Justizämter zu Frankfurt a. M.

Peinlich Verhöramt. Stadt- (Justiz-) Amt Erste und zweite Abtheilung Land-Justizamt.

## Bremen.

### I. In Civilsachen.

1) Für die Stadt Bremen und das Landgebiet.

a) Das Obergericht, wenn der Werth der Sache der Klagbitte nach 300 Rthlr. Gold übersteigt, oder von unbestimmtem Werthe ist.

In diesen Rechtsstreitigkeiten ist indeß, wenn eine Handelssache vorliegt, die Requisition an das Handelsgericht zu erlassen.

b) Das Untergericht, wenn die Sache den angegebenen Werth nicht übersteigt, und auch nicht eine Handelssache, wofür in diesem Falle das Handelsgericht zuständig ist, vorliegt.
c) Die Pupillencommission für alle Vormundschafts-Angelegenheiten.

2. Für die Stadt Vegesack und die Stadt Bremerhafen.
a) Das Amt Vegesack und beziehungsweise das Amt Bremerhafen, wenn der Werth der Sache der Klagbitte nach 300 Rthlr. Gold nicht übersteigt.
b) Das Obergericht oder in Handelssachen das Handelsgericht, wenn der Gegenstand der Klage einen höheren oder unbestimmbaren Werth hat;
c) das Amt Vegesack, oder beziehungsweise das Amt Bremerhaven, für dortige Vormundschafts-Angelegenheiten.

### II. In Strafsachen.

1. Für die Stadt Bremen und das Landgebiet das Criminal-Gericht.
2. Für die Stadt Vegesack und die Stadt Bremerhaven beziehungsweise das dortige Amt.

### Hamburg.

Im Schriftenwechsel mit den hamburgischen Gerichtsbehörden ist sich immer direct an den Senat der freien Stadt Hamburg zu wenden, wogegen die für die Justizbehörden in dem hamburgischen Amte Ritzebüttel bestimmten Schreiben, stets an den dortigen Herrn Amtmann zu richten sind.

## 3114. Circ. Vdg. des A. Ob. Com. v. 20. Febr. 1857. S. I. Abth. 2. Nr. 223.

Seine kaiserlich-königliche Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 25. Jänner 1857 zu bestimmen geruht, daß mit 1. März 1857 die, bei der General-Artillerie- und der General-Genie-Direction bisher bestandenen Justiz-Abtheilungen aufzulassen sind, und die von denselben besorgte Justiz-Pflege, nach den allgemeinen Jurisdictions-Normen den bestehenden Militär-Gerichten erster Instanz zu übertragen ist.

Dieß wird mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß wegen dieser Uebertragung unter einem die erforderliche Einleitung getroffen wird.

## 1315. A. O. Commando v. 25. Febr. 1857 S. III. Abth. 8 Nr. 1094.

Das VIII. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1857 enthält die kaiserliche Verordnung vom 9. Februar 1857 betreffend die Einführung eines neuen Paßsystems, und die bezügliche Durchführungs-Verordnung vom 10. Februar 1857. In Vollzug der in ersterer enthaltenen allh. Weisungen werden sämmtliche Truppen-Commandanten und Branchen, hievon mit ausdrücklicher Hindeutung auf die im §. 24 der letztgedachten Vorschrift bezüglich des k. k. Militärs angeführten Ausnahmen in Kenntniß gesetzt und zur Nachachtung angewiesen.

Nach dem Wortlaute dieses §. findet das neue Paßsystem auf die bestehenden Vorschriften für Reisen der im militärpflichtigen Alter stehenden Personen, die Militär-Urlauber oder Reservemänner und überhaupt auf die bezüglich des Militärs oder der Bewohner der Militär-Grenze bestehenden paßpolizeilichen Anordnungen keine Anwendung.

Hieraus ergiebt sich von selbst, daß hinsichtlich der Ausstellung der Reise-Urkunden für die k. k. Armee und die dazu gehörigen Branchen, als, z. B. Offene Ordren, Auslands-Pässen, Certificaten ꝛc. es bei der bisherigen Beobachtung zu verbleiben hat.

Ferner wird bei diesem Anlasse die im Dienstreglement (I. Theil, Seite 7) *) enthaltene Vorschrift, bezüglich des Meldens bei der Ankunft in einem Orte zur genauen Nachachtung in Erinnerung gebracht.

## Kaiserliche Verordnung vom 9. Februar 1857

wirksam für alle Kronländer.

(R.-G.-B. VIII. Stück Nr. 31.)

In der Absicht, dem Personenverkehre in Meinem Kaiserreiche die möglichsten Erleichterungen zu gewähren, habe Ich nach Einvernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes befunden, für das neu einzuführende Paßsystem als Grundlagen folgende Bestimmungen festzusetzen:

I.

Alle Paßrevisionen haben sich künftig auf die Grenze des Staatsgebietes zu beschränken, es hat daher im Innern desselben von den bisherigen Vorweisungen, Vidirungen und ämtlichen Hinterlegungen der Reisepässe an bestimmten Orten abzukommen.

II.

Den Inländern sind alle zulässigen Erleichterungen zur Erwirkung von Reisepässen ins Ausland zuzuwenden, und für den Verkehr im Inlande sind Legitimationskarten einzuführen.

III.

Zum Behufe der inneren Aufsicht ist das Meldungswesen entsprechend einzurichten und gehörig handzuhaben.

Hiernach habe ich Meinen Ministern und Centralstellen, die es betrifft, insbesondere Meinem Armee-Ober-Commando in Bezug auf das Militär und auf die Militärgrenze, die Weisung ertheilt, die zur Durchführung dieser Meiner Anordnung erforderlichen paßpolizeilichen Vorschriften zu erlassen und in Vollzug zu setzen.

Mailand den 9. Februar 1857.

**Franz Joseph** m. p.

Graf **Buol-Schauenstein** m. p. Freiherr von **Bach** m. p.
Ritter von **Toggenburg** m. p. Freiherr von **Kempen** m. p. FML.
Freiherr von **Bamberg** m. p. G. M.

Auf Allerhöchste Anordnung:
**Ransonnet** m. p.

## Verordnung der Ministerien des Aeußern, des Innern und des Handels, der obersten Polizeibehörde und des Armee-Ober-Commando vom 15. Febr. 1857,

(R.-G.-B. VIII. Stück Nr. 32.)

wirksam für alle Kronländer.

In Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 9. Februar 1857, in Betreff eines neuen Paßsystemes finden die Minister des Aeußern, des

---

*) Wo immer ein Militär in Ortschaften liegt, muß sich der Geringere, wenn ein Höherer dahin kömmt, zu demselben begeben und sich ihm gehörig vorstellen. Nicht minder muß sich Jedermann, der in einen solchen Ort kommt, und sich über 24 Stunden aufhält, bei dem Höheren gehörig melden, immer aber, wenn der Ortscommandant von demselben eine Beglaubigung abverlangt, sie ihm unverweigerlich darlegen.

Innern und des Handels, die oberste Polizeibehörde und das Armee-Ober-Commando mit Allerhöchster Genehmigung die nachstehenden Vorschriften zu erlassen, welche mit 15. März 1857 in Wirksamkeit zu treten haben.

## Erster Abschnitt.

### Vorschriften für Reisen der Inländer im Inlande.

§. 1. Inländer bedürfen zu Reisen im Inlande in der Regel (§. 24) eines Passes nicht. Sie haben sich jedoch mit Legitimationskarten zu versehen, welche die Vorsteher der Bezirksämter (Stuhlrichterämter, der mit der Wirksamkeit derselben versehenen Behörden, Districts-Commissariate), dort aber, wo sich landesfürstliche Polizeibehörden befinden, die Vorsteher dieser Behörden für Personen, die in dem Amtsbezirke derselben ihren Wohnsitz haben, auf die Dauer Eines Jahres ausfertigen.

Das Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern stellt zu Reisen im Inlande statt der bisherigen Ministerialpässe gleichfalls Legitimationskarten aus (§. 4).

## Zweiter Abschnitt.

### Vorschriften für Reisen der Inländer ins Ausland.

§. 2. Zu Reisen in das Ausland bedürfen Inländer eines ordnungsmäßig ausgefertigten Reisepasses.

Ausgenommen hievon sind die Grenzbewohner, welche lediglich eines Certificates des Vorstandes der betreffenden politischen Bezirksbehörde bedürfen, um zu Zwecken des täglichen Verkehres, sowie zu kurzen Lustfahrten in das benachbarte Ausland, die österreichische Grenze unbeanständet überschreiten zu können.

Ebenso können die Vorsteher jener landesfürstlichen Polizeibehörden deren Amtssitz von der Grenze nicht weit entfernt ist, sowie die in Curorten nächst der Grenze aufgestellten landesfürstlichen Inspections-Commissäre unbedenklichen Personen Reisecertificate für kurze Lustfahrten in das benachbarte Ausland ertheilen.

§. 3. Reisepässe in das Ausland dürfen höchstens auf die Dauer von drei Jahren ausgefertiget werden.

§. 4. Zur Ausstellung von Reisepässen in das Ausland sind ermächtiget:

1. das Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern nach Maßgabe seines besonderen dießfälligen Wirkungskreises;

2. die Chefs der politischen Landesstellen (Chefs der Statthalterei-Abtheilungen) an Personen, die im Verwaltungsgebiete ihren Wohnsitz haben;

3. die Vorsteher der Kreisbehörden (Comitatsbehörden, Delegationen) im Namen des vorgesetzten Landeschefs an Personen, die im Kreise ihren Wohnsitz haben, jedoch nur in dringenden Fällen und mit der Verpflichtung zur Anzeige an den Landeschef (Chef der Statthalterei-Abtheilung).

§. 5. Ausnahmsweise sind die Chefs der politischen Landesstellen (Chefs der Statthalterei-Abtheilungen) ermächtiget, Person, die sich nur zeitlich, im Verwaltungsgebiete aufhalten, falls gegen deren Unbedenklichkeit kein Zweifel obwaltet, Reisepässe ins Ausland zu ertheilen, wovon jedoch der bezügliche Landeschef sogleich in Kenntniß zu setzen ist.

§. 6. Die k. k. Missionen sind ermächtigt, den im Auslande befindlichen Oesterreichern die Pässe zur Rückreise nach Oesterreich und zur Weiterreise ins Ausland zu vidiren, solche zu verlängern; oder auch neue Pässe zu ertheilen.

Das Visum oder die neue Paßertheilung für eine andere Richtung oder in andere Länder, als wohin die aus der Heimat mitgebrachte Reise-

urkunde lautet, darf nur geschehen, wenn gegen den Reisenden keine Bedenken obwalten. — Hievon, sowie überhaupt von jeder Paßverlängerung oder Ertheilung eines neuen Passes, ist dem bezüglichen Landeschef Nachricht zu geben.

In wieferne die k. k. Consulatsbehörden zur Ausübung einer Amtswirksamkeit in paßpolizeilicher Beziehung ermächtiget sind, bestimmen die ihnen dießfällig ertheilten besonderen Instructionen.

§. 7. Wenn die Gesetze des fremden Staates, wohin sich der Inländer begeben will, zum Eintritte dahin die Vidirung des Reisepasses durch die am kaiserlichen Hofe beglaubigte Gesandtschaft desselben verlangen, so wird sich der Inländer, um an dem Eintritte nicht gehindert zu werden, um dieses Visum zu bewerben haben.

## Dritter Abschnitt.

## Vorschriften für Reisen der Ausländer in das Inland.

§. 8. Jeder Ausländer, welcher sich in den österreichischen Kaiserstaat begibt, muß mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse versehen sein.

Von dieser Bestimmung sind souveräne Fürsten und die Glieder jener regierenden Häuser, welche königliche Ehren genießen, nebst den sie begleitenden oder einzeln reisenden Gemalinnen und Kindern für sich, ihr Gefolge und ihre Dienerschaft ausgenommen.

Auch werden durch diese Bestimmungen weder die bezüglich der Legitimation zum täglichen Grenzverkehre bestehenden besonderen Vorschriften noch die mit fremden Regierungen bezüglich der sogenannten Paßkarten getroffenen Vereinbarungen berührt.

§. 9. Von ausländischen Behörden ausgegefertigte Reisepässe können nur dann als ordnungsmäßig anerkannt werden, wenn sie von den berufenen Behörden jenes Landes, dem der Fremde seinen staatsbürgerlichen Verhältnissen nach angehört, für die Reise nach den k. k. österreichischen Staaten ausgestellt und nach Vorschrift des §. 19 abgefaßt sind.

Der von einer ausländischen Behörde ausgefertigte Reisepaß muß, in soweit nicht ein Uebereinkommen mit der betreffenden fremden Regierung eine Ausnahme begründet, mit dem Visum einer k. k. österreichischen Mission oder eines dazu ermächtigten k. k. Consulates versehen sein.

§. 11. Wenn ein Ausländer wegen Verlustes seines Reisepasses oder aus anderen Gründen einen neuen Paß zur Fortsetzung seiner Reise in das Ausland oder zur Rückreise in dasselbe dringend benöthiget, so kann der Chef der politischen Landesstelle, jedoch nur in Ermanglung einer Vertretungsbehörde des Staates, dem der Fremde nach seinen staatsbürgerlichen Verhältnissen angehört, einen solchen Reisepaß, unter ausdrücklicher Erwähnung des Grundes und Zweckes, ausstellen, wovon die Anzeige an das Ministerium des Aeußern im Wege der obersten Polizeibehörde zu erstatten ist.

## Vierter Abschnitt.

## Allgemeine Bestimmungen.

§. 12. Von der bisherigen Verpflichtung, die Reiseurkunden in- oder ausländischer Behörden im Innern des österreichischen Kaiserstaates regelmäßig vorzuweisen, vidiren zu lassen und ämtlich zu hinterlegen, kommt es ab, wornach auch die bisher bestandene Pflicht zur Lösung von Aufenthaltskarten entfällt.

Dasselbe hat rücksichtlich der Legitimationskarten zu gelten.

§. 13. Nur an den Gränzen des österreichischen Kaiserstaates unterliegen die Reisepässe, sie mögen von in- oder ausländischen Behörden ausgefertiget sein, der Revision durch die k. k. Grenz-Aufsichtsbehörde, welche, in soferne kein Anstand obwaltet, das Visum zur Weiterreise ertheilt.

Ohne Einholung dieses Visum ist den Reisenden der Uebertritt der Grenze nicht gestattet.

§. 14. Ist der Reisende mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse nicht versehen, oder mangelt demselben das Visum der betreffenden k. k. Mission oder des k. k. Consulates, weiset er sich aber sofort als unverdächtig aus, so kann ihm die k. k. Grenz-Aufsichtsbehörde einen Interimsschein an den Ort der nächsten Polizei- oder nach Umständen auch der politischen Behörde, welchen er auf seiner Reise betritt, ertheilen, in welchem Falle der abgenommene Reisepaß unter Begründung des Verfahrens an die gedachte Behörde einzusenden ist.

Ein derlei ausgestellter Interimsschein hat nur eine beschränkte, entweder ausdrücklich festgesetzte oder sich von selbst verstehende, aber jedenfalls vierzehn Tage nicht überschreitende Giltigkeit.

§. 15. Die Ausstellung einer Legitimationskarte und die Ausfertigung eines Passes zu Reisen in das Ausland darf in der Regel (§. 24) nur solchen Individuen verweigert werden, welche nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen, in soferne sie die erforderliche Zustimmung der hiezu berechtigten Personen nicht beibringen, oder welche in dem Rechte zu reisen durch polizeiliche oder gerichtliche Verfügungen beschränkt sind.

Es wird den Behörden zur besonderen Pflicht gemacht, die Amtshandlung über das Ansuchen einer Partei um Ausfertigung einer solchen Urkunde möglichst zu beschleunigen.

§. 16. die k. k. Behörden haben die Reisepässe nach einem gleichmäßigen gedruckten Formulare auszufertigen.

Für die Ausfertigung darf außer der Stempelgebühr weder eine Schreib- noch eine sonstige Taxe eingehoben werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Legitimationskarten.

§. 17. Der Reisepaß soll enthalten:

1. Vor- und Zunamen,
2. Charakter oder Beschäftigung,
3. Wohnort,
4. Alter,
5. Religionsbekenntniß,
6. Reiseziel,
7. Unterschrift des Reisenden,
8. Giltigkeitsdauer, und
9. in der Regel das Signalement.

Die Legitimationskarte hat die oben sub. 1, 2, 3 und 4 vorgezeichneten Erfordernisse zu enthalten.

§. 18. Rücksichtlich der Form und des Inhaltes der von dem Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern ausgefertigten Pässe bleibt es bei der bisherigen Uebung.

§. 19. Reisepässe, welche von ausländischen Behörden herrühren, müssen mit den in den Staaten, von deren Behörden sie ausgestellt wurden, gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehen, jedenfalls aber so beschaffen sein, daß daraus die im §. 17, sub. 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Erfordernisse ersichtlich sind.

Mangelt in einem solchen Passe die Giltigkeitsdauer, so soll dieselbe mit Rücksicht auf den Reisezweck und die sonstigen Verhältnisse des Reisenden, und im günstigen Falle in der Regel nur für den Zeitraum von drei Jahren, von dem Tage der ordnungsmäßigen Ausstellung oder in gleicher Weise erfolgten Verlängerung an gerechnet, als wirksam betrachtet werden.

§. 20. In der Regel darf der Reisepaß nur auf Eine Person lauten.

Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der Begleitung des Reisenden, unter welcher aber nur dessen Ehegattin, Kinder, Pflegebefohlene oder minderjährige Anverwandte, Gefolge und Dienerschaft zu verstehen sind.

Es genügt, wenn die einzelnen Individuen dieser Begleitung mit ihrem Vor= und Zunamen und unter Angabe ihres bezüglichen Verhältnisses zu dem Reisenden in dessen Passe aufgeführt werden.

Jedenfalls haftet der Reisende für die Identität seiner Begleitung mit den im Passe aufgeführten Individuen.

§. 21. Ebenso bedarf die Schiffsmannschaft, wenn nicht specielle Verordnungen, oder in Bezug auf Reisen ins Ausland die Einrichtungen des fremden Staates, wohin sich dieselbe begibt, etwas Anderes verlangen, keines eigenen Passes, sondern es genügt, wenn das die Personsbeschreibungen enthaltende namentliche Verzeichniß derselben dem Passe des Schiffsführers beigefügt, oder in die gehörig beglaubigte Musterrolle eingetragen ist.

Für die bei der Seeschiffahrt verwendete Schiffsmannschaft bleiben die rücksichtlich ihrer erflossenen speciellen Verordnungen in Wirksamkeit.

§. 22. Jede Veränderung in der Begleitung des Paßinhabers muß der nächsten politischen oder Polizeibehörde zur geeigneten Vormerkung im Passe angezeigt werden.

Eben dasselbe ist zu beobachten, wenn sich Aenderungen in der Schiffsmannschaft ergeben.

Bei der Seeschiffsmannschaft hat die Anzeige an das zunächst berührte Hafenamt zu geschehen.

§. 23. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, in soweit nicht Handlungen unterlaufen, die durch die Strafgesetze verpönt sind, nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 des Reichsgesetz=Blattes und nach der Ministerial=Verordnung vom 25. April 1854, Nr. 102 des Reichs=Gesetzblattes, geahndet.

§. 24 Durch die gegenwärtigen Vorschriften werden nicht berührt:

1. Die Bestimmungen über Wanderbücher und Hausirpässe, deren Inhaber sich rücksichtlich der Meldungen auf ihren Wanderungen fortan nach diesen Bestimmungen zu benehmen haben.

2. Die Vorschriften für Reisen der im militärpflichtigen Alter stehenden Personen, der Militärurlauber und der Reservemänner, und überhaupt die bezüglich der Militärs und der Bewohner der Militärgrenze bestehenden paßpolizeilichen Anordnungen.

3. Die Bestimmungen der Ministerial=Verordnung vom 12. September 1853, Nr. 179 des Reichs=Gesetz.Blattes, über die Paßcontrole zur Hintanhaltung des Schleichhandels.

4. Die Vorschriften wegen des Rastell= und Skella=Verkehrs am Sanitätscorden längs der türkischen Gränze.

5. Die in besonderen Verträgen, Friedensschlüssen, Tractaten oder sonstigen Uebereinkommen der k. k. österreichischen Regierung mit den Regierungen auswärtiger Staaten gegründeten Bestimmungen rücksichtlich der wechselseitigen Angehörigen und namentlich die speziellen Verordnungen in Betreff der an die Militärgränze anstoßenden türkischen Provinzen.

§. 25. Alle übrigen paßpolizeilichen Bestimmungen, in so ferne sie mit den gegenwärtigen Vorschriften nicht im Einklange stehen, sind mit dem Tage, an welchem die letzteren in Kraft treten, als aufgehoben anzusehen.

Graf Boul=Schauenstein m. p. Freiherr von Bach m. p. Ritter von Toggenburg m. p. Freiherr von Kempen m. p., F. M. L. Freiherr von Bamberg m.p., G. M.

## 3116. A. O. C. v. 27. Febr. 1857, S. 1., Abth. 2, N. 436,

mitg. mit Circul. des n. österreichischen L. G. Com. vom 10. März 1857. S. I. Abth. 2, Nr. $\frac{1}{1}\frac{1}{4}\frac{4}{4}$.

In Folge Rescriptes des h. Armee=Obercom. vom 27. Febr. l. J. S. I. Abth. 2. Nr. 436. haben Seine kk. apostolische Majestät mit Aller-

höchster Entschließung vom 17. Febr. 1857 dem Chef des General-Quartiermeister-Stabes Herrn Feldzeugmeister Freiherrn v. Heß für seine Person das Inhabersrecht über das Pionnier- und Flottillen-Corps Allergnädigst zu belassen geruht.

Zugleich hat das hohe Armee-Ober-Commando mit dem Präs.-Rescripte vom 28. Febr. l. J. ad Nr. 398 anher eröffnet, daß in Folge des neuen Organisations-Statutes für die kk. Armee, das bisher zu Klosterneuburg bestandene vereinte Gericht für den General-Quartiermeisterstab, das Militär-Ingenieur-Geographen-, dann das Pionniers- und Flottillen-Corps aufzulassen ist, daher die von diesem Gerichte besorgte Justizpflege nach den allgemeinen Jurisdictions-Normen unter Aufrechthaltung der dem Herrn Feldzeugmeister Freiherrn v. Heß theils als Chef des General-Quartiermeister-Stabes, theils für seine Person über diesen Stab und die gedachten 3 Corps zustehenden gerichtsherrlichen und sonstigen Inhabersrechte an die betreffenden Landes-General-Kommanden beziehungsweise Landes-Militär-Gerichte zu übergehen hat. — Wovon hiemit die allgemeine Verlautbarung geschieht.

## 3117. Circ. Vdg. d. A. Ob. Com. v. 28. Febr. 1857, S. I. Abth. 2, Nr. 413.

Mit Bezug auf das kaiserliche Patent vom 8. October 1856 (Reichs-Gesetz-Blatt, XLVI. Stück, Nr. 185), mit welchem, in Ausführung des Artikels X des Concordates, über die Eheangelegenheiten der Katholiken in Oesterreich, in soweit sie dem Bereiche der bürgerlichen Gesetzgebung angehören, ein neues Ehegesetz und eine Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Oesterreich in Betreff der Ehesachen, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, erlassen worden ist, und mit Bezug auf diese beiden allgemein verbindlichen Gesetze selbst, wird zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht, daß zu Folge Anzeige des apostolischen Feld-Vicariates von demselben das geistliche Ehegericht für die, der militär-geistlichen Jurisdiction angehörigen Personen, für welche diese neuen Ehegesetze verbindlich sind, mit dem Sitze in Wien, und zwar bei dem apostolischen Feld-Vicariate selbst, constituirt, und zur Ertheilung kirchlicher Dispensen von dem Ehe-Aufgebote der Feld-Clerus in nachfolgender Art ermächtiget worden ist:

1. Alle Feld-Superioren — mit Ausnahme des Wiener Feld-Superiorates — in allen Fällen, wo in ihrem Feld-Superirorats-Bezirke solche Dispensen nachgesucht werden; doch haben die Feld-Superioren diese Dispens-Ertheilungen in ihre, vierteljährig an das apostolische Feld-Vicariat zur Revision einzusendenden Gestions-Protokolle, als ordentliche Geschäftsstücke einzutragen und daselbst genau ersichtlich zu machen.

Das Wiener Feld-Superiorat bedarf dieser besonderen Ermächtigung nicht, da das apostolische Feld-Vicariat in Wien seinen Sitz hat, und daher durch die unmittelbare Entscheidung solcher Dispens-Gesuche bei dem letzteren die Parteien keinen Zeitverlust erleiden.

2. Wo eine Todesgefahr vorhanden und die Trauung auf dem Krankenbette vorzunehmen ist, wird jeder zur Trauung befugte Feld-Caplan zur kirchlichen Dispens-Ertheilung von allen drei Aufgeboten ermächtiget nur hat derselbe jeden dieser Dispens-Fälle nachträglich mittelst Berichtes dem apostolischen Feld-Vicariate anzuzeigen.

In solchen Fällen, wo die Dispens von allen drei Aufgeboten ertheilt wird, ist auch stets der Manifestations-Eid nach Vorschrift des §. 39, Anhang I, und §. 85, Anhang II des Allerhöchsten Ehegesetzes, von den beiden Brautleuten abzunehmen und die von denselben, dem Seelsorger und der anwesenden Militär-Person (§. 39) gefertigte Eidesformel den Trauungs-Acten beizulegen.

## 3118. Verordn. des Just.-Minist. v. 7. März 1857,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militär-Grenze.
(R. G. B. 50.)

Die k. k. Gerichtsbehörden werden angewiesen, ihre Ersuchschreiben an die Gerichte der Königreiche Dänemark, Niederlande und Belgien, diese Ersuchschreiben mögen die Zustellung gerichtlicher Akte, oder die Vornahme anderer Amtshandlungen zum Gegenstande haben, nicht unmittelbar, sondern im Wege der Ministerien der Justiz und des Aeußern einzusenden.

## 3119. A. O. Com. v. 7. März 1857, Abth. 6, Nr. 138,

mitg. mit Vdg. des n. österreich. L. G. Com. v. 31. März 1857, S. III, Abth. 3, Nr. 6290.

Aus dem vom hohen Armee-Ober-Commando herabgelangten beiliegenden Verzeichnisse sind sämmtliche Truppenkörper und Branchen, Anstalten und Militär-Personen ersichtlich, welche in Folge allh. Bestimmung der civilgeistlichen Jurisdiction angehören, wobei es sich von selbst versteht, daß alle jene Militär-Personen, welche darin nicht erwähnt sind, der militärgeistlichen Jurisdiktion unterstehen.

Die Kundmachung dieses Verzeichnisses bei dem gesammten Civil-Klerus ist von Seite des kk. Ministeriums für Cultus und Unterricht mittelst Erlasses vom 18. Februar 1857 Z. $\frac{2062}{676}$ veranlaßt worden.

Wovon in Gemäßheit des hohen Rescripts vom 7. März l. J. Abth. 6, Nr. 138 zur Wissenschaft die Verlautbarung geschieht.

### Verzeichniß

jener Truppenkörper-Branchen, Anstalten und Militär-Personen, welche der civilgeistlichen Jurisdiction unterstehen.

| Postzahl. | Benennung der Truppenkörpen, Branchen, Anstalten und Militär-Personen. | Anmerkung. |
|---|---|---|
| 1. | Die pens. Generäle, wenn sie gleich Regiments-Inhaber sind. | |
| 2. | Alle pensionirten, quiescirten oder mit Beibehaltung des Offiziers-Charakters quittirt habenden Stabs- und Oberoffiziere, Militär-Beamten und Partheien | |
| 3. | Das Hernalser Offizierstöchter-Bildungs-Institut. | |
| 4. | Das Szathmarer und Wiener (Vorstadt Erdberg) Mannschafts-Töchter-Erziehungs-Institut. | |
| 5. | Die Patental- und Vorbehalts- (Reservations-) Invaliden. | |
| 6. | Die Traiteurs und alle sonstigen, mit Bewilligung der Militär-Behörden zur Ausübung eines Gewerbes oder einer Beschäftigung in den Kasernen oder anderen Militär-Gebäuden sich aufhaltenden Civilpersonen. | |

4*

| Postzahl. | Benennung der Truppenkörper, Branchen, Anstalten und Militärpersonen. | Anmerkung. |
|---|---|---|
| 7. | Die Witwen und Waisen der Militär-Personen. | |
| 8. | Die Frauen, Kinder und Dienstboten der in diesem Verzeichnisse erwähnten Militär-Personen. | |
| 9. | Die kk. Militär-Grenze und sämmtliche Grenz-Regimenter, wenn letztere sich nicht mobil außer der Grenze befinden. | |

**Anmerkung.** Wenn jedoch die obbezeichneten Militär-Personen zu einer activen, wenn auch nur zeitweiligen oder aushilfsweisen Dienstleistung bei solchen Truppenkörpern, Branchen, Anstalten und Militär-Behörden commandirt, oder in solche Militär-Heilanstalten zur Pflege und Behandlung aufgenommen werden, welche der militärgeistlichen Jurisdiction zugewiesen sind, so haben dieselben für diese Zeit gleichfalls der militärgeistlichen Jurisdiction zu unterstehen.

Der letzteren sind ferner auch alle auf Kriegsdauer angestellten Beamten, Aerzte und sonstige Militär-Partheien, so wie auch diejenigen Personen des Civilstandes untergeordnet, welche sich für die Dauer des Krieges bei der Armee aufhalten.

Wien, am 20. Jänner 1857.

Johann Michael Leonhard m. p.,
Apostol. Feld-Vicar.

## 3120. A. O. Comdo. v. 8. März 1857. Abth. 4, Nr. 8.

mitg. mit Vdg. des allg. M. App. G. v. 20. März 1857, Nr. 3229.

Ueber die Anfrage, in wie ferne in dem Falle, wo Jemand nach den Bestimmungen der früheren Militär-Strafgesetze mit Schanzarbeit oder Festungsarrest bestraft worden ist, und nach der Wirksamkeit des Militär-Strafgesetzbuches vom 15. Jänner 1855 zum schweren Kerker unter 10 Jahren verurtheilt wird, in Gemäßheit des §. 47 desselben auf die Ausstoßung aus der k. k. Armee gesprochen werden könne, hat das hohe k. k. Armee-Ober-Kommando mit Reskript vom 8. März 1857, Abth. 4 Nr. 8, verordnet, daß auf diese Ausstoßung nur dann zu erkennen sei, wenn die frühere Verurtheilung zur Schanzarbeit oder zum Festungs-Arreste wegen eines Verbrechens erfolgt war, welches, wenn es nach dem Militär-Straf-Gesetzbuche beurtheilt würde, mit schwerem Kerker zu bestrafen wäre.

Hiervon beehrt man sich ein löbliches k. k. Landes-General-Kommando zur Verständigung der unterstehenden Militär-Gerichte in Kenntniß zu setzen.

## 3121. A. O. Comdo. v. 9. März 1857. Abth. 14 Nr. 52.

Nachdem in den §§. 36 und 77 des Militär-Strafgesetzes die Einzelhaft und die Absperrung in dunkler Zelle als Verschärfungsarten der Kerker- und Arreststrafe bezeichnet werden, und in Folge allerh. Entschließung vom 25. Februar 1856 auch im Disciplinarwege als selbstständige Strafen verhängt werden können, so wäre es allerdings wünschenswerth,

daß bei allen Militär-Gefängnissen die zur Exequirung obiger Verschärfungen erforderlichen Lokalien bestehen, und auch den Compagnie- und Eskadrons-Commandanten zu Gebote stehen würden.

Allein bei den voraussichtlich sehr bedeutenden Kosten der allseitigen Herstellung derartiger Lokalien, wozu keine dringende Nothwendigkeit vorhanden ist, weil das Militär-Strafgesetz auch noch auf andere Verschärfungsarten der Arreststrafe hinweist, welche angewendet werden können, wenn durch die Lokal-Verhältnisse die Herstellung oder Adaptirung von dunklen Zellen zur Einzelhaft entweder gar nicht, oder nur mit großen Schwierigkeiten ermöglicht ist, endlich in weiterer Berücksichtigung der großen Zahl der bei den Garnisons-Auditoriaten zur Aburtheilung gelangenden Inquisiten erachtet das Armee-Ober-Kommando es für nothwendig, daß bei diesen Militärgerichten, und zwar bei den Garnisons-Auditoriaten zu Wien, Prag, Ofen, Lemberg und Verona mindestens je zwei einsame Arreste und eben so viele dunkle Zellen, bei den übrigen Garnisons-Auditoriaten aber mindestens je ein einsamer Arrest und eine dunkle Zelle, insofern selbe nicht schon an einem oder dem andern Orte bestehen, zu adaptiren, dagegen aber bei neu zu erbauenden Kasernen und Militär-Gefängnissen je nach Umständen auf Errichtung solcher Arrest-Lokalien Rücksicht genommen werde.

Rücksichtlich der Construction dieser einsamen Arreste sind nebst den durch die provisorische Instruction für die Behandlung der zum Militär-Kerker oder Arrest Verurtheilten gegebenen Direktiven, folgende Normen bei Neubauten vollständig, bei Adaptirungen jedoch nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse annäherungsweise einzuhalten:

1) Hat jede Zelle den für Arrestanten sistemisirten Luftraum von 2 Kubikklaftern zu erhalten; hiernach wird bei Voraussetzung von 2° lichter Höhe ein Lokal von 1° 2′ 0″ Länge und 4′ 6″ Breite genügen. Bei geringerer lichter Höhe müssen die Flächenausmaße entsprechend vergrößert werden.

2) Die neben einander anzuordnenden Zellen müssen in einen wo möglich nur mit einer Thür verschlossenen Gang münden, in welchem der Aufsichts-Wachposten aufzustellen kommt.

3) Dieser Gang ist durch Fenster direkt zu beleuchten, während die Einzeln-Arreste nur durch Thür-Oberlichter sekundäres, die dunklen Zellen jedoch gar kein Licht erhalten.

In den Eingangsthüren aller dieser Arreste sind die vorschriftsmäßigen 3″ breiten und hohen mit Drahtgittern versehenen Oeffnungen anzubringen, durch welche dem Wachtposten die Ueberwachung der Sträflinge ermöglicht ist.

Diese Oeffnungen sind bei den dunklen Zellen nebstbei durch einen außen angebrachten leicht zu öffnenden hölzernen Deckel zu schließen.

4) Die Scheidemauern der Zelle untereinander und gegen den Gang sind mindestens 1′ dick zu sein, um das Besprechen der Arrestanten möglichst zu verhindern.

5) Die Beheitzung der Arreste wird durch einen im Gange aufzustellenden Ofen und stark vergitterte Circulations-Oeffnungen für die warme Luft zu erzielen sein, welche in den Längemauern zwischen den Zellen und zwischen dem Gange und jeder einzelnen Zelle hart am Fußboden und unmittelbar unter der Decke anzubringen sind.

Das p. p. wird hiervon mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß die Genie-Directionen wegen Verfassung und Vorlage der betreffenden Elaborate über die Adaptirung der fraglichen Arreste bei jenen Garnisons-Auditoriaten, wo selbe noch nicht bestehen, unter Einem beauftragt werden.

## 3122. Circ. Vdg. des A. O. Comdo. v. 13. März 1857. Abth. 4, Nr. 114.

(A. V. B. 13.)

Im Nachhange zu der Verordnung vom 29. December 1856, Section I., Abth. 2, Nr. 3216 (Armee-Verordnungsblatt, VI. Jahrgang Nr. 63, Seite 209), findet das Armee-Ober-Kommando — im Einvernehmen mit dem Justiz-Ministerium und der obersten Polizei-Behörde — folgendes zu verordnen:

Da es schon in dem eigenen Berufe der Gendarmerie, des Militär-Polizeiwach-Corps und anderer Militär-Wachen gelegen ist, die Civil-Standgerichte in der Ausübung ihres Amtes bei sich darbietender Gelegenheit zu unterstützen, so sind, sobald in einem Bezirke die Kundmachung des Civil-Standrechtes erfolgt ist, die sonst der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen, in Beziehung auf die dem Standrechte zugewiesenen Verbrechen, der Gerichtsbarkeit desselben auch dann unterworfen, wenn sie von einer Militärwache ohne besondere Aufforderung der Civil-Behörde zur Assistenz-Leistung, eingebracht werden.

## 3123. A. O. Comdo. v. 15. März 1857. Abth. 2, Nr. 248.

Mit der Circular-Verordnung vom 28. Mai 1851, K. 3544 (A. V. B. Nr. 68 vom Jahre 1851) wurde bestimmt, daß die Militärpflichtigen aller Kronländer freiwillig und im eigenen Namen in jeden beliebigen Linien-Truppenkörper der k. k. Armee (das Tyroler Jäger-Regiment ausgenommen) eintreten können, wenn sie physisch geeignet und vom Waffendienste nicht durch das Gesetz ausgeschlossen sind; dann wenn sie nicht das Loos zur Einreihung in das eigene Ergänzungs-Bezirks-Regiment bereits getroffen hat. Ausdrücklich wurde dabei angeordnet, daß von jedem freiwilligen Engagement bei einem andern Truppenkörper dieser dem Ergänzungs-Bezirks-Regimente des Engagirten unverweilt die Mittheilung zu machen hatte.

Durch die Circular-Verordnung vom 14. Februar 1853, K. 1018 (A. V. B. Nr. 12 vom Jahre 1853) ward ferner festgesetzt, daß nur solche Individuen unter dem rekrutirungspflichtigen Alter in den obligaten Stand der k. k. Armee aufgenommen werden dürfen, welche laut des beizubringenden legalisirten Taufscheines mindestens das sechzehnte Lebensjahr erreicht haben, vollkommen feldkriegsdiensttauglich sind und das vorgeschriebene Körpermaß besitzen.

Ungeachtet dieser genau vorgezeichneten Vorschriften sind dem Armee-Ober-Kommando wiederholt Fälle zur Kenntniß gelangt, daß Truppenkörper von der Assentirung vieler Freiwilligen die betreffenden Ergänzungs-Bezirks-Kommanden nicht verständigt haben, und daß sogar Freiwillige assentirt wurden, welche die geforderten Eigenschaften zum offenbaren Nachtheile des Dienstes nicht besaßen.

Um den Uebelständen, welche durch Nichtbefolgung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften entstehen, zu begegnen, sind den unterstehenden Truppen, welche zur Aufnahme von freiwillig Eintretenden berechtigt sind, die Vorschriften rücksichtlich der Behandlung der zum freiwilligen Eintritt in das Militär sich meldenden Individuen zur genauen Befolgung in Erinnerung zu bringen.

Eben so sind die Ergänzungs-Bezirks-Kommanden anzuweisen, jene Freiwilligen im Tauglichkeitsfalle unweigerlich zu den Truppenkörpern ihrer

Wahl zu assentiren, welche dem eigenen Ergänzungsbezirke zuständig sind, und die weder durch das Gesetz vom freiwilligen Eintritt zum Militär ausgeschlossen erscheinen, noch bereits durch das Loos zur Einreihung in die Armee getroffen worden sind.

Das Kriegskommissariat, so wie die Militärärzte endlich sind darauf hinzuweisen, daß es in ihrem Wirkungskreise liegt, sowohl bei der Assentirung als bei dem Einrücken der Freiwilligen bei ihrem Truppenkörper gewissenhaft die Eigenschaften des vorgestellten Freiwilligen zu prüfen, damit sowohl die Assentirung ungeeigneter Leute hintangehalten, als auch eine bereits erfolgte Assentirung, sobald selbe nicht nach Vorschrift vorgenommen würde, beanständet und höheren Orts zur Kenntniß gebracht werde.

Bei genauer Einhaltung der vorgezeichneten Normen von Seite der Truppenkörper erachtet es das Armee-Ober-Commando für entbehrlich, die mit dem Reskripte vom 8. Februar 1857, S. III. A. 2 Nr. 647 hinausgegebene Verfügung weiter in Kraft zu belassen, weshalb diese hiermit außer Wirksamkeit gesetzt wird.

## 3124. A. O. Comdo. v. 15. März 1857. Abth. 2 Nr. 249.

Zufolge allerhöchster Entschließung d. d. Mailand am 27. Februar 1857 haben Seine k. k. apostolische Majestät sich bewogen gefunden, aus Gnade allen jenen Soldaten vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, welche während der Jahre 1848 und 1849 die Reihen der damaligen Armee in Italien meineidig verlassen haben, General-Pardon zu ertheilen, und insofern ihnen außer der Desertion kein anderes gemeines Verbrechen zur Last fällt, vollkommen straflose Rückkehr zu gewähren.

Zugleich haben Seine k. k. apostolische Majestät allen bereits ohne General-Pardon zurückgekehrten Deserteuren der damaligen Armee in Italien, welchen von den Militärgerichten außer der sonstigen Strafe gesetzlich auch die Verlängerung der Capitulation zuerkannt worden ist, aus Gnade diese Erweiterung ihrer Militär-Dienstpflicht nachzusehen geruht, und es haben die Einen und die Anderen lediglich ihre ursprüngliche Capitulation — jedoch ohne Einrechnung des Zeitraumes ihrer Abwesenheit — auszudienen.

## 3125. A. O. Comdo. v. 15. März 1857. Abth. 4 Nr. 24.

mitg. mit Vdg. des allg. M. App. G. v. 27. März 1857. Nr. 3354.

Das hohe k. k. Armee-Ober-Commando hat mit dem Reskripte vom 15. l. M., Abth. 4 Nr. 24, folgendes anher eröffnet:

Nach der Circular-Verordnung vom 10. März 1855, Präs. 486 und der Vorschrift des §. 92 des M. St. G. B., hat bei Verbrechen, welche mit einer die fünfjährige Dauer nicht übersteigenden Kerkerstrafe, und bei Vergehen, welche mit einer mehr als 14tägigen Arreststrafe bedroht sind, gegen die der körperlichen Züchtigung unterliegenden Personen eine Surrogirung der Freiheits- durch eine Leibesstrafe nur dann einzutreten, wenn die erstere durch die letztere ganz, d. i. vollständig ersetzt werden kann. Ist dies nicht der Fall, und kann an den Straffälligen nach dem ärztlichen Befunde nicht jenes Maß der Leibesstrafe vollzogen werden, welches nach der obenerwähnten Circular-Verordnung der verwirkten Freiheitsstrafe gleichkommt, so ist auf diese Letztere, und zwar damit der Mann durch eine langwierige Haft dem Dienste nicht über die Gebühr entzogen werde, mit den gesetzlichen Verschärfungen zu erkennen. Nach dieser klaren gesetzlichen Bestimmung haben die Militärgerichte in allen jenen Fällen von Verbre-

chen und Vergehen sich zu benehmen, wo der Straffällige in Folge des ärztlichen Gutachtens zur Aushaltung nur eines Theils der zu surrogirenden Leibesstrafe geeignet ist, mithin weil unter die gesetzlichen Verschärfungen auch die körperliche Züchtigung gehört, auf die Kerker-, bezugsweise Arreststrafe, mit der Verschärfung der körperlichen Züchtignng, so weit diese nach den Paragraphen 40 und 83 des Milit. St. G. B. und dem ärztlichen Befunde zulässig ist, und nach Umständen auch mit anderen Verschärfungen zu erkennen.

Hiervon beehrt man sich ein löbliches k. k. Landes General-Kommando zur eigenen Wissenschaft und Verständigung der unterstehenden Militär-Gerichte in Kenntniß zu setzen.

## 3126. A. O. Comdo. v. 15. März 1857. Abth. 19 Nr. 220.

Bis zum Erscheinen des neuen Gebühren-Reglements haben in Bezug auf den Vollzug der Gagekarenz der beurlaubten Offiziere und Parteien die Bestimmungen der hohen Circular-Verordnung vom 24. April 1856, S. III. Abth. 11 Nr. 2417, über die Untheilbarkeit der Gage, als einer mit Ersten jeden Monats fälligen Monatsgebühr, deren Erfolgung für einzelne Tage nie Statt findet, dann der Pkt. c. des Circulars vom 12. Juli 1856, III./4. Nr. 3918, als für alle Fälle maßgebend in Anwendung zu kommen; daher

a) Gegen einen Beurlaubten in jenem Monate, für welchen er mit Erstem desselben auf die Gage einen gebührlichen Anspruch hatte, eine Karenz überhaupt nicht eintreten kann

b) Umgekehrt ein Beurlaubter, welchem wegen eingetretener Karenz mit Ersten des Monats die Gage nicht gebühre, wenn er im Laufe desselben Monats vom Urlaube einrücken sollte, für diesen ganzen Monat ohne Gage zu verbleiben hat.

## 3127. Circ. Vdg. des A. O. Comdo. vom 26. März 1857. Abth. 15. Nr. 146.

In Folge des mit der k. k. obersten Rechnungs-Kontrols-Behörde und dem k. k. Finanz-Ministerium in Absicht auf die theilweise Durchführung des ersten Punktes der mit der Circular-Verordnung vom 10. Februar 1857, Section III. Abth. 1 Nr. 546, kundgemachten allerhöchsten Entschließung vom 25. Jänner 1857 vereinbarten Beschlusses, tritt die Hofkriegs-Buchhaltung mit 1. April 1857 in die Dependenz vom Armee-Ober-Kommando, und hat von diesem Zeitpunkte die Benennung „Central-Militär-Rechnungs-Departement" anzunehmen, unter welcher sonach der dienstliche Verkehr mit derselben fortan zu pflegen ist.

Hiervon geschieht im Nachhange zu dem Präsidial-Erlasse vom 26. Jänner 1857, Nr. 166, zur allgemeinen Darnachachtnng die Verlautbarung.

## 3128. N. Oest. L. G. Comdo. vom 28. März 1857. S. I. Abth. 2. Pr. Nr. 247.

Nachdem man die Wahrnehmung gemacht hat, daß sich von den unterstehenden Truppenkörpern bei Vorlage der jährlichen Conduite-Listen über das beihabende Justizpersonale ungleichmäßig benommen wird, was zu unliebsamen Betreibungen selbst von Seiten höherer Behörden Anlaß gegeben

hat, so findet das General-Kommando hiemit anzuordnen, daß die von den unterstehenden Truppenkörpern und Branchen jährlich mit Ende October einzusendenden Conduite-Listen über das beihabende Justizpersonale zu dem festgesetzten Termine im Dienstwege, und zwar in 4 Parien anher vorgelegt, und sich jeder direkten Zusendung dieser Conduitlisten an das Ober-Gericht oder an das hohe Armee-Ober-Kommando fernerhin enthalten werde.

## 3129. A. O. Comdo. v. 30. März 1857. Abth. 1 Nr. 890.

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage, ob auch in den dem Armee-Ober-Kommando alljährlich einzusendenden Conduite-Listen über sämmtliche Cadetten, Feldwebel und letztern äquipavirende Chargen, die Rubriken „ob jemals desertirt" und „ob und warum kriegsrechtlich behandelt worden," wegzulassen und dagegen über alle diese Individuen die Straf-Extrakte beizuschließen sind — findet das Armee-Ober-Kommando im Nachhange zu der Circular-Verord. vom 22. Februar 1857, Section I. Abth. Nr. 1328, zu bestimmen, daß in diesen alljährlich hierher einzureichenden Conduite-Listen die vorgedachten Rubriken ebenfalls wegzulassen und denselben nur die Straf-Extrakte über jene Cadetten, Feldwebel und mit letzteren äquiparirenden Chargen beizulegen kommen, welche im Laufe ihrer Dienstzeit in eine gerichtliche Untersuchung verfallen waren, und von dem angeschuldeten Vergehen oder Verbrechen nicht gänzlich freigesprochen wurden.

Dagegen aber sind im Sinne der obcitirten Circular-Verordnung allen zum dienstlichen Gebrauche einzeln vorzulegenden Mannschafts-Conduite-Listen die Straf-Extrakte unbedingt beizuschließen.

## 3130. A. O. Comdo. v. 3. April 1857. Abth. 4 Nr. 359.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 30. März d. J. hinsichtlich der strafgerichtlichen Behandlung der nicht einrollirten Militär-Grenzer während ihres zeitweiligen Waffendienstes Nachstehendes anzuordnen geruht:

Die nicht einrollirten oder bereits ausrollirten Militär-Grenzer, wenn sie aushilfsweise zum Cordon-Wach- oder sonstigen militärischen Waffendienste verwendet werden, und sich hiebei eines Militär-Verbrechens oder Militär-Vergehens schuldig machen, sind nach den Bestimmungen des II. Theiles des Mil. St. G. B. jedoch im Allgemeinen gelinder als der wirkliche Soldat zu behandeln, und es ist sich hierbei an folgende Grundsätze zu halten:

1) Wegen Militär-Verbrechen ist auf die Todesstrafe nur zu erkennen:

a) Bei der Subordinations-Verletzung, wenn der Ungehorsam im Dienste oder auf einen erhaltenen Dienstbefehl mit einer an sich als Verbrechen zu bestrafenden körperlichen Verletzung des Vorgesetzten verbunden war, oder großen Nachtheil für den Dienst verursacht hat.

b) Bei der Meuterei, wenn auch nur Einer der Meuterer an einen Vorgesetzten Hand angelegt, oder sich gegen ihn, sei es mit oder ohne körperlicher Verletzung, einer Waffe bedient hat, oder wenn durch die Meuterei die Ausführung eines wichtigen Dienstes gehindert, oder sonst großer Nachtheil für den Dienst verursacht wird, oder wenn aus anderen Rücksichten ein schnell abschreckendes Beispiel nothwendig ist.

2) Bei dem Vorkommen anderer durch das Militär-Strafgesetzbuch mit der Todesstrafe bedrohten Militär-Verbrechen ist auf zehnjährigen Kerker zu erkennen.

In jenen Fällen aber, wo das Militär-Strafgesetzbuch eine mildere als die Todesstrafe verhängt, darf, je nach Gewichtigkeit der sonst noch eintretenden Milderungsumstände, bis auf die Hälfte des im Militär-Strafgesetzbuche für den gegebenen Fall ausgesprochenen Minimums des Strafsatzes herabgegangen, und die Hälfte des Maximums des ausgesprochenen Strafsatzes nie überschritten werden.

3) Eben so ist bei Militär-Vergehen nie geringer als auf die Hälfte des Minimums, und nie höher als auf die Hälfte des Maximums des nach dem Gesetze eintretenden Strafsatzes zu erkennen, mit welchem bei überwiegenden Erschwerungs-Umständen eine oder mehrere der im §. 77 des Militär-Strafgesetzbuches angeführten Verschärfungen zu verbinden sind.

Die Grenz-General-Kommanden haben dafür zu sorgen, daß auch den nicht einrollirten, zum aushilfsweisen Waffendienste bestimmten Grenzern an bestimmten Tagen die Kriegsartikel vorgelesen und erläutert werden.

Eine besondere Beeidigung der aushilfsweise zum Waffendienste verwendeten nicht einrollirten Grenzer ist nicht erforderlich.

Hiervon sind sämmtliche Militär-Gerichte in Kenntniß zu setzen.

## 3131. A. O. Comdo. v. 4. April 1857. Abth. 15 Nr. 609.

Es ist der Fall vorgekommen, daß wegen des Stempelmangels an einer Quittung der österreichischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft über die Personen-Frachtgebühren für einen k. k. Militär-Transport der ämtliche Befund aufgenommen wurde.

Im Allgemeinen sind die Frachtlohns-Quittungen der Eisenbahn-Unternehmungen dann, wenn die Zahlung aus einer öffentlichen Kasse gegen Beibringung dieser Dokumente erfolgt, als ordentliche Quittungen zu behandeln und der skalamäßigen Gebühr zu unterziehen.

Dies hat jedoch keine Anwendung, wenn die Eisenbahn-Unternehmung wie es bei der privilegirten öst. Staats-Eisenbahn nach dem Artikel 9 der Concessions-Urkunde der Fall ist, gesetzlich gehalten wird, ärarische oder für Zwecke der öffentlichen Verwaltung stattfindende Transporte um einen geringeren als den allgemeinen Transportslohn zu besorgen.

Unter diesen Bedingungen fallen die Bestätigungen über den Transportlohn unter die T. P. 48 g. der Gesetze vom 9. Februar und 3. August 1850, und es sind hiernach die in Frage stehenden Frachtlohns-Quittungen unbedingt gebührenfrei.

Welches über Eröffnung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 26. v. M., Zahl $\frac{53268}{3490}$, zur weiteren Verlautbarung und insbesondere zur entsprechenden Anweisung der zur Censur der Militär-Transportrechnungen berufenen Organe bekannt gegeben wird.

## 3132. A. O. Comdo. v. 6. April 1857. Abth. 2 Nr. 734.

Um allenfalls vorkommendem Zweifel vorzubauen, findet das Armee-Ober-Kommando dem General-Kommando im Nachhange des hierortigen Reskripts vom 15. März 1857, Abtheilung 2 Nr. 249, zu erinnern, daß sämmtliche in Folge des mit allerhöchster Entschließung Seiner k. k. apostolischen Majestät d. d. Mailand am 27. Februar 1857 allergnädigst ertheilten General-Pardons rückkehrende Deserteure von den Militär-Behörden, wo sich selbe melden, ordnungsmäßig zu präsentiren, und an ihre be-

treffenden Truppenkörper jedoch nicht als Arrestanten, sondern auf freiem Fuße im geeigneten Wege abzusenden sind.

Hiernach hat das General-Kommando die allgemeine Verlautbarung zu veranlassen.

## 3133. Allg. M. App. G. v. 10. April 1857. Nr. 3853.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit der allerhöchsten Entschließung vom 23. März d. J. zu befehlen geruht, daß bei jener Mannschaft, welche wegen eines vor der Assentirung begangenen Verbrechens oder Vergehens nach dem Civil-Strafgesetzbuche zu behandeln ist, es hinsichtlich der Umwandlung der Freiheitsstrafe bei den Bestimmungen der allerhöchsten Entschließungen vom 3. Juni 1839 *) und 9. März 1855 **) zu verbleiben habe.

Hiervon beehrt man sich ein löbliches Landes-General-Kommando in Folge Reskripts des hohen Armee-Ober-Kommando vom 28. März d. J., Abth. 4 Z. 314, zur eigenen Wissenschaft und weiteren Verlautbarung an die unterstehenden Militär-Gerichtsbehörden in Kenntniß zu setzen.

## 3134. Circ. Vdg. v. 16. April 1857. Abth. 4 Nr. 429.
(A. V. B. 21.)

Mit Bezug auf die Circular-Verordnung vom 9. April 1853, J. S. Nr. 758 (Armee-Verordnungsblatt, III. Jahrgang, Nr. 25), findet das Armee-Ober-Kommando im Einvernehmen mit der obersten Rechnungs-Controls-Behörde und dem Marine-Ober-Kommando hinsichtlich der Verrechnung der Verwahrungs-Gebühren von gerichtlichen Depositen Folgendes zu verordnen:

1. Die Militärgerichte haben bei Einsendung von gerichtlichen Depositen an die allgemeine Militär-Depositen-Administration den Tag des Erlages derselben bei Gericht in dem Einbegleitungs-Berichte anzugeben.

2. Die allgemeine Militär-Depositen-Administration hat bei Erfolglassung eines Depositums an ein Gericht eine Consignation mit folgenden Rubriken anzuschließen:

a) Vor- und Zuname der Partei, für welche das Depositum erlegt war.

b) Art des der Gebühr unterliegenden Depositums, ob es nämlich in Geld, Fahrnissen u. s. w. bestehe;

c) Tag des Erlages, und zwar sowohl bei dem einsendenden Gerichte, als der allgemeinen Militär-Depositen-Administration;

d) Tag der Erfolglassung, und

e) Veränderung während des Erlages.

In die letzte Rubrik sind alle Veränderungen aufzunehmen, welche während der Verwahrungszeit mit den deponirten Objekten sich ergeben haben.

Diese Consignation ist vor ihrer Absendung hinsichtlich der darin angeführten Daten vom Central-Militär-Rechnungs-Departement als richtig zu bestätigen.

Die Beilegung einer Taxnote von Seite der allgemeinen Militär-Depositen-Administration hat für die Zukunft zu entfallen.

---

*) S. Hofkr. Circ. vom 14. Juni 1839. F. 842.

**) S. Circ. Vdg. des Armee-O.-Combo. v. 10. März 1815. Pr. Nr. 486.

3. Die Militär-Gerichte haben sich bezüglich der Art der Verrechnung und der Abfuhr der Verwahrungsgebühren noch fortan nach der Kriegs-Ministerial Verordnung vom 9. April 1853, J. S. Nr. 758, zu benehmen, jedoch ist die im Punkte 4 dieser Verordnung bezeichnete Consignation vor ihrer Einsendung an die Buchhaltung, und zwar:

a) Die hinsichtlich der Depositen der Landes-Militär-Gerichte von den Kriegskassen zu verfassende Consignation vom Rechnungs-Departement des betreffenden General-Kommando;

b) die vom Marine-Gerichte zu übermittelnde Consignation vom Marine-Rechnungs-Departement, und

c) jene bei den übrigen Militär-Gerichten vom betreffenden respicirenden Kriegs-Commissariate hinsichtlich der Richtigkeit der in derselben vorkommenden Angaben zu bestätigen.

## 3135. A. O. Comdo. v. 18. April 1857, Abth. 2 Nr. 848.

(A. V. B. 21.)

Nachstehender — im Reichs-Gesetzblatte vom 15. April 1857, XVI. St., Nr. 68, aufgenommener — Staatsvertrag zwischen dem Kirchenstaate und dem Kaiserthume Oesterreich, vom 5. December 1856, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, wird zur Wissenschaft und Darnachachtung allgemein verlautbart.

### Staatsvertrag zwischen dem Kirchenstaate und Oesterreich, vom 5. December 1856, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Posteaquam inter Suae Sanctitatis Nostrumque Plenipotentiarium Conventio de mutua maleficorum extraditione Romae die 5. Decembris anni 1856 inita et signata est tenoris sequentis:

Im Namen der Allerheiligsten Dreieinigkeit.

Seine Heiligkeit Papst Pius IX. und Seine k. k. apostolische Majestät Franz Josef I., Kaiser von Oesterreich 2c. 2c. 2c.

In der Ueberzeugung, daß die Leichtigkeit für die Verbrecher des einen Staates, Zuflucht in dem anderen Staate zu finden, und sich auf diese Weise der Strenge der Gesetze zu entziehen, die Zahl der Verbrechen vermehrt, und in der Absicht, in Betreff eines für die öffentliche Ruhe und die Wohlfahrt beider Staaten so wichtigen Gegenstandes die nöthige Vorkehrung zu treffen, haben sich bestimmt gefunden, eine Uebereinkunft über die Anhaltung und gegenseitige Auslieferung der gerichtlich verfolgten und verurtheilten Individuen abzuschließen.

Zu diesem Ende haben Höchstdieselben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt,

Seine Heiligkeit:

Seine Eminenz den Herrn Cardinal Giacomo Antonelli, Diakon von St. Agata alla Suburra, Höchstihren Staatssecretär, und

Seine k. k. apostolische Majestät:

Seine Excellenz den Herrn Grafen Franz von Colloredo-Wallsee, Großkreuz des kais. Leopold-Ordens, Kämmerer und geheimer Rath Seiner k. k. apostolischen Majestät und Allerhöchst deren Botschafter bei dem heiligen Stuhle;

welche nach gegenseitiger Vorweisung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Jedes Individuum, welches wegen eines der im §. 2 der gegenwärtigen Uebereinkunft bezeichneten Verbrechen in dem Gebiete des einen der hohen kontrahirenden Theile gerichtlich verfolgt oder verurtheilt ist, und sich auf das Gebiet des anderen geflüchtet hat, soll auf das auf diplomatischem Wege zu stellende Ersuchen derjenigen Regierung, in deren Gebiete das Verbrechen begangen worden ist, angehalten und der bewaffneten Macht derselben ausgeliefert werden.

Artikel 2.

Die strafbare Handlung, für welche im Sinne des vorhergehenden Artikels die Auslieferung von Seite der päpstlichen Regierung zugestanden werden wird, muß eine von denjenigen sein, welche durch die gegenwärtig im Kaiserthume Oesterreich in Kraft stehenden oder künftighin zur Geltung gelangenden Strafgesetze als Verbrechen bezeichnet sind.

Die Auslieferung wird von Seite der österreichischen Regierung für diejenigen strafbaren Handlungen zugestanden werden, welche in dem päpstlichen Strafgesetzbuche als Verbrechen (delitto) bezeichnet und mit einer von den im I. Bande, Tit. IX., Art. 50, §§. 1, 2, 3, 4 und 6 der gegenwärtigen Auflage benannten Strafen belegt sind, oder mit Strafen der gleichen Art und Beschaffenheit, unter was immer für einer Benennung in einer neuen veränderten, und mit neuen Bestimmungen versehenen Auflage, welche die päpstliche Regierung zu veröffentlichen sich bewogen finden wird.

Artikel 3.

Wenn von einer der beiden Regierungen die Auslieferung eines Individuums verlangt wird, welches außerhalb des beiderseitigen Gebietes ein Verbrechen begangen hat, in Betreff dessen in dem Gebiete des ersuchenden Staates Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorliegt, so behalten sich die hohen kontrahirenden Theile vor, die Auslieferung zu bewilligen oder nicht, mit Berücksichtigung sowohl der mit anderen Staaten bestehenden Verträge, als der Beschaffenheit und der Umstände des Verbrechens.

Dieselbe Bestimmung hat in Beziehung auf Diejenigen zu gelten welche keine Unterthanen eines der beiden hohen kontrahirenden Theile sind, und deren Auslieferung verlangt würde.

Artikel 4.

Die Auslieferung wird nicht zugestanden in Betreff eines Individuums, welches nach seiner Geburt, Naturalisirung oder gesetzlichem Domicil die Unterthans-Eigenschaft in dem Gebiete desjenigen der beiden Staaten besitzt, wohin es sich nach Begehung eines Verbrechens auf dem Gebiete des anderen geflüchtet hat. In diesem Falle werden die Behörden der eigenen Regierung, welchen die gesammten Untersuchungs-Akten in Abschrift auf diplomatischem Wege mitzutheilen sind, nach den Bestimmungen der vaterländischen Gesetze vorgehen.

Wenn die Strafe für das begangene Verbrechen nach den Gesetzen des ersuchten Staates von derjenigen abweicht, welche nach den Gesetzen des Staates, wo das Verbrechen begangen worden, in Anwendung käme, so soll die mildere Strafe vorgezogen werden. Derjenigen Regierung, auf deren Gebiete das Verbrechen stattgefunden hat, ist von dem zu fällenden Erkenntnisse, sobald dasselbe rechtskräftig geworden, eine Abschrift mitzutheilen.

### Artikel 5.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, zugleich einer strafbaren Handlung auf dem Gebiete der ersuchten Regierung beschuldiget ist, so soll die Auslieferung bis zum Schlusse des gerichtlichen Verfahrens, und im Falle der Verurtheilung bis nach Ueberstehung der Strafe aufgeschoben werden. Es bleibt jedoch der ersuchten Regierung freigestellt, die Auslieferung des Beschuldigten oder Verurtheilten nicht aufzuschieben, wenn die auf ihrem Gebiete verübte strafbare Handlung bedeutend geringer ist, als das auf dem Gebiete der anderen begangene Verbrechen.

### Artikel 6.

Begnadigungen oder Zusicherungen eines sicheren Geleites oder der Straflosigkeit können von Seite derjenigen Regierung, an welche zu Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft das Ersuchen um die Auslieferung eines verurtheilten, oder in Untersuchung befindlichen Individuums ergeht, nicht ertheilt werden, dergestalt, daß dieselben zu widerrufen und für ungiltig zu halten wären, im Falle sie solchen Angeklagten zugestanden worden, welche die andere Regierung rechtmäßig zurückfordert. Wenn der Beschuldigte sich in einem der im Artikel 4 vorgesehenen Fälle befindet, für welche die Auslieferung nicht stattfinden soll, so kann demselben weder Begnadigung, noch Straflosigkeit zugestanden werden, außer im Einvernehmen und mit Einwilligung der anderen Regierung.

### Artikel 7.

Das Ersuchen um die Anhaltung und Auslieferung wird jedesmal auf diplomatischem Wege gestellt, und soll dasselbe von einer beglaubigten Abschrift des Erkenntnisses oder des Verhaftsbefehles, oder von einem anderen Aktenstücke von gleicher Wirksamkeit begleitet sein, welche jedenfalls Kraft eines Beschlusses der kompetenten Behörde des betreffenden Staates ausgefertigt sein müssen. Der Verhaftsbefehl hat die Bezeichnung der strafbaren Handlung, wegen welcher die Auslieferung verlangt wird, und der Strafbestimmung zu enthalten, welche auf dasselbe nach den Gesetzen des ersuchenden Staates anzuwenden ist. Es ist demselben ferner eine Personsbeschreibung beizufügen, um die Auffsuchung und Anhaltung des Verbrechers zu erleichtern und dessen Identität festzustellen.

### Artikel 8.

Im Falle der Auslieferung wird der Beschuldigte oder Verurtheilte zugleich mit den bei ihm vorgefundenen, oder bei seiner Verhaftung von den Behörden der ersuchten Regierung in Beschlag genommenen Papieren überliefert, sammt den Gegenständen, welche, als auf das Verbrechen bezüglich, von den genannten Behörden in Sicherheit gebracht worden sind.

### Artikel 9.

Sowohl die entwendeten Gegenstände, als andere, welche im Laufe des gerichtlichen Verfahrens als dritten Personen zugehörend erkannt werden sollten, sind nach dem zum Behufe dieses Verfahrens gemachten Gebrauche den betreffenden Eigenthümern kostenfrei zurückzustellen, vorausgesetzt, daß dieselben in Folge gesetzmäßiger Nachweisung vor dem kompetenten Richter ihres Domicils, oder vor dem Untersuchungsrichter ein für sie günstig lautendes Erkenntniß erlangt haben.

Die vorstehende Bestimmung hat auch in dem Falle in Anwendung zu kommen, wenn der Angeklagte oder Verurtheilte ein Unterthan des ersuchten Staates ist, und wenn somit seine Auslieferung laut Artikel 4 nicht stattzufinden hat.

Artikel 10.

Wenn zur Instruirung eines Straf-Prozesses dem einen Staate die Abhörung von Zeugen, die in dem andern ansässig sind, oder die Abschrift eines in einem öffentlichen Amte des ersuchten Staates befindlichen Schriftstückes erforderlich scheint, so ist dieses Verlangen mittelst des üblichen Ersuchschreibens im ministeriellen Wege von der einen Regierung an die andere zu richten, mit Ausnahme von dringenden Fällen, in welchen die beiderseitigen Gerichte oder Behörden unmittelbar mit einander in Correspondenz treten können, dieß jedoch gleichzeitig den Ministerien auf die obengedachte Weise anzuzeigen haben.

Artikel 11.

Sowohl die Untersuchungsrichter, als die Gerichtshöfe des einen wie des anderen Staates, in deren Jurisdictions-Bezirke Individuen angetroffen werden sollten, welche wegen eines in gegenwärtigem Vertrage in Betracht gezogenen Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verfolgt oder verurtheilt sind, haben den betreffenden Ersuchschreiben in Beziehung auf Vernehmung der Zeugen oder auf andere Erhebungen und Erforschungen gegenseitig ohne Verzug Folge zu geben, und werden für die schleunige Vollziehung der von ihnen in Anspruch genommenen Akte Sorge tragen, wobei sie ihre gegenseitigen Ersuchen auf dem ministeriellen Wege zu stellen haben, mit Ausnahme dringender Fälle, wie in dem vorhergehenden Artikel.

Artikel 12.

Wenn in eine strafgerichtliche Verhandlung in dem Gebiete der einen der kontrahirenden Regierungen ein Unterthan der anderen Regierung verwickelt ist, und im Laufe des Verfahrens die Nothwendigkeit der Abhörung des Mitschuldigen oder Theilnehmers sich ergibt, so wird der ersuchte Staat dem an ihn gerichteten Begehren in Betreff eines solchen Individuums willfahren, damit die Confrontation in dem Gebiete des ersuchenden Staates vor sich gehen könne, jedoch unter der Bedingung, daß, sobald jene Nothwendigkeit wegfällt, das Individuum der eigenen Regierung wieder zur Verfügung gestellt werde, um durch die vaterländischen Behörden gerichtet zu werden. In einem solchen Falle hat der ersuchende Staat die Kosten für den Transport des verhafteten Individuums bis an den Ort der Confrontation und für seine Zurücksendung in die Heimat zu bestreiten, und für seine sichere Ueberwachung Sorge zu tragen.

Artikel 13.

Die ersuchte Regierung hat die Kosten zu tragen, welche auf ihrem eigenen Gebiete aus der Sammlung von Schriftstücken, der Aufnahme von Zeugen-Aussagen und Besorgung von Akten-Abschriften, wie auch aus der Anhaltung, dem Gewahrsam und der Verpflegung eines mittellosen Verhafteten erwachsen, so wie jene des Transportes des Beschuldigten oder Verurtheilten an den Ort, wo dessen Auslieferung stattzufinden hat.

Diese Bestimmung gilt auch in Betreff des Transportes an den besagten Ort von solchen Gegenständen, welche als auf das Verbrechen bezüglich, in Beschlag genommen worden sind.

Artikel 14.

In Beziehung auf die Deserteure bleibt der Vertrag vom 1. Juni 1821 so lange in Wirksamkeit, als die hohen kontrahirenden Theile nicht anders zu beschließen für gut befinden.

Artikel 15.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird nach Auswechslung der Ratificationen, welche in Rom in dem Zeitraume von zwei Monaten, oder wo

möglich früher, stattfinden soll, in den Staaten der kontrahirenden Regierungen kundgemacht werden, und sie wird vierzehn Tage nach Vollziehung der besagten Auswechslung in Wirksamkeit treten. Sie hat für die Dauer von fünf Jahren zu gelten und wird von fünf zu fünf Jahren als erneuert angesehen, bis zur gegentheiligen Erklärung von Seite einer der beiden Regierungen, welche Erklärung der anderen auf diplomatischem Wege wenigstens sechs Monate vor Ablauf des fünfjährigen Termines mitgetheilt werden soll.

Urkund dessen haben die gefertigten Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Rom, am 5. December 1856.

G. Card. Antonelli m. p.
(L. S.)
Franz Graf Colloredo m. p.
(L. S.)

**Nos visis et perpensis Conventionis hujus articulis, illos omnes et singulos ratos hisce confirmatosque habere profitemur ac declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio adpromittentes, Nos omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse.**

**In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas Manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro Caesareo-Regio adpresso firmari jussimus.**

**Dabantur Mediolani die vigesima septima mensis Januarii anno millesimo octingentesimo quinquagesimo septimo Regnorum Nostrorum nono.*)**

## 3136. A. O. Comdo. v. 23. April 1857. Abth. 25 Nr. 459.

mitg. mit Vdg. des allg. Mil. App. G. v. 1. Mai 1857, Nr. 4834.

Das hohe k. k. Armee-Ober-Kommando hat mit dem Reskripte vom 23. April d. J., Abtheilung 25, Z. 459, anher eröffnet, daß mittelst Präsidial-Erlasses vom 20. April l. J., Z. 821, auf Grundlage der §§. 310. 322 und 328 des organischen Statuts für die k. k. Armee, denen zu Folge das hohe Armee-Ober-Kommando die oberste Militär-Gerichtsbehörde bildet, und diese Function durch den obersten Militär-Justiz-Senat ausübt, die Verfügung getroffen worden sei, daß alle Ausfertigungen dieses Justiz-Senats, welche nach außen oder was immer für eine Behörde erlassen werden, sie mögen in Urtheilen, Rekurs-Erledigungen, oder was immer für Erledigungen bestehen, unter der Bezeichnung des Armee-Ober-Kommando abgefaßt werden.

Eben so sind alle in Rechts-Angelegenheiten in die dritte Instanz einlangenden Eingaben nur an das Armee-Ober-Kommando zu richten.

Hiervon wird das General-Kommando zur weiteren Verlautbarung an die unterstehenden Gerichts-Behörden in Kenntniß gesetzt.

## 3137. Vdg. des Justiz-Minist. v. 30. April 1857,

(R. G. B. 86.)

wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militär-Grenze.

In Folge allerh. Entschließung S. kk. ap. Majestät vom 27. April 1857 wird von dem Justizministerium erklärt, daß nach §. 113 der Straf-

*) Der hierzu erfolgte Additional-Artikel, datirt Rom am 5. December 1856, ist nur den Militär-Gerichten mitgetheilt, dessen Veröffentlichung aber untersagt worden.

prozeß-Ordnung auch die Geschwister des Ehegatten des Beschuldigten von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses im Strafverfahren befreit sind.

Diese Erläuterung des §. 113 der Strafprozeß-Ordnung ist auch in den bereits anhängigen Strafprozessen anzuwenden.

## 3138. A. Ob. Com. v. 5. Mai 1857, Abth. 4, Nr. 538,

mitgeth. mit Vdg. des allg. M. App. G. vom 15. Mai 1857, Nr. 5329.

Das hohe k. k. Armee-Ober-Kommando hat mit Rescript vom 5. Mai d. J. Z. 538, Abth. 4, über eine Anfrage, wie sich die Kriegsgerichte mit Hinblick auf die Bestimmungen der §. 176 — und 177 des Militär-Straf-Gesetzes in Fällen gewaltthätiger Widersetzung gegen die Wache zu benehmen haben, wenn dieses Verbrechen mit tödtlichen Waffen, jedoch ohne Verwundung, oder ohne Waffen mit Verwundung verübt wird, für welche Fälle die obigen gesetzlichen Bestimmungen keine ausdrückliche Bestimmung enthalten, eröffnet, daß diese Anfrage in den sonstigen Vorschriften des Militär-Straf-Gesetzes ihre klare und unzweifelhafte Lösung findet.

Wenn die Widersetzung zwar mit Waffen, jedoch ohne Verwundung der Wache stattgefunden hat, so ist dieselbe entweder als Versuch des im §. 176 des Militär-Strafgesetzbuches erwähnten Verbrechens; daher mit Berücksichtigung der §. 15 und 115 dieses Gesetzbuches oder sie ist lediglich als gefährliche Drohung nach §. 177 zu behandeln, je nachdem sich aus der bei der Widersetzung bewiesenen Thätigkeit des Schuldigen das Eine oder Andere herausstellt.

Wenn aber die Widersetzung ohne Waffen, jedoch mit Verwundung der Wache erfolgt ist, so tritt nebst dem Verbrechen der Widersetzung gegen die Wache auch noch die Verwundung, mithin eine Concurrenz strafbarer Handlungen ein, wobei die §. 96—100 des Militär-Straf-Gesetzes maßgebend sind.

Hievon beehrt man sich, Ein löbliches k. k. Landes-General-Commando zur Verständigung der unterstehenden Militär-Gerichte in Kenntniß zu setzen.

## 3139. Circ. Vdg. d. A. O. Com. v. 5. Mai 1857, Pr. Nr. 862.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben bezüglich der Anwendung des neuen Ehegesetzes auf die k. k. Armee mit Allerhöchster Entschließung vom 24. April 1857 Folgendes zu befehlen geruht:

1. Für die gesammte Armee hat als Regel zu gelten, daß, gleichviel ob nur ein oder ob beide Theile der Brautleute der militia vaga angehören, im Falle ein Theil akatholisch wäre, die Einwilligungs-Erklärung der Brautleute immer — nach §. 38 des Anhanges II des Ehe-Gesetzes — vor dem katholischen Seelsorger abgegeben werden muß, widrigens die Ehe ungiltig ist, und es hat diese Bestimmung für die Armee auch in jenen Kirchenprovinzen zu gelten, in welchen in Gemäßheit der päpstlichen Anweisung vom 30. April 1841 die Einwilligungs-Erklärung der Brautleute auch nur vor dem Seelsorger des akatholischen Theiles giltig abgegeben werden kann.

Die Ertheilung der Dispens vom zweiten und dritten Aufgebote — nach vorausgegangener kirchlicher Nachsicht — steht zu:

a) allen Regiments- und selbstständigen Bataillons-Kommandanten für die unter ihrem Kommando stehenden Personen und die ehelichen Kinder derselben, wenn sich diese bei ihren Eltern aufhalten;

b) den Kommandanten aller Truppen-Abtheilungen und Branchen, die mit einem eigenen Seelsorger versehen sind, für die dahin gehörigen Personen und deren mit ihnen gemeinschaftlich lebende Kinder;

c) den Landes-General-Kommanden, sowie den im Felde oder Auslande befindlichen Armee- und Armeekorps-Kommanden, für alle zu ihrer Gerichtsbarkeit gehörigen Personen, welche nicht schon in den Abschnitten a) und b) begriffen sind;

d) dem Marine-Ober-Kommando für alle zur Kriegs-Marine gehörigen Personen, und außer dem Sitze des Marine-Ober-Kommando, den Hafen-Admiralaten, den Kommandanten einer Escadre, Schiffs-Division, oder selbst eines detachirten Kriegs-Schiffes, wenn dessen Kommandant den Rang eines Stabs-Offiziers hat.

3. Aus sehr wichtigen Gründen kann von dem Marine-Ober-Kommando oder Landes-General-, beziehungsweise Armee- oder Armeekorps-Kommando, in besonders dringenden Fällen von den unter 2. erwähnten übrigen Militär-Behörden, und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von dem nächsten Militär-Kommando das Aufgebot, so weit dasselbe von dem Ehegesetze gefordert wird, gänzlich nachgesehen werden; doch müssen die Verlobten vor dem Militär-Seelsorger, und in Ermangelung eines solchen, wenn Gefahr am Verzuge ist, vor dem Pfarrer, und wo möglich in Gegenwart eines Auditors, oder in dringenden Fällen eines Offiziers, und in dessen Ermangelung eines Staats-Beamten, eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei.

4. In Betreff der Zuständigkeit des Pfarrers der Brautleute hat der Grundsatz zu gelten, daß der eigene Pfarrer der zur milita vaga gehörigen Personen entweder der Militär-Kaplan oder der Feld-Superior sei, je nachdem sie zu einem Truppenkörper gehören, der einen eigenen Seelsorger hat oder nicht.

5. Was die kirchliche Dispens anbelangt, so sind nebst den Feld-Superioren auch noch mehrere Militär-Kapläne in einer dem Bedürfnisse voraussichtlich entsprechenden Zahl von dem apostolischen Feld-Vicariate mit dem Rechte zur Ertheilung dieser Dispens zu betrauen, und Behufs der allgemeinen Verlautbarung vom Feld-Vicariate dem Armee-Ober-Kommando namhaft zu machen.

6. Der von dem apostolischen Feld-Vicariate ausgesprochenen Bitte, bei den Ehe-Gerichten den geistlichen Räthen auch einen Auditor als stimmführenden Rath beizugeben, ist dadurch zu entsprechen, daß der Feldvicar die Bestimmung eines Auditors in der Stabs- und Ober-Stabs-Auditors-Charge für die Berathungen des Ehe-Gerichtes bei dem Landes-General-Kommando in Wien anzusuchen hat, welch' Letzterem diesfalls vom Armee-Ober-Kommando die entsprechende Weisung zu geben ist.

7. Wenn ein Militär aus Anlaß einer gerichtlichen Verhandlung sei es im Laufe der Voruntersuchung oder des Beweisverfahrens, oder endlich vor dem Ehe-Gerichte selbst, sich vor diesem oder vor einer von demselben hiezu delegirten Behörde zu stellen hat, so ist darauf zu halten, daß in einem solchen Falle immer, wie dies auch bei Vorladungen von Militärs vor Landes-Gerichte, Kriminal-Gerichte oder Berggerichte zu beobachten kömmt, ein Offizier, und wenn der Vorgeladene ein Offizier oder eine Militär-Partei wäre, ein im Range höherer Offizier dabei intervenire.

Dieser intervenirende Offizier hat jedoch den Parteien in keiner Beziehung zum Sachwalter zu dienen, oder sich in was immer für einer Weise an den Verhandlungen zu betheiligen, oder in dieselbe als solche einzumengen, noch den Berathungen des Ehe-Gerichtes beizuwohnen, sondern bloß durch sein Erscheinen das militärische Decorum zu wahren.

8. In Betreff des Instanzen-Zuges ist der Feldbischof aufzufordern, dahin zu wirken, daß zum Spruche in zweiter und dritter Instanz immer ein inländischer Bischof delegirt werde, damit die Armee nicht größeren Weitwendigkeiten ausgesetzt werde, als die übrige Bevölkerung des Reiches.

9. Was die angeregte Frage betrifft: „ob das Cabinet-Schreiben vom 24. August 1841, wornach in Gemäßheit einer, für die Erzbischöfe der zum deutschen Bunde gehörigen österreichischen Kronländer erlassenen päpstlichen Anweisung bei Eingehung gemischter Ehen, wenn nicht die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion zugesichert wird, der katholische Seelsorger nur die passive Assistenz zu leisten hat, noch wirksam oder durch das neue Ehegesetz als aufgehoben anzusehen sei?" — so hat sich das apostolische Feld-Vicariat über diese Angelegenheit vom heiligen Stuhle eine Weisung zu erbitten, bis dahin aber wollen Seine k. k. apostolische Majestät den faktischen Zustand aufrecht erhalten wissen.

10. Die sonstigen, bei Anwendung des neuen Ehe-Gesetzes auf die Armee in Berücksichtigung zu ziehenden unbedeutenderen Frage-Punkte sind in der vom Armee-Ober-Kommando in dessen an die Militär-Central-Kanzlei unterm 11. Jänner 1857, Section I, Abth. 2, Nr. 3201, gerichteten Eingabe angedeuteten Weise ihrer Lösung zuzuführen, und dabei der Grundsatz der Gleichförmigkeit der dießfälligen Bestimmungen für die ganze Armee immer im Auge zu behalten.

Indem man das Landes-General-Kommando von dieser Allerhöchsten Entschließung zur weiteren allgemeinen Verlautbarung, mit Ausnahme der Feld-Geistlichkeit, welche vom apostolischen Feld-Vicariate hievon in Kenntniß gesetzt wird, verständiget, findet das Armee-Ober-Kommando, in Gemäßheit der im Punkte 10 enthaltenen Allerhöchsten Ermächtigung, noch Nachstehendes zu verordnen:

a) Jener Wirkungskreis, welcher in den §§. 20, 21 und 45 des Anhanges I des Ehegesetzes den Civil-Landesstellen eingeräumt ist, kommt hinsichtlich der Militär-Personen, welche in Eheangelegenheiten der militär-geistlichen Jurisdiction unterstehen, dem Marine-Ober-Kommando und den Landes-General-Kommanden zu.

b) Der Gerichtshof, bei welchem nach §. 23 zum Zwecke der Wiederverehelichung die Todes-Erklärung angesucht werden muß, ist in jenen Fällen, wo die Todes-Erklärung zur Competenz der Militär-Gerichte gehört, jenes Landes-Militär-Gericht, in dessen Bezirke der zurückgelassene Theil seinen Wohnsitz hat.

c) Nach geschlossenem Prozesse über die Giltigkeit der Ehe (Anhang I, §. 49) oder der Scheidung (Anhang II, §. 195) ist bei dienenden Militär-Personen das Urtheil dem Armee-Ober-Kommando zur weiteren entsprechenden Verfügung mitzutheilen.

Dahin ist auch bei der Wiedervereinigung (Anhang I, §. 72), oder wenn während der Verhandlung über die Scheidungs-Klage die im §. 236, Anhang II, erwähnten Verfügungen erforderlich sind, die Anzeige zu machen.

d) Wenn der mit der Voruntersuchung in Ehe-Streitigkeiten ernannte geistliche Untersuchungs-Commissär die Beiziehung eines Auditors wünscht (§§. 140, 146 und 214, Anhang II), so hat er sich an das vorgesetzte Landes-General-Kommando (bei der Marine an das Marine-Oberkommando, im Auslande an das nächste kk. Kommando, dem ein Auditor zugewiesen ist) zu wenden, welcher diesen Verhandlungen als Beisitzer und zu allenfalls erforderlichen Informirungen beizuwohnen hat.

## 3140. Circ. Vdg. v. 8. Mai 1857, Abth. 4, Nr. 645.

(A. V. B. 29.)

Mit Bezug auf die Circular-Verordnung vom 15. Februar 1857, Pr. Nr. 306 (Armee-Verordnungsblatt Nr. 7), betreffend den gegenseitigen Schriftenwechsel der österreichischen Gerichtsbehörden mit mehreren deutschen

Bundesstaaten, wird den k. k. Militär-Gerichten, in Uebereinstimmung mit der Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 22. April 1857 (Reichs-Gesetz-Blatt, XIX. Stück, Nr. 83), bekannt gegeben, daß die acht Appellations-Gerichte des Königreiches Baiern in folgenden Orten ihren Amtssitz haben:

1. Appellations-Gericht für Ober-Baiern, zu Freising,
2. " " " Nieder-Baiern, zu Passau,
3. " " " die Ober-Pfalz und Regensburg, zu Amberg,
4. " " " Ober-Franken, zu Bamberg,
5. " " " Mittel-Franken, zu Eichstädt,
6. " " " Unter-Franken und Aschaffenburg, zu Aschaffenburg,
7. " " " Schwaben und Neuburg, zu Neuburg,
8. " " " die Pfalz, zu Zweibrücken.

## 3141. A. O. Comdo. v. 13. Mai 1857, Abth. 1, Nr. 2386.

Aus Anlaß der in Folge all. h. Entschließung vom 24. Oktober 1856 stattgefundenen Trennung des Marine-Ober-Kommando vom Armee-Ober-Kommando wird zu bestimmen befunden, daß sich die Unterabtheilungen der Landarmee in jenen Angelegenheiten, welche in den Geschäftsbereich des Marine-Ober-Kommando gehören, und von dessen Entscheidung abhängen, an dasselbe nicht direkte zu wenden, sondern ihre diesfälligen Berichte dem Armee-Ober-Kommando vorzulegen haben.

## 3142. Circ. Vdg. des A. O. C. v. 24. Mai 1857, Abth. 15, Nr. 1517.

Während nach dem §. 8 des Allerhöchsten Einkommensteuer-Patentes vom 29. Oktober 1849 (bekannt gegeben mittelst Kriegsministerial-Rescriptes vom 16. November 1849, J. 6600) in der III. Klasse Bezüge an Zinsen und Renten erst dann steuerpflichtig sind, wenn das gesammte Jahres-Einkommen des Steuerpflichtigen Dreihundert Gulden überschreitet, und diese Allerhöchste Bestimmung in allen deutsch-slavischen Kronländern, dann im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien in Anwendung ist, unterliegt dieses Einkommen in Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate, dann der Militär-Grenze, schon mit Erreichung des Betrages von jährlichen 300 fl. der Besteuerung.

Behufs der durchgängigen Gleichmäßigkeit der fraglichen Besteuerung, haben nunmehr Seine k. k. apost. Majestät mittelst Allerhöchster Entschließung vom 10. Mai 1857, laut Eröffnung des k. k. Finanzministeriums vom 12. Juni 1857, Zahl 9233—324, über alleruntänigsten Vortrag des Letzteren — zu genehmigen geruht, daß die in Rede stehende Befreiung von der Einkommensteuer in den letztgenannten Kronländern bereits vom Verwaltungsjahre 1857 an, ebenfalls dann stattfinde, wenn das gesammte Jahres-Einkommen des zum Bezuge von Zinsen und Renten in der III. Klasse Berechtigten, ohne Abzug der Schulden im Ganzen Dreihundert Gulden nicht übersteigt.

Wovon zur allgemeinen Darnachachtung die Verlautbarung geschieht.

## 3143. Circ. Vdg. v. 24. Mai 1857, Abth. 4, Nr. 811.

(A. V. B. 30.)

Mit Bezug auf die Circular-Verordnung vom 15. October 1853, Section III, Abth. 12, Nr. 1453 (Armee-Verordnungsblatt, III. Jahrgang,

Nr. 62, Seite 239), wird den Militär-Gerichten die im XX. Stücke des Reichs-Gesetz-Blattes unter Nr. 87 abgedruckte Additional-Convention zwischen Oesterreich und Belgien zu dem Staatsvertrage vom 16. Juli 1853, betreffend die Auslieferung von Verbrechern, zur Darnachachtung, in vorkommenden Fällen bekannt gegeben.

## Additional-Convention zwischen Oesterreich und Belgien zu dem österreichisch-belgischen Staatsvertrage vom 16. Juli 1853,

betreffend die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher.

(Geschlossen zu Brüssel am 18. März 1857, in den beiderseitigen Ratificirungen ausgewechselt ebendaselbst am 24. April 1857.)

Nos Franciscus Josephus Primus, divina favente clementia Austriae Imperator etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Posteaquam a Nostro et a Plenipotentiario Suae Majestatis Regis Belgarum conventio additionalis ad illam de reciproca maleficorum extraditione inter Austriae imperium et Belgarum regnum die 16. Julii 1853 conclusam Bruxellis die 18. mensis Martii anni 1857 inita et signata est tenoris sequentis:

### Uebersetzung.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen 2c. 2c. und

Seine Majestät der König der Belgier,

haben für zweckmäßig erachtet, auf der Grundlage einer vollkommenen Reciprocität eine Additional-Convention zu dem zwischen Oesterreich und Belgien am 16. Juli 1853 über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher abgeschlossenen Staatsvertrage einzugehen, und haben zu diesem Ende mit Ihren Vollmachten versehen, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen,

den Freiherrn Maximilian von Brints-Treuenfeld, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier, Kommandeur des kaiserl. Leopold-Ordens, Ehrenritter des Johanniter-Ordens, Großkreuz des belgischen Leopold-Ordens, des russischen Annen- und des Danebrog-Ordens, Seiner k. k. Apostolischen Majestät wirkl. Kämmerer 2c. 2c., und

Seine Majestät der König der Belgier,

den Vicomte Karl Vilain XIV., Allerhöchst Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Mitglied der Kammern der Repräsentanten, Offizier des Leopold-Ordens, Inhaber des eisernen Kreuzes, Großkreuz des sicilianischen St. Januarius-Ordens, Großkreuz des Ordens der unbefleckten Jungfrau von Villa Viçosa, des St. Mauritius und Lazarus-Ordens, Inhaber des kaiserl. Medjidié-Ordens I. Klasse, Großkreuz des kaiserl. weißen Adler-Ordens, des Nordstern-Ordens, des St. Joseph-Ordens 2c. 2c. 2c.

welche Bevollmächtigte, nach gegenseitiger Mittheilung Ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

### Artikel 1.

Als politisches Verbrechen oder eine mit einem solchen Verbrechen zusammenhängende Handlung soll nicht angesehen werden, ein gegen die Person eines fremden Souverains oder gegen jene der Mitglieder seiner Familie verübtes Attentat, wenn dieses den Thatbestand eines Mordes, Meuchelmordes oder einer Vergiftung darstellt.

### Artikel II.

Die gegenwärtige Additional-Convention wird in den beiden Staaten gleich nach erfolgter Auswechslung der Ratifikationen kundgemacht werden, welche innerhalb zweier Monate oder wo möglich früher stattfinden soll.

Dieselbe wird am zehnten Tage nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit treten.

### Artikel III.

Die gegenwärtige Uebereinkunft hat eben so lange zu dauern, als der am 16. Juli 1853 geschlossene Auslieferungsvertrag, auf welchen sie sich bezieht, und beide Conventionen werden als gleichzeitig aufgekündiget angesehen werden, sobald die Aufkündigung der einen derselben geschieht.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die vorstehenden Artikel unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Brüssel am 18. März des Jahres Eintausend achthundert siebenundfünfzig.

Der Bevollmächtigte Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Ungarn und Böhmen:

Maximilian Freih. v. Brints-Treuenfeld m. p.

(L. S)

Der Bevollmächtigte Seiner Majestät des Königs der Belgier:

V. Vilain XIV. m. p.

(L. S.)

**Nos visis et perqensis hujus conventionis additionalis articulis, illos omnes et singulos ratos hisce confirmatosque habere profitemur ac declaramus verbo Nostro Caesareo-Regio adpromittentes, Nos omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse.**

**In quorum fidem majusque robur praesens ratihabitionis Nostrae instrumentum manu Nostra signavimus sigilloque Nostro appresso firmari jussimus.**

**Dabantur in imperiali urbe Nostra Vienna, dic 5. mensis Aprilis anno millesimo octingentesimo quinquagesimo septimo, Regnorum Nostrorum nono.**

**Josephus Franciscus.** (L.S.)

Comes a Buol-Schauenstein m. p.

**Ad Mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:**

Joannes Vesque de Püttlingen m. p.,

C. R. Consiliarius aulicus et ministerialis.

## 3144. Circ. Vdg. d. N. Oe. Lm. v. 30. Mai 1857, Pr. Nr. 1094.

Mit Bezug auf den Absatz 5 der mit dem Rescripte vom 5. Mai 1857, Praesidiale Nr. 862, kundgemachten Allerhöchsten Entschließung vom 24. April 1857 wird allgemein bekannt gemacht, daß von dem k. k. apostolischen Feld-Vicariate die in dem beifolgenden Verzeichnisse aufgeführten Militär-Geistlichen, nebst den, laut der Circular-Verordnung vom 28. Februar 1857, Section I, Abthlg. 2, Nr. 413, dazu bereits delegirten Feld-Superioren, und unter Aufrechthaltung der im Absatze 2 dieser letzteren

Verordnung, für den Fall einer Todesgefahr getroffenen Vorsorge zu der kirchlichen Dispensation von dem zweiten und dritten Ehe-Aufgebote unter den nachfolgenden Bestimmungen ermächtiget worden sind:

a) daß, was auch von den Feld-Superioren und den nach Absatz 1 der Verordnung vom 28. Februar 1857, Section I, Abthlg. 2, Nr. 413, dispensirenden Geistlichen zu beobachten ist, in der Dispens-Formel stets auf die Ermächtigung des apostolischen Feld-Vicariates vom 19. Mai 1857 Nr. $\frac{140}{\text{E. G.}}$, sich zu beziehen sei;

b) daß diese Feldgeistlichen nach Ablauf jedes Quartales in einem abgesonderten Berichte die Zahl der ertheilten Dispensen, unter Anführung der Namen und des Charakters der Dispensirten, zur Kenntniß des apostolischen Feld-Vicariates zu bringen haben, und

c) daß die Dispens von den Militär-Personen ohne Unterschied ihrer sonstigen Zuständigkeit in der Regel bei demjenigen dieser dazu ermächtigten Seelsorger anzusuchen sei, welcher in dem Generalate, wo der Dispenswerber wohnt, angestellt, und dem Wohnorte des Letzteren der nächste ist; während der Wirkungskreis der Feld-Superioren auf die Hauptstädte, wo sie ihren Sitz haben, und auf die Entscheidungen über abweisliche Erledigungen der Dispens-Gesuche von Seite der außer dem Sitze des Feld-Superiorates dispensirenden Militär-Geistlichen beschränkt wird; daher etwaige Recurse über derlei abweisliche Erledigungen bei den Feld-Superioraten, mit Ausnahme jenes von Wien, wo sich das apostolische Feld-Vicariat das Dispensations-Recht vorbehalten hat, einzubringen sind

## Verzeichniß

jener Militär-Seelsorger, welchen nebst den Feld-Superioren die Ermächtigung zur kirchlichen Dispensation von dem Ehe-Aufgebote ertheilt wird.

### In Nieder-Oesterreich:

Keiner.

### In Ober-Oesterreich:

Der provisorische Garnisons-Kaplan in Salzburg.
Der Unter-Erziehungshaus-Kaplan in Enns.

### In Tirol:

Der Garnisons-Spitals-Kaplan in Innsbruck *).
Der Garnisons-Kaplan in Kufstein.

### In Steiermark:

Der Garnisons-Spitals-Kaplan in Graz

### In Böhmen:

Der Garnisons-Kaplan in Josephstadt.
Der Garnisons-Spitals-Kaplan in Theresienstadt.

### In den deutschen Bundes-Festungen:

Der Garnisons-Kaplan in Mainz.
Der jeweilige Regiments-Kaplan des in Rastatt dislocirten Infanterie-Regiments.

*) Bis zur erfolgten Besetzung, der Kaplan des Kaiser-Jäger-Regiments.

### In Mähren:

Der Garnisons-Spitals-Kaplan in Kloster-Hradisch nächst Olmütz.

### In Galizien:

Der Garnisons-Spitals-Kaplan in Krakau.
Der Garnisons-Spitals-Kaplan in Czernowitz.

### In Ungarn:

Der erste Invalidenhaus-Seelsorger in Tyrnau.
Der Kaplan des Militär-Gestütes in Mezöhegyes.
Der Garnisons-Spitals-Kaplan in Comorn.
Der jeweilige Kaplan des in Großwardein dislocirten Regiments.
Der Ober-Erziehungshaus-Kaplan in Kaschau.

### In Italien und Illirien:

Der Garnisons-Spitals-Kaplan in Mailand.
Der Spitals-Kaplan in Cremona.
Der Garnisons-Kaplan in Padua.
Der Garnisons-Kaplan in Vicenza.
Der Garnisons-Kaplan in Palmanuova.
Der Garnisons-Spitals-Kaplan in Venedig.
Der Garnisons-Kaplan in Piacenza.
Der Garnisons-Kaplan in Ferrara.
Der Garnisons-Kaplan in Laibach.
Der Garnisons-Spitals-Kaplan in Triest, für Militär-Personen der Land-Armee *).

### In Siebenbürgen:

Der Garnisons-Kaplan in Carlsburg.

### In Croatien, Slavonien, Dalmatien und dem Banate:

Der Garnisons-Kaplan in Brood.
Der Garnisons-Kaplan in Zara.
Der Garnisons-Kaplan in Spalato.
Der Garnisons-Kaplan in Ragusa.
Der Garnisons-Kaplan in Cattaro.
Der Garnisons-Spitals-Kaplan in Peterwardein.
Der Garnisons-Spitals-Kaplan in Temeswar.

### Für die k. k. Kriegs-Marine:

Der Marine-Superior in Triest.
Der exponirte Marine-Kaplan in Venedig.

## 3145. A. O. Com. v. 30. Mai 1857, Abth. 4. Nr. 671, mitgetheilt mit Vdg. des allg. M. App. G. 12. Juni Nr. 6337.

Das hohe k. k. Armee Ober-Kommando hat mit Reskript vom 30. Mai d. J. Abtheilung 4. Z. 671 anher eröffnet:

Sowohl aus dem Wortlaute und Sinne des §. 294 des Mlt.-Strafgesetzbuches als aus dessen Zusammenhaltung mit dem nachfolgenden §. 295

*) Bis zur erfolgten Besetzung, der Kaplan des Küsten-Artillerie-Regiments.

geht hervor, daß bei einem Manne des streitbaren Standes, der sich des Verbrechens der Selbstbeschädigung in der Art schuldig gemacht hat, daß er zu gar keiner Dienstleistung bei seinem Truppenkörper verwendbar befunden wird, eine Surrogirung der Kerkerstrafe durch körperliche Züchtigung, auch selbst in dem Falle nicht in Anwendung treten könne, wenn der Straffällige zu dem im §. 294 des Militär-Straf-Gesetz-Buches ausgemessenen mindesten Grade der Freiheits-Strafe verurtheilt worden wäre.

Diese Auslegung des Gesetzes, wornach der §. 294 als eine Ausnahme von der in dem §. 30 enthaltene Regel anzusehen ist, wird durch die dem neuen Militär-Straf-Gesetzbuch zum Grunde liegenden Berathungs-Protokolle, ferner durch die früher dießfalls bestehenden Gesetze, endlich durch die unverkennbare Absicht der Gesetzgebung dem Streben des Selbstverstümmlers, der sich vom Militär-Dienste um jeden Preis loszumachen sucht, kräftig entgegen zu treten, in der Art bestätigt, daß selbst im Gnadewege eine Surrogierung der Kerkerstrafe in eine Leibesstrafe ausgeschlossen ist.

Hievon beehrt man sich Ein löbliches k. k. Landes-General-Kommando zur weiteren Belehrung der unterstehenden Gerichtsbehörden in Kenntniß zu setzen.

## 3146. A. O. Comdo. v. 1. Juni 1857, Abth. 4 Nr. 885,

mitg. mit Vdg. des allg. M. App. G. v. 12. Juni 1857, 6403.

Das hohe k. k. Armee-Ober-Kommando hat mit Reskript vom 1. Juni 1857 Abtheilung 4 Nr. 885 die vom Milit.-Komm.-Magistrate zu Carlowitz gestellten Anfrage:
„ob in den Fällen wo nach dem Militär-Straf-Gesetze §. 462 der Diebstahl „an Holz wenn er über 5 fl. beträgt in eingefriedeten Waldungen oder mit „beträchtlicher Beschädigung derselben zum Verbrechen wird, außer der im „Kriminalwege zu verhängenden Freiheitsstrafe auch die Zahlung der ausge„mittelten Wald und Straftare stattzufinden habe," dahin zu erledigen befunden: daß in Gemäßheit des letzten Absatzes im §. 50, des Militär-Strafgesetzes durch die gerichtliche Behandlung von Waldfreveln die Verbindlichkeit zum Erlage der Straftare wo sie in der Forst-Instruktion für die Militär-Grenze vom Jahre 1839 vorgeschrieben ist, nicht beirrt werde, daß jedoch in den gerichtlichen Straf-Erkenntnissen bloß auf den Ausspruch der in dem Militär-Straf-Gesetze bestimmten Strafe und den zu leistenden Schadenersatz sich zu beschränken, die Bestimmung über die zu entrichtende Straftare und deren Hereinbringung dagegen den administrativen Behörden zu überlassen sei.

Hiervon beehrt man sich das löbliche Landes-General-Kommando zur Darnachachtung und weiteren Verlautbarung an die unterstehenden Gerichtsbehörden in Kenntniß zu setzen.

## 3147. A. O. C. v. 2. Juni 1857, Abth. 1, Nr. 2710.

Die Heiratsgesuche der Officiere jener Jäger-Bataillone, von denen je zwei rücksichtlich der Beförderungstour in einen Verband gehören, sind künftig in allen Fällen durch den rangsälteren Bataillons-Kommandanten dem diesem unmittelbar vorgesetzten Landes-General-Kommando, unter Anschluß des Ausweises über den Gesammtstand der ledigen und verheirateten Stabs- und Ober-Officiere beider Bataillone, zur Entscheidung vorzulegen, und dieses Landes-General-Kommando hat — falls die Anzahl der verheirateten Officiere beider Bataillione das normirte Sechstel übersteigt — nur dann ein Heiratsgesuch an das Armee-Ober-Kommando zu leiten, wenn sich Gründe finden, dasselbe unterstützen zu können.

## 3148. Vdg. des Justiz Ministeriums vom 5. Juni 1857.
(R. G. B. Nr. 115.)

wirksam für alle Kronländer mit Ausnahme derjenigen, für welche bereits durch die Concurs-Ordnung vom 18. Juli 1853, R. G. B. Nr. 132 §. 32 vorgesorgt ist, und der Militär-Grenze.

Das Justizministerium findet zu verordnen, daß die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Schuldners auch noch in andern Kronländern und selbst im Auslande durch die Zeitungsblätter bekannt zu machen ist, wenn hervorkömmt, daß sich daselbst Gläubiger aufhalten, oder ein Vermögen des Verschuldeten befindet.

## 3149. Vdg. des Justiz Ministeriums vom 8. Juni 1857,
(R. G. B. Nr. 114.)

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches mit Ausnahme der Militär-Grenze.

Um den Vollzug der Vorschriften über die Bestrafung der Winkelschreiber auf eine mit der bestehenden Gesetzgebung übereinstimmende und in allen Kronländern gleichförmige Weise zu regeln, findet das Justizministerium Folgendes zu verordnen:

§. 1. Als Winkelschreiber ist anzusehen:

a) wer, ohne berechtigter Rechtsfreund zu sein, in denjenigen Streitsachen, in welchen sich die Parteien nach den Vorschriften der Proceßordnung eines Rechtsfreundes bedienen müssen, unbefugter Weise im Namen einer Partei einschreitet oder Eingaben für sie verfaßt;

b) wer, ohne von der zuständigen Behörde dazu berechtiget zu sein, es zu seinem Geschäftsbetriebe macht, Rechtsurkunden oder gerichtliche Eingaben in oder außer Streitsachen, wenn auch das Einschreiten eines Rechtsfreundes bei demselben gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, für Parteien zu verfassen oder als Bevollmächtigter derselben bei Gericht einzuschreiten, es möge der Bezug eines Entgeldes hiebei erwiesen sein oder die gewinnsüchtige Absicht auch nur aus der Menge der verfaßten Rechtsurkunden oder Eingaben, aus häufigen Einschreitungen in der Eigenschaft eines Bevollmächtigten, aus der Beibringung verstellter Cessionen oder aus anderen Umständen mit Grund zu folgern sein.

§. 2. Die Untersuchung und Bestrafung der Winkelschreiberei steht, wenn sich in derselben nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbare Handlung darstellt, jenem Gerichte zu, bei welchem der Winkelschreiber unmittelbar oder mittelbar eingeschritten, oder bei welchem eine von demselben verfaßte Rechtsurkunde oder Eingabe überreicht worden ist. Dieß gilt auch von den Oberlandesgerichten und dem obersten Gerichtshofe rücksichtlich der bei denselben vorkommenden Fälle, soferne dieselben nicht für zweckmäßiger erachten, ein Gericht erster Instanz mit der Untersuchung und Entscheidung zu beauftragen.

§. 3. Jedes Gericht hat die Untersuchung kraft seiner Disciplinargewalt zur Aufrechthaltung der gerichtlichen Ordnung von Amtswegen zu pflegen, und nach Erhebung des Gegenstandes gegen den der Winkelschreiberei schuldig Befundenen eine Geldstrafe von 5 bis 200 Gulden C. M. oder Arrest von 24 Stunden bis 6 Wochen zu verhängen.

§. 4. Gegen die Entscheidung steht dem Betheiligten der Rekurs binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung desselben gerechnet, an das höhere Gericht offen.

Gegen Entscheidung des höheren Gerichtes, wodurch das erstrichterliche Erkenntniß bestätiget oder zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert wurde und gegen die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes findet keine weitere Beschwerde Statt.

§. 5. Gegen Advokaten und Notare, welche gerichtliche Eingaben, die von Winkelschreibern für dritte Person verfaßt werden, mit ihrer Unterschrift versehen oder auf was immer für eine andere Art die Winkelschreiberei begünstigen, ist im Disciplinarwege vorzugehen.

## 3150. A. O. Comdo. v. 12. Juni 1857, Ath. 4 Nr. 808,

mitgetheilt Vdg. des allg. M. App. G. v. 19. Juni 1857 Nr. 6704.

Das hohe k. k. Armee-Ober-Kommando hat auf die dahin vorgelegte Anfrage „ob sich der zu was immer für einem Dienste außer dem Wachdienste Befehligte nach § 268 des Mil. St. G. eines Verbrechens oder Vergehens schuldig mache, wenn er im Zustande der vollen Berauschung ein Vergehen begeht" mit Reskripte vom 12. d. Abtheilung 4, Nr. 808 Folgendes erwiedert:

Der §. 268 des Militär-Straf-Gesetzes verordnet, daß, wenn Jemand nachdem er zu was immer für einem Dienste außer dem Wachdienste befehligt worden, im Zustande der vollen Berauschung eine Handlung begangen hat, die sonst nach den Bestimmungen der §§. 7, und 797, zu bestrafen sein würde, derselbe zum Kerker von sechs Monaten bis zu Einem Jahre zu verurtheilen ist.

Dieser §. bedient sich nur des allgemeinen Ausdruckes eine „Handlung" ohne zu bestimmen, daß diese Handlung ein Verbrechen sein müsse, oder auch nur ein Vergehen sein könne.

Der §. 7, worauf sich das Gesetz bezieht, spricht aber sowohl von Verbrechen als Vergehen. Wenn daher erklärt werden will, ob sich der obige allgemeine Ausdruck „Handlung" auf Verbrechen und Vergehen zugleich oder nur auf die ersteren bezieht, so muß auf den nächstfolgenden §. 269 gesehen werden, wo es im Absatz g heißt, daß derjenige, der sich im Dienste berauscht und in diesem Zustande nicht eine Handlung begeht, die bei vorhandenem Bewußtsein als Verbrechen zu bestrafen wäre, nur eines Vergehens sich schuldig mache.

Aus der Zusammenhaltung der §§. 268 und 269 fließt daher, daß ein Mann mit der im §. 268 bestimmten Strafe nur dann belegt werden könne, wenn er im Zustande der vollen Berauschung ein Verbrechen, dagegen nach Vorschrift der §§. 269 und 270 zu bestrafen sei, wenn er während einer solchen Berauschung ein Vergehen verübt hat. Die gegentheilige Interpretation der angeführten Gesetzstellen würde zwischen denselben einen Widerspruch zugeben, der bei näheren Eingehen in den Sinn derselben sich vollkommen behebt.

Es versteht sich übrigens von selbst, und ist in den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes begründet, daß in jenen Fällen, wo ein Mann nebst der Berauschung im Dienste, jedoch außer dem Wachdienste in diesem trunkenen Zustande eine Handlung begeht, die sonst an und für sich als ein Vergehen zu bestrafen wäre, das Gericht auf diesen Umstand, als auf einen erschwerenden, Rücksicht zu nehmen, und die Strafe innerhalb des im §. 270, vorgeschriebenen Strafsatzes schärfer auszumessen haben wird, als wenn die Berauschung in einem solchen Dienste nicht mit der Verübung eines anderen Vergehens konkurrirt.

Man beehrt sich von dieser hohen Erledigung dem löblichen Landes-General-Kommando mit dem Ersuchen die Mittheilung zu machen, hievon auch die unterstehenden Gerichtsbehörden in Kenntniß setzen zu wollen.

## 3151. A. O. C. v. 12. Juni 1857, Abth. 4. Nr. 966.
(A. V. B. 33.)

In Uebereinstimmung mit der Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 31. Mai 1857 (Reichs-Gesetz-Blatt, XXIV. Stück, Nr. 104) findet das Armee-Ober-Kommando zu erklären, daß die Vorschriften des §. 579 des Militär-Straf-Gesetz-Buches vom 15. Jänner 1855, über die Bestrafungen der Postmeister wegen vorschriftswidriger Beförderung von Reisenden, durch die kaiserliche Verordnung vom 9. Februar 1857 (Reichs-Gesetz-Blatt, VIII. Stück, Nr. 31), womit ein neues Paß-System eingeführt, und durch den §. 1 der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857 (Reichs-Gesetz-Blatt, VIII. Stück, Nr. 32), womit neue paß-polizeiliche Vorschriften erlassen wurden, außer Wirksamkeit gesetzt, und als aufgehoben zu betrachten sind.

## 3152. Circ. Vdg. d. A. O. C. v. 16. Juni 1857. Abth. 15, Nr. 2164.

Seine kaiserlich-königliche Apostolische Majestät haben — mittelst Allerhöchster Entschließung vom 10. Juni 1857 — die unbedingte ausnahmslose Stempel-Befreiung der Quittungen über Tapferkeits-Medaillen-Zulagen zu genehmigen geruht.

Es hat sonach die — durch das Stempel-Gesetz vom 9. Februar 1850 vorgeschriebene Einschränkung der fraglichen Stempel-Befreiung rücksichtlich der, aus dem Militär-Verbande getretenen Dekorirten für die Folge aufzuhören.

## 3153. Circ. Vdg. d. A. O. C. v. 20. Juni 1857, Abth. 21, Nr. 1897.
(A. V. B. 36).

Im Vollzuge der im VIII. Stücke des Reichs-Gesetz-Blattes vom Jahre 1857 enthaltenen kaiserlichen Verordnung vom 9. Februaur 1857, betreffend die Einführung eines neuen österreichischen Paß-Systemes, und der bezüglichen Durchführungs-Verordnung vom 15. Februar 1857, deren Bestimmungen zur genauen Darnachachtung hinsichtlich der in der Militär-Grenze reisenden Fremden bereits mit dem hierortigen Erlasse vom 25. Februar 1857, Sektion III. Abtheilung 8. Nr. 1094, kundgemacht worden sind, werden nunmehr wegen Anwendung der neuen paß-polizeilichen Vorschriften auf die Bewohner der Militär-Grenze in Gemäßheit der im §. 3 der kaiserlichen Verordnung vom 9. Februar 1857 ausgesprochenen Allerhöchsten Willensmeinung, und mit Hinweisung auf den §. 24 der Durchführungs-Verordnung vom 15. Februar 1857, folgende Vorschriften erlassen, welche mit 1. August 1857 in Wirksamkeit zu treten haben:

1 Die Bewohner der kroatisch-slavonischen und serbisch-banater Militär-Grenze bedürfen zu Reisen im Inlande in der Regel eines Passes nicht. Sie haben sich jedoch mit Legitimations-Karten zu versehen, welche im Bereiche der Grenz-Regimenter, die Kompagnie-Kommandanten, und in den Militär-Grenz-Kommunitäten die Magistrats-Vorstände, für Personen, die im Amts-Bezirke derselben ihren Wohnsitz haben, auf die Dauer Eines Jahres ausfertigen.

2. Zu Reisen in das Ausland bedürfen die Bewohner der Militär-Grenze eines ordnungsmäßig ausgefertigten Reise-Passes.

Ausgenommen hievon sind jene Grenz-Bewohner, welche in der Nähe der Grenze gegen die Türkei ihre Wohnsitze haben, und welche lediglich eines Certifikates des Regiments- oder Kordons-Kommandanten oder des Magistrats-Vorstandes bedürfen, um zu Zwecken des täglichen Verkehres oder zu kurzen Fahrten in das benachbarte türkische Gebiet, unter Beobachtung der bestehenden Kordons-, Kontumaz-, und Zoll-Vorschriften, die Grenze unbeanständet überschreiten zu dürfen.

3. Die in den vorstehenden Punkten 1 und 2 erwähnten Legitimations-Karten, Reise-Pässe und Certifikate sind an Grenz-Bewohner, welche im Kommunions-Verbande leben, nur über Zustimmung des Hausvaters — und diesem mit Gutheißung der stimmberechtigten Kommunionsglieder — auszufolgen.

4. Reise-Pässe in das Ausland dürfen höchstens auf die Dauer von drei Jahren ausgefertiget werden.

5. Zur Ausstellung von Reise-Pässen in das Ausland sind ermächtiget:

a) Das Armee-Ober-Kommando nach Maßgabe seines bisherigen dießfälligen Wirkungskreises.

b) Das Landes-General-Kommando zu Agram und Temeswar, zu Reisen in die europäische Türkei, nach Serbien, dann in die Moldau und Walachei, jedoch nur an Personen, die ihren Wohnsitz im Generalate haben.

6. Von der Verpflichtung, die Reise-Urkunden in- und ausländischer Behörden im Innern des österreichischen Kaiserstaates regelmäßig vorzuweisen, vidiren zu lassen und ämtlich zu hinterlegen, werden auch die Bewohner der Militär-Grenze enthoben, wornach auch die bisher bestandene Pflicht zur Lösung von Aufenthalts-Karten entfällt.

Dasselbe hat rücksichtlich der Legitimations-Karten zu gelten.

7. Die Ausstellung einer Legitimations-Karte und die Ausfertigung eines Passes zu Reisen in das Ausland, darf in der Regel nur solchen Grenz-Bewohnern verweigert werden, welche nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen, in soferne sie die erforderliche Zustimmung der hiezu berechtigten Personen nicht beibringen, oder welche in dem Rechte zu reisen durch ämtliche Verfügungen beschränkt sind.

Die Amtshandlungen über das Ansuchen einer Partei um Ausfertigung einer solchen Urkunde sind stets möglichst zu beschleunigen.

8. Bezüglich der Stempel-Gebühr für Legitimations-Karten und Reise-Pässe bleiben jene Vorschriften in Wirksamkeit, welche über die Stempelpflicht der Reise-Urkunden für Grenz-Bewohner dermal schon bestehen.

9. Rücksichtlich der Form und des Inhaltes der von dem Armee-Ober-Kommando, sowie der von den Landes-General-Kommanden zu Agram und Temeswar, dann eventuell auch von den Regiments-Kommanden und Magistrats-Vorständen auszufertigenden Reise-Pässe, bleibt es bei der bisherigen Uebung.

Die Legitimations-Karte hat zu enthalten:

1. Vor- und Zunamen.
2. Charakter oder Beschäftigung.
3. Wohn-Ort.
4. Alter.

10. In der Regel darf der Reise-Paß nur auf Eine Person lauten.

Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der Begleitung des Reisenden, unter welcher aber nur dessen Ehegattin, Kinder, Pflegebefohlene, oder minderjährige Anverwandte, Gefolge und Dienerschaft zu verstehen sind. Es genügt, wenn die einzelnen Individuen dieser Begleitung mit ihren Vor- und Zunamen, und unter Angabe ihres bezüglichen Verhältnisses zu dem Reisenden, in dessen Passe aufgeführt werden. Legitimations-Karten sind immer nur auf Eine Person lautend auszustellen.

11. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften sind von den Militär-Grenz-Behörden an Bewohnern der Militär-Grenze nach den bisher bestehenden Gesetzen zu ahnden.

12. Durch die gegenwärtigen Vorschriften werden nicht berührt:

a) Die Bestimmungen über Wander-Bücher und Hausir-Pässe, deren Inhaber sich rücksichtlich der Meldung auf ihren Wanderungen fortan nach diesen Bestimmungen zu benehmen haben.

b) Die Vorschriften für Reisen der beim Truppen-Stande oder bei der Administration der Grenz-Regimenter und Militär-Kommunitäten — inclusive der von den Gemeinden Besoldeten, z. B. Gemeindelehrer ꝛc. — Dienenden, sowie der zeitlich beurlaubten einrollirten, und der im dienstpflichtigen Alter bis zu 20 Jahren (§. 54 des Grenz-Gesetzes vom Jahre 1850) stehenden Grenz-Bewohner.

Ersteren, nämlich den Dienenden, sind so wie bisher die vorgeschriebenen Urlaubs-Certifikate oder Pässe, Marsch-Routen, offenen Ordres oder Auslands-Pässe ꝛc. zu erfolgen; Letzteren, nämlich den beurlaubten einrollirten und den im dienstpflichtigen Alter stehenden Grenz-Bewohnern, sind dagegen von den Regiments-Kommandanten und Magistrats-Vorständen ordentliche Reise-Pässe, jedoch nur bis zum einrollirungspflichtigen Alter, oder bis zum Ausgange der Urlaubszeit auszustellen. Rücksichtlich der Ausfolgung dieser Pässe hat übrigens selbstverständlich die Anzeige an das General-Kommando zu unterbleiben.

c) Die Vorschriften wegen des Rastell- und Skela-Verkehres am Sanitäts-Kordon längs der türkischen Grenze.

d) Die in besonderen Verträgen, Friedensschlüssen, Traktaten oder sonstigen Uebereinkommen der k. k. österreichischen Regierung mit den Regierungen auswärtiger Staaten gegründeten Bestimmungen rücksichtlich der wechselseitigen Angehörigen, und namentlich die speciellen Verordnungen in Betreff der an die Militär-Grenze anstoßenden türkischen Provinzen.

## 3154. Verordnung des Finanzministeriums v. 23. Juni 1857,

wirksam für alle Kronländer.

(R. G. B. 119.)

Nachdem zu Folge der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 die unentgeldliche Erwerbung einer Sache, wenn sie durch den erst nach der Wirksamkeit dieser Gesetze eingetretenen Tod einer Person bedingt ist, den Bestimmungen dieser Gesetze unterliegt, so hat der Erwerber der Sache innerhalb der im §. 44 dieser Gesetze festgesetzten Frist von acht rücksichtlich dreißig Tagen den Erwerbungsfall dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte anzuzeigen, widrigenfalls die im §. 80 dieser Gesetze festgesetzte nachtheilige Folge einzutreten hat. Von dieser nachtheiligen Folge werden Diejenigen losgezählt, welche bis Ende December 1857 die bisher unterlassene Anzeige nachträglich erstatten.

## 3155. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Justiz und mit der obersten Polizeibehörde vom 27. Juni 1857,

(R. G. B. 123)

wirksam für alle Kronländer.

Das beim Ausspielen von Verkaufsgegenständen in Gasthäusern und an anderen öffentlichen Orten häufig vorkommende Grad oder Ungrad und das Hoch- und Unterspiel werden als solche verbotene Spiele erklärt, welche in Folge des Hfkzl. D. vom 16. Oktober 1840, Z. 32041 und der für die

Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien, das Großfürstenthum Siebenbürgen, die serbische Wojwodschaft und das Temeser-Banat, dann das Großherzogthum Krakau wirksamen Verordnung vom 27. September 1854 nach dem allgemeinen Strafgesetze §. 522 zu bestrafen sind.

## 3156. A. O. C. v. 30. Juni 1857, Abth. 2, Nr. 2645.

Ueber die von einem Ergänzungsbezirks-Kommando gestellte Anfrage, wie Reservemänner, welche sich ein Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit, oder sonstige sträfliche Handlungen zu Schulden kommen lassen, zu behandeln sind, wird zu entscheiden befunden, daß dieselben bei derlei gegen sie vorkommenden Thatsachen nach den für Militär-Urlauber bestehenden Normen der strafgerichtlichen Behandlung bei der kompetenten Militär-Behörde zu unterziehen — und nach den bestehenden Vorschriften der im Militär-Strafgesetze enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen sind.

## 3157. Circ. d. C. O. C. v. 6. Juli 1857, Abth. 4., Nr. 1110.

Seine k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung ddo. Laxenburg den 29. Juni 1857, Folgendes allergnädigst zu resolviren geruht:

Der im Organisations-Statute für meine Armee im §. 304 S. 97, Z. 13 von oben vorkommende Ausdruck: „Dem Abgeurtheilten ist jedoch ein Rekurs gegen dieselben nie gestattet", hat zu lauten:

„Dem Abgeurtheilten ist jedoch ein Rekurs nur dann gestattet, wenn solche auf keine Leibes- oder Lebensstraf-lauten", wodurch die einschlägigen Bestimmungen des Dienst-Reglements wie bisher fortzubestehen haben.

Der § 28. des Militär-Strafgesetz-Buches hat aufrecht fortzubestehen, es wird aber in Hinkunft einem Officier, der vom Gerichte erster Instanz zur Entlassung verurtheilt wird, der Inhalt des Urtheils, ohne zu einer förmlichen Aburtheilung, beziehungsweise Kundmachung des Urtheiles zu schreiten, vom Kriegsrecht-Assessorium zu eröffnen und derselbe dabei zu fragen sein, ob er rekurriren wolle; und es wird im Falle, als er den Willen zur Rekurs-Anbringung an den Tag legt, die förmliche dienstreglementmäßige Urtheils-Publikation bis zur Erledigung des Rekurses zu sistiren sein. Wovon die allgemeine Verlautbarung geschieht.

## 3158. Cir. Vdg. d. A. O. C. v. 8. Juli 1857. Abth. 4, Nr. 1122.

Das k. k. Finanz-Ministerium hat über eine dahin geleitete Anfrage des apostol. Feld-Vikariates als geistliches Ehegericht der Armee, unterm 27. Juni 1857 Nr. 13,539—631, dem Armee-Ober-Kommando zu erwiedern befunden, daß die geistlichen Ehegerichte als solche nicht unter die Bestimmungen der Gesetze vom 9. Februar und 2 August 1850 fallen, und daher die Eingaben an diese Gerichte, die Protokolle und sonstigen Ausfertigungen derselben dem Stempel nicht unterliegen, wofern die gedachten Akte nicht zu Folge einer anderen besonderen Eigenschaft als Rechtsurkunden, Zeugnisse, vidimirte Abschriften und einer, mit Rücksicht auf diese Eigenschaft, in den gedachten Gesetzen enthaltenen allgemeinen Anordnung dem Stempel unterworfen sind.

In so ferne in Ehesachen bei den landesfürstlichen Behörden Eingaben überreicht, Protokolle aufgenommen werden u. s. w. so sind dieselben wie bisher stempelpflichtig.

Die Art und Weise jedoch wie die obligete Militär-Mannschaft ihre Bitten und Beschwerden vorzubringen habe, könne allerdings nur das Dienst-Reglement bestimmen.

Das Finanz-Ministerium fand daher auch gegen das hinsichtlich der Stempel-Behandlung der Bitten und Beschwerden der Mannschaft in ihren Privat-Angelegenheiten schon aus Anlaß des älteren Stempel-Gesetzes an das General-Kommando in Galizien erlassene hofkriegsräthliche Reskript vom 4. December 1842 Lit. N. Nr. 2433 und das darin angeordnete Verfahren nichts einzuwenden, nach welchem die Regiments- und Abtheilungs-Kommandanten allerdings gehalten sind, dem mündlichen Anbringen der Mannschaft Gehör zu geben, den Gegenstand derselben in Form eines ämtlichen Einschreitens einfach auseinander zu setzen, und letzteres an die einschlägige Behörde zu übersenden.

Ordentliche Protokolle jedoch sind über solche mündliche Vorträge nicht aufzunehmen und abzuschicken, weil diese sonst allerdings dem Stempel unterliegen würden; sowie auch eigene schriftliche Gesuche und Beschwerden falls deren Einbringung dem mündlichen Vortrage vorgezogen werden sollte, und alle sonst nicht befreiten Beilagen, welche selbst dem ämtlichen Einschreiten beigeschlossen werden, mit dem gesetzlichen Stempel versehen sein müssen.

Diese Erläuterungen der Gebühren-Gesetze werden demnach zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht.

## 3159. Verordnung der Ministerien des Innern und des Kultus und des öffentlichen Unterrichtes vom 10. Juli 1857,

(R. G. B. Nr. 128)

wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des lomb.-venez. Königreiches, Dalmatien und der Militär-Grenze.

Ueber eine specielle Anfrage finden sich das Ministerium des Innern und das Ministerium für Kultus und Unterricht veranlaßt zu bestimmen, daß in Orten, für welche die Kommunal-Behörde an der Stelle eines Bezirks- (Stuhlrichter) Amtes mit der politischen Geschäftsführung betraut ist, die Ertheilung der Dispens vom zweiten und dritten Aufgebote, in Gemäßheit des §. 38 des, mit dem Allerhöchsten Patente vom 8. Oktober 1856 Nr. 185 des Reichs-Gesetz-Blattes, erlassenen Ehegesetzes, der Kommunal-Behörde zustehe.

## 3160. A. O. Com. v. 11. Juli 1857, Abth. 6, Nr. 2716.

Es ergeben sich sehr häufig die Fälle, daß Qualifikations-Eingaben über Militär-Aspiranten für Civil-Bedienstungen den Truppenkörpern und Branchen zurückgestellt werden müssen, weil ihnen oft die Belege und Daten mangeln, welche zur Schöpfung eines richtigen Klassifikations-Befundes unumgänglich nothwendig sind.

Dies ist für den Dienst-Betrieb, wie für den Aspiranten, dessen Aufnahme in die kommissionelle Vormerkung sich hierdurch verzögert, gleich nachtheilig.

Um diesem Uebelstande zu begegnen findet man mit Bezug auf die Circ. Vdg. vom 2. November 1855, Sektion III, Abth. 4, Nr. 11,449 anzuordnen, daß die erwähnten Qualifikations-Eingaben künftighin zur Ergänzung der in der Instruktion zur Verfassung derselben bezeichneten Dienstes-Dokumente und Angaben, auch noch folgende Behelfe zu enthalten haben:

1. Ist jeder Qualifikations-Eingabe der Extrakt der Conduite-Beschreibung des Aspiranten beizuschließen.

2. Der Strafprotokolls-Extrakt hat sich auf die Gesammt-Dienstzeit des Bewerbers zu erstrecken, daher wenn selber bei verschiedenen Truppenkörpern gedient hat, die bei einem oder dem andern Truppenkörper erhaltenen Strafen in chronologischer Ordnung ersichtlich zu machen sind.

3. Bei jenen Aspiranten, welche einer kriegsrechtlichen Behandlung unterzogen worden sind, ist der Sachverhalt des betreffenden Vergehens umständlich zu erörtern und eine konkordirte Abschrift des Kriegsrechts-Urtheils beizubringen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß bei jenen Aspiranten, welche wegen eines entehrenden Vergehens, wie z. B. wegen Betrug, Veruntreuung, Diebstahl u. s. w, kriegsrechtlich abgestraft worden sind, die Vorlage der Qualifikations-Eingabe in Gemäßheit der obzitirten Cirkular-Vdg. zu unterbleiben hat.

4. Bei den in den Invalidenstand übernommenen und als realinvalid mit Abschied entlassenen Aspiranten ist der Qualifikations-Eingabe jederzeit eine konkordirte Abschrift der Superarbitrirungs-Liste beizuschließen, um ersehen zu können, ob der Bewerber vor dem Feinde oder in Folge besonderer dienstlicher Anlässe im Frieden invalid geworden, oder dessen Invalidität durch gewöhnliche Krankheiten mit oder ohne sein Verschulden herbeigeführt worden ist.

Um endlich

5. die zu frühzeitige und daher erfolglose Produzirung von Qualifikations-Eingaben über solche um Civil-Bedienstungen sich bewerbende Militärs hintanzuhalten, welche eine Freiwilligen-Kapitulation, oder (ohne Freiwillige zu sein) eine neuerliche Dienstes-Verpflichtung bei der Gendarmerie eingegangen haben, findet man hierüber Folgendes zu bestimmen:

Jene Aspiranten, welche nach dem Gesetze vom Jahre 1849 eine Freiwilligen-Kapitulation eingegangen sind, können erst im sechsten Jahre ihrer Reangerirungs-Zeit zu einer Civil-Bedienstung in Vormerkung genommen werden, wobei sie jedoch, falls der Uebertritt vor Vollstreckung des sechsten Jahres erfolgt, auf die Benefizien eines Freiwilligen zu verzichten, wenn aber der Uebertritt erst nach dem sechsten Engirungs-Jahre erfolgt, noch im Fortgenusse der Beneficien verbleiben oder auf das Abfertigungs-Kapital pr. 300 fl. respektive 400 fl. Anspruch haben.

Gendarmes dagegen, welche, ohne Freiwillige zu sein, bei der Gendarmerie eine neuerliche Dienstes-Verpflichtung eingegangen sind, können erst im letzten Jahre dieser ihrer Dienstes-Verpflichtung in dem Falle zur Vormerkung kommen, wenn sie nach ihrer Gesammt-Dienstzeit in einer der im §. 3 der kaiserlichen Verordnung vom 19. Dezember 1853 aufgestellten Kategorien rangiren.

## 3161. A. O. Com. v. 16. Juli 1857, Abth. 4, Nr. 1194.

mitg. mit Vdg. des allg. M. App. G. v. 7. August 1857, Nr. 8471.

Ueber eine Anfrage, ob das mit dem Rescripte vom 2. Dezember 1856 Section I. Abth. 2, No. 2957 den Werbbezirks- rücksichtlich Ergänzungs-Bezirks-Kommandanten über Urlauber und Reservemänner eingeräumte Disziplinar-Strafbefugniß auch auf die selbstständigen Ausbilfs-Ergänzungs-Bezirks-Kommandanten auszudehnen sei, hat das hohe kk. Armee-Ober-Kommando mit dem Rescripte vom 16. Juli 1857, Abth. 4, Nr. 1194 zu verordnen befunden, daß letzteren hinsichtlich der ihnen zur Amtshandlung angezeigten Disciplinar-Uebertretungen der Urlauber und Reservemänner die Disziplinar-Strafgewalt in jenem Umfange zukomme, in welchem sie nach den Gesetzen den Kompagnie-Kommandanten zukömmt.

Wenn nach ihrem Ermessen die zu verhängende Strafe ihr Strafbefugniß überschreitet, so haben sie den Straffall den in demselben Genera-

late befindlichen, das jus gladii ausübenden Kommandanten zur Entscheidung vorzulegen. Von der vollzogenen Strafe ist der betreffende Truppenkörper in Kenntniß zu setzen.

Hievon beehrt man sich das löbliche Landes-General-Kommando zur allgemeinen Verlautbarung in Kenntniß zu setzen.

## 3162. A. O. Com. v. 16. Juli 1857 Abth. 4 Nr. 1195,

mitg. mit Vdg. des allg. M. App. G. vom 31. Juli 1857, Nr. 8373.

Das hohe kk. Armee-Ober-Kommando hat mit dem Reskripte vom 16. Juli 1857, Abtheilung 4, Nr. 1195 mit Bezug auf das Reskript vom 2. Dezember 1856, Sekt. I, Abth. 2, Z. 2957 auf die zur Entscheidung vorgelegten Anfragen:

1. Ob das mit dem jus gladii versehene Festungs- oder Landes-General-Kommando und das im Lande befindliche Regiments-Kommando überhaupt und selbst in dem Falle einer gerichtlichen Untersuchung bei Anordnung des §. 65 des M. St. G. B. die Disciplinar-Bestrafung dem Ergänzungs-Bezirks-Kommandanten überlassen müsse?

2. Ob der Ausdruck, wo der Kommandant eines Truppenkörpers sich im Lande befindet bei Ausübung des Straf- und Begnadigungs-Rechtes vom General-Kommando-Bezirke nach der Hofkr.-Verordnung vom 29. August 1803 H. 650, oder blos von einer Provinz zu verstehen sei, Folgendes verordnet:

ad 1. In allen jenen Fällen, wo den hier erwähnten Kommanden, welche die gerichtsherrlichen Rechte ausüben, ein der Disziplinar-Behandlung unterliegendes Vergehen zur Amtshandlung angezeigt wird, kommt ihnen auch das Recht zu, nach ihrem Ermessen, die Disziplinar-Strafe zu verhängen, ohne Unterschied, ob über das Vergehen eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden ist, oder nicht; sie können jedoch die Disziplinar-Abstrafung auch dem betreffenden Ergänzungs-Bezirks-Kommandanten überlassen. Außerdem aber, und selbst, wenn ein sonst zur gerichtlichen Behandlung geeignetes Vergehen vorliegt, auf das jedoch der §. 65 des M. St. G. B. Anwendung findet, steht dem Ergänzungsbezirks-Kommandanten das Disziplinar-Strafrecht zu.

ad 2. Unter dem Ausdrucke „Land" ist der Bezirk des ganzen Generalats zu verstehen.

Wenn jedoch das kompetente Gericht des Beschuldigten vom Orte seiner Bestimmung weit entfernt liegt und dasselbe dessen Einlieferung dahin nicht verlangt, so ist er bei dem nächsten Militär-Gerichte zu untersuchen und abzuurtheilen, die Prozeßakten sind jedoch dem im Lande befindlichen Gerichtsherren zur Ratifikation des gerichtlichen Spruches einzusenden.

Hievon beehrt man sich das löbliche Landes-General-Kommando mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, diese Entscheidung gefälligst zur allgemeinen Verlautbarung zu bringen.

## 3163. Vdg. des Finanz-Min. im Einverständnisse mit dem Minist. d. Innern u. d. Ob. Polizeibehörde v. 17. Juli 1857.

(R. G. B. Nr. 133.)

wirksam für alle Kronländer.

Da in Folge des, mit der kaiserlichen Verordnung vom 9. Februar 1857 und der Vollzugsvorschrift vom 15. Februar 1857 (Reichsgesetzblatt

No. 31 und 32) eingeführten neuen Paßsystems die Heimathscheine nicht mehr als Reiseurkunde dienen, sondern nur als Dokumente zur Nachweisung der Zuständigkeit ausgefertigt werden, so können dieselben nicht mehr nach Tarifpost 85 der Gesetze vom 9. Februar und 2 August 1850 behandelt werden, sondern unterliegen der in der Taritpost 116 a und b dieser Gesetze nach der Eigenschaft der Person, für welche die Ausstellung erfolgt, festgesetzten Gebühr.

## 3164. Circ. Vdg. des A. O. Com. v. 29. Juli 1857, Abth. 4, Nr. 1330.

Seine kaiserlich-königliche Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli 1857 zu genehmigen geruht, daß die Strafe der Stockstreiche gegen Korporale nur in Folge gerichtlichen Spruches angewendet werden dürfe.

Wovon die allgemeine Verlautbarung geschieht.

## 3165. Circ. Vdg. des A. O. Com. v. 29. Juli 1857, Abth. 4, Nr. 1329.

Ueber die — zur Entscheidung vorgelegten Anfragen:

1. Ob ein Urlauber oder ein Reservemann — auf Grundlage eines, bei der Civile-Behörde zu Protokoll gegebenen Geständnisses einer strafbaren That von der kompetenten Militär-Behörde im Disziplinar-Wege bestraft werden könne;
2. Ob derlei Individuen bei Uebertretungen, welche im Militär-Strafgesetzbuche nicht vorkommen und den Militär-Behörden auch nicht bekannt gegeben wurden, wie z. B. bei Vergehen gegen Anordnungen der Markt- oder Gewerbs-Polizei, den Civil oder Militär-Behörden unterstehen, und
3. ob gegen diese Individuen Ge'dstrafen in jenen Uebertretungsfällen angewendet werden können, wo selbe gegen Civil-Personen verhängt werden; —

wird — zu Fo'ge Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli 1857 — insbesondere zur Erläuterung des §. 72 des Militär-Strafgesetz-Buches — Folgendes verfügt:

ad 1. Es unterliegt keinem Anstande, daß ein Urlauber, oder ein — außer der activen Dienstleistung stehender — Reservemann, auf Grundlage eines bei einer Civil-Behörde zu Protokoll gegebenen Geständnisses seiner strafbaren Handlung von der kompetenten Militär-Behörde im Disciplinar-Wege bestraft werde

ad 2. Diese Individuen unterstehen auch bei Uebertretungen gegen Anordnungen der Markt- und Gewerbs Polizei, oder sonstige polizeiliche Vorschriften an den Orten ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltes der Disziplinar-Bestrafung der kompetenten Militär-Behörde.

Wenn der Schuldige nicht am Sitze dieser Militär-Behörde oder doch in dessen nächster Umgebung sich befindet, so ist der Vollzug der Disziplinar-Strafe durch das Militär-Kommando seines Aufenthaltsortes oder — in dessen Ermangelung — durch die dortige Civil-Behörde einzuleiten.

ad 3. Geldstrafen finden künftig gegen die beurlaubte Mannschaft vom Unteroffizier abwärts und gegen die Reserve-Mannschaft außer

der activen Dienstleistung in allen jenen Fällen Statt, wo dieselben gegen andere — der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehende Personen, nach den Gesetzen verhängt werden können.

## 3166. Circ. Vdg. des A. O. C. v. 30. Juli 1857, Abth. 21, Nr. 2795.

(A. V. B. 41.)

Die im hierortigen Einvernehmen erlassene und im Reichs-Gesetzblatte (XXX. Stück, Nr. 142) enthaltene Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 23. Juli 1857, giltig für alle Kronländer, über die Zulässigkeit der Zustellung bergbehördlicher Erledigungen durch die Post gegen eigene Retour-Recepisse, wird nachstehend den Militär-Behörden kundgemacht.

### Verordg. der Ministerien der Finanzen und des Handels v. 23. Juli 1857,

giltig für alle Kronländer.

Die Ministerien der Finanzen und des Handels finden im Einverständnisse mit dem k. k. Armee-Ober-Kommando, bezüglich der Militärgrenze die Anwendung der mit der Verordnung vom 5. April 1853 (XVIII. Stück, Nr. 60 des Reichs-Gesetz-Blattes) ursprünglich nur für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns erlassenen und mit der Verordnung vom 22. September 1856 (LII. Stück, Nr. 209 des Reichs-Gesetzblattes) auf sämmtliche übrige Kronländer ausgedehnten Bestimmungen über die Zustellung gerichtlicher Erledigungen durch die Post gegen eigene Retour-Recepisse auch bei jenen Erlässen der Bergbehörden zu gestatten, deren Zustellungen zu eigenen Händen der Parteien gerichtsordnungsmäßig zu erfolgen haben.

## 3167. Vdg. des Justiz-Min. vom 7. August 1857.

(R. G. B. 148.)

wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militär-Grenze.

Um die Anstände zu beseitigen, welche sich in jenen Fällen ergeben haben, wo die Bezirksgerichte (Stuhlrichterämter, Präturen) oder andere zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen berufene Behörden eine That, die sich bereits nach der gepflogenen Untersuchung als Verbrechen oder Vergehen darstellt, irrthümlich als eine Uebertretung behandelt haben, wird in Gemäßheit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juli 1857 Folgendes verordnet:

§. 1. Gelangt ein dergleichen Fall im Wege der von wem immer ergriffenen Berufung (§. 300 der St. P. O.) zur Entscheidung des Ober-Landesgerichtes, so hat dasselbe den von der inkompetenten Behörde gefaßten Beschluß aufzuheben und das Verfahren dem zuständigen Gerichtshofe zuzuweisen.

§. 2. Außerdem wird das im §. 427 der St. P. O. dem Staatsanwalte eingeräumte Recht der Berufung gegen gesetzwidrige Erkenntnisse der Bezirksgerichte auf 6 Monate, von dem Tage der Zustellung des Erkenntnisses an den Beschuldigten, ausgedehnt und zwar ohne Unterschied, ob das Erkenntniß in einem Urtheile, Ablassungsbeschlusse oder einem der Parteien kundgemachten Einstellungsbeschlusse bestehe.

Dem Staatsanwalte steht frei, die Berufung und Ausführung bei dem erkennenden Gerichte oder bei dem Gerichtshofe erster Instanz, dem er zugetheilt ist, binnen obiger Frist einzureichen, insoferne nicht mittlerweile der Fall einer gesetzlichen Verjährung eingetreten ist.

Der Gerichtshof hat diese Berufung ungesäumt dem erkennenden Gerichte zur weiteren gesetzmäßigen Amtshandlung mitzutheilen. Nach Ablauf

dieser Frist ist keine Berufung des Staatsanwaltes mehr zulässig, derselbe hat sich jedoch hinsichtlich der später wahrgenommenen Gebrechen nach §. 427 der St. P. O. zu benehmen.

§. 3. Von dem Beschlusse des Oberlandesgerichtes wegen anerkannter Unzuständigkeit der ersten Instanz (1, 2) sind der Staatsanwalt und der Beschuldigte sammt allen übrigen Parteien, denen das aufgehobene Erkenntniß zugestellt worden war, zu verständigen und es steht dem Beschuldigten nach Maßgabe der im §. 204 der St. P. O. enthaltenen Bestimmungen die Berufung an den obersten Gerichtshof offen.

§. 4. Ist das Erkenntniß des Oberlandesgerichtes in Rechtskraft erwachsen, so ist die Untersuchung mit Benützung der bereits vorliegenden Erhebungen, in soweit sie hiezu geeignet sind, nach den allgemeinen Vorschriften der St. P. O. zu führen, bei der Bemessung der Strafe aber die im letzten Absatze des §. 375 der St. P. O. enthaltene Vorschrift anzuwenden.

Mit der rechtskräftig gewordenen Aufhebung des gesetzwidrigen Erkenntnisses hören alle Wirkungen des letzteren auf.

§. 5. Sollte der Beschuldigte die ihm auferlegte Strafe noch nicht gänzlich ausgestanden haben, so ist derselbe, falls das zuständige Untersuchungsgericht, dessen Verwahrung nicht begehren sollte, vom Strafort zu entlassen.

Diese Verordnung hat in allen Kronländern, mit Ausnahme der Militär-Grenze, sogleich nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Auf Erkenntnisse, welche vor dem Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung bereits kundgemacht sind, findet dieselbe keine Anwendung.

## 3168. A. O. Comdo. v. 8. August 1857. Pr. Nr. 1783.

Laut allerh. Handschreiben Sr. kk. apost. Majestät vom 7. August l. J. hat die beim Marine-Ober-Kommandanten befindliche Kanzlei nunmehr als oberste maritime Behörde mit dem mit der allerh. Entschließung vom 5. August 1856 als Centralstelle zugewiesenen Wirkungskreise die Benennung „Marine-Ober-Kommando" zu führen, hingegen die in Triest bestehende Marine-Behörde die Bezeichnung „Marine-Kommando" zu führen, und es bleibt demselben der mit Statut vom Jahre 1854 für das damalige Marine-Ober-Kommando vorgezeichnete Wirkungskreis zugewiesen.

Wovon das pp. zur eigenen Wissenschaft und allgemeinen Verlautbarung bei den unterstehenden Abtheilungen in die Kenntniß gesetzt wird.

## 3169. Circ. Vdg. des A. O. Comdo. vom 12. August 1857. Abth. 2. Nr. 3500.

Laut der mit Allerhöchster Entschließung vom 19. September 1849 genehmigten mit Rescript Nr. 7595/M. K. k, vom 23. September 1849 verlautbarten Vorschrift über das Militär-Dienstzeichen erhält jeder Soldat, der acht volle Jahre gedient hat, sich nach Ablauf dieser Zeit für eine neue Dienstzeit von acht Jahren im aktiven Stande einer Truppe verpflichtet, das Militär-Dienstzeichen erster Klasse, und jeder der vorbezeichneten Leute, der sich nach 16 Dienstjahren unter der nämlichen Bedingung weitere acht Jahre fortzudienen verpflichtet, das Dienstzeichen zweiter Klasse.

Hieraus geht hervor, daß jener Mannschaft, welche nach dem Gesetze vom Jahre 1849 reengagirt war und sich in Folge der mit Circular-Ver-

ordnung vom 27. Februar 1856, Section III, Abthlg. 2, Nr. 1115, hinausgegebenen Stellvertretungs-Vorschrift mit Nachsicht von zwei Dienstjahren auf eine erneuerte achtjährige Dienstzeit verpflichtet hat, der Anspruch auf das Dienstzeichen zweiter Klasse erst dann erwächst, wenn sie eine ununterbrochene Dienstzeit von sechszehn Jahren zurückgelegt haben wird.

Wovon zur Darnachachtung die Verlautbarung geschieht.

## 3170. A. O. Comdo. v. 17. August 1857. Abth. 2 Nr. 3588.

Zur Beseitigung der Anstände in Bezug auf die Heimathszuständigkeit der aus der Militär- in die Civil-Jurisdiction übertretenden Waisen, ist das Armee-Ober-Kommando mit dem Ministerium des Innern in Rücksprache getreten.

Das genannte Ministerium hat hierauf eröffnet, daß, da Militärwaisen eine Zuständigkeit sich nicht erwerben können, dieselben im Grunde der Allerhöchsten Entschließung vom 24. Dezember 1820 der Zuständigkeit ihres Vaters folgen.

Die zweifelhafte Zuständigkeit eines derlei Waisen ist erst nach den bestehenden Gesetzen auszumitteln; es können diese Personen jedoch, wenn sie mit Legitimationskarten oder Pässen von Seite der bezüglichen politischen oder Polizei-Behörden versehen sind, blos deshalb, weil ihre Zuständigkeit in Frage steht, aus einem Orte nicht ausgewiesen werden.

Um sich daher gegen allfällige Anstände in Betreff des Aufenthaltes zu sichern, hätten, nach Erklärung des Ministeriums des Innern, die aus der Militär- in die Civil-Jurisdikzion übertretenden Waisen sich mit den entsprechenden Legitimations-Ausweisen von Seite der politischen oder Polizei-Behörden zu versehen. Kommt dann ihre Zuständigkeit in Frage, so fallen sie in die Behandlung, der alle im gleichen Falle befindlichen Personen unterliegen.

Die gegenwärtig bestehenden Heimats-Vorschriften reichen zur Ausmittelung der, wenn auch nur provisorischen Zuständigkeit aus; für Fälle aber, wo diese Vorschriften zur Ausmittelung der Zuständigkeit nicht ausreichen sollten, wird das der Allerhöchsten Sanktion unterzogene Heimatsgesetz die entsprechenden Bestimmungen enthalten.

## 3171. Vdg. der Ministerien des Cultus und des Handels vom 19. August 1857.

(R. G. B. 158.)

giltig für den ganzen Umfang des Reiches.

Die Amtskorrespondenz der, in Folge des kais. Patentes vom 8. Oktober 1856 (XLVI. Stück, Nr. 185 des R. G. B.) eingeführten geistlichen Ehegerichte und der außer dem Sitze derselben aufgestellten Hilfsorgane, sowohl untereinander, als auch mit kirchlichen und l. f. Behörden und Aemtern ist bei der Auf- und Abgabe portofrei zu behandeln, wenn sie mit dem Amtssiegel verschlossen und auf der Adresse mit der Angabe des Absenders und der Aufschrift „Ehegerichtssache" bezeichnet ist, doch kommt die Vorschrift des §. 213 des kais. Patentes vom 3. Mai 1853 (XXVI. Stück, Nr. 81 des R. G. B.) zu beachten, zu Folge deren Zustellungen an Parteien außerhalb des Gerichtsortes in der Regel durch die Post zu geschehen haben.

## 3172. U. Oest. L. G. Comdo. vom 20. August 1857. S. I. Abth. 1, Nr. 12,731.

Laut Mittheilung des kk. Landes-General-Kommandos in Ofen vom 8. August 1857, S. I., Abth. 1, Nr. 15,750 werden die für Ungarn sistemisirten 13 Infanterie-Regiments-Ergänzungsbezirke bis Ende September 1857 gebildet sein, und die bis dahin in ihren neuen Stationen eingetroffenen Ergänzungsbezirks-Kommanden von E. H. Wilhelm (No. 12), Graf Gyulay (Nr. 33) und E. H. Ernst-Infanterie (Nr. 48) und alle übrigen, endlich das bis dahin vom Infanterie-Regimente Fürst Schwarzenberg Nr. 19 zu Stein am Anger etablirte Filial-Ergänzungs-Bezirks-Kommando am 1. Oktober 1857 in den neuen Bezirken die Amtswirksamkeit beginnen.

Die Filial-Posten des Infanterie-Regiments E. H. Franz d'Este Nr. 32 in Szolnck und des Regiments Prinz Wasa Nr. 60 zu Balassa-Gyarmath gehen Ende September 1857, ersterer an das Regiment Graf Jellacic (Nr. 46) letzterer an Wocher (Nr. 25) über.

Die Filial-Posten zu Szala Egerszegh vom Regimente E. H. Ernst (Nr. 48) und Kaposwár vom Regimente E. H. Franz Karl (Nr. 52) werden gleichzeitig aufgehoben.

Die Auflassung der seitherigen Bezirke von E. H. Wilhelm und Graf Gyulay Infanterie erfolgt schon Ende August 1857 und es fällt der Gömörer Komitat an das Regiment Prinz Wasa Nr. 60, der Stuhlweißenburger an E. H. Franz d'Este Nr. 32, der Tolnaër an E. H. Franz Karl Nr. 52.

Die Stadt Weszprim, dann die Landbezirke Weszprim und Enyeng (Weszprimer Komitat) an Schwarzenberg Nr. 19, die Landbezirke Tapolcsa, Sümegh und Kesztely (Zalaer Komitat) an E. H. Ernst Nr. 48.

Die Amtswirksamkeit der Ergänzungsbezirks-Kommanden letztgenannter 5 Regimenter in diesen von ihnen vorläufig zu übernehmenden Komitaten oder Komitats-Antheilen beginnt mit 1. September 1857, welches hiemit bekannt gegeben wird.

## 3173. Vdg. der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizei-Behörde vom 20. August 1857.

(R. G. B. 159.)

wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militär-Grenze.

Zur Lösung vorgekommener Zweifel und Anfragen, finden die Ministerien des Innern und der Justiz einverständlich mit der obersten Polizei-Behörde nachstehende Erläuterungen zu dem Waffenpatente vom 24. Oktober 1852, Nr. 222 des R. G. B. zu erlassen:

ad §§. 2 und 3: Kanonen sind wie verbotene Waffen zu behandeln. Ueber Gesuche um Bewilligung zum Besitze von Kanonen entscheidet das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Armee-Ober-Kommando und der obersten Polizeibehörde.

ad §. 4. Nach der den Länderstellen bereits mit dem Ministerial-Erlasse vom 15. April 1853 Z. 1982, ertheilten Belehrung gehören Kapseln (Zündhütchen) zu den Munitionsgegenständen, und es finden daher die Bestimmungen über die Erzeugung den Verkehr und den Besitz von erlaubten Munitionsgegenständen auch auf diesen Artikel Anwendung.

ad §. 9. Die Bewilligung, eine verbotene Waffe zu besitzen, schließt wie sich aus dem §. 14 ergibt, die Bewilligung, dieselbe zu tragen, nicht in sich. Ausnahmsweise kann aber auch diese letztere Bewilligung beim

Vorhandensein rücksichtswürdiger Gründe von der politischen Landesbehörde nach Vernehmung der k. k. Sicherheitsbehörde ertheilt werden.

ad §. 12 und 42. Waffen und Munitionsgegenstände, die aus dem im §. 12 angegebenen Grunde dem Eigenthümer nicht belassen werden können, oder deren fernerer Besitz sich nach §. 42 als unstatthaft darstellt, sind ämtlich zu hinterlegen. Dem Eigenthümer bleibt jedoch freigestellt, die ihm abgenommenen Waffen und Munitionsgegenstände zu veräußern, und es sind dieselben an die von ihm namhaft gemachten Uebernahme, falls gegen deren Befugniß zum Waffenbesitze kein Anstand besteht, auszufolgen.

Auch kann derselbe verlangen, daß die Waffen auf seine Kosten unbrauchbar gemacht und ihm in diesem Zustande ausgefolgt werden. Sollte aber der Eigenthümer binnen drei Monaten weder in der einen noch in der andern Weise eine Verfügung getroffen haben, so sind die abgenommenen Waffen und Munitionsgegenstände an, zum Waffenbesitze geeignete Personen im Wege der öffentlichen Feilbietung von Amtswegen zu veräußern. Unbrauchbare Waffen können als Brucheisen und anderweitiges Materiale hintangegeben werden. Verbotene Waffen, für welche sich kein zum Besitze berechtigter Uebernehmer findet, sind unbrauchbar zu machen und in diesem Zustande zu veräußern.

In jedem Falle ist der Erlös nach Abzug der allfälligen Kosten dem Eigenthümer auszuhändigen.

Wenn sich in der Verlassenschaft eines Verstorbenen oder unter den zu einer öffentlichen Versteigerung bestimmten Gegenständen Waffen oder Munitionsgegenstände befinden, zu deren Besitz wohl der bisherige Eigenthümer berechtigt war, der neue Erwerber aber hiezu einer besonderen Erlaubniß bedarf, so sind dieselben nur gegen Nachweis dieser Erlaubniß auszuliefern, widrigens der politischen Behörde zuzumitteln, welche mit selber nach obigen Bestimmungen vorzugehen hat.

Wird der Besitz von Waffen nach §. 42 nur zeitweilig eingestellt, so sind dieselben bis zur Beseitigung des Hindernisses in sicheren Verwahrsam zu nehmen, falls der Eigenthümer mit diesen Waffen nicht eine andere für zuläßig erkannte Bestimmung treffen sollte.

ad §. 14. Zu den Militär-Individuen, welche nach dem ersten Absatze der, das Waffenpatent erläuternden Verordnung des Kriegsministeriums vom 2. April 1853, Nr. 63 des R. G. B. hinsichtlich des Besitzes und des Tragens von Privatwaffen keiner Beschränkung unterworfen sind, gehört nach einer Eröffnung des Armee-Ober-Kommando die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts nicht.

ad §. 15. Das auf den Forstschutz oder Jagddienst oder auf beide Dienste beeidigte Personale, es mag vom Staate, von Gemeinden oder von Privaten bestellt sein, kann im Dienste, wenn es das vorgeschriebene Dienstkleid, oder die zur öffentlichen Kenntniß des Bezirkes gebrachte bezeichnende Kopfbedeckung oder Armbinde trägt, die üblichen Waffen führen, ohne hiezu eines Waffenpasses zu benöthigen.

## 3174. A. O. Comdo. v. 24. August 1857. Pr. Nr. 941.

In der Anlage befindet sich das neue Repertorium über die an die hohe Militär-Central-Kanzlei und an das Armee-Ober-Kommando einzusendenden periodischen Eingaben.

## Für die 23., 24., 25., 26. und 27. Abtheilung:

| Inhalt der Eingaben. | Von wem die Eingabe zu verfassen und von wem vorzulegen ist. | Periode, ob monatlich, viertel-, halb- oder ganzjährig. | Termin, mit welchem die Eingabe einzulangen hat. | Zahl der Parien. | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. Die Referatsblätter des allg. Mil.-App.-Gerichtes, dann die Justiz-Referatsblätter der Länder-Generalkommanden und des Marine-Ober-Kommando. | Von dem Justiz-Referenten zu verfassen und von dem Präsidenten, oder dem Landes-General- resp. dem Marine-Oberkommando vorzulegen. | Binnen 14 Tagen nach abgehaltener Raths-Sitzung. | | In Heften. | Die Referats-Blätter des Milit.-Ober-Gerichtes für die Kanzlei-Direktion, die andern länderweise nach der Geschäfts-Eintheilung. |
| 2. Die vierteljährigen Ausweise über die Geschäfts-Agenda des allg. Mil.-App.-Gerichtes nebst den Partikular-Ausweisen. | Werden von der Kanzlei-Direktion verfaßt und von dem Militär-Ober-Gerichte vorgelegt. | Umfassen immer drei Monate des Solar-Jahres. | Im Laufe des folgenden Monates. | 1 | Für die Kanzlei-Direktion des Obersten Milit.-Justiz-Senates. |
| 3. Die halbjährigen Arrestanten-Consignationen der Regiments- u. Korps-Gerichte u. Kommunitätsmagistrate in der Militär-Grenze, dann der Stabs- und Garnisons-Auditoriate. | Werden von dem Untersuchungsrichter verfaßt und von dem Kommandanten als Gerichts-Herrn oder von den Magistraten vorgelegt. | Umfassen immer einen Semester des Solarjahres. | Im Laufe des Monates Juli und Jänner. | In Heften. | Gelangen im Wege der Landes-General-Kommanden und daselbe vorprüfenden Mil.-Obergerichtes an das A. O. Kom., wo deren Zutheilung länderweise erfolgt. |
| 4. Die Ausweise der Festungskommanden über die daselbst detinirten Sträflinge I. und II. Kategorien. | Von den Festungs-Kommanden, wo Militär-Strafanstalten bestehen. | Nach jedem Militär-Semester. | Bis 15. des folgenden Monats. | In Heften. | Spezielle für die 25. Abtheilung. |

| Inhalt der Eingaben. | Von wem die Eingabe zu verfassen und von wem vorzulegen ist. | Periode, ob monatlich, viertel-, halb- oder ganzjährig. | Termin, mit welchem die Eingabe einzulangen hat. | Zahl der Parien. | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|---|
| 5. a) Die Pupillar- und Curatels-Rechnungs-Ausweise. | Von den Landes-Milit.-Gerichten, Grenz-Regimentern und Kommunitätsmagistraten, dann von den Invalidenhäusern. | Nach Ablauf eines jeden Militärjahres. | Im Laufe des Monats März des folgenden Jahres. | In Heften. | Gelangen im Wege des Mil.-Obergerichtes an das A. O. Kom., wo deren Zutheilung länderweise erfolgt. |
| b) Die Kuratels-Rechnungsausweise. | Von den Linien-Regimentern und Garden. | | | | |
| 6. Die ganzjährigen Eingaben über Verlassenschaften, die summarischen Uebersichten über Civil-Rechtstreite, über die Pupillen, Kuranden und deren Vermögen, über die Verlassenschaften, dann über die Arrestanten. | Von den Landes-Militär-Gerichten, den Linien- und Grenzregimentern (u. z. von den Lin.-Regimentern mit Ausschluß der Pupillen), dann von den Kommunitätsmagistraten, den Garde-Gerichten und Invalidenhäusern. | Nach Ablauf eines jeden Solar-Jahres. | Im Laufe des Monats Jänner des neuen Jahres. | 1 pare von jeder dieser Eingaben. | Nur die Verlassenschafts-Consignationen haben durch das Ober-Gericht an das Arm. O. Kom. zu gelangen, wo selbe länderweise zugetheilt werden; die summarischen Uebersichten behält das Ober-Gericht zur Verfassung der Totalien. |
| 7. a) Die summarische Uebersicht über Arrestanten, deren Verbrechen, Vergehen u. Strafen; b) Individual- | Werden von dem allgem. Mil.-Appellations-Gerichte verfaßt und vorgelegt. | Umfassen das ganze Solar-Jahr der gesammten | Im Laufe des Monats Mai des nächstfolgend. Jahres. | 1 pare von jeder dieser Eingaben. | Für die 25. Abtheilung. |

| Inhalt der Eingaben. | Von wem die Eingabe zu verfassen und von wem vorzulegen ist. | Periode, ob monatlich, viertel-, halb- oder ganzjährig. | Termin, mit welchem die Eingabe einzulangen hat. | Zahl der Parien. | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|---|
| Consignation über die in gerichtlicher Behandlung gestandenen Stabs- u. Ober-Offiziere, dann Beamten und Honoratioren; c) summarische Uebersicht über die Verlassenschafts-Abhandlungen; d) summarische Uebersicht über die verhandelten bgl. Rechtstreite und e) summarische Uebersicht über die Pupillen u. deren Vermögen. | Werden von dem allgem. Mil.-Appellations-Gerichte verfaßt und vorgelegt. | Militär-Justizadministration. | Im Laufe des Monats Mai des nächstfolgend. Jahres. | 1 pare von jeder dieser Eingaben. | Für die 25. Abtheilung. |

## 3175. Circ. Vdg. des A. O. Comdo. vom 30. August 1857. Abth. 6, Nr. 6641.

Seine kaiserlich-königliche Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juni 1857 zu befehlen geruht, daß der zuliegende Quartier- und Möbel-Zins-Tarif als provisorische Vorschrift zur Geltung komme, und hiebei Nachstehendes noch insbesondere angeordnet:

Dieser Tarif hat von den nächsten landesüblichen Zins-Terminen an in Wirksamkeit zu treten.

Die auf die Quartier-Kompetenz Anspruch habenden Individuen sind in Ermangelung ärarischer oder vom Aerar gemietheter Unterkünfte berechtiget, statt dieser letzteren das Quartier-Aequivalent nach dem ausgemittelten Zins-Tarife, den Möbel-Zins und beziehungsweise das Stallgeld anzusprechen, womit sie jedoch die Verpflichtung übernehmen, sich das Quartier oder die Stallung ohne Anspruch an die Gemeinden, selbst zu verschaffen.

Dem allgemeinen Bequartirungs-Gesetze gemäß ist auch die hiesige Gemeinde verpflichtet, wenn es gefordert wird, die kompetenten Wohnun-

gen in natura beizustellen, und es haben Seine k. k. Apostolische Majestät, unter Vorbehalt einer den Lokal-Preisen entsprechenden weiteren Regulirung der Zinse, bestimmt, daß hierorts den auf ein und dieselbe Quartiers-Kompetenz Anspruch habenden Oberstlieutenants und Majoren das Quartier-Geld nur nach Einer Klasse zu erfolgen komme.

Die bisherige Verrechnung und Liquidirung der Zinse wird künftighin durch die direkte Zahlung von Seite der Bezugsberechtigten an die Gemeinden oder Hauseigenthümer und durch die Aufrechnung in den Standes-Rechnungen zu ersetzen sein.

Endlich haben Seine k. k. apost. Majestät Allerhöchst anzuordnen befunden, daß der bezogene provisorische Tarif zur Entscheidung über seine Dauer nochmals von den betreffenden Central-Behörden auf Grund der, von den Unter-Behörden eingehenden Auskünfte einer strengen Prüfung zu unterziehen und das Ergebniß derselben mit einem Entwurfe zu einer zu erlassenden definitiven Militär-Bequartierungs-Vorschrift Seiner Majestät vorzulegen sein wird.

Indem man die Allerhöchsten Befehle zur allgemeinen Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gibt, findet man behufs der Durchführung dieser Allerhöchsten Bestimmungen Folgendes beizufügen:

1. Damit die Quartier-Berechtigten im Stande seien, gleich vom nächsten landesüblichen Zins-Termine die Zahlung der ortsüblichen Zins-Rate an die Quartier-Träger zu leisten, so ist sogleich die Verfügung zu treffen, daß jedem Quartier-Berechtigten mit dem nächsten Zins-Termine die ganze erste Zins-Rate sammt dem Möbel-Zinse in Vorhinein erfolgt werde.

2. Ueber die Verrechnung der Zinse in den Standes-Rechnungen wird eine eigene Instruktion vom Armee-Ober-Kommando nächstens erlassen werden.

3. Behält man sich vor, wegen der Allerhöchst angeordneten Prüfung des provisorischen Tarifes, im Einverständnisse mit den k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen die erforderlichen Verfügungen bekannt zu machen; daher man vorläufig nur bemerkt, daß für Wien, die dermaligen Quartier-Gelder mit der Allerhöchst anbefohlenen Abänderung bei der Charge der Oberstlieutenants und Majore fortzubestehen haben, der im Tarife bestimmte Möbel-Zins für Offiziere, Parteien und Militär-Beamte auch in Wien mit dem nächsten Michaelis-Termine ins Leben tritt, dann daß der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Verpflichtung der Gemeinde Wien zur Beistellung von Natural-Quartieren nachträglich bestimmt werden wird.

## Tarif

der Militär-Unterkunfts-Zinse, beziehungsweise Quartier-Aequivalente, wie solche für die einzelnen Stationen in den verschiedenen Kronländern gegenwärtig bestehen.

| Unterkunft für | Jährliche Unterkunfts-Zinse, beziehungsweise Quartier-Aequivalente in Gulden der Stadt- und Land-Gemeinden in der Zins-Klasse. | | | | | | | | Jährlicher Möbel-Zins für sämmtliche Kronländer gleich. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | |
| einen Feldmarschalllieutenant | 700 | 600 | 500 | 400 | 350 | 300 | 250 | 180 | 60 |
| einen General-Major | 600 | 460 | 400 | 340 | 280 | 240 | 200 | 140 | 60 |

| Unterkunft für | Jährliche Unterkunfts-Zinse, beziehungsweise Quartier-Aequivalente in Gulden der Stadt- und Land-Gemeinden in der Zins-Klasse 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | Jährlicher Möbel-Zins für sämmtliche Kronländer gleich |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| einen Obersten . . . . | 570 | 400 | 350 | 300 | 240 | 200 | 160 | 120 | 48 |
| einen Oberstlieutenant oder einen Major . . . . | 480 | 320 | 280 | 240 | 200 | 160 | 120 | 80 | 48 |
| einen Hauptmann . . . | 380 | 260 | 220 | 180 | 140 | 120 | 80 | 60 | 36 |
| einen Ober- oder Unterlieutenant . . . . . . | 240 | 150 | 125 | 105 | 85 | 65 | 50 | 35 | 24 |
| Unter-Parteien und Diener | 140 | 90 | 80 | 70 | 55 | 45 | 30 | 25 | 15 |
| Unter-Parteien und Diener je für 2 . . . . . | 140 | 90 | 80 | 70 | 55 | 45 | 30 | 25 | 20 |
| ein Lokal auf 10 Krankenbetten . . . . . . . | 150 | 90 | 75 | 70 | 60 | 55 | 40 | 30 | 20 |
| ein Kanzlei-Zimmer . . | 100 | 60 | 50 | 45 | 40 | 35 | 25 | 20 | 12 |
| ein Stall für jedes Pferd | 50 | 30 | 25 | 20 | 16 | 12 | 10 | 8 | . |
| eine Wagenschupfen . . . | 50 | 30 | 25 | 20 | 16 | 12 | 10 | 8 | . |
| eine kleine Wachstube | 100 | 60 | 50 | 45 | 40 | 35 | 25 | 20 | 5 |
| eine mittlere Wachstube | 200 | 120 | 100 | 90 | 80 | 70 | 50 | 40 | 10 |
| eine große Wachstube | 300 | 180 | 150 | 135 | 120 | 108 | 75 | 60 | 15 |
| eine Offiziers- Wachstube | 50 | 30 | 25 | 25 | 20 | 16 | 12 | 10 | 20 |
| 1 Kompagnie- Monturs-Magazin | 50 | 30 | 25 | 25 | 20 | 16 | 12 | 10 | 4 |
| 1 Bataillons- Monturs-Magazin | 150 | 90 | 75 | 75 | 60 | 48 | 36 | 30 | 12 |
| 1 Regiments- Monturs-Magazin | 300 | 180 | 150 | 150 | 120 | 100 | 72 | 60 | 24 |
| einen Offiziers-Diener . . | . | . | . | . | . | . | . | . | 7 |

# Verzeichniß

über die Einreihung der verschiedenen Stationen in die Zinstarifs-Klassen. *)

## Banat und Woiwodina.

### II. Klasse.

Gemeinde: Temeswar.

*) Die in der Original-Verordnung enthaltene tabellarische Form in Rubriken und nach alphabetischer Ordnung wurde des Formates wegen und zur leichteren Uebersicht abgeändert und nach den Klassen in alphabetischer Ordnung der Ortschaften die Zusammenstellung gemacht.

IV. Klasse.

Gemeinde: Groß-Kickinda, Liebling, Lugos, Neusalz, Ruma.

V. Klasse.

Gemeinde: Czerwenka, Czakowa, Facset, Groß-St. Nicklas, Hatzfeld, Kulo, Neu-Arad, Therestopel, Werschetz.

VI. Klasse.

Gemeinde: Baja, Groß-Becskerek, Schied, Zombor.

VII. Klasse.

Gemeinde: Almas, Ujpecs.

## Böhmen.

IV. Klasse.

Gemeinde: Prag.

V. Klasse.

Gemeinde: Budweis, Carolinenthal, Leitmeritz, Pardubitz, Reichenberg.

VI. Klasse.

Gemeinde: Alt-Bydschow, Bohdanec, Biskowic, Czaslau, Chrudim, Citolib, Choteschau, Culadowic, Cittow, Dobran, Dusnik, Eger, Elbekostelec, Horin-Broganek, Jung-Bunzlau, Jicin, Königgräz, Klattau, Kozdrowic, Klomin, Krakowan, Leneschitz, Liebenau, Laun, Lhota-Smydarska, Melnik, Malesic, Neubydzow, Nimburg, Nepolik, Obristvi, Pilsen, Pisek, Podersam, Podebrad, Pischan, Plan, Prelauc, Pilgram, Rumburg, Saaz, Semilkowic, Skrivan, Smidar, Smolnic, Tabor, Wrsowitz, Wranian.

VII. Klasse.

Gemeinde: Alt-Paulsdorf, Alt-Habendorf, Auherzen, Alt-Bunzlau, Brandeis, Bruch, Bischofteinitz, Bristan, Ceradic, Chwaletic, Chlumec, Chrustowic, Dobrican, Dörfel, Falkenau, Flöhau, Gratzen, Gablonz, Gr.-Kostic, Horic, Hradzen, Hrobican, Jenioves, Kostemlat, Kriwenic, Korycan, Kralowic, Kuttenberg, Krimic, Kolin, Leitomischl, Luzec, Liskowic, Libisch, Liebesitz, Litschkau, Lippenz, Lozic, Lutschau, Michelsdorf, Milowic, Moldautein, Mestec, Mlikosch, Netreb, Neustadtl, Neuschloß, Neuhaus, Neu-Paulsdorf, Ober-Berkowic, Prosek, Podletitz, Rüdig, Rodican, Reitschowes, Ruppersdorf, Ratschendorf, Radolschitz, Staab, Strakonic, Skupitz, Schaboglück, Stradaun, Stahlau, Stahlawic, Schwichau, Strizowic, Tuchorzic, Unterberkowitz, Uherska, Wodnian, Wrbno, Weißkirchen, Wickletitz, Wittingau, Weitentrebitsch, Webitz.

## Bukowina.

IV. Klasse.

Gemeinde: Czernowitz.

V. Klasse.

Gemeinde: Scherboutz, Sucsawa, Tereschein.

VI. Klasse.

Gemeinde: Gurahumora, Josefsalva, Kimpolung, Litteny.

VII. Klasse.

Gemeinde: Sereth.

## Dalmatien.

V. Klasse.

Gemeinde: Zara, Budua, Knin, Kattaro, Spalato, Scagliari.

VI. Klasse.

Gemeinde: Castellastua, Castelnuovo, Dobrota, Gruda, Imoschin, Lesina, Lissa, Mulla, Obrovazzo, Perzagno, Ragusa, Ragusa-Vecchia, Sign, Stagno.

VII. Klasse.

Gemeinde: Kurzola, Metkowich, Sebenico.

## Galizien.

II. Klasse.

Gemeinde: Lemberg.

III. Klasse.

Gemeinde: Krakau.

IV. Klasse.

Gemeinde: Brody, Sambor, Tarnopol.

V. Klasse.

Gemeinde: Bochnia, Biala, Brzezan, Jaslo, Jauow, Krzeszowice, Kolomea, Lezaysk, Lancut, Narajow, Neusandec, Pisary, Podgorze, Przemysl, Przeworsk, Rawa, Rzeszow, Sanok, Stry, Stanislau, Temzynek, Tarnow, Wadowic, Wieliczka, Zagrobella, Zloczow, Zolkiew.

VI. Klasse.

Gemeinde: Burstyn, Brzesko, Chrzanow, Dukla, Glogow, Grodek, Jaroslau, Kamionka-strumilowa, Lysiec, Manasterzyska, Moscicka, Ropizyce, Rohatyn, Snyatin, Tysmienica, Woynicz, Winiki, Zaleszcyk.

VII. Klasse.

Gemeinde: Bortyatin, Brzosteck, Droginia, Jaworow, Kolaczyce, Krakowice, Kenty, Kulikow, Lubaczow, Magyerow, Mislenice, Nigoszowice, Niemirow, Sadowa, Mysnia, Sassow, Sendiszow, Tyczyn, Wisnice, Zotynia.

## Istrien.

I. Klasse.

Gemeinde: Triest.

III. Klasse.

Gemeinde: Pola, Pisino.

IV. Klasse.

Gemeinde: Capo d'Istria, Görz, Pirano.

V. Klasse.

Gemeinde: Dignano, Rovigno.

VII. Klasse.

Gemeinde: Gradiska.

## Kärnthen.

III. Klasse.

Gemeinde: Klagenfurth.

IV. Klasse.

Gemeinde: St. Veit.

V. Klasse.

Gemeinde: Tarvis, Villach, Völkermarkt.

VI. Klasse.

Gemeinde: Malborghetto.

VII. Klasse.

Gemeinde: Wolfsberg.

## Krain.

IV. Klasse.

Gemeinde: Laibach.

V. Klasse.

Gemeinde: Adelsberg, Neustadl.

VII. Klasse.

Gemeinde: Landstraß, Mückendorf, St. Bartelmä, Teplitz, Tschatesch.

## Kroatien und Slavonien.

III. Klasse.

Gemeinde: Agram, Fiume, Karlstadt.

IV. Klasse.

Gemeinde: Buccari, Essegg, Pozega.

V. Klasse.

Gemeinde: Warasdin.

VI. Klasse.

Gemeinde: Platernice.

## Lombardie.

III. Klasse.

Gemeinde: Mailand.

V. Classe.

Gemeinde: Abbiategrasso, Bergamo, Brescia, Busto-Arsizio, Caravaggio, Casalmaggiore, Casalpusterlengo, Cassano d'Adda, Castel-Leone, Castiglione delle Stiviere, Chiari, Chiavenna, Como, Corpi-Santi, Codogno, Crema, Cuggiono, Cremona, Desio, Gallarate, Gonzaga, Gorgonzola, Lecco, Lodi, Lonato, Magenta, Mantova, Martinengo,

Melegnano, Montechiari, Monza, Pavia, Pontevico, Romano, Rovato, Somma, San-Angelo, San Benedetto, Soncino, Sondrio, Sarono, Soresina, Treviglio, Varese, Viadanna, Vimerate.

VI. Klasse.

Gemeinden: mit dem Zimmer-Zins-Kataster bis 8 Lire.

VII. Klasse.

Gemeinden: mit dem Zimmer-Zins-Kataster unter 8 Lire.

## Mähren.

III. Klasse.

Gemeinde: Brünn.

V. Klasse.

Gemeinde: Auspitz, Austerlitz, Groß-Niemtschitz, Iglau, Königsfeld, Kojetein, Kremsier, Lundenburg, Misteck, Mährisch-Ostrau, Olmütz, Prerau, Ugartsdorf, Weißkirchen, Znaim.

VI. Klasse.

Gemeinde: Birnbaum, Bilkowitz, Bochorz, Chropin, Dollein, Dubitz, Fulnek, Gaja, Groß-Raigern, Groß-Selowitz, Göding, Holleschau (chr.), Hullein, Hradisch, Kostel, Klein-Reigern, Kokor, Mährisch-Neustadt, Mierowitz, Nikolsburg, Napajedl, Nußlau, Neutitschein, Opatowitz, Proßnitz, Pawlowitz, Prawtschitz, Rackwitz, Rohrbach, Sirowitz, Straßnitz, Teinitz, Turnitz, Tobitschau, Woikowitz, Wischau.

VII. Klasse:

Gemeinde: Altendorf, Aujezd, Brest, Brodek, Bezmierau, Bratelsbrunn, Bisenz, Czekin, Dürnholz, Eiwan, Groß-Proßenitz, Groß-Tajar, Holleschau (jüd.), Jaslowitz, Klein-Proßemitz. Krzenowitz, Lautschitz, Leipnik, Littau, Loboditz, Mönitz, Morzitz, Mutenitz, Neu-Rausnitz, Nezamistitz, Ober-Moschtienitz, Oplotschan, Przedinost, Ratzlawitz, Rokelnitz, Schönberg, Sternberg, Skaschtig, Tischtin, Traubek, Ungarisch-Brod, Uhrzitschitz, Ungarisch-Ostra, Wlkosek, Wrchoslawitz, Wierowlan, Wessely, Zittow.

## Nieder-Oesterreich.

IV. Klasse.

Gemeinde: Baden, Krems, St. Pölten, Wilhelmsburg.

V. Klasse.

Gemeinde: Gloggnitz, Herzogenburg, Hernals, Larenburg, Langenlois, Mödling, Obermeidling, Schottwien, Stockerau, Wiener-Neustadt.

VI. Klasse.

Gemeinde: Bruck an der Leitha, Groß-Enzersdorf, Korneuburg, Kloster-Neuburg, Mauer, Perchtoldsdorf, Tulln.

VII. Klasse.

Gemeinde: Ebersdorf, Feldsberg, Hainburg, Himberg, Orth, Poisdorf, Schwechat.

## Ober-Oesterreich.

IV. Klasse.

Gemeinde: Linz, Gmunden.

VI. Klasse.

Gemeinde: Braunau, Ried, Urfahr, Wels.

VII. Klasse.

Gemeinde: Enns, Efferding, Grieskirchen, Hofkirchen, Lambach, Mauthhausen, Michelsdorf, Neuhofen, Ridau, Schärding, St. Florian, Wimsbach, Waitzenkirchen.

## Schlesien.

V. Klasse.

Gemeinde: Troppau, Bielitz, Teschen, Zuckmantel.

VI. Klasse.

Gemeinde: Friedek, Freistadt, Oderberg, Skotschau.

VII. Klasse.

Gemeinde: Benisch, Freudenthal, Grätz, Glomnitz, Gilschwitz, Hotzenplotz, Jablunka, Jaktar, Jägerndorf, Jarkowitz, Königsberg, Komeise, Kreutzendorf, Komerau, Lodnitz, Leitersdorf, Milostowitz, Neplachowitz, Odrau, Ottendorf, St. Olbersdorf, D. Podoly, Schwarzwasser, Skrachowitz, Stablowitz, Schlackau, Schönstein, Stibrowitz, Slatnik, Wagstadt, Wawrowitz.

## Salzburg.

V. Klasse.

Gemeinde: Salzburg.

## Siebenbürgen.

III. Klasse.

Gemeinde: Hermannstadt, Kronstadt, Klausenburg.

IV. Klasse.

Gemeinde: Abrudbanya, Broos, Maros-Vasarhely.

V. Klasse.

Gemeinde: Arkos, Alzem, Bistritz, Borband, Czick-Sereda, Egerbegy, Fogarasch, Gidofalva, György-St. Miklos, Hatzeg, Holzmengen, Heltau, Halmagy, Illyefalva, Körösbanya, Kowoszna, Killzen, Kirchberg, Krako, Karlsburg, Kezdy-Vasarhely, Leschkirch, Marienburg, Marpod, M. Igen, Marpatak, Nußbach, Rosenau, Retteg, Szamos-Ujvar, Szekely-Kereßtur, Torda, Tövis, Tärkös, Uzon, Vajasd, Zabola, Zalathna.

VI. Klasse.

Gemeinde: Birthelm, Blasendorf, Gyeres, Großpold, Hunyad, Helsdorf, Honigberg, Irmasch, Mackſa, Mediasch, Nagy-Enyed, Probstdorf (Groß-), Rothbach, Roode, Reichesdorf, St. György, Schäßburg, Weidenbach, Zernest, Zagon, Zeiden, Zilah.

VII. Klasse.

Gemeinde: Alſo-Cernaton, Agnethlen, Bodendorf, Bistra, Dobra, Deva, Dittro, Dalnok, Dees, Elisabethstadt, Großschenk, Gyalu, Halwelegen, Hatolika, Hoszufalu, Imersfalva, Kayßt, Kraszna, Mühlbach, Maldorf, Markosfalva, Nagy-Ernye, Offenbanya, Olahſenes, Pollyan, Rako-

wiẓa, Reps, Reußmarkt, Szt. Somlyo, Szt. Domokos, Szentlelek, Szemerja, Szt. Katolna, Szarzfenes, Tartlan, Udvarhely, Wolkendorf, Zendresch.

## Steiermark.

IV. Klasse.

Gemeinde: Graz, Cilly, Leoben, Marburg, Mürzzuschlag.

V. Klasse.

Gemeinde: Altenmarkt, Bruck, Fraslau, Feldbach, Fürstenfeld, Grafendorf, Hohenegg, Heimersdorf, Luttenberg, Leibnitz, Neudorf, Pichling, Radkersburg, St. Peter, St. Paul, Söchau, Sachsenfeld, Tüchern, Tüffer, Windisch-Feistritz.

VI. Klasse.

Gemeinde: Abstall, Burgau, Blumau, Bierbaum, Deutsch-Landsberg, Eich, Frohnleiten, Freidorf, Fehring, Göß, Gonobitz, Groß-Steinbach, Göttling, Hausmannstetten, Hartmannsdorf, Judenburg, Igelsdorf, Jöß, Kirchberg an der Raab, Kreutzdorf, Klein-Steinbach, Kleindorf, Lobnitz, Lang, Lebring, Mauthdorf, Pettau, Rottenmann, Stainz, St. Florian, Schrottendorf, Stangersdorf, Tillnitz, Vordernberg, Weinberg, Wagendorf, Wernsee, Wudischofzen, Wilfersdorf, Wagen, Zween.

VII. Klasse.

Gemeinde: Fladnitz, Gniebing, Gusendorf, Halbenrain, Hurth, Hainzdorf, Kinnberg, Kollersdorf, Knittelfeld, Lodersdorf, Lechendorf, Mautern, Mureck, Nestelbach, Oberpurkla, Pletrowice, Petzelsdorf, Ratschendorf, Studenzen, Schiefer, Speltenbach, Trofayach, Uebelsbach, Unterpurkla, Unterrakitsch, Weitersfeld, Wohlsdorf.

## Tirol.

III. Klasse.

Gemeinde: Riva, Trient.

IV. Klasse.

Gemeinde: Ala, Botzen, Roveredo.

V. Klasse.

Gemeinde: Innsbruck, Bludenz.

VI. Klasse.

Gemeinde: Brixen, Bregenz, Feldkirch, Kufstein, Landeck, Nauders.

## Ungarn.

II. Klasse.

Gemeinde: Pesth.

III. Klasse.

Gemeinde: Ofen, Comorn, Fünfkirchen, Kaschau, Oedenburg, Preßburg, Raab, Szegedin.

IV. Klasse.

Gemeinde: Arad, B. Böszörmeny, Debreczin, D. Földvar, Großwardein, Groß-Kanischa, Kaposwar, Losoncz, Neutra, Neuhäusel, Nagy-Banya, Nyiregyhaza, Papa, Rosenau, Siglos, Steinamanger, Weszprim.

7*

V. Klasse.

Gemeinde: Almas, Balassa-Gyarmat, Belenyes, Bellaszeck, Bonyhad, Bekes, H. Böszörmeny, Csaba, Chinoran, Deutsch-Gyula, Erlau, Groß-Topolcsan, Gyerk, Groß-Manyok, Holitsch, Janoshaza, Karako, Körmend, Kesthely, Közseg, Levencz, Leutschau, Modern, Majos, Mohacs, Mako, Munkats, Nedonotz, Nagy-Karoly, Oroszhaza, Püspoki, Racsan, Rethe, Spolczan, Schemnitz, Szered, Szathmar, Stuhlweißenburg, Szegszard, Symonytornya, Sarvar, Saar, Siklosi, Szarvas, Tesmagh, Tyrnau, Trentschin, Tolnau, Tornau, Udvard, Ungarisch-Gyula, Unghvar, Varmellek, Wartberg, Waitzen, Zala-Egerszeg.

VI. Klasse.

Gemeinde: Also.Locz, Also-Kubin, Arokszallas, Barati, Bernecza, Csapring, Czegled, Eperies, Egbell, Eisenstadt, Felso-Kubin, Gran, Güns, Gaas, Groß-Schenkowitz, Gyula, Holdmezö-Vasarhely, Joka, Ikervar, Iglo, Kamiath, Kemencze, Käsmark, Laab, Lozorn, Madunicz, Moderdorf, Moschendorf, Nagy-Falu, Neusohl, Nagy-Körös, Patava, Petöfalva, Pecheneb, Peremarton, Perhida, Rosindol, Stampfen, Sarfö, Spacza, Szentes, Szolnok, St. Anna, Trstena, Zohor, Zankendorf, Zsolkosz.

VII. Klasse.

Gemeinde: Apfelsbach, Arva-Varallya, Alt-Stuben, Aba, Antau, Adony, Bisternitz, Borsa, Bucsan, Bohunitz, Blatnicza, Bösing, Bes, Csataj, Czakovar, Csoth, Deutsch-Kreutz, Dombovar, Dedina, Egyhasfa, Fraunkirchen, Farkashida, Groß-Bossan, Gols, Gyimoth, Horvath-Gural, Hedysur, Harkau, Haymasker, Harsang, Jaszo, Ipoly-Szagh, Jaslocz, Jaszenowa, Kowarcz, Kiralysa, Kopcsan, Kerestur, Karkocz, Kaloz, Klein-Höflein, Kolnhof, Lehota, Lincs, Maszt, Maniga, Mayteny, Mosocz, Mannersdorf, Mattersdorf, Mogersdorf, Magocs, Moldau, Nagy-Surany, Nagy-Födemes, Nemeth-Gurab, Neu-Stubna, Neusiedl am See, Nemeth-Boly, Nagy-Tevel, Nagy-Harsany, Ozora, Osi, Oskü, Paka, Pagyerocz, Palota, Radvan, Somodi, Sopornia, St. Georgen (Preßb.), Senkwitz, St. Abraham, Slanitz, St. Marton, Szucsan, Slovan, Seregelics, Soponya, Saar-Kerestur, Szigethvar, St. Georgen (Oedenb.), St. Margarethen, Schattendorf, St. Peter, St. Johann, Surany, St. Marton, Szt. Elek, Thurdossin, Turau, Toth-Prona, Trauersdorf, Vaal, Vilagos, Vörösvar, Weinern, Weiden, Znyovorallya, Zambek.

## Venedig.

IV. Klasse.

Gemeinde: Venedig, Verona.

V. Klasse.

Gemeinde: Adria, Arzignano, Bassano, Badia, Belluno, Castelfranco, Ceneda, Chioggia, Citadella, Cividale, Codroipo, Cologna, Conegliano, Conselve, Dolo, Este, Feltre, Gemona, Isola della Scala, Lubisana, Legnago, Lendinara, Lonigo, Massa, Mestre, Mirano, Montagnona, Monselice, Murano, Oderzo, Padova, Palma, Piove, Polesella, Pordenone, Portogruaro, Rovigo, Schio, Sacile, San Daniele, San Donna, San Vito, Thiene, Treviso, Udine, Valdagno, Valleggio, Vicenza, Villafranca.

VI. Klasse.

Gemeinden mit dem Zimmer-Zins-Kataster bis 8 Lire.

VII. Klasse.

Gemeinden mit dem Zimmer-Zins-Kataster unter 8 Lire.

## Anmerkungen.

1. Sämmtliche Gemeinden sind verpflichtet, die angesprochenen Militär-Unterkünfte sammt Einrichtung um die im Tarife ausgesprochenen Zinse beizustellen.

2. Alle jene Gemeinden, welche im Tarife nicht namentlich erscheinen, haben die Vergütung für die jeweilig beizustellenden Militär-Unterkünfte nach der niedrigsten, nämlich achten Zins-Klasse, zu beziehen.

3. Die Einreihung einer, in dem Tarife nicht genannten Gemeinde in eine höhere Klasse als die achte, kann bei vorhandener Einstimmigkeit der Meinung des Landes-General-Kommando, der politischen Landesstelle und der Finanz-Landes-Direktion von diesen provisorisch verfügt werden, bei getheilter Ansicht entscheiden die betreffenden Central-Behörden, an welche auch, bei zu hoher Klassificirung einer Ortschaft die Anträge zu erstatten sind.

4. Sämmtlichen Offizieren, Parteien, Militär-Beamten, Unterparteien, und Dienern, welche auf Quartier-Kompetenz Anspruch haben und in ärarischen oder vom Aerar gemietheten, oder sonst disponiblen Militär-Unterkünften nicht untergebracht werden können, steht es frei, sich die kompetenzmäßigen Unterkünfte sammt Einrichtung, dann die Stallungen, letztere nach der reglementmäßigen Zahl der Pferde-Portionen, von den Gemeinden im geeigneten Wege beistellen zu lassen, oder als Aequivalent hiefür den, für den bezüglichen Ort bemessenen Zins vom Militär-Aerar anzusprechen.

5. Wählt der Quartier-Berechtigte die Natural-Unterkunft, so hat er solche im Wege des Stations-Kommando nach den Bestimmungen des Bequartierungs-Normales vom 15. Mai 1851, §. 43, Absatz 1, von der Gemeinde anzusprechen und ist verpflichtet, den hiefür entfallenden tarifmäßigen Zins nach der im Orte bestehenden Einrichtung dem Quartiergeber gegen Quittung in Vorhinein zu bezahlen.

6. Mit der Wahl des Aequivalentes ist die Verpflichtung zur Aufnahme einer, in landesüblichen Terminen in Vorhinein zu zahlenden Unterkunft verbunden, und es hat sich der Betreffende bezüglich der Miethe, Zahlung und Aufkündigung derselben der landesüblichen Gepflogenheit gleich jeder anderen Civil-Mieth-Partei zu unterziehen.

7. Die bemessenen Quartier-Zinse und Zins-Aequivalente sind den Bezugsberechtigten in den landesüblichen Miethterminen entweder unmittelbar aus den Kriegskassen gegen Quittung oder, wenn sie in den Verband einer Truppe oder Branche gehören, durch die betreffenden Kommandanten in Vorhinein zu erfolgen.

8. Für die vorschriftmäßige Unterbringung von 10 Kranken in einer oder mehreren Lokalitäten wird die Vergütung nach dem, im Tarife bemessenen Zinse geleistet. Andere für Spitäler erforderliche Räumlichkeiten, als z. B. für Apotheken, Depositorien 2c. werden nach den Tarifspreisen besonders vergütet.

9. Die Offiziere der kasernirten Truppen, welche wegen Mangel an Raum nicht in den Kasernen untergebracht werden können, müssen in der Nähe ihrer Truppen untergebracht werden.

10. Eine Kanzlei muß einen Raum von wenigstens 7,
„ Offiziers-Wachstube von . . . . . . 4,
„ kleine Wachstube von . . . . . . . 7,
„ mittlere . . . . . . . . . . . 14,
„ große . . . . . . . . . . . . . 24,
ein Kompagnie-Magazin von . . . . . . 5,
„ Bataillons- „ „ . . . . . . 15,
„ Regiments- „ „ . . . . . . 60

Flächen-Klaftern in einem oder mehreren Lokalen zusammen enthalten.

Zu Magazinen können im Einverständnisse mit den Militär-Behörden auch entsprechende Boden-Räume in Gebäuden mit feuersicheren Dächern beigestellt werden.

11. Für die vorbenannten Unterkünfte sind folgende Einrichtungsstücke festgesetzt:

a) Für ein Kanzleizimmer auf 4 Schreiber.

4 Schreibtische,
1 Aktentisch,
1 Stehpult,
1 Schriften-Wandkasten,
1 Schriften-Stellage,
6 Sesseln,
1 Waschkasten,
1 Lavoir,
1 Flasche sammt Glas,
1 Kleiderstock,
4 Leuchter,
5 Schreibzeuge,
4 Lineale,
4 Papier-Scheeren,
1 Vorstwisch.

b) Für eine Offiziers-Wachstube:

1 Ruhebett,
2 Tische,
6 Sessel,
1 Kleider-Hängstock,
1 Nachtkästchen,
1 Spuckkästchen,
1 Spiegel,
2 Leuchter,
1 Lichtscheere,
1 Schreibzeug,
1 Lineal,
1 Papierscheere,
1 Lavoir,
1 Flasche sammt 2 Gläser,
1 Nachttopf,
1 Vorstwisch.

c) Für eine kleine Wachstube.

1 Pritsche, 9 Schuh mit Kopfbrett.
1 Kommißtisch,
1 Kommißbank,
1 Wasserkanne,
1 Holzhacke,
1 Säge,
1 Kohlenschaufel,
1 Schürrhaken,
1 Oel-Lampe,
1 Monturs-Rechen, 1 Klafter 3 Schuh,
1 Gewehr-Schranken, 1 Klafter,

d) Für eine mittlere Wachstube.

3 Klafter Pritschen,
3 Schuh Pritschen mit eisernem Gestelle,
1 Kommißtisch,
1 Schreibtisch,
1 Bank,
1 Sessel,
1 Wasserkanne,
1 Holzhacke,
1 Säge,
1 Kohlenschaufel,
1 Schürrhaken,
1 Lampe,
3 Klafter Monturs-Rechen,
2 Klafter Gewehrschranken.

e) Für eine große Wachstube.

| | |
|---|---|
| 6 Klafter Pritschen, | 3 Bänke, |
| 6 Klafter Pritschen mit eisernem Gestelle, | 1 Prima plana-Tisch, |
| 8 Klafter Gewehr-Rechen, | 5 Klafter Gewehr-Schranken, |
| 2 Kommißtische, | 1 Wasserkanne, |

| | | |
|---|---|---|
| 1 Lampe, | 1 Säge, | 1 Kohlenschaufel, |
| 1 Hacke, | 1 Schürrhaken, | 1 Kohlentruhe. |

f) Für ein Kompagnie-Magazin.

1 Schreibtisch,
1 Sessel,
die erforderlichen Rechen und Fachstellen.

g) Für ein Bataillons-Magazin.

Das dreifache des Kompagnie-Magazines.

h) Für ein Regiments-Magazin.

Das sechsfache des Kompagnie-Magazines.

12. Die Beistellung der Einrichtung für sämmtliche Spitals-Unterkünfte und für die Kanzleien solcher Branchen, welche dem Dislokations-Wechsel nicht unterliegen, um die Vergütungspreise des Tarifes bleibt dem freien Uebereinkommen zwischen dem Militär und den Gemeinden überlassen.

13. Die Einrichtungs-Vergütung für die Offiziers-Diener wird bei der Zins-Aufrechnung jener des betreffenden Offiziers zugezählt.

14. Unter der Vergütung für die Einrichtung ist auch jene für das komplete Bettzeug begriffen, und es müssen dafür bei der Beistellung von Natural-Wohnungen Ein oder Zwei Zimmer (nach Ausmaß der Transenal-Kompetenz) mit Einrichtungsstücken nach der Ortssitte und der Charge des zu Bequartirenden versehen sein.

Die Einrichtung der ganzen Natural-Wohnung hat zu bestehen:

a) Für einen General oder Stabs-Offizier

aus 1 Häng- und 2 Leg-Kästen,
6 Tischen,
12 Sesseln sammt Sopha.

b) Für einen Hauptmann oder Rittmeister

aus 1 Häng- und 1 Leg-Kasten,
4 Tischen,
8 Sesseln.

c) Für einen subalternen Offizier

aus 1 Häng- und 1 Leg-Kasten,
2 Tischen,
4 Sesseln.

Dieselbe Möbel-Ausmaß besteht für die Militär-Parteien und Beamten, je nachdem sie mit den sub a) b) c) bezeichneten Chargen in gleichen Diäten-Klassen stehen.

d) Für einen Offiziers-Diener

| | |
|---|---|
| aus 1 kompleten odinären Bette, | 2 Stühlen, |
| 1 Tische, | 1 Kleider-Rechen. |

---

Für jeden Offizier, Militär-Partei und Beamten ein kompletes Bett, ein gewöhnlicher Spiegel, 1 Nachtkästchen sammt Geschirr, ein Kleiderstock, ein Gefäß zum Waschen sammt Flasche und Trinkglas.

In Orten, wo statt der Heiz-Oefen Kamine bestehen, hat der Quartier-Träger auch die nöthigen Kamin-Geräthe, und wo keine eigenen Aborte vorhanden sind, die erforderlichen Leibstühle beizustellen.

---

Ein kompletes Offiziers-Bett hat zu bestehen aus:

1 Bettstätte,
1 gehefteten Strohsacke,
1 Matratze, gefüllt mit Roßhaar, oder wo landesüblich, mit Seegras, Maisstroh ꝛc.,
1 Kopfpolster,
1 Decke zum Zudecken, der Jahreszeit angemessen, dann die nöthige Bettwäsche.

---

Ein kompletes ordinäres Bett für Unter-Parteien und Diener:

1 Bettstätte,
1 gefüllter Strohsack,
1 gefüllter Strohpolster,
1 Sommerdecke,
1 Winterkotze, dann die nöthigen Leintücher.

15. Die Unter-Parteien und Armee-Diener mit der Quartier-Kompetenz von 1 Zimmer und Küche erhalten die Einrichtung eines subalternen Offiziers, jedoch nur 1 Hängkasten, dessen Hälfte zugleich zum Legkasten hergerichtet zu sein hat, dann 1 ordinäres Bett.

16. Den Unter-Parteien und Dienern, deren zwei in Einem Zimmer untergebracht sind, gebühren aber 2 solche Häng-, zugleich Leg-Kästen und 2 ordinäre Betten.

17. Zu den Offiziers-Stallungen gehören passende Futter- und Sattel-Kammern, ferner die erforderlichen Stallgeräthe, die Stallbeleuchtung und das ordinäre Bett für die Pferde-Wärter.

18. Alle jene Punkte der Vorschrift über die Einquartierung des Heeres vom Jahre 1851, welche von den vorstehenden Anordnungen abweichende Bestimmungen enthalten, sind als aufgehoben zu betrachten.

## 3176. Circ. Vdg. des A. O. C. v. 31. August 1857. Abth. 4. Nr. 1587.

(A. V. B. 45.)

Ueber den entstandenen Zweifel, ob die im §. 354 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 enthaltenen Bestimmungen über den unberechtigten Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel, auf zubereitete homöopathische Arzneien anwendbar seien, hat das k. k. Justiz-Ministerium unterm 9. August 1857 — Reichs-Gesetz-Blatt, XXXI. Stück, Nr. 151 — folgende Erläuterung erlassen:

Auch der Verkauf zubereiteter homöopathischer Heilmittel ist außer den öffentlichen Apotheken und der Hauptapotheken der beglaubigten Heil- und Wund-Aerzte auf dem Lande, ohne von den Behörde hiezu ertheilte besondere Bewilligung unter den im §. 354 des Strafgesetzes enthaltenen Bestimmungen verboten.

Das, den Aerzten und Wund-Aerzten, welche sich der homöopathischen Heilmethode bedienen, eingeräumte beschränkte Befugniß der unentgeltlichen Selbstdispensation nach dem Inhalte des Hofkanzlei-Dekretes vom 9. December 1846 — Justiz-Gesetz-Sammlung Nr. 1007 — erleidet durch die gegenwärtige Verordnung keine Veränderung.

Hievon werden sämmtliche Militär-Gerichte mit Bezug auf den §. 620 des Militär-Strafgesetz-Buches und das hofkriegsräthliche Reskript vom

31. December 1846, Lit. N. Nr. 4331*), womit der Inhalt des auf die Allerhöchste Entschließung vom 5. December 1846 bezogenen Hofkanzlei-Dekretes vom 9. December 1846 den Militär-Behörden bekannt gegeben wurde, zur genauen Darnachachtung in vorkommenden Fällen verständigt.

## 3177. C. Vdg. d. A. O. Com. v. 31. August 1857, Abth. 4 U. 1588.

Da laut einer Eröffnung der königl. preuß. Regierung nach den, im Königreiche Preußen geltenden Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung (§§. 150 und 151, Theil I, Titel 2) der Gerichtsstand des Contraktes nur dann stattfindet, wenn der zu belangende Contrahent sich an dem Orte, wo der Contrakt verbindliche Kraft erlangt hat, oder in Erfüllung gebracht werden soll, antreffen läßt, und da aus diesem Grunde von den königl. preuß. Behörden Urtheile österreichischer Gerichte wider preußische Unterthanen, ungeachtet der Gerichtsstand des Vertrages nach österreichischen Gesetzen begründet ist, nicht vollstreckt werden, wenn die erste Ladung auf die angebrachte Klage dem belangten Kontrahenten an dem Orte des Contraktes nicht zugestellt wurde, so werden die k. k. Militär-Gerichte in Uebereinstimmung mit dem Erlasse des k. k. Justiz-Ministeriums vom 14. August 1857, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 153, mit Beziehung auf das Hof-Dekret vom 4. Augnst 1840, Zahl 460, Justiz-Gesetz-Sammlung, und die hofkriegsräthliche Verordnung vom 23. Oktober 1840, F. 1332, Militär-Gesetz-Sammlung Nr. 64, angewiesen, sich künftig, nach dem Grundsatze der Reciprocität der Requisitionen der königl. preuß. Gerichte gegenüber auf gleiche Weise zu benehmen.

Es ist demnach die gegen eiuen österreichischen Unterthan, in Folge des Gerichtsstandes des Vertrages, bei einem preußischen Gerichte angebrachte und von diesem verbeschiedene Klage zur Zustellung überhaupt nicht anzunehmen, und die Vollstreckung des Urtheils, wenn die erste Ladung über die angebrachte Klage dem Geklagten nicht am Orte, wo der Contrakt geschlossen wurde oder erfüllt werden soll, gehörig zugestellt worden ist, abzulehnen.

Es bleibt übriges den österreichischen Unterthanen als Klägern unbenommen, wenn preußische Gerichte der Zustellung der Klage an den geklag-

---

*) Das anliegende Hofkzl. Dekret vom 9. December 1846 J. G. S. Nr. 1007 wird den Militärbehörden bekannt gegeben. — Hfkzl. Dekr. vom 9. Decbr. 1846 Nr. 41201/2383

In Betreff der einzuführenden Maßregel bei Anwendung des homöopathischen Heilverfahrens, haben Se. Majestät laut herabgelangter Allerhöchster Entschließung vom 5. d. Mts. Nachstehendes anzuordnen geruht.

„Die gegen unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunde, dann Kurpfuschereien überhaupt bestehenden Vorschriften, haben auch bei Voranstellung der homöopathischen Heilmethode ihre Anwendung zu finden.“

„Die für diese Heilmethode erforderlichen Stamm-Tinkturen und Präparate dürfen nur „aus den Apotheken verschrieben werden; diese Arzneien können aber sodann von den, der „homöopathischen Heilmethode ergebenen Aerzten und Wundärzten verdünnt und verrieben, und ihren Patienten jedoch unentgeltlich verabreicht werden, doch muß bei der letzteren immer ein Arzneizettel, auf welchem die verabreichte Arznei genau mit dem Grade „ihrer Verdünnung oder Verreibung angegeben und diese Angabe mit der Namens-Unterschrift des Arztes oder Wundarztes bestätiget ist, hinterlegt werden.“

„Wenn bei Anwendung der homöopathischen Heilmethode der gegründete Verdacht „eines ahndungswürdigen Benehmens des Arztes oder Wnndarztes entstanden ist, so ist „wegen Beurtheilung des Falles nicht nur die Fakultät, sondern es sind auch immer theoretisch und praktisch ausgezeichnetere Aerzte der homöopathischen Heilmethode zu vernehmen, und es ist sodann mit Berücksichtigung aller Umstände nach der klaren Absicht, „welche den Vorschriften zum Grunde liegt, zu entscheiden.“

Von dieser Allerhöchsten Entschließung wird die Landesstelle im Nachhange zu dem hierortigen Dekrete vom 10. Februar 1837 Z. 3558 zur weiteren angemessenen Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

ten preußischen Unterthan verweigern, die Aufstellung eines Kurators für denselben anzusuchen, um gegen diesen wirksam verhandeln und ein, in dem österreichischen Staate vollziehbares Urtheil erwirken zu können.

## 3178. A. O. C. v. 1. September 1857, Abth. 6. Nr. 6641.

Das in der Cirkular-Verordnung vom 30. August 1857 Abth. 6 Nr. 6641 den Oberstlieutenants und Majors, dann den mit ihnen in gleichen Diäten-Klasse stehenden Militär Parteien und Beamten vom nächsten Michaeli-Termine an nach Einer Klasse zu erfolgende Quartiergeld wird Allerhöchst in dem Betrage von 450 fl. bestimmt.

## 3179. N. Oest. L. Gen. Com. v. 5. September 1857, S. l. Abth. 1 Nr. 13751.

Laut Mittheilung des Landes-General-Kommando in Hermannstadt ist dortlands die zufolge Allerhöchster Entschließung vom 8. December 1856 genehmigte neue Ergänzungsbezirks-Eintheilung mit 16. August l. J. ins Leben getreten, und das Ergänzungsbezirks-Commando von Br. Kuloz-Infanterie Nr. 31 nach Großau nächst Hermannstadt übersiedelt, von woaus dasselbe noch im Laufe dieses Herbstes in die provisorische Ergänzungsbezirks Station Orlath verlegt werden wird.

## 3180. N. Oest.-Land.-Gen.-Com. v. 7. Septbr. 1857 S. l. Abth. 1 Nr. 14082.

Die nach der Allerhöchst sanktionirten neuen Ergänzungsbezirks-Eintheilung im Kronlande Kroatien und Slavonien zu errichtenden zwei Aushilfs-Ergänzungsbezirke für die Regimenter Nr. 17 und 47 mit selbstständigen Revisoriaten zu Fiume und Warasdin — dann das Ergänzungsbezirks-Commando des Infanterie-Regiments Erzherzog Leopold Nr. 53 zu Agram treten, nach Mittheilung des Landes-General-Commando für Kroatien und Slavonien mit 1. September 1857 ins Leben, wogegen die beiden zu Agram und Fiume bisher bestandenen Filial-Posten des letzterwähnten Regiments aufgehoben werden.

Was zur allgemeinen Wissenschaft verlautbaret wird.

## 3181. Circ. Vdg. d. A. O. C. v. 7. September 1857 Abth. 4, Nr. 1379.

Die vorgekommenen Anfrage, ob unter dem, in den §§. 172 und 174 des Militär-Straf-Gesetz-Buches gebrauchten Ausdrucke „Militär-Wache" auch die Wache des Militär-Polizei-Wach-Corps zu verstehen seien, findet das Armee-Ober-Commando dahin zu erledigen, daß in Gemäßheit der für dieses Corps bestehenden Dienst-Instruktion, §§. 2 und 151, jede in der Ausübung ihres Dienstes begriffene Militär-Polizei-Wache als Militär-Wache anzusehen, daher die von Soldaten gegen dieselbe verübte Widersetzlichkeit nach den Bestimmungen des vierten Hauptstückes, II. Theiles des Militär-Strafgesetz-Buches, zu behandeln ist.

**3182. A. O. C. v. 9. September 1857 Abth. 27 Nr. 784,**
mitgeth. v. allg. M. App. G. b. 25. September 1857 Nr. 10656.

Das hohe k. k. Armee-Ober-Commando hat mit dem Präsidial-Erlaß vom 13. August d. J. Nr. 1735 anzuordnen befunden, daß in die einzusendenden Administrations-Berichte auch die allenfalls stattgefundene Verhängung des standrechtlichen Verfahrens über einzelne von Militär-Individuen verübte Verbrechen aufzunehmen sei.

Hievon beehrt man sich das löbliche Landes-General-Commando in Folge des Reskriptes des hohen k. k. Armee-Ober-Commando vom 9. September d. J. Abtheilung 27. Nr. 784 zur weiteren Kundmachung in Kenntniß zu setzen.

**3183. A. Ober-Commando. v. 11. September 1857 Nr. 807.**
mitgeth. v. nieder-österr. Landes-General-Commando d. 13. Oktober 1857 S. II. Nr. 648.

Das hohe Armee-Ober-Commando hat mittelst Erlaß vom 11. Septbr. l. J. N. 807 mit Bezug auf das „Organisirungs-Statut" einige Directiven für die künftige Verfassung der Ordre de Bataille und betreff Eintheilung der nicht in dieselbe gehörigen Truppen, Armee-Behörden und Armee-Anstalten erlassen.

Indem diese Normen in der Beilage zur allgemeinen Richtschnur und Verlautbarung an die Unterabtheilungen hiermit bekannt gemacht werden, wird bestimmt, daß die nach den neuen Anordnungen verfaßte, unter Einem den betreffenden Behörden zur Ausführung zukommende „Eintheilung und Dislokation" obgenannter Militär-Körper mit 1. November d. J. in Wirksamkeit zu treten hat.

## Beilage zur Cirkular-Verordnung Sektion II. Nr. 648.

### Genie = Waffe.

Die Genie-Truppen sind mit allen ihren Unterabtheilungen und Detachements von nun an, ohne Ausnahme in der Ordre de Bataille ersichtlich zu machen, und zwar ist die Genie-Brigade zu Krems in den Verband des 3. Inf.-Armeekorps jedoch ohne Unterordnung unter ein Divisions-Commando aufzunehmen.

Die militär- administration Brigade-Agenda versieht der Genie-Brigadier resp. der Genie-Inspektor nur bei jenen seiner unterstehenden Abtheilungen, die mit ihm in Loco, oder doch in nächster Nähe des Brigadestabes oder des Sitzes der Genie-Inspektion sich befinden. Alle andern auswärts detachirten Abtheilungen und Commanden derselben werden den mit ihnen in Loko oder ihnen zunächst gelegenen Truppen-Brigade-Commanden zur Besorgung der militär-administrationen Brigade-Agenda zugewiesen, welchen auch gleichzeitig die Ueberwachung dieser Abtheilungen in allgemein militärischer Beziehung obliegt, ohne deßhalb befugt zu sein, auf die speciell technische Ausbildung derselben Einfluß zu nehmen, da die Sorge und Verantwortlichkeit in dieser Beziehung ausschließlich den Genie-Brigadieren resp. Genie-Inspektoren übertragen ist.

In Betreff der Behandlung der Genie-Direktionen, ihrer Filialien, der von ihnen dependirenden Militär-Gebäude-Inspektionen und Bettenmagazinen werden die Normen nachfolgen, sobald einmal die zu gewärtigende Instruktion über den Dienstbetrieb bei denselben verfaßt, und in Wirksamkeit getreten sein wird.

## Artillerie.

Von der Artillerie kommen nicht nur die Batterien, sondern auch die Artillerie-Regimentsstäbe, die Artillerie-Kompagnien und ihre Detachements, wie nicht minder das Raketeur-Regiment in der Ordre de Bataille der betreffenden Armee-Corps, und zwar letzteres beim 3. Inf.-Armee-Corps auszuweisen.

Wenn Batterien oder sonstige Abtheilungen eines Artillerie-Regiments bei einem anderen Armeekorps oder Landes-General-Kommando detachirt sind, werden dieselben in der Ordre de Bataille sowohl des Armee-Corps, zu dem das Regiment gehört, als auch desjenigen, bei dem diese Batterien und Abtheilungen zugetheilt sind, mit der entsprechenden Bemerkung ersichtlich gemacht, ihr Stand dagegen nur dort, wo sie effektiv sind, beigesetzt.

Die Zeugs-Commanden und ihre Filialien werden aber nur in der halbjährigen Eingabe, „Eintheilung und Dislokation der nicht in die Ordre de Bataille gehörigen Truppen, Armee-Anstalten und Armee-Behörden" ersichtlich gemacht werden.

Die militär-administrativen Brigade-Agenda sind bei allen Artillerie-Körpern und Artillerie-Anstalten nach den Bestimmungen der §§. 248 und 262 des Organisations-Statuts vorzunehmen, und es werden zu diesem Behufe jene derselben, welche vom Feld- oder Landes-Artillerie-Direktions-Stabe auswärts dislocirt sind, den ihnen nächstgelegenen Truppen-Brigade-Commanden zugewiesen, welch letztere auch die Ueberwachung derselben in allgemein militärischer Beziehung nach den bei der Genie-Waffe ausgesprochenen Grundsätzen auszuüben haben.

## Gensdarmerie und Polizei.

Die Abtheilungen derselben sind nach Vorschrift der beiden Kriegs-Ministerial-Reskripte vom 9. März 1851, Nr. 1319 **M. K./g.** und vom 26. Mai 1851, Nr. 3080 **M. K./g.** zu behandeln, und werden demgemäß den Truppen-Brigade-Commanden zur Ueberwachung und zur Besorgung der militär-administrativen Agenda zugewiesen.

Dieselben werden auch nicht in der Ordre de Bataille ersichtlich gemacht, sondern wie bisher nur in der halbjährigen oberwähnten Eingabe ausgewiesen.

## Kriegsbrückenbespannungs- und Pionnier-Zeugs-Depots; Flottillen-Zeugs-Depots.

Sind gemäß §. 202 integrirende Unterabtheilungen ihrer Truppengattungen, dürfen daher von denselben nicht getrennt nachgewiesen werden, sondern sind stets mit dem betreffenden Pionnier-Bataillon in der Orde de Bataille bei ein und derselben Brigade aufzuführen.

## Sanitäts-Truppen-Inspektionen.

Bilden nach §. 68 die unmittelbaren militärischen Oberbehörden der Sanitäts-Kompagnien, gehören als Truppenbehörden in die Ordre de Bataille, und sind bei einer mit ihnen in Loco befindlichen Brigade einzutheilen.

## Friedens-Verpflegs-Magazine.

(Regie- und Verrechnungs-Haupt-Magazine, Festungs-Verpflegs-Magazine und Vorraths-Magazine.) Gemäß §. 167 sind die Regie- und Verrechnungs-Haupt-Magazine direkte den Landes-General-Kommanden untergeordnet und stehen die übrigen Verpflegs-Magazine im Verhältnisse von Filial-Anstalten zu denselben.

Dem zu Folge werden sämmtliche Verpflegsanstalten bloß in der vorgeschriebenen halbjährigen Eingabe mit der unmittelbaren Dependenz vom Landes-General-Kommando aufgeführt.

### Truppen-Transportshäuser und Truppen-Spitäler.

Bei derselben ist der Name des Truppenkörpers beizusetzen, in dessen Stand der Kommandant des Transportshauses oder des Spitals gehört, und werden in die nämliche Brigade mit diesem Truppenkörper eingetheilt, jedoch nur in der mehrgenannten halbjährigen Eingabe ersichtlich gemacht.

### Selbstständige Transports-Sammelhäuser.

Ihre Eintheilung findet nach den Bestimmungen des §. 191 statt und haben die betreffenden Stadt- oder Festungs-Kommanden die militär-administrativen Brigade-Agenda bei denselben zu besorgen.

Dieselben gehören nicht in die Ordre de Bataille, erscheinen daher auch nur in der halbjährigen Eingabe.

### Garnisons-Spitäler.

Sie sind Betreff ihrer Eintheilung nach Maßgabe des §. 180 zu behandeln, wobei zu bemerken ist, daß die Platz-Kommanden nur dort die militär-administrativen Brigade-Agenda derselben zu besorgen haben, wo keine Brigade-Kommanden oder höhere Stations-Kommanden mit ihnen in loco dislocirt sind. Wo dies jedoch der Fall ist, werden die Garnisonsspitäler den in loco stehenden Brigade- oder Stations-Kommanden in dieser Beziehung zugewiesen, und demnach bei denselben in der fraglichen halbjährigen Eingabe aufgeführt.

Ein analoger Vorgang wie bei den Spitals-Anstalten findet rücksichtlich der Militär-Badehäuser statt.

### Garnisons- und Festungs-Stockhäuser.

Dieselben unterstehen nach §. 194 den Stadt- und Festungs-Kommanden und erscheinen daher mit der Dependenz von diesen Letztern in der erwähnten halbjährigen Eingabe.

Die militär-administrativen Agenda derselben sind gleichfalls von den Stadt- oder Festungs-Kommanden zu versehen.

### Ergänzungs- oder Bezirks-Kommanden

sind mit den 4., resp. Depot-Bataillons oder den Depot-Detachements der Jäger vereinigt, daher mit diesen Körpern bei der nämlichen Brigade eingetheilt, ohne, daß sie jedoch in der Ordre de Bataille aufzuführen sind, da dieselben bloß in der halbjährigen Eingabe auszuweisen kommen.

Die selbstständigen Aushilfs-Ergänzungs-Bezirks-Kommanden werden laut §. 229 nur nach dem Namen ihrer Station, und nicht nach jenem eines Truppenkörpers benannt.

Dieselben sind bei jener Brigade eingetheilt, in deren Dislokations-Rayon sie sich befinden.

### Verschanzte Lager-, Festungs-, Schloß-, Forts-, Kastell-, Stadt- und Platz-Kommanden

werden nur in der osterwähnten halbjährigen Eingabe mit der Dependenz vom Landes-General-Kommando (§. 237) aufgeführt.

### Garnisons-Auditoriate.

Dieselben werden nicht in Brigaden eingetheilt, stehen jedoch unbeschadet ihrer direkten Unterordnung unter den kommandirenden Generalen in Gerichtsangelegenheiten — in andern allgemein dienstlichen Beziehungen

unter den betreffenden Festungs-, Stadt-, Stations- oder Platz-Kommanden, daher sie auch mit dieser Dependenz in der halbjährigen Eingabe aufgeführt erscheinen.

### Militär-Bildungs-Anstalten.

Die Militär-Erziehungshäuser, die Schul-Kompagnien und Schul-Eskadronen sind dem Landes-General-Kommando untergeordnet, und zwar die Erziehungshäuser und die Infanterie-Schul-Kompagnien im Wege der Infanterie-Brigaden, die Artillerie-Schulkompagnien im Wege der Feld- resp. der Landes-Artillerie-Direktionen, endlich die Genie- und Pionier-Schulkompagnien im Wege der Genie-Brigade und resp. des Pionier- und Flottillen-Korps-Kommando, die Kadetten-Institute, die Akademien, die Kriegsschule und das Militär-Lehrer-Institut unterstehen unmittelbar dem Armee-Ober-Kommando, und werden daher in der mehrgedachten Eingabe nicht aufgenommen.

In Bezug auf alle übrigen Armee-Anstalten und dgl. als:

Disciplinar-Kompagnien, Friedens-Transports-Eskadronen mit den übrigen Behörden und Anstalten des Fuhrwesens-Korps, Invalidenhäuser und deren Filialien, Monturs-Oekonomie-Kommissionen, Beschäll- und Remontirungs-Kommanden, Militär-Gestütte, Festungs- und Garnisons-apotheken, ist der bisherige Vorgang auch in der Zukunft beizubehalten.

Schließlich wird es allgemeein zur besondern Pflicht gemacht, bei allen künftigen Eingaben und dienstlichen Korrespondenzen sich strenge an die im „Organisirungs-Statute für die k. k. Armee" eingeführten Benennungen zu halten, und alle andern, abweichenden durch dieses Statut beseitigten zu vermeiden.

Diese vorstehende Beobachtung ist von Seite der Brigade-Kommanden oder dieselben vertretenden Behörden auch allen von ihnen dependirenden Truppen zur Darnachachtung genaustens einzuschärfen.

## 3184. A. O. C. v. 13. Septbr. 1857, Abth. 9. Nr. 826.

In der Anlage werden Abschriften jener beiden Verordnungen mitgetheilt, welche das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Justiz-Ministerium und der Obersten Polizei-Behörde unter dem 8. d. Mts. Zahl 8351/M. J. an sämmtliche Statthaltereien, Statthalterei-Abtheilungen und Landes-Regierungen als Entscheidung über die Frage erlassen hat, inwieferne die Revolvers zu den verbotenen oder erlaubten Waffen gehören, und welche Vorsichten bei Ertheilung von Waffenpässen für Revolvers zu beobachten sind.

Das pp. hat hiernach die weitere Verlautbarung zu veranlassen.

### Abschrift

eines Erlasses des Ministers des Innern an sämmtliche Statthaltereien (mit Ausnahme von Mailand und Venedig) Statthalterei-Abtheilungen und Landes-Regierungen, dd. 8. September 1857, 8351/M. J.

Ueber die in Anregung gebrachte Frage, ob die Revolvers zu den verbotenen Waffen gehören oder nicht, wird der ꝛc. im Einvernehmen mit dem k. k. Justiz-Ministerium und der k. k. Obersten Polizeibehörde Nachstehendes erinnert:

Insofern die Revolvers mit Inbegriff des Schaftes und Laufes unter dem Maße von sieben Wiener Zollen sind, gehören sie, wie andere Schußwaffen unter diesem Maße, nach §. 2 des Waffenpatentes vom 24. Oktober 1852 zu den verbotenen Waffen.

Insoferne sie aber das Maß von wenigstens sieben Wiener Zollen haben, können sie nach der positiven Anordnung des bezogenen Paragraphes

zu den verbotenen Waffen nicht gezählt werden, denn, wenn sie auch zu tückischen Anfällen geeignet sein mögen — eine Eigenschaft übrigens, die jede Pistole hat — so sind sie doch nicht verborgene Waffen, und es treten daher bei ihnen die im §. 2 bezeichneten Merkmale einer verbotenen Waffe nicht ein.

Die ꝛc. wird hievon zur eigenen Wissenschaft und weiteren Verfügung mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, den zu Waffenpaß-Ertheilungen berechtigten Unterbehörden einzuschärfen, daß sie unter eigener Verantwortlichkeit nur solche Personen mit Waffenpässen auf Revolvers betheilen, über deren völlige Vertrauenswürdigkeit und Unbedenklichkeit sie die feste Ueberzeugung sich verschafft haben.

## Abschrift

eines Erlasses des Ministeriums des Innern an die k. k. Statthalterei in Mailand und Venedig, dd. 8. September 1857, Zahl 8351/M. J.

Ueber die in Anregung gebrachte Frage, ob die Revolvers zu den verbotenen Waffen gehören oder nicht, wird die ꝛc. im Einvernehmen mit dem k. k. Justiz-Ministerium und der k. k. Obersten Polizeibehörde erinnert, daß dieselben nicht unter die im §. 1 des Waffenpatentes vom 18. Jänner 1818 aufgeführten verbotenen Waffen zu subsumiren sind, daß aber mit Rücksicht auf den §. 6 des Waffenpatentes in der Regel nur solche Revolvers zu besitzen und zu tragen zu erlauben seien, welche wenigstens sechs Mailänder Unzen lang sind, und es wird die ꝛc. zugleich aufgefordert, den zur Waffenpaß-Ertheilung berechtigten Unterbehörden einzuschärfen, unter eigener Verantwortlichkeit nur solche Personen mit Waffenpässen zum Tragen und beziehungsweise zum Besitz von Revolvers zu betheilen, über deren völlige Unbedenklichkeit und Vertrauenswürdigkeit sie die feste Ueberzeugung sich verschafft haben.

## 3185. A. O. Comdo. v. 20. Sept 1857, Abth. 19, Nr. 3522.

Nach den Bestimmungen der mit der Cirkular-Verordnung vom 31. August 1855, Sect. III, Abth. 12, Nr. 2173 verlautbarten provisorischen Instruktion über die Behandlung der beim Militär zu Kerker oder Arrest verurtheilten Personen — §. 26 — haben die Eßgeschirre der Kerkersträflinge in der Regel in hölzernen Schüsseln zu bestehen.

Die Schwierigkeiten, sich diese Eßgeräthe um annehmbare Preise und von brauchbarer und dauerhafter Qualität zu verschaffen, gaben indeß den meisten Festungs-Stockhäusern Anlaß, statt der hölzernen Eßschüsseln irdene derlei Geräthe in Verwendung zu behalten und nachzuschaffen.

In Rücksicht dieser Umstände findet sich das Armee-Ober-Kommando bewogen, statt der bisher vorgeschriebenen hölzernen Eßschüsseln in allen Militär-Strof-Anstalten nunmehr die Einführung irdener derlei Schüsseln vpn der landesüblichen mindest kostspieligen Gattung zu gestatten, und es hat die Anschaffung dieser letzteren in dem Maße, als die hölzernen Geschirre unbrauchbar werden, sukzessive vor sich zu gehen.

## 3186. Kais. Patent v. 24. Dezember 1857,

(R. G. B. 179.)

wirksam für Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator.

Wir Franz Joseph der Erste ꝛc. ꝛc.
haben um die endliche Befreiung der ehemaligen Dominikal-Gutskörper in

unseren Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator von der gesetzlichen Haftung für die, von den Besitzern dieser Güter geführte Verwaltung der Gerichtsbarkeit und für die aus dem Bande der Unterthänigkeit entsprungenen Forderungen der gewesenen Unterthanen zu bewerkstelligen, und die gänzliche Aufhebung der Octaval-haftung zu ermöglichen, nach Einvernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes beschlossen und verordnen hiemit für die genannten Länder, wie folgt:

§. 1. Alle noch zu Recht bestehenden aus dem Bande der Unterthänigkeit herrührenden und nicht durch rechtskräftige Entscheidung zuerkannten Forderungen der gewesenen Unterthanen an ihre Obrigkeiten wegen ungebührlich abgestatteter Leistungen oder sonstiger Beschränkungen (Prägravations-Ansprüche) sind nach Vorschrift des §. 18 der Verordnung vom 28. Juli 1856, Nr. 141 des Reichs-Gesetz-Blattes, bei sonstigem Verluste des Anspruches, bis Ende des Jahres 1857 bei der Kreisbehörde mündlich oder schriftlich anzumelden. Innerhalb derselben Frist müssen auch alle bereits zuerkannten, aber nicht landtäflich einverleibten Forderungen dieser Art bei der Kreisbehörde angemeldet werden, widrigens zwar nicht die Forderung selbst, aber der Anspruch auf die Octava sowohl, als jedes andere gesetzliche Pfandrecht auf das Gut für diese Forderung erloschen ist, so daß dieselbe in der Folge nur noch gegen Diejenigen geltend gemacht werden kann, welche dem Forderungssteller nach den bestehenden Gesetzen allenfalls persönlich dafür verantwortlich sind.

§. 2. Die Kreisbehörde hat über die angemeldeten Ersatzansprüche und Forderungen genaue Verzeichnisse zu führen, und so weit sie noch nicht entschieden sind, nach Vorschrift der Verordnung vom 28. Juli 1856, §§. 19—22, das Amt zu handeln.

§. 3. Wenn innerhalb der im §. 1 festgesetzten Frist keine Anmeldungen eingebracht, oder wenn die diesfälligen Ansprüche durch rechtskräftige Entscheidungen zurückgewiesen oder die zuerkannten Forderungen befriediget worden sind, so hat die Kreisbehörde dem Gutsbesitzer darüber die Bestätigung zu ertheilen, auf deren Grundlage derselbe die Anmerkung in der Landtafel, daß das Gut von jeder gesetzlichen Haftung für solche aus dem Unterthansverbande entsprungene Forderungen befreit sei, verlangen kann.

§. 4. Um die Befreiung der ehemaligen Dominikal-Gutskörper von der gesetzlichen Haftung aus der geführten Gerichtsbarkeit zu bewirken, wird vor Allem erfordert, daß die gewesenen Gerichtsinhaber das Absolutorium über die, sowohl in Beziehung auf den Betrag des Aktiv- und Passiv-Standes, als in Beziehung auf die gesetzmäßige Sicherstellung gehörig gepflogene Liquidation des Waisen- und Kuranden-, so wie des Depositen-Vermögens erhalten haben.

Wenn sofort binnen einem Jahre vom Tage des erhaltenen Absolutoriums und hinsichtlich jener gewesenen Gerichtsinhaber, welche gegenwärtig schon das Absolutorium erhalten haben, binnen einem Jahre vom Tage der Kundmachung dieses Patentes, kein Anspruch aus der Verwaltung des Waisen- und Depositen-Vermögens oder aus anderen Zweigen der Justizverwaltung der vormaligen Gerichtsinhaber mittelst Syndikatsbeschwerde bei dem zuständigen Oberlandesgerichte gemacht, und auch kein bereits zuerkannter Anspruch angemeldet wurde, oder wenn die angebrachten Beschwerden durch rechtskräftige Entscheidung zurückgewiesen oder aber die zuerkannten Forderungen befriediget worden sind, so hat das Oberlandesgericht dem Besitzer des Gutes über Ansuchen die Bestätigung hierüber zu ertheilen, kraft deren derselbe die weitere Anmerkung in der Landtafel, daß das Gut von jeder gesetzlichen Haftung wegen dergleichen Forderungen frei sei, begehren kann, so daß von dieser Zeit sowohl jeder Anspruch auf die Oktava und beziehungsweise auf den 16. Theil des Gutswerthes nach dem

kaiserlichen Patente vom 17. April 1848 rücksichtlich der seit dem 15. Mai 1848 entstandenen Forderungen, als jedes andere gesetzliche Pfandrecht auf das Gut aus diesem Titel erlischt, und die etwa noch bestehenden und bis zu diesem Zeitpunkte nicht geltend gemachten Forderungen nur mehr gegen Diejenigen geltend gemacht werden können, welche nach den bestehenden Gesetzen persönlich dafür verantwortlich sind.

§. 5. Um jedoch jeden Nachtheil von Waisen und Curanden und überhaupt jenen Personen zu entfernen, die in der erwähnten Zeitfrist nicht in der Lage waren, ihren Schaden aus der geführten Gerichtsverwaltung darzuthun, wird denselben gestattet, ihre Schadenersatz-Ansprüche, in so lange die gesetzliche Verjährung nicht eingetreten ist, gegen den Staat selbst geltend zu machen, welcher die aus der geführten Gerichtsverwaltung im gegebenen Falle gesetzlich anerkannten Forderungen gegen Regreß an die Schuldtragenden zu berichtigen auf sich nimmt.

§. 6. Die im §. 4 erwähnten Syndikatsbeschwerden und Anmeldungen sind entweder unmittelbar bei dem zuständigen Oberlandesgerichte oder bei der Kreisbehörde anzubringen.

Im letzteren Falle können sie auch mündlich zu Protokoll gegeben, und müssen jedenfalls ungesäumt dem Oberlandesgerichte vorgelegt werden.

§. 7. Nach den in diesem Gesetze vorgezeichneten Bestimmungen hat auch die Befreiung der nach Vorschrift des §. 31 Unseres Patentes vom 8. November 1853, Nr. 237 des Reichs-Gesetz-Blattes, für die Oktava des betreffenden Gutes vinkulirten Grundentlastungs-Schuldverschreibungen von der diesfälligen Haftung stattzufinden.

Unsere Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben in Unserem Lustschlosse Laxenburg am 24. des Monates September im Eintausend achthundert siebenundfünfzigsten, Unserer Reiche im neunten Jahre.

**Franz Joseph.** (L.S.)

Graf **Buol-Schauenstein** m. p. Freiherr von **Bach** m. p.
Freiherr von **Bruck** m. p. Graf **Nádasdy** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet.

## 3187. Cir. Vdg. d. A. O. C. v. 27. Septbr. 1857. Abth., 4, Nr. 1579.

Das k. k. Armee-Ober-Kommando findet im Einvernehmen mit dem k. k. Finanz-Ministerium Folgendes zu verordnen:

Erstens. Die in der k. k. Finanzwache dienenden Aufseher können weder in Disciplinar-, noch in gerichtlichen Straffällen mit einer körperlichen Strafe belegt werden, da der Erlaß der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 3. August 1833, Nr. 33,367—3135, sie ausdrücklich von der körperlichen Züchtigung ausnimmt, und der §. 30 des Militär-Strafgesetzbuches sie nicht unter jenen Personen anführt, welche dieser Strafe unterliegen.

Hievon machen nur die bei der Finanzwache beurlaubten Soldaten eine Ausnahme, wenn sie sich der Desertion, der Selbstbeschädigung, der Widersetzlichkeit oder des achtungswidrigen Betragens gegen eine Militär-Wache schuldig machen und dieserwegen, nach der Allerhöchsten Entschließung vom 22. Februar 1855 (Armee-Verordnungsblatt Nr. 9, und Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 37) der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen.

Zweitens. In jenen Fällen, wo Militär-Gerichte nach ihrer gesetzlichen Kompetenz zur Aburtheilung von Finanzwach-Aufsehern, die keine Soldaten sind, berufen erscheinen, haben sie in dem Straf-Erkenntnisse auf die Entlassung zu sprechen, sobald auf diese Strafe nach dem Militär-Strafgesetzbuche zu erkennen ist.

Drittens. Die gegen Individuen der Finanzwache bei den Militär-Gerichten abgeführten Untersuchungs- und Kriegsrechts-Akten sind nach der Kundmachung des Urtheiles auf jedesmaliges Ansuchen der betreffenden Finanz-Behörde zur Einsicht und geeigneter Amtshandlung zu übermitteln.

Hiervon werden sämmtliche Militär-Gerichte in Kenntniß gesetzt.

## 3188. A. O. Com. v. 28. Sept. 1857, Abth. 19, Nr. 3657.

Gemäß der Cirkular-Verordnung vom 30. August 1857, Abtheil. 6, Nr. 6641 haben alle in der Rubrik Gage stehenden Individuen entweder auf die Unterkunft sammt Einrichtung, oder auf die tarifmäßigen Quartier- und Möbel-Zinse den Gebührs-Anspruch.

Hiedurch entfällt in natürlicher Folge die Gebühr auf Möbel- oder Uebersiedlungs-Entschädigungen, insoweit sie bisher bei förmlichen Uebersetzungen auf andere Dienstesposten bestanden hat.

Wovon zur Darnachachtung und weitern Verlautbarung mit dem Beifügen die Mittheilung geschieht, daß die vorstehende Maßregel mit jenen Uebersetzungsreisen ihre Wirksamkeit zu beginnen hat, welche nach dem Eintritte des nach dem obigen Cirkulare nächsten Quartier- und resp. Möbel-Zins-Empfangstermins verfügt werden.

## 3189. Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 30. Septbr. 1857,

wirksam für alle Kronländer mit Ausnahme der Militär-Grenze.

(R. G. B. 198.)

Ueber die entstandene Frage, wie die Uebertretungen solcher aus öffentlichen Rucksichten erlassenen gesetzlichen Vorschriften oder Anordnungen der Behörden zu behandeln seien, welche keine ausdrücklichen Strafbestimmungen enthalten, haben Seine k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 16. September 1857 Folgendes anzuordnen geruht:

Alle Handlungen oder Unterlassungen, welche durch die bestehenden Gesetze oder von den Behörden innerhalb ihres Wirkungskreises erlassenen Verordnungen zwar im Allgemeinen als strafbar, oder doch aus polizeilichen oder anderen öffentlichen Rücksichten als gesetzwidrig erklärt sind, ohne daß in den darüber erlassenen Vorschriften eine bestimmte Strafe dagegen verhängt erscheint, sind, insoferne das allgemeine Strafgesetzbuch auf dieselben keine Anwendung leidet, mit Geldstrafen von 1 bis 100 Gulden oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen zu ahnden.

Gegen die im §. 248 des Strafgesetzbuches erwähnten Personen und unter den dort angeführten Beschränkungen kann anstatt der Arreststrafe oder zur Verschärfung derselben auch körperliche Züchtigung verhängt werden.

Bei Bestimmung der Strafe hat jedoch zur Richtschnur zu dienen, daß nie eine höhere Strafe verhängt werden darf, als diejenige, welche die niedrigste sein würde, wenn die That die Eigenschaft eines Vergehens oder einer Uebertretung ähnlicher Art im Sinne des allgemeinen Strafgesetzes erlangt hätte.

Das Verfahren über derlei geringere Gesetzes-Uebertretungen ist von den in der Verordnung vom 3. April 1855, Nr. 61 des Reichs-Gesetz-Blattes, bezeichneten Behörden nach den daselbst vorkommenden Bestimmungen zu pflegen.

Freiherr von Bach m. p. Graf Nádasdy m. p.
Kempen m. p., FML.

## 3190. A. O. C. v. 5. Oktober 1857, Abth. 1, Nr. 6229.

Se. k. k. apostolische Majestät haben mit allh. Befehlschreiben dd. Dresden vom 30. September l. J. anzuordnen geruht, daß die Dekorationen der von Allerhöchstdenselben verliehenen Orden, genau in den, durch die betreffenden Statuten festgesetzten, Größen und Formen zu tragen sind; — auch wollen Se. k. k. apostolische Majestät jede diesfällige Abweichung in Hinkunft beseitigt wissen.

Welches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und genauesten Darnachachtung mit dem Beifügen verlautbaret wird, daß die pünktliche Befolgung dieser Allerhöchsten Anordnung strengstens zu überwachen ist.

## 3191. A. O. Com. v. 7. Oktober 1857, Pr. Nr. 2144.

Es ist zur Kenntniß des Armee-Ober-Kommando gelangt, daß Militär-Individuen, welche eine andere Dienstesbestimmung erhielten, häufig die Abreise an den neuen Dienstesposten ohne gegründete Ursache nur willkührlich verzögern.

Da durch derlei nicht gerechtfertigte Aufschübe der Abreise an den neuen Bestimmungsort einerseits das Interesse des Dienstes leidet, anderseits das verspätete Eintreffen auf dem neuen Dienstesposten, die mit derlei Uebersetzungen öfters verbundenen sonstigen Dispositionen des Armee-Ober-Kommando beirrt oder hemmt, so wird das Landes-General-Kommando aufgefordert, künftig bei allen stattfindenden Uebersetzungen von Militär-Individuen darauf strenge zu sehen, daß die Betreffenden die Reise an den neuen Bestimmungsort mit Beseitigung jeder nicht gegründeten, oder unbedingt nothwendigen Verzögerung sogleich antreten, und der bisher vorgekommenen willkührlichen Abreise die nöthigen Schranken gesetzt werden.

Wenn mit Veränderung des Dienstpostens eine förmliche Uebergabe von Aerarial-Vorräthen verbunden wäre, so ist der Zeitpunkt hiezu, nach Maßgabe des wirklichen Erfordernisses festzusetzen, und mit allem Nachdrucke darauf zu halten, daß der diesfällige Termin genau eingehalten werde. Gegen alle jene Individuen, welche ihre Abreise ohne hinreichende Motive verzögern oder die Reise länger, als es nothwendig ist, ausdehnen, und somit an ihren neuen Bestimmungsort nicht in gehöriger Zeit eintreffen, ist von dem Landes-General-Kommando gleich das Amt zu handeln, oder nach dem Grad der Straffälligkeit, hievon selbst dem Ober-Armee-Kommando zur weiteren Veranlassung die Anzeige zu erstatten.

## 3192. Circ. Vdg. v. 9. Oktbr. 1857, Abth. 21, Nr. 3926.

(R. G. B. 50.)

Die im hierortigen Einverständnisse erlassene und im Reichs-Gesetz-Blatte (XXXV. Stück, Nr. 184) enthaltene Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 1. Oktober 1857, giltig für alle Kronländer, über die Zulässigkeit, verliehene und im Bergbuche bereits abgesou-

dert eingetragene Grubenmaße oder Grubenfelder, durch nachträgliche Zusammenschreibung zu einem Bergbuchs-Objecte zu vereinigen, wird nachstehend den Militär-Behörden kundgemacht.

## Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 1. Oktober 1857,

wirksam für alle Kronländer.

Zur Beseitigung des entstandenen Zweifels, ob es gestattet sei, auf Grund der ursprünglichen Verleihung im Bergbuche bereits abgesondert eingetragene Grubenmaße oder Grubenfelder durch nachträgliche Zusammenschreibung zu einem Bergbuchs-Objecte zu vereinigen, und ob die Bewilligung hiezu dem Berggerichte allein und unabhängig von der Bergbehörde zustehe, finden die Ministerien der Finanzen und der Justiz, im Einverständnisse mit dem Armee-Ober-Kommando bezüglich der Militär-Grenze, nachstehende Belehrung zu ertheilen:

1. Durch die Zusammenschlagung (§§. 112—114 des allgemeinen Berg-Gesetzes vom 23. Mai 1854, Nr. 146 des Reichs-Gesetz-Blattes) werden unmittelbar aneinander grenzende Grubenmaße oder Grubenfelder in einer gesetzlich beschränkten Anzahl, behufs eines zweckmäßigeren Bergbau-Betriebes, mittelst Ausfertigung einer neuen Verleihungs-Urkunde zu einem einzigen Bergbau- und Bergbuchs-Objekte vereiniget.

Durch die Zusammenschreibung (§§. 49 litt. f und 111 des allgemeinen Berg-Gesetzes) hingegen werden aneinander grenzende oder zerstreut liegende Grubenmaße oder Grubenfelder, in einer beliebigen Anzahl nur zu einem größeren und werthvolleren Pfand-Objekte bergbücherlich vereiniget.

2. Mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der §§. 117 und 118 des allgemeinen Berg-Gesetzes können abgesondert verliehene, wie als selbstständiges Besitzthum im Bergbuche bereits eingetragene Grubenmaße oder Grubenfelder nachträglich über Anlangen des Bergwerks-Besitzers bergbücherlich zusammengeschrieben werden.

Ein wesentliches Erforderniß hiezu ist es jedoch, daß in gleicher Weise wie in den Fällen der §§. 117 und 118 des allgemeinen Berg-Gesetzes, die auf den verschiedenen Grubenmaßen oder Grubenfeldern versicherten Hypothekar-Gläubiger zur bergbücherlichen Zusammenschreibung ihre Zustimmung und die gegen jeden Widerspruch gesicherte Erklärung abgeben müssen, in welcher Ordnung die auf den verschiedenen Berg-Entitäten haftenden Lasten auf die bergbücherlich zu vereinigende Besitzung übertragen werden sollen.

3. Die zusammen zu schreibenden Grubenmaße oder Grubenfelder sind als gesonderte Bestandtheile der, durch die Zusammenschreibung entstandenen bergbücherlichen Entität aufzuführen, um für den Fall einer später erfolgenden Trennung oder in den Fällen der Entziehung oder Auflassung eines der zusammengeschriebenen Grubenmaße oder Grubenfelder, die Möglichkeit der Ausscheidung der einzelnen Entitäten und der hierauf erworbenen Rechte zu wahren.

4. Die Bewilligung der nachträglichen bergbücherlichen Zusammenschreibung abgesondert verliehener und im Bergbuche bereits eingetragener Grubenmaße oder Grubenfelder, in soferne die Zusammenschreibung nicht eine Folge der von der Berg-Behörde gleichzeitig bewilligten Zusammenschlagung ist, steht dem zur Ausübung der Berg-Gerichtsbarkeit bestellten Gerichtshofe erster Instanz allein und unabhängig von der Bergbehörde zu.

Der Gerichtshof wird jedoch wegen der nothwendigen Uebereinstimmung des Bergbuches und der berghauptmannschaftlichen Vormerkbücher, die Berg-Behörde von der bewilligten und im Bergbuche vollzogenen Zusammenschreibung von Berg-Entitäten in Kenntniß zu setzen haben.

5. Im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien, woselbst bis zur Einführung der öffentlichen Bergbücher die Bergbau-Entitäten blos durch die bergbehördlichen Verleihungs- und Concessionsbücher in Evidenz gehalten werden, steht zwar die Ertheilung der Bewilligung zur Zusammenschreibung, wenn sie nicht auf Grund einer gleichzeitigen Zusammenschlagung von Grubenmaßen oder Grubenfeldern erfolgt, nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 20. Juli 1857, Nr. 135 und 138 des Reichs-Gesetz-Blattes, dem zur Ausübung der Berg-Gerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe erster Instanz zu; der Vollzug der berggerichtlich bewilligten Zusammenschreibung im Verleihungs- und Concessionsbuche obliegt aber der mit der Führung dieses Buches betrauten Berg-Behörde.

Freiherr v. Bruck m. p. Graf Nádasdy m. p.

## 3193. Verordnung des Justizministeriums v. 10. Oktbr. 1857,

(R. G. B. 190.)

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches mit Ausnahme der Militär-Grenze.

Nach den im Königreiche Preußen, mit Ausschluß der Rheinprovinz, geltenden Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsordnung dauert die unmittelbare Vollstreckbarkeit des von einem preußischen Gerichte gefällten Urtheiles, wenn es sich nicht um eine Unterlassung oder Duldung, sondern um eine Leistung handelt, nur Ein Jahr vom Tage der Rechtskraft desselben, beziehungsweise vom Ablaufe der rechtskräftig bestimmten Leistungsfrist, oder der etwa vom Forderungsberechtigten gewährten weiteren bestimmten Frist gerechnet, wogegen in dem Falle, als die rechtzeitig angesuchte Exekution wegen Mangel an Exekutionsgegenständen oder wegen des Verhaltens des Exekuten erfolglos geblieben ist, oder von dem Exekutionsführer nachgewiesen wird, daß, wenn auch die Exekution angesucht oder verfügt worden wäre, solche dennoch ohne Erfolg gewesen sein würde, die einjährige Frist, binnen welcher noch die Exekution angesucht werden kann, erst von der Zeit zu laufen beginnt, zu der das Hinderniß, welches der Exekution entgegen gestanden hat, wieder gehoben worden ist.

Da sonach die Urtheile der königlich preußischen Gerichte außerhalb der Provinz Rheinpreußen in Civilrechtssachen in Ansehung der Dauer ihrer Exekutionskraft an eine bestimmte Frist gebunden sind, innerhalb deren die Exekution angesucht und nach deren Verlauf eine neue Klage anhängig gemacht werden muß, so werden die Gerichte mit Beziehung auf das Hofdekret vom 4. August 1840, Nr. 460 der Justiz-Gesetz-Sammlung angewiesen, die Urtheile dieser preußischen Gerichte in Civilrechtssachen nur dann in Vollzug zu setzen, wenn nicht nur die Kompetenz des preußischen Gerichtes nach Maßgabe der österreichischen, sondern auch die Vollstreckbarkeit des von demselben gefällten Urtheiles nach preußischen Gesetzen außer Zweifel gesetzt ist.

Graf Nádasdy m. p.

## 3194. Circ. Vdg. des A. O. C. v. 10. Oktbr. 1857, Abth. 4, Nr. 1879.

Da die Gerichtsbehörden des Königreiches Sachsen die Erbschafts-Verhandlung über das im dortigen Staats-Gebiete befindliche bewegliche Verlassenschafts-Vermögen österreichischer Unterthanen den österreichischen

Gerichten nur in dem Falle überlassen, wenn der österreichische Unterthan daselbst nur einen vorübergehenden Aufenthalt hatte, dagegen bei Todfällen österreichischer Unterthanen, welche in dem dortigen Gebiete ihren ordentlichen Wohnsitz genommen haben, die Erbschafts-Verhandlung auf Grund der daselbst bestehenden Gesetze auch über den dort befindlichen beweglichen Nachlaß derselben pflegen; so werden die Militär-Gerichte, in Uebereinstimmung mit der für die Civil-Gerichte erlassenen Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 23. September 1857 (Reichs-Gesetz-Blatt, Nr. 178) in Gemäßheit der hinsichtlich der Verlassenschaften fremder Staats-Angehörigen bestehenden gesetzlichen Vorschriften angewiesen, bei Todfällen königlich sächsischer Unterthanen, welche im österreichischen Staats-Gebiete bewegliches Vermögen zurückgelassen haben, nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit vorzugehen, und hiernach die Erbschafts-Verhandlung über das hierlandes befindliche bewegliche Vermögen königlich sächsischer Unterthanen nur dann der königlich sächsischen Behörde zu überlassen, wenn der sächsische Staats-Angehörige im österreichischen Gebiete einen blos vorübergehenden Aufenthalt hatte, dagegen dieselbe in dem Falle, wenn er hierlandes den ordentlichen Wohnsitz hatte, nach Vorschrift der österreichischen Gesetze selbst zu pflegen.

## 3195. A. Ob. Com. v. 23. Oktbr. 1857, Abth. 1, Nr. 6392.

Das Armee-Ober-Kommando findet zu bestimmen, daß in Hinkunft den — zur hierseitigen Entscheidung — vorzulegenden Verhandlungs-Akten über die im Sinne des Allerhöchsten Befehlschreibens vom 25. Juni 1852 als inkorrigibel kommissionell behandelten Offiziere und dann jenen Berichten, in welchen auf die Pensionirung von Offizieren im außergewöhnlichen Wege angetragen wird, die — von dem Landes-Militär-Rechnungs-Departement ausgefertigte National- und Dienst-Beschreibung des betreffenden Offiziers anzuschließen ist, indem nunmehr die Landes-Militär-Rechnungs-Departements die ihnen — von der bestandenen Hofkriegs-Buchhaltung — zugefertigten Armee-Manns-Grundbücher fortzuführen und sohin die zur Konstatirung der Dienstzeit von Militär-Individuen erforderlichen Daten zu liefern haben.

## 3196. Circ. Vdg. d. A. O. C. v. 23. Oktbr. 1857. Abth. 1, Nr. 6588.

(A. V. B. 52.)

Nach Mittheilung des k. k. Ministeriums des Aeußern hat die hiesige kaiserlich russische Botschaft dahin eröffnet, daß einer neuerlichen Verordnung ihrer Regierung zu Folge, das bisher bestandene, in der k. k. Hof- und in der Justiz-Gesetz-Sammlung vom Jahre 1827 erschienene Reglement wegen Rückstellung kaiserlich russischer Ordens-Insignien nach dem Ableben der betreffenden ausländischen Ordens-Ritter, oder bei Gelegenheit der Promotion derselben zu einem höheren Ordens-Grade, außer Kraft gesetzt worden ist, und daß demnach kaiserlich russische Ordens-Dekorationen bei eben erwähnten Anläßen nicht mehr zurückgestellt zu werden brauchen.

Dagegen wünscht die kaiserlich russische Botschaft dennoch von Fall zu Fall in Kenntniß gesetzt zu werden, wenn mit kaiserlich russischen Orden gezierte Individuen mit Tode abgehen, oder in Folge richterlichen Urtheiles derselben verlustig erklärt werden.

Es wird sonach zur Darnachachtung bekannt gegeben, daß von der, mit dem Cirkular-Rescripte des bestandenen Hofkriegsrathes, M. 2353 und 2373, vom 29. August 1823 angeordneten Zurückstellung der ausländischen Ordens-Dekorationen, nunmehr die kaiserlich russischen ausgenommen sind, daß jedoch in dem Falle, wo bei kriegsrechtlichen Aburtheilungen auf den Verlust derselben gesprochen wird, die Dekoration dem hiezu Verurtheilten, nach Wunsch der kaiserlich russischen Regierung wohl als Eigenthum zu belassen, ihm jedoch, da er der Befugniß, dieselbe tragen zu dürfen, jedenfalls verlustig bleibt, das hierseitige Dekret über die Allerhöchste Bewilligung zur Annahme und zum Tragen jener Dekoration künftighin abzunehmen und dem Armee-Ober-Kommando einzusenden ist.

Uebrigens bleiben wie bisher sämmtliche Militär-Behörden verpflichtet, über das Ableben oder die kriegsrechtliche Aburtheilung eines jeden mit einem kaiserlich russischen Orden gezierten Individuums, in soferne bei solcher der Verlust der Dekoration ausgesprochen worden ist, von Fall zu Fall dem Armee-Ober-Kommando die Anzeige zu erstatten.

## 3197. Circ. Vdg. d. A. O. C. v. 28. Oktbr. 1857, Abth. 2, Nr. 4726.

Seine kaiserlich königliche Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Oktober 1857 Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß diejenigen Soldaten, denen nach den älteren, vor der Wirksamkeit des neuen Militär-Straf-Gesetzbuches bestandenen Gesetzen wegen des Verbrechens der Desertion die Kapitulation um die Hälfte verlängert wurde, wenn sie Ein Jahr über ihre ursprüngliche gesetzmäßige Dienstzeit zurückgelegt haben, in die Reserve eingereiht, wenn sie aber bereits eine eilfjährige Dienstzeit vollstreckt haben, gänzlich entlassen; dann diejenigen, welchen wegen wiederholter Desertion oder wegen des nach ihrer Assentirung vollbrachten oder versuchten Verbrechens der Selbstbeschädigung die Kapitulation gänzlich abgenommen worden ist, wenn sie vier Jahre über die gesetzmäßige Dienstzeit gedient haben, gleichfalls in die Reserve eingereiht, wenn sie aber eine vierzehnjährige Dienstzeit vollendeten, gänzlich aus dem Militär-Verbande entlassen werden.

In Folge dieses Allerhöchsten Gnaden-Aktes ist daher:

1. Jene Mannschaft, welche wegen erster Dersertion zum Nachdienen der halben Kapitulation gesetzlich verpflichtet war und mit Inbegriff der strafweise verlängerten Dienstzeit, sowie des zu erfüllenden Desertions-Interkalares den Anspruch anf die Einreihung in die Reserve

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| im Jahre 1858 | erlangt hätte, | | mit Ende Dezember 1857 | gänzlich zu entlassen. |
| „ „ 1859 | | | „ „ Juni 1858 | |
| „ „ 1860 | | mit Ende Juni „ | 1858 auf 1 Jahr | in die Reserve einzureihen. |
| „ „ 1861 | | | 1858 „ 2 Jahre | |
| „ „ 1862 | | | 1859 „ 2 „ | |
| „ „ 1863 | | | 1860 „ 2 „ | |
| u. s. w. | | | u. s. w. | |

2. Jene Mannschaft, welche wegen wiederholter Desertion oder wegen des in der Militär-Dienstleistung begangenen Verbrechens der Selbstbeschädigung der Kapitulation gänzlich verlustig erklärt wurde, kömmt, soferne deren Assent-Tag in eine frühere Periode bis einschließig letzten Dezember 1843 fällt, mit Ende Dezember 1857, und die im Jahre 1844 assentirte derlei Mannschaft, mit Ende Juni 1858 gänzlich zu entlassen; ferner ist die

| | | | |
|---|---|---|---|
| im Jahre 1845<br>" " 1846<br>" " 1847<br>" " 1848<br>u. s. w. | assentirte Mannschaft mit Ende Juni | 1858 auf 1 Jahr<br>1858 " 2 Jahre<br>1859 " 2 "<br>1860 " 2 "<br>u. s. w. | in die Reserve einzureihen. |

Die Einrechnung des Desertions-Interkalares hat jedoch auch bei dem betreffenden Theile dieser Mannschaft nach den Bestimmungen der hofkriegsräthlichen Rescripte, **D.** 3450, vom 1. Dezember 1804, und **K.** 352, vom 4. Februar 1827, einzutreten, daher die Deserteure jene Anzahl Jahre, welche vom Tage ihrer Entweichung bis zu ihrer Rücklangnng verflossen sind, noch über die oben bezeichnete Zeit im Militär-Verbande zu verbleiben verpflichtet sind; wovon jedoch jene ausgenommen werden, welche vermöge ihrer vor dem Jahre 1843 erfolgten Assentirnng nebst 14 Jahren auch die Interkalar-Zeit mit Ende Dezember 1857 abgedient haben sollten.

Wovon zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung die Verlautbarung gemacht wird.

## 3198. A. O. Com. v. 28. Oktbr. 1857, Abth. 6, Nr. 8281.

Das Armee-Ober-Kommando ist in die Kenntniß gelangt, daß die in der Heimat befindliche Reserve-Mannschaft sich in der Regel mit nicht klausulirten Heirathslicenzen bei dem Civilpfarrklerus zur Trauung meldet, wodurch Verzögerungen und selbst Nachtheile für die Ehewerber entstehen, indem derlei Licenzen wegen Vornahme des Aufgebots bei der zuständigen Feldkapelle an den, meistens entfernten, Regimentsstab zurückgesendet werden müssen.

Man findet daher das Cirkular-Rescript vom 30. August 1825 **N**, Nr. 2368 — republizirt unterm 14. April 1852, **L.** 1740 — in Beziehung auf die Ehen der Reserve-Mannschaft in Kraft zu setzen, und somit anzuordnen, daß die von den Truppen-Kommandanten der Reserve-Mannschaft ertheilten Heirathslicenzen stets vorläufig dem betreffenden Militärseelsorger zur vorschriftsmäßigen Amtshandlung und Klausulirung zugestellt und erst dann den nicht aktiven Reservemännern im gewöhnlichen Dienstwege zugestellt, wie auch, daß alle an der nicht aktiven Reserve-Mannschaft vorgenommenen pfarrlichen Handlungen auf Grund der einlangenden oder einzutreibenden offiziösen Matriken-Extrakte gesichert in die betreffende Militär-Matrik aufgenommen werden.

Das ꝛc. wolle diese Anordnungen entsprechend verlautbaren.

## 3199. Allg. Mil. App. G. v. 30. Oktbr. 1857, Nr. 11900.

Da schon aus mehreren Akten entnommen wurde, daß ohngeachtet der bestehenden Vorschrift die Auditoriate mit den Behörden direkte korrespondiren, und dies das hohe Armee-Ober-Kommando in dem Reskripte vom 14. d. Mts., Abth. 27, — No. 922 mißliebig bemerkt, so beehrt man sich in Folge dieses Rescriptes dem löblichen Landes-General-Kommando Behufs Abstellung dieses Mißbrauchs, die hierstellige Cirkular-Note vom 23. Juli 1852 Z. 9035 mit dem dienstfreundlichen Ersuchen in Erinnerung zu bringen, hiernach diesen Mißbrauch abstellen zu wollen.

## 3200. Circ. Vdg. d. A. O. Com. v. 31. Okt. 1857, Pr. Nr. 2288.

Mit Bezug auf den §. 8 der Cirkular-Verordnung vom 5. Mai 1857 **Praesidiale** Nr. 862, wird allgemein bekannt gemacht, daß zur Entschei-

dung in zweiter Instanz über die Erkenntnisse des geistlichen Ehe-Gerichtes der Armee, laut eines Breve des Apostolischen Stuhles, Seine Eminenz der Fürst-Erzbischof Othmar Rauscher in Wien delegirt, und daher der Rechtszug in dieser Instanz gegen solche Erkenntnisse an das Metropolitan-Ehe-Gericht in Wien zu nehmen ist.

Belangend den Rechtszug in diesen Ehe-Angelegenheiten an die dritte Instanz, so wird dieselbe von dem Apostolischen Stuhle von Fall zu Fall bestimmt werden.

## 3201. Circ. Vdg. des A. O. Comdo. vom 2. November 1857, Abth. 4, Nr. 1973.

Nachdem ein Korporal seiner Charge nur mittelst gerichtlichen Spruches durch Degradirung ohne Zeitbeschränkung verlustig wird, derselbe daher durch seine Degradirung auf eine bestimmte Dauer nur aufhört, die Funktionen eines Korporals zu verrichten, so darf auch gegen einen solchen während der Dauer einer blos zeitlichen Degradirung im Geiste der mit dem Cirkular-Rescripte vom 29. Juli 1857, Abthlg. 4, Nr. 1330, kundgemachten Allerhöchsten Entschließung vom 25. Juli 1857, die Strafe der Stockstreiche im Disziplinar-Wege nicht angewendet werden.

Hieraus ergibt sich aber mit Hinblick auf den §. 49 des Militär-Strafgesetzes auch noch die weitere Folge, daß selbst im gerichtlichen Verfahren mit der Verurtheilung eines Korporals zu Stockstreichen überhaupt jederzeit auch dessen Degradirung ohne Beschränkung der Dauer verbunden werden müsse.

## 3202. Allg. M. App. G. v. 13. Novbr. 1857, Nr. 12481.

Im Nachhange der hierstelligen Note vom 25. September d. J., Z. 10656 beehrt sich dieses Obergericht dem löblichen Landes-General-Kommando im Grunde des hohen Armee-Ober-Kommando-Rescriptes, Abth. 27, No. 784, dto. 9. September d. J. noch weiteres zu eröffnen, daß über das von Fall zu Fall kundgemachte und vollzogene standrechtliche Verfahren, bündige, aber erschöpfende Berichte an das hohe Armee-Ober-Kommando zu erstatten seien.

Wovon die im Bereiche des löblichen Landes-General-Kommando bestehenden Untergerichte zur Darnachtung mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen sind, daß, wenn inzwischen ein derlei Standrechtsfall vorgekommen sein sollte, diesfalls der angeordnete Bericht sogleich zu erstatten komme.

## 3203. Circ. Vdg. des A. O. C. v. 19. Novbr. 1857, Abth. 4, Nr. 2093.

(A. V. B. 57.)

Mit dem Cirkulare vom 15. September 1838, F. 1196, wurde verordnet, daß jede gerichtliche Verfügung, wodurch ein Verbot, eine Pfändung oder Vormerkung auf öffentliche, auf bestimmte Namen lautende oder durch Vinkulirung für einen bestimmten Zweck gewidmete Obligationen in Rücksicht des Kapitals oder der Zinsen bewilliget oder aufgehoben wird, ohne Unterschied, ob der Bittsteller darum angesucht hätte oder nicht, und auch dann, wenn es sich um deponirte Obligationen handelt, von dem Gerichte nicht nur der Kasse, bei welcher das Kapital angelegt ist, zuzustellen, sondern

gleichzeitig auch der Behörde, welcher diese Kasse unmittelbar untersteht, bekannt zu machen ist.

Nachdem jedoch laut einer Mittheilung des k. k. Finanz-Ministeriums diese Vorschrift von den Gerichts-Behörden nicht immer beobachtet wird, so findet das Armee-Ober-Kommando dieselbe ihrem vollen Inhalte nach mit dem Beisatze zu republiziren, daß in denjenigen Fällen, wo es sich um öffentliche Obligationen handelt, deren Kapitalien bei der Staatsschulden-Kasse erliegen, der bezügliche gerichtliche Erlaß jedesmal der k. k. Universal-Staatsschulden-Tilgungskasse zuzustellen, zugleich aber hievon auch dem k. k. Finanz-Ministerium die Anzeige zu erstatten ist, ohne Unterschied, ob die Zinsen-Zahlung von der betreffenden Staatsschuldverschreibung bei der Staatsschulden-Kasse unmittelbar oder mittelbar bei einer Kredits-Abtheilung stattfindet.

## 3204. A. O. Com. v. 26. Novbr. 1857, Abth. 6, Nr. 7550.

Behufs der Durchführung des — mit der Cirkular-Verordnung vom 30. August 1857, Abtheilung 6, Zahl 6641 — verlautbarten provisorischen Quartier- und Möbel-Zins-Tarifes, sind — bezüglich mehrerer Punkte Anfragen vorgekommen, worüber man folgende Erläuterungen und Bestimmungen hinaus zu geben sich veranlaßt findet:

1. Die Wirksamkeit des oberwähnten Zins-Tarifs hat mit dem Eintritte des — dem Tage der allgemeinen Verlautbarung desselben, nämlich dem 30. August 1857 zunächstfolgenden, landesüblichen Mieth-Termines zu beginnen.

2. Ueber die Gebührlichkeit einer Wagen-Schupfe für Militär-Partheien wird bemerkt, daß den respizirenden Ober- und Kriegskommissarien, dann den Verpflegs-Verwaltern und den Wirthschafts-Direktoren, so wie überhaupt allen regelmäßig zu Dienst-Reisen berufenen Organen das Recht zusteht, sich eines eigenen Wagens zu bedienen und ihnen daher, wenn sie einen solchen wirklich besitzen und um die Zuweisung einer Schupfe oder des Zinses hierfür ansuchen, dieser Bezug nicht zu beanständen ist.

3. Ein Offiziers-Arrest oder ein Regiments-Stockhaus-Lokale ist, sammt den — zur Einrichtung und Verwahrung dienenden Erfordernissen, von den Gemeinden anzusprechen und die Vergütung hiefür — nach §. 12 der Cirkular-Verordnung M. 3125 vom 25. April 1852 — im Wege des freien Uebereinkommens — auszumitteln.

4. Die Nothwendigkeit eines eigenen Eskadrons-Fourage-Magazins ist nicht vorhanden; da jede Stallung — in Folge des Bequartierungs-Normale vom Jahre 1851, Ausweis E. — mit einem Behältnisse zur Aufbewahrung der Fourage versehen sein muß.

5. Bezüglich der Pulver-Magazine ist sich in Fällen, wo solche zur Unterbringung der Truppen-Munition unerläßlich sind, wegen der jeweiligen Vergütung gleichfalls mit der betreffenden Gemeinde, im Wege des freien Uebereinkommens zu verständigen, wie dies die oberwähnte Cirkular-Verordnung M. 3125 vom Jahre 1852 im §. 12 festsetzt.

6. Der Offiziersdiener-Möbel-Zins vertritt die Stelle des früher für die Diener — beim Aequivalente berechneten Schlafgeldes, welch' letzteres künftig wegzufallen hat.

Dies wird zur Wissenschaft, Darnachachtung und erforderlichen weiteren Verlautbarung bekannt gegeben.

## 3205. A. O. C. v. 29. Novbr. 1857, Abth. 15, Nr. 5094.

Im Anschlusse wird dem ꝛc. eine Abschrift von demjenigen zugestellt, was — über Einvernehmen zwischen dem Armee-Ober-Kommando und dem

Finanz-Ministerium — von letzterem bezüglich der Stämpel-Behandlung der Urlaubs- und Verpflegs-Certifikate für k. k. aktive Offiziere und Militär-Partheien an sämmtliche Finanz-Landes-Behörden erlassen wurde.

Hiernach unterliegt ein Urlaubs- und Verpflegs-Certifikat nur dann der Stempel-Pflicht, wenn der Urlaub Behufs einer Reise ertheilt wird.

Deshalb wird — um Anständen vorzubeugen — bei Ausfertigung solcher Dokumente — wie es ohnedies vorgeschrieben ist — der Urlaubsort, überdies aber, wenn letzterer vom Garnisons- oder Anstellungsorte verschieden ist, mit dem Beisatze „zur Reise nach —" zu bezeichnen sein.

## Abschrift

eines Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums (erschienen im Verordnungs-Blatte des Finanz-Ministeriums) an sämmtliche Finanz-Landes-Behörden vom 17. November 1857, Zahl 43,719/2,125.

Ueber die Stempel-Behandlung der Urlaubs- und Verpflegs-Certifikate für die aktiven k. k. Offiziere und Militär-Partheien.

### Allgemeines.

Die den k. k. aktiven Offizieren und Militär-Partheien ertheilten Urlaubs- und Verpflegs-Certifikate sind, wenn der Urlaub nicht zum Behufe einer Reise des Beurlaubten ertheilt wird — als ämtliche Ausfertigungen — kein Gegenstand einer Gebühr.

Jene Urlaubs-Pässe und Certifikate, welche, wenn der Urlaub zum Behufe einer Reise des Beurlaubten ertheilt wird, als militärisch-polizeiliche Legitimations-Urkunde benöthigt werden, fallen unter die Bestimmung der Tar. P. 85 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850, was — im Einvernehmen mit dem k. k. Armee-Ober-Kommando — zur Richtschnur bekannt gegeben wird. —

## 3206. Circ. d. A. O. C. v. 7. Dezbr. 1857, Abth. 4, Nr. 2238.

Die Abwesenheit eines Deserteurs, nach welcher zu Folge §. 208, litt. c des Militär-Strafgesetzes, die Dauer der Nachdienungs-Verpflichtung zu bemessen ist, umfaßt den Zeitraum vom Tage seiner Entweichung bis zum Tage seiner Selbstmeldung oder Einbringung.

Hiernach endet die Zeit der Abwesenheit eines Deserteurs, welcher, ohne daß seine Militär-Eigenschaft bekannt geworden ist, bei einer Behörde aus irgend einem andern Anlasse verhaftet wird, mit dem Tage, an welchem er sich daselbst freiwillig als Deserteur angibt, oder an welchem er als solcher auf sonstige Weise der Behörde angegeben wird.

Erst mit diesem Zeitpunkte tritt der Ausreißer wieder faktisch in den Militär-Verband zurück, sowie er vor demselben dem Militär-Körper gegenüber als abwesend angesehen werden muß, er mag sich auf freiem Fuße oder als vermuthete Civil-Person in Haft befinden.

## 3207. A. O. Com. v. 8. Dezbr. 1857 Abth. 4 Nr. 2264.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mittelst der Allerhöchsten Entschließung vom 5. Dezember 1857 anzuordnen geruht, daß der mit dem Allerhöchsten Befehlschreiben vom 27. Februar d. J. ausgesprochene General-Pardon für die in den Jahren 1848 und 1849 aus den Reihen der damaligen Armee in Italien meineidig entwichenen Soldaten sich nur auf die freiwillig in die Reihen der Armee rückkehrenden Leute erstrecke.

Hievon wird das General-Kommando zur Wissenschaft und allgemeinen Verlautbarung, beziehungsweise Darnachachtung mit Bezug auf das Rescript vom 15. März 1857, Abtheilung 2, Nr. 249 in die Kenntniß gesetzt.

# 3208. Circ. Vdg. des A. O. Com. v. 9. Dezbr. 1857, Abth. 4, Nr. 2267.

(A. V. B. 61.)

Nachstehend wird die Ministerial-Erklärung vom 7. November 1857 (Reichs-Gesetzblatt, XLVIII. Stück, Nr. 225), in Betreff der zwischen der kaiserlich österreichischen und königlich sächsischen Regierung festgesetzten kostenfreien Erledigung der gegenseitigen Requisitionen in Straf- und Civil-Rechtssachen den Militär-Behörden zur Kenntniß und Darnachachtung in vorkommenden Fällen kundgemacht.

## Ministerial-Erklärung vom 7. Novbr. 1857,

ausgewechselt zu Dresden gegen eine gleichlautende königlich-sächsische Ministerial-Erklärung vom 18. November 1857,

**womit die kostenfreie Erledigung der gegenseitigen Requisitionen in Straf- und Civil-Rechtssachen festgesetzt wird.**

Die k. k. österreichische und die königlich sächsische Regiernng haben wegen Tragung der durch Requisitionen ihrer beiderseitigen Behörden im Gebiete des anderen Staates erwachsenen Kosten in Straf- und in bürgerlichen Rechtssachen nachstehende Uebereinkunft getroffen:

§. 1. Requisitionen in Strafsachen, sowie der dadurch herbeigeführte Schriftenwechsel sollen von den beiderseitigen Gerichts-, Administrativ- und Polizei-Behörden frei von allen Sporteln, Gebühren, Stempeln und allen anderen Kosten behandelt werden, dergestalt, daß selbst die nothwendigen baren Auslagen von der requirirten Behörde nicht nur vorgeschossen, sondern, dafern sie nicht von einer dazu verpflichteten Privat-Person einzubringen sind, auch getragen werden sollen.

§. 2. Ebenso sollen auch Requisitionen, welche von den beiderseitigen Gerichts-Behörden in bürgerlichen Rechtssachen unvermögende Personen, sowohl in streitigen, als in nicht streitigen Angelegenheiten an Gerichts-Behörden des mitkontrahirenden Staates ergehen, von den letzteren, sobald die Sache als Armensache bezeichnet oder sonst von der requirirenden Behörde das Unvermögen der zahlungspflichtigen Betheiligten bezeugt ist, völlig kostenfrei erlediget werden.

§. 3. Die, dergleichen Requisitionen (§§. 1 und 2) betreffenden Korrespondenzen der Behörden sollen, wenn sie mit entsprechender Aufschrift versehen, und mit dem vorschriftsmäßigen Dienstsiegel verschlossen sind, als Official-Sachen im Sinne des Artikel 28 des revidirten Postvereins-Vertrages vom 5. Dezember 1851 behandelt werden.

§. 4. Gegenwärtige Uebereinkunft soll vom 1. Jänner 1858 an dergestalt in Vollzug gesetzt werden, daß sie auf alle Requisitionen Anwendung findet, bei denen bis zu diesem Tage der Kostenpunkt noch nicht durch Zahlung oder Abschreibung zur Erledigung gebracht ist, in soferne diese Requisitionen den in den §§. 1 bis 3 ausgedrückten Voraussetzungen entsprechen.

Die Dauer dieser Uebereinkunft wird auf zwölf Jahre, vom obgedachten Tage an gerechnet, festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor Ablauf derselben keine Kündigung, so ist sie stillschweigend als auf weitere zwölf Jahre verlängert anzusehen.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Erklärung von Seiner k. k. Apostolischen Majestät Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern ausgestellt

und unterfertiget worden, um gegen eine entsprechende Erklärung der königl. sächsischen Regierung ausgewechselt zu werden.

Graf Buol-Schauenstein m. p.

## 3209. Circ. Vdg. des A. O. Com. vom 13. Dezember 1857, Abth. 15, Nr. 3993.

Im Nachhange zu der, unterm 30. August 1857, Abth. 6, Nr. 6641, verlautbarten Cirkular-Verordnung wird nunmehr auch die, von der Militär-Central-Kanzlei Seiner kaiserlich königlichen Apostolischen Majestät, über die Sicherstellung der Militär-Unterkunfts-Erfordernisse, sowie über die Zins-Zahlungen und deren Verrechnung verfaßte beifolgende Instruktion zur genauesten Nachachtung mit dem Beifügen verlautbart, daß solche von demselben Zeitpunkte an in Anwendung zu kommen habe, seit welchem die Zins-Zahlungen nach dem Allerhöchst genehmigten neuen Militär-Quartier- und Möbel-Zins-Tarife bewirkt werden, und daß hierdurch die zu Folge der Cirkular-Verordnung vom 28. Oktober 1851, M. 7335, bisher in Ausübung gestandene Anleitung zur Zahlung und Verrechnung der Miethzinse aufgehoben sei.

Die Landes-General-Kommanden haben die zur Durchführung dieser Instruktion erforderlichen Einleitungen sogleich zu treffen, und auch den Vollzug der hiermit in Wirksamkeit tretenden neuen Bestimmungen strenge zu überwachen.

Zur Erleichterung des Geschäfts-Betriebes sind die Papiere zu den verschiedenen Eingaben und Vormerkungen, nach Erforderniß, den vorgezeichneten Formularien entsprechend, in Druck zu legen und den betreffenden Organen die benöthigenden derlei Stampiglien gegen Verrechnung in geeigneter Weise zukommen zu lassen.

### Instruktion

für die

### Sicherstellung der Militär-Quartiers-Kompetenzen und der sonstigen allgemeinen Militär-Unterkunfts-Erfordernisse, sowie über den Empfang und die Verwendung der Quartier-Zinse und Zins-Aequivalente.

§. 1. Die Sorge für die Bequartierung der auf eine Quartiers-Kompetenz Anspruch habenden Militär-Individuen und für die Sicherstellung der sonstigen allgemeinen Militär-Unterkunfts-Erfordernisse obliegt im Allgemeinen den Festungs-, Platz- oder Stations-Kommanden, im Einvernehmen mit den Militär-Bau-Verwaltungs-Behörden — Genie-Direktionen — oder den Gemeinde-Vorstehung, je nachdem die Bequartierung in Militär- und vom Militär gemietheten, oder in PrivateGebäuden stattzufinden hat.

Mit dem Bequartierungs-Geschäfte selbst ist wenigstens in drn größeren Garnisonen von Seite der gedachten Kommanden ein Platz-Offizier besonders und permanent zu betrauen.

§. 2. Zur Bequartierung sind vor Allem die in Militär- und vom Militär gemietheten Gebäude vorhandenen Unterkünfte, nach Zulaß der Widmung dieser Gebäude, zu benützen.

Den Festungs, Platz- oder Stations-Kommanden steht jedoch eine Bequartierungs-Disposition nur bezüglich der für den allgemeinen Truppen-Belag und die Bequartierung oder doch vorwiegend für diese bestimmten Gebäude zu; die Benützung der Unterkünfte und Lokalien dagegen in den besonderen militärischen, technischen und administrativen Zwecken gewidmeten

Gebäude, als: den Amts-Gebäuden des Armee-Ober-Kommando, der Landes-General-Kommanden, der Rechnungs-Departements, den Spitälern, Militär-Bildungs-Anstalten, Invalidenhäusern, Monturs-Kommissionen rc. ist zum Theile schon durch die Bestimmung dieser Gebäude, zum Theile durch die Reglements für die darin untergebrachten Behörden und Anstalten dauernd festgestellt.

Die in den Militär- oder vom Militär gemietheten Gebäuden vorhandenen Unterkünfte und Lokalien werden mittelst der Normal-Belags- und Ubikations-Uebersichten in der durch die Beilage A*) vorgezeichneten Form ausgewiesen.

Die Verfassung dieser Uebersichten obliegt den Genie-Direktionen, unter Intervenirung des respizirenden Kriegs-Kommissariates, und hat sich auf alle im Bereiche der einzelnen Genie-Direktionen befindlichen Militär- und vom Militär gemietheten Gebäude zu erstrecken.

Die Herstellung derselben bedingt eine allgemeine Aufnahme und Ausmittlung des normalmäßigen Belages, sowie der sonstigen Bestimmung und Verwendung der in diesen Gebäuden vorhandenen Räumlichkeiten, welche mit der Bezeichnung ihrer Nummern nach der Reihenfolge der letzteren in die Uebersichten aufzunehmen sind.

Bei dieser Ausmittlung und Aufnahme ist rücksichtlich aller jener Lokalien, welche vom Aerar beheizt werden, als: Kanzleien, Arbeits-, Dienst-, Inspektions-, Mannschafts-Wohn-, Wach- und Arrest-Zimmer rc., auch der kubische Raum derselben genau zu erheben und in der Uebersicht zu bezeichnen.

Die Normal-Belags- und Ubikations-Uebersichten sind mit Ausnahme jener über die Amtsgebäude des Armee-Ober-Kommando und der Landes-General-Kommanden in drei Parien auszufertigen.

Von diesen Parien hat Eines im Archive der Genie-Direktion zurückzubleiben, Eines ist den Landes-General-Kommanden, deren dienstlichem Einflusse die Gebäude unterworfen sind, zur Zustellung an die Militär-Rechnungs-Departements für die Zwecke der Censur und Administration, und das dritte Pare über die für den allgemeinen Truppen-Belag eingerichteten Gebäude dem Festungs-, Platz- oder Stations-Kommando, über die zu besonderen Zwecken gewidmeten Gebäude aber den darin untergebrachten Behörden und Anstalten von den Genie-Direktionen zuzustellen.

Aenderungen in der Eintheilung, in der Widmung und Numerirung der einzelnen Lokalien dürfen nur mit Bewilligung der kompetenten Behörde vorgenommen werden, und sind nach Vollzug von den Genie-Direktionen stets den vorerwähnten Körpern behuf Berichtigung der dort erliegenden Belags-Uebersichten zur Kenntniß zu bringen, oder es sind nach Erforderniß neue Uebersichten zu verfassen.

Für die Richtigkeit des ausgewiesenen Belages und Kubik-Raumes und die Einhaltung der systemisirten Quartiers-Kompetenzen bei der Aufnahme bleiben die Bau-Behörden mit dem respizirenden Kriegs-Kommissariate verantwortlich.

§. 4. Auf Grund der Belags- und Ubikations-Uebersichten haben die Festungs-, Platz- und Stations-Kommanden für jene Militär-Körper, welche in den nach §. 2 ihrer Disposition zugewiesenen Gebäuden unterzubringen sind, die Belags-Anweisungen nach Formulare B in vier Parien auszufertigen, von denen Eines in den eigenen Akten zu verbleiben, Eines dem

---

*) Die Formularien werden nicht abgedruckt, weil dieselben bei den mit der Obsorge für Militär-Unterkunfts-Erfordernisse betrauten Behörden sich stets vorfinden müssen.

bequartierten Militär-Körper, Eines der Genie-Direktion, und das vierte dem Landes-Rechnungs-Departement zuzustellen ist.

Die Belags-Anweisungen sind bei jedem Dislokations-Wechsel und überhaupt bei jeder Veränderung in der Bequartierung der Truppen und in der Benützung der Gebäude von dem Festungs-, Platz- oder Stations-Kommando zu erneuern und Parien derselben den vorgenannten Körpern zuzustellen.

Repräsentirt das Kommando der kasernirten Truppe zugleich das Stations-Kommando, so entfällt selbstverständlich die Ausfertigung eines Pare der Belags-Anweisung, sowie überhaupt in einem solchen Falle die Funktionen des Truppen- mit jenen des Stations-Kommando in Bequartierungs-Angelegenheiten zusammenfallen.

Den in den Verband der in einem solchen Gebäude untergebrachten Truppen nicht gehörigen Individuen ist bei dem Vorhandensein disponibler Unterkünfte von dem Festungs-, Platz- oder Stations-Kommando eine einfache Quartiers-Anweisung, unter Bezeichnung der Belags-Nummer, auszufertigen.

§. 5. Um für die Zwecke der Bequartierung von den disponiblen Unterkünften in den dem allgemeinen Truppen-Belage gewidmeten Gebäuden in steter Kenntniß zu sein, haben die Festungs-, Platz- oder Stations-Kommanden über jedes der in ihrem Bereiche befindlichen derlei Gebäude ein eigenes Evidenzhaltungs-Protokoll nach dem Formulare C zu führen, in welchem zuerst die Belags-Fähigkeit nach der Belags- und Ubikations-Uebersicht aufzunehmen, sodann der jeweilige wirkliche Belag nach den Belags- und Quartiers-Anweisungen ersichtlich zu machen ist.

Die Vergleichung des letzteren mit der Belags-Fähigkeit bezeichnet die allenfalls vorhandenen disponiblen Unterkünfte.

§. 6. Sind in den vorbezeichneten Gebäuden keine der Erforderniß entsprechenden Unterkünfte vorhanden, oder genügen die vorhandenen dem Bedarfe nicht, dann hat die Bequartierung in Privat-Gebäuden Platz zu greifen.

In diesem Falle bleibt es der Wahl des Quartiers-Berechtigten überlassen, gegen Empfang des tarifmäßigen Quartier-Möbel- und eventuell Stallzinses entweder die nöthigen Unterkünfte im Wege des freien Uebereinkommens selbst zu miethen oder die Anweisung des Quartieres sammt Einrichtung und beziehungsweise Stallung von dem nach §. 1 hiezu berufenen Kommando anzusprechen, welchem gegenüber die Gemeinden zur Beistellung der geforderten Unterkünfte um die tarifmäßigen Zinse verpflichtet sind.

§. 7. Ueber die hiernach von den Quartiers-Berechtigten in natura angesprochenen Unterkünfte, desgleichen über die sonstigen, durch den Belagsraum der Militär-Gebäude nicht zu deckenden Concretual-Erfordernisse an Wachstuben, Kanzleien, Magazinen rc. hat der betreffende Truppen- oder Abtheilungs-Kommandant einen Erforderniß-Aufsatz nach Formulare D zu verfassen und solchen dem Festungs-, Platz- oder Stations-Kommando zu übergeben, welches sich wegen der Beistellung der geforderten Unterkünfte an die Gemeinde-Vorstehung zu wenden hat.

Die Individuen des Armee-Stabes haben, wenn sie Natural-Quartiere wünschen, die Anweisung derselben unmittelbar von dem gedachten lokalen Kommando in Anspruch zu nehmen.

Die Erforderniß an Natural-Unterkünften ist den Gemeinden, wenn möglich, stets vierzehn Tage vor dem Eintritte des ortsüblichen Zins-Termines bekannt zu geben.

§. 8. Bei der Ausmittelung der von den Gemeinden in Privat-Gebäuden beizustellenden Quartiere und sonstigen Concretual-Erfordernisse hat auch stets der mit dem Bequartierungs-Geschäfte militärischerseits in

der Station betraute Offizier des Platz-Kommando oder der Garnison zu interveniren und hierbei das militärische Interesse zu vertreten.

Die von den Gemeinden in Anspruch genommenen Natural-Quartiere dürfen zwar nicht in dem gesuchtesten Theile der Städte und Ortschaften gefordert werden, doch darf andererseits ihre Lage nicht den durch die Stellung des Quartiers-Berechtigten bedingten Anstand verletzen, so wie auch stets zu berücksichtigen ist, daß sie von dem Orte der gewöhnlichen Dienstesverrichtungen des Betheiligten nicht zu entfernt sind.

Die Concretual-Erfordernisse, als: Wachstuben, Kanzleien ꝛc. müssen ihrer dienstlichen Bestimmung entsprechend gelegen sein.

§. 9. Wenn wegen Mangel an Räumlichkeiten in ärarischen Gebäuden oder bei den Gemeinden die volle Quartiers-Kompetenz nicht aufgebracht werden kann, so muß sich auch mit einer geringeren Unterkunft begnügt werden.

Die Unmöglichkeit der Aufbringung kompetenter Unterkünfte in den Gemeinden muß jedoch stets durch eine gemischte Commission, bestehend aus dem Bequartierungs-Offiziere der Station, einem politischen Beamten und dem Gemeinde-Vorstande konstatirt werden.

Die Gemeinden haben in einem solchen Falle die Zinsvergütung bloß nach der Ausmaß der von ihnen wirklich beigestellten Quartiere anzusprechen, sowie ihnen auch der Stallzins nur für die innerhalb der reglementmäßigen Anzahl wirklich auf der Streu vorhandenen Pferde gebührt.

Die Festungs-, Platz- oder Stations-Kommanden haben die Anweisung solcher, gegen die Kompetenz beschränkteren Unterkünfte unter Namhaftmachung des Truppenkörpers, welchen die Anweisung trifft, oder des Quartiers-Berechtigten selbst, wenn er zum Armee-Stabe gehört, den Landes-Militär-Rechnungs-Departements mitzutheilen.

Die Truppenkörper, und Abtheilungen haben dies auf ihren Standes- und Verpflegs-Rechnungen in der Bequartierungs-Klausel ausdrücklich zu bemerken.

§. 10. Ueber die durch Standes-Veränderungen im Innern einer Truppe einzeln leer werdenden ärarischen oder von den Gemeinden beigestellten Natural-Unterkünfte hat der Truppen-Kommandant selbst ohne weitere Rücksprache zu verfügen, wenn die Benützung derselben im Innern der Truppe ohne Unterbrechung möglich ist.

Ist dies nicht der Fall, oder verläßt die ganze Truppe oder einzelne Abtheilungen ihre Dislokation, so sind die hierdurch disponibel werdenden Natural-Unterkünfte von dem Kommandanten der Truppe dem Festungs-, Platz- oder Stations-Kommando zu übergeben.

Die gleiche Verpflichtung zur Uebergabe ihrer disponibel werdenden ärarischen oder von den Gemeinden beigestellten Natural-Unterkünfte an die erwähnten lokalen Kommanden haben auch die zum Armee-Stabe gehörigen Individuen.

Wenn mit dem Abrücken einer Truppe eine Station als Militär-Garnison ganz aufgelassen wird, und kein militärisches Kommando zurückbleibt, sind die von den Gemeinden beigestellten Natural-Unterkünfte der Gemeinde selbst zu übergeben und von dem abrückenden Truppen-Kommando unter Bezeichnung dieser Quartiere und der Mieth-Haftungspflicht des Militär-Aerars dem Landes-General-Kommando hievon zur weiteren Zinsberichtigung die Anzeige zu erstatten.

Jenen Individuen, die gegen Empfang des Zins-Aequivalentes selbst die Sorge für ihre Bequartierung übernommen haben, ist es in derlei Veränderungsfällen freigestellt, entweder das empfangene Zins-Aequivalent für den Rest des Zins-Termines rückzuersetzen, oder die von ihnen benützte Wohnung dem gedachten lokalen Kommando zu übergebeu, in welch' letzterem

Falle, wenn das übergebene Quartier nicht der chargemäßigen Kompetenz entspricht, auch die Differenz des Zins-Aequivalentes dieser gegen die zur Verfügung gestellte mindere Kompetenz nach dem Tarife für den Rest des Zins-Termines an das Militär-Aerar zu berichtigen ist.

§. 11. Die den Festungs-, Platz- und Stations-Kommanden zur Verfügung gestellten Quartiere sind an die in die Garnison neu einrückenden Individuen unter den im §. 13 festgesetzten Bedingungen, und wenn sich hiezu eine Gelegenheit nicht ergibt, an Transene abzugeben.

Den ersteren ist in diesem Falle der Quartiers-Zins oder das Zins-Aequivalent erst von demjenigen Termine anzuweisen, von welchem das Militär-Aerar der Gemeinde oder dem Haus-Eigenthümer gegenüber aus der Mieth-Haftungspflicht tritt, —

für die letzteren entfällt auf die Dauer einer solchen Bequartierung die Aufrechnung der Transenal-Quartiers-Vergütung, und es ist daher für die Kontrole die Beistellung einer solchen Transenal-Unterkunft mit der Zeitdauer in dem Reise-Dokumente des Transenen genau zu bemerken.

Ist die Verwerthung solcher Quartiere durch Zuweisung an Militär-Individuen nicht möglich, so kann deren Vermiethung auch an Private für die Dauer der Zinspflicht des Militär-Aerars stattfinden, und sind derlei Unterkünfte überhaupt für die Folge entbehrlich, so sind sie von den Festungs-, Platz- oder Stations-Kommanden ordnungsmäßig und rechtzeitig aufzukünden.

Der im Wege der Privat-Vermiethung empfangene Zins ist an die Kriegs-Kasse abzuführen. Die Anweisung des für die Haftungsdauer des Aerars der Gemeinde oder dem Quartierträger noch zu zahlenden Miethzinses aber ist bei dem Landes-General-Kommando nachzusuchen.

Der Mieth-Vertrag kann übrigens in solchen Fällen durch freies, gegenseitiges Uebereinkommen auch früher gelöst werden.

Ueber die von der Truppe oder einzelnen Individuen zur Disposition gestellten Unterkünfte, sowie über die Art ihrer weiteren Benützung und Verwerthung haben die Festungs-, Platz- und Stations-Kommanden eine genaue Vormerkung nach Formulare **E** zu führen, und aus dieser Vormerkung mit Ablauf eines jeden Monates über den Bestand derselben und die Veränderungen dem Landes-Rechnungs-Departement einen Auszug mitzutheilen.

Zugleich haben die Truppen, beziehungsweise deren Rechnungs-Kanzleien sowohl über die in Folge Standes-Veränderungen als disponible an die Festungs-, Platz- oder Stations-Kommanden übergebenen, als auch über die für neue Zuwächse oder sonst von den erwähnten lokalen Kommanden zugewiesen erhaltenen Wohnungen ein Verzeichniß nach Formular **F** monatlich zu verfassen, und mit dem Standes-Summar an das Rechnungs-Departement einzusenden.

§. 13. Für ganze Truppenkörper oder Abtheilungen wird von den Festungs-, Platz- oder Stations-Kommanden die Belags- und Quartiers-Anweisung auf Anmelden ohne weitere Bedingung ausgefertiget.

Die Kommandanten dieser Truppenkörper oder Abtheilungen sind jedoch dafür verantwortlich, daß in den von ihnen eben verlassenen Stationen rücksichtlich der von den Gemeinden beigestellten, oder nach freiem Uebereinkommen gemietheten Wohnungen und sonstigen Unterkünfte nach den Bestimmungen des §. 10 Richtigkeit gepflogen worden ist.

Einzeln einrückenden Militär-Individuen darf eine Quartiers-Anweisung nur dann ausgefertiget, beziehungsweise ein disponibles Quartier

nur dann zugewiesen werden, wenn sie unter den Bestimmungen des §. 10 über die Uebergabe ihres Quartiers in der früheren Station die Bestätigung des dortigen Festungs-, Platz- oder Stations-Kommando, oder den Gegenschein über die dort zurückersetzte Zins-Quote beibringen; die Erfolglosigkeit des Zins-Aequivalentes aber ist überdies noch durch die Bestätigung des lokalen Kommando bedingt, daß kein disponibles Quartier vorhanden ist.

§. 14. Die bemessenen Quartier-, Möbel- und Stallzinse oder Zins-Aequivalente sind den Quartiers-Berechtigten in den ortsüblichen Mieth-Terminen entweder unmittelbar aus den Kriegs-Kassen gegen Quittung, oder, wenn sie in den Verband einer Truppe oder Branche gehören, durch die betreffenden Kommandanten in vorhinein zu erfolgen.

Der Empfang aus den Kriegs-Kassen wird in dem letzteren Falle mit den Verpflegsgeldern, im ersteren Falle unter denselben Modalitäten, wie jener der Gagen bewirkt, und gleich diesen in den Verpflegs-Rechnungen und Besoldungs-Listen verrechnet.

In gleicher Weise findet auch der Empfang und die Verrechnung der tarifmäßigen Zinse für die Concretual-Erfordernisse, als: Wachstuben, Kanzleien, Magazine ꝛc. von Seite der Truppe oder Abtheilung Statt, der diese Unterkünfte von der Gemeinde beigestellt worden sind.

Dem Armee-Ober-Kommando ist es überlassen, mit Rücksicht auf die Mobilität der Quartiers-Berechtigten, auf Orts- und sonstige Verhältnisse den ortsüblichen Zins-Terminen für die Erfolglassung der Zinse und Zins-Aequivalente aus den Kriegs-Kassen auch kürzere Termine zu substituiren.

§. 15. Die Berichtigung der Quartiers- und überhaupt Miethzinse für die beigestellten Natural-Unterkünfte hat von Seite des Quartiers-Berechtigten, und beziehungsweise der Truppen- oder Abtheilungs-Kommandanten, — für die verfügbaren Unterkünfte von den Festungs-, Platz- oder Stations-Kommanden unmittelbar an die Gemeinden gegen Abquittirung in denselben Terminen zu geschehen, in denen der Zins empfangen wird.

Wenn in einem ärarischen oder vom Aerar gemietheten Natural-Quartiere die Wohnungs-Einrichtung mangeln sollte, so gebührt dem in ein solches Quartier verlegten Individuum der Möbel-Zins, und ist in einem solchen Falle an die Gemeinde bloß der tarifmäßige Quartier-Miethzins ohne den Möbel-Zins zu erfolgen.

Die Berichtigung der Quartier-Zinse an die Quartiergeber von Seite Derjenigen, welche gegen Empfang des Zins-Aequivalentes selbst die Sorge für ihre Unterkunft übernommen haben, bleibt dem freien Uebereinkommen überlassen.

Die Kontrole der Militär-Rechnungs-Departements hat sich im Wesentlichen auf folgende Punkte zu erstrecken, und zwar:

ob die vorhandenen ärarischen Unterkünfte ihrer Widmung und Eintheilung nach benützt sind,

ob die Bequartierung in Privatgebäuden durch den Mangel oder die Unzulänglichkeit der ärarischen Unterkünfte gerechtfertiget sei, und nur in dem hiedurch gebotenen Umfange stattgefunden habe,

ob die Aufrechnung der Zinse und Zins-Aequivalente nach dem Stande und den Kompetenzen richtig sei, endlich auch

ob die von den Truppen oder einzelnen Individuen verlassenen Unterkünfte den Festungs-, Platz- oder Stations-Kommanden richtig übergeben,

und von diesen nach den vorgezeichneten Bestimmungen im Interesse des Aerars verwerthet worden sind.

Durch eine ähnliche Kombination der Belags- und Ubikations-Uebersichten mit den Belags- und Quartiers-Anweisungen, wie sie nach §. 5 für die Festungs-, Platz- oder Stations-Kommanden vorgezeichnet ist, gelangen auch die Militär-Rechnungs-Departements zu dem Ergebnisse, ob die vorhandenen ärarischen Unterkünfte ihrer Widmung und kompetentmäßigen Eintheilung entsprechend belegt, dann ob und welche Unterkünfte ihrer Widmnng und kompetentmäßigen Eintheilung entsprechend belegt, dann ob und welche Unterkünfte hiernach noch disponibel sind.

Diese Quartiers-Anweisungen geben ferner den Anhaltspunkt zur Prüfung der Bequartierungs-Beschreibung auf der Außenseite der Partikular-Verpflegs-Rechnungen und somit auch zur Feststellung, ob und in welchem Maße nach vollständiger und kompetentmäßiger Benützung der Aerarial-Unterkünfte die Bequartierung in Privatgebäuden geboten war.

Unabhängig davon liefern endlich die monatlichen Verzeichnisse der Truppen über die an die Festungs-, Platz- und Stations-Kommanden übergebenen, und von diesen für neue Zuwächse zugewiesen erhaltenen Quartiere (Formular F) mit den von den Festungs-, Platz- und Stations-Kommanden im gleichen Termine dahin einzusendenden Quartiers-Verwendungs-Journalen (Formulare E) die Belege zur Prüfung, ob die außer den allgemeinen Zins-Terminen verfügbar gewordenen Unterkünfte entsprechend benützt und verwerthet worden sind.

## 3210. A. O. Com. v. 16. Dezbr. 1857, Abth. 25, Nr. 2263.

In Betreff der Anfrage, welche Gebühr bei Urtheilen zu bemessen sei, wenn bei mehreren anhängigen Streitsachen nach Uebereinkommen der Streittheile über eine einzige das Urtheil gefällt werden soll, die Entscheidung der übrigen Streitsachen aber von diesem Urtheile abhängig gemacht wird, — wird eröffnet, daß sich diesfalls die ersten Richter an die betreffenden Finanzbehörden zu wenden haben.

Wovon zur Verständigung der Untergerichte die Verlautbarung erfolgt.

## 3211. A. O. Com. v. 20. Dezbr. 1857, Abth. 1, Nr. 7991.

Seine k. k. apost. Majestät haben — über einen, vom Armee-Ober-Kommando, in Betreff der Ausfolgung von Heirats-Kautionen an schon verheiratet in Civil-Anstellungen übertretende pensionirte Offiziere erstatteten allerunterthänigsten Vortrag — mit der Allerhöchsten Entschließung vom 12. Dezember 1857 — auf die früheren, diesfalls herabgelangten Allerhöchsten Entschließungen vom 21. November 1816 und 19. Dezember 1819 hinzuweisen befunden, nach welchen den, aus dem Pensionsstande im Civile angestellten Offizieren, wenn sie vor zurückgelegten zehn Civil-Dienstjahren dienstuntauglich werden, der Rücktritt in die Militär-Pension vorbehalten bleibt, sie keinen Quittirungs-Revers auszustellen haben, und ihnen die Heirats-Kaution nicht eher zurückgestellt werden darf, als bis die Gattin zur Civil-Pension geeignet ist.

Hiervon wird das rc. zur Wissenschaft und weiteren Verlautbarung in die Kenntniß gesetzt.

## 3212. A. O. Com. v. 26. Dezbr. 1857, Abth. 15, Nr. 5318.

Von der Entscheidung des Armee-Ober-Kommando auf die Anfrage: von welcher Kontrolstelle die Prüfung der Berechnungen über die von Civilspitälern in Anforderung gebrachten Vergütungen der für kranke Soldaten bestrittenen Heil- und Verpflegskosten gegenwärtig stattzufinden habe, — wird dem General-Kommando zur eigenen Wissenschaft und Verständigung des dortländigen Rechnungs-Departements im Anschlusse eine Abschrift zugestellt.

### Abschrift

einer Verordnung des Armee-Ober-Kommando an das Landes-General-Kommando zu Lemberg dd. 26. Dezbr. 1857, Abth. 15, Nr. 5318.

Die Prüfung der Berechnungen über die von Civilspitälern in Anforderung gebrachten Vergütungen der für kranke Soldaten bestrittenen Heil- und Verpflegskosten obliegt gegenwärtig den Landes-Militär-Rechnungs-Departements.

Auf eine förmliche Liquidirung dieser Berechnungen durch die gedachten Kontrolsbehörden in der Weise, wie selbe früher von der bestandenen Hofkriegsbuchhaltung ausgeübt wurde, hat es jedoch nicht anzukommen, sondern es genügt, daß die bezüglichen Berechnungen nach den Dokumenten über den Zuwachs und Abgang kranker Soldaten, und mit Rücksicht auf die von der Spitals-Verwaltung angegebene Spitals-Verpflegstare bezüglich der ziffermäßigen Richtigkeit des angesprochenen Ersatzes geprüft werden, und der richtig gefundene Betrag unter der gewöhnlichen Ausfertigung des Rechnungs-Departements am Schlusse der Rechnung in folgender Klausel ausgesprochen wird:

„Nach den Zuwachs- und Abgangs-Dokumenten und der angegebenen „Verpflegszeit mit fl. kr., Sage . . . . . . . . . . . . „richtig gefunden."

Auf diesen Befund hin ist vom Landes-General-Kommando die Zahlung bei der unterstehenden Kriegskasse flüssig zu machen.

Wenn nun mit dem Kassa-Journale die Berechnung wieder an das Landes-Rechnungs-Departement gelangt, ist die geleistete Vergütung bei dem betreffenden Rechuungskörper zur Vermeidung von Doppelzahlungen vorschriftmäßig zu inkontriren oder bei den Rechnungskörpern fremder Rechnungs-Departements einzuleiten.

## 3213. N. Oest. Land. G. Com. v. 31. Dezember 1857, S. III, Abth. 3, Nr. 27,492.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage hat das hohe Armee-Ober-Kommando mit Erlaß vom 31. Oktober 1857, Abth. 6, Nr. 8128 zu entscheiden befunden:

a) die in ärarischen Gebäuden untergebrachten Individuen können die Einrichtung ihrer Wohnungen nach Maßgabe der Cirkular-Verordnung M. 8999 vom 7. Dezember 1857 vom Aerar ansprechen.

b) Nur die ledigen Unterpartheien und Diener, deren zwei in Einem Zimmer unterzubringen sind, erhalten 2 ordinäre Betten, alle übrigen Individuen ohne Unterschied nur Ein Bett.

c) Die Beistellung ärarischer Bettfournituren findet beim Bezuge eines Möbelzinses nicht statt.

Mit dem weiteren hohen Erlasse vom 21. Dezember 1857, Abth. 12, Nr. 3595 fand das hohe Armee-Ober-Kommando zu bestimmen, daß das, die Ausmaß und Qualität der ärarischen Möbeln normirende Rescript M. 8999 vom 7. Dezember 1857 auch auf die Militär-Partheien und Beamten ausgedehnt werde, nachdem dieselben bezüglich der Bequartierung den Offizieren der Armee in Allem gleichgestellt sind.

Es sind daher nach dem Maßstabe des erwähnten Rescriptes die erforderlichen Einrichtungsstücke beischaffen zu lassen, wo und wann deren Beistellung von einer berechtigten Quartiers-Parthei in Anspruch genommen wird. Nach diesen Bestimmungen wird sich in Zukunft genau zu halten sein.

# Alphabetisches

# Sachregister.

# A.

## B.



## C.

## D.

## E.



## F.

## G.



## H.

## J.



## Je.



## K.

## L.



## M.

## N.



## O.



## P.

## Q.



## R.



## S.

## T.



## U.



## V.

## W.



## Z.

# Chronologisches

# Register.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 30. | Oktober 1857 | Nr. 11,900, M. App. G. | 3199. |
| 31. | „ „ | Pr. Nr. 2288, A. O. Com. | 3200. |
| 31. | „ „ | Abth. 6, Nr. 8128, A. O. Com. | 3213. |
| 2. | November 1857 | Abth. 4, Nr. 1973, A. O. Com. | 3201. |
| 13. | „ „ | Nr. 12,481, M. App. G. | 3202. |
| 19. | „ „ | Abth. 4, Nr. 2093, A. O. Com. | 3203. |
| 26. | „ „ | Abth. 6, Nr. 7550, A. O. Com. | 3204. |
| 29. | „ „ | Abth. 15, Nr. 5094, A. O. Com. | 3205. |
| 7. | Dezember 1857 | Abth. 4, Nr. 2238, A. O. Com. | 3206. |
| 8. | „ „ | Abth. 4, Nr. 2264, A. O. Com. | 3207. |
| 9. | „ „ | Abth. 4, Nr. 2267, A. O. Com. | 3208. |
| 13. | „ „ | Abth. 15, Nr. 3993, A. O. Com. | 3209. |
| 16. | „ „ | Abth. 25, Nr. 2263, A. O. Com. | 3210. |
| 20. | „ „ | Abth. 1, Nr. 7991, A. O. Com. | 3211. |
| 21. | „ „ | Abth. 12, Nr. 3595, A. O. Com. | 3213. |
| 26. | „ „ | Abth. 15, Nr. 5318, A. O. Com. | 3212. |
| 31. | „ „ | S. III. Abth. 3, Nr. 27,492, Gen. Com. | 3213. |